

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz. Schriften des Vereins für Socialpolitik

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LXXXIII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1899) : Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LXXXIII, ISBN 978-3-428-57330-1, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57330-1>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285922>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LXXXIII.

**Untersuchungen über die Lage des Hauftergewerbes
in Schweden, Italien, Großbritannien
und der Schweiz.**



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1899.

Untersuchungen

über die

Lage des Hausiergewerbes

in

Schweden, Italien, Großbritannien
und der Schweiz.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

V o r w o r t.

Es lag nahe und ist bei anderen Enqueten des Vereins für Socialpolitik auch erstrebt worden, sich gleichzeitig vergewissern zu wollen, wie die entsprechenden Zustände im Auslande sich gestalteten. Daher habe ich geglaubt, den Versuch nicht unterlassen zu sollen, wenigstens für einige Länder oder Gebietssteile derselben Nachrichten zu sammeln. Daß mir dies nur unvollkommen gelungen ist, beeinträchtigt den Wert des Gebotenen nicht. Sicher wäre es allgemein begrüßt worden, wenn auch über russische und französische Hausierer Berichte hätten abgedruckt werden können. Aber leider waren alle meine darauf gerichteten Bemühungen vergeblich, was umso mehr zu bedauern ist, als in der volkswirtschaftlichen Litteratur der genannten Länder keine das gleiche Thema behandelnden Schriften vorliegen. Was über Schweden, Italien, Großbritannien und die Schweiz hat erlangt werden können, wird gewiß Anerkennung und Beachtung finden. Denn die Ähnlichkeit der dortigen Zustände mit den deutschen ist unverkennbar. Auch in den geschilderten Staaten offenbart sich für gewisse Schichten der Bevölkerung die wirtschaftliche Notwendigkeit zu diesem Erwerbszweige zu greifen, sowie das auf die Thätigkeit der Hausierer rechnende Bedürfnis der Konsumenten. Wenn in Schweden der Hausierhandel fast erstickt zu sein scheint, so mag das vielleicht eine Entwicklung sein, mit der man auch anderswo abschließen wird. Einstweilen mag es den Hausiergegnern in Deutschland zum Troste dienen, daß auch in ebenso vorgeschrittenen Staaten das Gewerbe im Umherziehen keineswegs alle Bedeutung verloren hat. Den Herren Verfassern spreche ich für ihre freundliche Unterstützung meinen herzlichsten Dank aus und bemerke noch, daß ich Nr. I der gütigen Vermittelung des Herrn Professors Dr. Andreas Lindstedt in Stockholm, Nr. V der des Herrn Professors Carl Buechel in Freiburg i. Schweiz verdanke.

Leipzig, im Juli 1899.

Wilhelm Stieda.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Über den Hausierhandel im Kreise der Stadt Dorås (Schweden). Von Gustav von Geijerstam. Deutsch von A. Göthe, stud. phil.	1
II. Über das Hausiergewerbe in Italien. Von Ugo Rabbeno und G. A. Coniglani , Professoren a. d. kgl. Universität zu Modena. Deutsch von Ilse Leskien.	13
Vorbemerkung	13
1. Allgemeine Bemerkungen	14
2. Die Holzindustrie	20
3. Die Korbflechterei	26
4. Die Messerindustrie von Maniago.	28
5. Spitzenindustrie von Cantù.	33
6. Die Gipsfigurenhändler von Bucca	42
III. Aus dem brittischen Hausiergewerbe. Von Dr. Alexander Tille , Docent an der Universität Glasgow	55
1. Das brittische Hausierertum in der Volksanschauung	56
2. Die Gesetzgebung über den Hausierhandel in Großbritannien und Irland	71
3. Das Hausiergewerbe im heutigen England, vornehmlich in London	78
4. Der Hausierhandel Glasgows	91
IV. Das Hausierwesen in der Deutschen Schweiz. Von Professor Dr. H. Reichesberg in Bern	107
1. Die Entwicklung der Gesetzgebung.	107
2. Die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse	121
V. Wanderhandel und Wandergewerbe in der westlichen Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg. Von Lic. jur. Alphons Hättenschwiller	131
Vorbort	131
I. Die Gesetzgebung über die wandernden Berufsarten.	133
A. Allgemeine Vorbemerkungen.	133
B. Kanton Freiburg	137

	Seite
C. Kanton Waadt	147
D. Kanton Neuenburg.	154
E. Kanton Genf	159
F. Vergleichende Darstellung des in den vier Kantonen geltenden Rechts	166
II. Die Sage des Hausierhandels und der Wandergewerbe. . .	170
A. Bevölkerung und Gewerbeverhältnisse im allgemeinen.	170
B. Die Ausdehnung der Wandergewerbe im allgemeinen.	175
C. Der Hausierhandel.	177
1. Die Zahl der Hausierer	177
2. Der Warenvertrieb der Hausierer	184
3. Herkunft und Alter der Hausierer.	199
D. Der Hausieraufkauf	208
E. Wanderlager- und Standverkauf.	212
F. Die wandernden Handwerker	215
G. Wandernde Künstler und Schausteller	221
H. Schlußwort	222

I.

Über den Hausierhandel im Kreise der Stadt Borås (Schweden).

Von

Gustav von Geijerstam.

Deutsch von A. Göze, stud. phil.

In Schweden herrscht wie in allen übrigen Ländern die Sitte, die im Deutschen als Hausieren bezeichnet wird und darin besteht, daß Landleute die Erzeugnisse ihres Ackerbaues oder ihrer persönlichen Arbeit unmittelbar, ohne Zwischenhand, absetzen. Diese Form des Handels findet sich nur noch auf den Dörfern, in den größeren Städten hat sie aufgehört. Welchen Einfluß sie im allgemeinen auf die Marktpreise u. s. w. in Schweden ausüben kann, diese Frage kann in einem kurzen Aufsatz unmöglich beantwortet werden, ja, es fehlt zur Zeit überhaupt noch an den Vorarbeiten, die es möglich machen würden, ein Bild von diesen Verhältnissen zu entwerfen. Etwas anders stellt sich die Frage, wenn man sich mit seiner Untersuchung auf einen bestimmten Ort beschränkt. Vielleicht können aus der Darstellung der Verhältnisse dort einige Schlüsse gezogen werden, die für Auffassung und Stellung zu der ganzen Frage nicht wertlos sind.

Im südwestlichen Schweden, in dem Teile Westgötlands, der an Halland grenzt, saß seit alten Zeiten eine Bevölkerung, die vorzüglich Hausfleiß und Handel trieb. Wegen der Armut des Landes, und weil der Boden die Bevölkerung nicht ernähren konnte, hat sich diese Jahrhunderte lang mit Handarbeiten verschiedener Art, Kleinschmiederei, Holzarbeit u. s. w. beschäftigt. In einigen Gegenden herrschte die Weberei

Schriften LXXXIII. — Hausiergewerbe im Ausland. 1

vor, in anderen die Anfertigung von Holzsachen, ja im Kreise Mark hört man noch jetzt erzählen, daß früher die Bauern ihr jährliches Einkommen nicht nach dem Ertrag des Bodens, sondern in Ellen Tuch berechneten. Unter König Gustav Adolfs Regierung wurde in dieser Gegend die Stadt Borås gegründet, die jetzt eine der wichtigsten Fabrikstädte Schwedens ist. Anfangs wirkte die Entwicklung dieser Stadt einigermaßen hemmend auf die umgebenden Dörfer. Die Privilegien des 17. Jahrhunderts waren ja bekanntlich ganz einseitig in ihren Bestimmungen, und aus Rücksicht auf die neugegründete Stadt wurde das Handelsrecht der Bauern ganz beträchtlich eingeschränkt. Diese Zustände änderten sich erst, als sieben Kreisen der Gegend das Recht erteilt wurde, die zu Hause angefertigten Waren wo sie wollten im Lande, dann auch in Dänemark und Norwegen auszubieten und zu verkaufen.

Diese Art des Handels heißt auf Schwedisch Gardfarihandel. Bis tief in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist sie von der größten Bedeutung gewesen. Über die allmähliche Verbreitung und Entwicklung dieses Handels geben die aller fünf Jahre erscheinenden Berichte des königlichen Landeshauptmanns in der Provinz Elfsborg interessanten Aufschluß. In dem Berichte über die Jahre 1843—47 heißt es: „Der sogenannte Hausfarihandel, zu dessen Ausübung die Bevölkerung von sieben Kreisen Westgötlands von Alters her berechtigt ist, hat in den letzten fünf Jahren abgenommen und sich vom Lande mehr in die Städte zurückgezogen, namentlich nach Borås und Ulricehamn, doch stellt er noch immer einen recht wichtigen Nebenerwerb des Landes dar. Im Jahre 1846 wurde die Berechtigung fast nur von der landbauenden Bevölkerung der Kreise Kind, Redväg und Åh benutzt, die in einer Anzahl von etwas mehr als 375 Personen zweimal jährlich zu bestimmten Zeiten in alle Teile des Landes und nach Norwegen wandert, um die Produkte des Hausfleißes ihres Hausfari-distrikts, namentlich Webereien aller Art, abzugeben. Die Ausübung dieses Handelsrechts, mit dem sich ähnliche Freiheiten in anderen Provinzen vergleichen lassen, die freilich nicht durch besondere Privilegien geschützt sind, ist angesichts des kümmerlichen, für die Ernährung des Volkes unzulänglichen Ackerbaues der sieben Kreise eine nothwendige Bedingung für den Bestand des Landes. Der Hausfarihandel bringt an und für sich, so sehr er Zufällen und Verlusten ausgesetzt ist, den Gewinn des Verlegers ungerechnet, 50 bis 60 000 Riksdaler (57 bis 69 000 Mk.) jährlich.“ Der folgende Bericht des Landeshauptmanns, der die Jahre 1848—50 umfaßt, bringt die Mitteilung, daß sich der Hausfarihandel gegen die vorhergehenden Jahre vermehrt hat, und

zwar in Folge einer besonderen königlichen Verordnung vom Jahre 1847. Jetzt beträgt der jährliche Gewinnst etwa 60—70 000 Riksdaler (69 bis 80 000 Mk.). Am meisten ausgeführt werden jetzt Gewebe, die in allen Theilen des Landes wie auch in Norwegen abgesetzt werden. Wer Hausierhandel treiben will, wird von der Landeshauptmannschaft mit besonderen Pässen versehen, daher weiß man die Anzahl der Händler. An solchen Pässen wurden ausgefertigt:

1847 im Januar	258,
im September	246,
1848 im Januar	315,
im September	324,
1849 im Januar	379,
im September	364,
1850 im Januar	437,
im September	433.

Daraus geht hervor, daß die Pässe zweimal im Jahre ausgestellt wurden, daß also die Reisen zu derselben Zeit angetreten wurden und bis zu sechs Monaten dauerten. Ferner zeigt sich, daß der Hausierhandel in diesen Jahren einen höchst beachtenswerten Aufschwung nimmt, da die Zahl der Händler von 258 und 246 auf 437 und 433 steigt. Doch finden wir schon in dem Berichte des Landeshauptmanns für 1856—60 die Angabe, daß die Zahl der Hausierhändler zurückgegangen ist, und von der Verordnung vom 18. Juni 1869 über die allgemeine Gewerbe-freiheit, durch die die besonderen Hausierprivilegien der sieben Kreise aufgehoben wurden, kann man das allmähliche Erlöschen dieses Erwerbs-zweiges datieren.

Vernichtet worden ist der alte Hausierhandel im Grunde durch den leichteren Verkehr unserer Zeit. Schweden ist jetzt wie andere civilisierte Staaten kreuz und quer von Eisenbahnen durchzogen, nicht einmal in den nördlichsten Gebieten fehlen sie. Damit ist natürlich der Hausierhandel unnötig geworden, denn fast in jeder Eisenbahnstation und in jedem Dorfe giebt es jetzt geordnete Kaufmannsläden, mögen das nun Filialen städtischer Geschäfte oder selbständige Betriebe sein. In Schweden hat sich in den letzten Zeiten der geordnete Handel auf dem Lande so rasch entwickelt, daß man vielfach über die Ungelegenheiten, die er mit sich bringt, klagt, während auf der anderen Seite Hausierhändler größeren Stils in das Reich der Sage gehören. Welche Rolle hierbei der Verkehr spielt, liegt offen zu Tage. Gehe sich ein Händler im Lande ansässig

machen kann, muß er sich die Möglichkeit sichern, sein Lager komplett zu erhalten; dazu mußte er früher Briefe schreiben, die Wochen brauchten, bis sie ihr Ziel erreichten, dann mußten ihm die Waren mit der Post zugesandt werden, selbstverständlich war die Zeit, die darüber verstrich, unberechenbar — jetzt wird eine Ware telegraphisch oder telephonisch 100 Meilen weit her bestellt, und einen oder zwei Tage später bringt sie die Lokomotive an Ort und Stelle. Es versteht sich, daß ein Nahrungsweig wie der Hausierhandel, der auf der Grundlage der alten Zustände groß geworden war, mit dem völligen Umsturz dieser Zustände gleichfalls abnehmen und verschwinden mußte. Es ist aber ebenso natürlich, daß er nicht mit einem Schlage aufhörte, sondern wie es immer einige Zeit dauert, bis sich die alten Menschen an das Neue gewöhnen und sich sagen, daß die alten Sitten in einer neuen Zeit überflüssig geworden sind, so bestand auch hier der Hausierhandel unter dem neuen Verkehrssystem wenn auch in kleinerem Maße fort bis ungefähr 1875—80, erst seitdem ist er ganz verschwunden. Die letzte Auflage der Hausierhändler hat schließlich auch die ganze Gattung in schlimmen Ruf gebracht und dem Publikum wirklich viel Anlaß zur Klage gegeben: es waren ganz einfach Landstreicher, die neben den alten Waren auch andere, nicht immer lobenswerte verkauften, und die Geschichten von ihren Thaten auf den Dörfern sind Legion. Während der Blütezeit des Hausierhandels vom Schlusse des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Zustände anders, ansässige Bauern und Bauernsöhne, Häusler und Häuslersöhne widmeten sich diesem Erwerbszweig. Anfangs wurde das Geschäft ziemlich einzeln betrieben. Ein Mann kaufte so viel Waren auf, als er etwa zu tragen vermochte — die Kraft zum Tragen schwerer Lasten war bei diesen Leuten ganz bedeutend entwickelt — und damit begab er sich auf die Wanderschaft. Viele Händler hatten ihre bestimmten Absatzgebiete, in denen sie zu gewissen Jahreszeiten erwartet wurden; hier ließen sie sich in einem Bauernhof nieder, bis ihr Vorrat ausverkauft war. Es ist klar, daß sich viele auch einen Nebenverdienst verschafften, indem sie nach ihrer Heimat leicht transportable Waren zurückbrachten, die auf den Dörfern immer Abnehmer finden. Doch bald wurde der Handel in größerem Stile betrieben. Weil es aber schwer war, die Waren auf dem Rücken zu tragen, fuhr der eine oder andere mit Pferd und Wagen, und damit war der Anfang gemacht, den Hausierhandel ganz im großen zu treiben.

Die Möglichkeit dazu lag indessen darin, daß schon seit alten Zeiten gerade die Landschaft, von der hier die Rede ist, eine industrielle Pro-

duktionskraft entwickelt hatte, die als ganz ungewöhnlich bezeichnet werden muß. Wenn man zum ersten Male durch den wegen seiner schönen Natur und seiner hochentwickelten Industrie gleichberühmten Kreis Mark in Westgötland reist und dabei die kleine Eisenbahn benützt, die von Borås nach Varberg führt, so wird man bald bemerken, daß hier wie anderswo die Natur dem Lande nicht nur sein eigenes Gepräge verliehen hat, sondern auch alle die Mittel, die die Industrie zu seiner natürlichen Erwerbsquelle machen mußten.

Der ganze Kreis Mark ist nämlich ein einziges langes Flußthal, er streckt sich am Biska und dessen Nebenfluß Häggå hin, der auf eine Strecke von nicht weniger als 32 km fast parallel mit dem Hauptfluß in einer Entfernung von 3 bis 6 km fließt. Der Biska geht durch Borås, das in vielen Beziehungen den Mittelpunkt der verschiedenen industriellen Anlagen der ganzen Gegend bildet, und dann weiter durch den Kreis Mark. Bei Rydboholm hat er zwei Wasserfälle, von denen der größere 11,3 m hoch ist, dann fließt er mit starker Strömung bis Biskafors, wo er sich zu einem neuen Wasserfall sammelt, der durch eine enge Schlucht 24 m hoch hinunter stürzt. Unmittelbar unterhalb der Gummiabrik von Svaneholm treffen wir noch einen 3 m hohen Wasserfall, dann fließt der Strom bis zur Spinnerei Rydal, wo sich ein vierter solcher Wasserfall findet. Unterhalb von Rydal beginnt wieder eine längere Strecke mit starker Strömung, die unter anderem die ansehnliche Weberei Kimaström treibt. Der Häggå ist in seinem Lauf ruhiger, doch hat er auch einen 7,5 m hohen Wasserfall, an dem die mechanische Weberei von Fritsla liegt. Außer ihr befinden sich in diesem Thale eine ganze Menge industrieller Anlagen von verschiedener Art.

Es ist klar, daß diese günstigen Naturbedingungen sehr gut dazu geeignet waren, die Gegend zum Mittelpunkt einer großen Industrie zu machen. Aber die Naturbedingungen allein genügen doch bei weitem nicht, die Thatfache zu erklären, daß gerade die Weberei in Mark eine so großartige Entwicklung gefunden hat. In Rydboholm werden z. B. jetzt etwa 90 Arbeiter beschäftigt, in Biskafors 435, in Kinnaström 120, in Rydal 220 und in Fritsla nicht weniger als etwa 700 Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Fabriken umfassen verschiedene Specialitäten der Anfertigung von Baumwoll- und Wollzeugen und die jährliche Produktion ist sehr bedeutend. Die fertigen Waren können sich mit der ausländischen Produktion auf demselben Gebiete in jeder Hinsicht messen, ebenso ist die Ausfuhr sehr stark. Allein in den Fabriken von Rydboholm und Biskafors erreicht der Wert der jährlich hergestellten Waren etwa

1 000 000 Kronen. Rechnet man dazu, daß sich in der benachbarten Stadt Borås mehrere Fabriken derselben Art finden, so kann man sich ein Bild davon machen, in welchem Maßstabe die Weberei hier getrieben wird. In dem Berichte des königlichen Landeshauptmanns für die Jahre 1886—90 wird angegeben, daß „in 5 Fabriken in Borås, 1 in Alingsås und 2 im Kreise Mark im Jahre 1890 baumwollene Gewebe im Werte von etwa 5,5 Millionen Kronen hergestellt werden.“ Und in 12 Fabriken der Provinz Östergötland (1 in Borås, 1 in Venersborg und 10 auf dem Land), die reinwollene und gemischte Gewebe verfertigen, erreichte die Produktion „fast 4 400 000 Kronen oder ungefähr 89 % der ganzen Produktion Schwedens auf diesem Gebiete.“ Und unter allen Fabriken dieser Art wird Fritsla mit Recht die bedeutendste genannt; „sie ist,“ so heißt es, „ohne Zweifel in unserm Lande die größte in ihrer Art, die einem einzelnen Manne gehört.“ Außerdem giebt es im Kreise Mark 4 Jacquardwebereien, in denen nach derselben Quelle jährlich für 240 000 Kronen Woll- und Leinewaren hergestellt werden. Dazu kommt das große sogenannte Verlegergeschäft, das in Mark von nicht weniger als 20 Leuten getrieben wird; der Verkauf der so mit der Hand gewebten Zeuge soll in Mark jährlich 9 bis 12 Millionen ertragen, was aber doch zur Zeit etwas zu hoch gegriffen scheint.

Eine solche Produktion großen Stils kann natürlich nicht damit erklärt werden, daß ein Fluß mit geeigneten Wasserfällen durch eine Gegend fließt, zumal ein großer Teil des jährlichen Ertrages nicht von den Fabriken, sondern durch Heim- und Handarbeit gewonnen wird, vielmehr muß die Blüte der Weberei in diesem Kreise, wie andere Industrien in dessen Umgebung ihre Ursache in geschichtlich gewordenen Zuständen haben. Handarbeit und Handel sind, wie gesagt, in diesen Gegenden von hohem Alter, ja so alt, daß sie schon im westgötischen Gesetze erwähnt werden, und die Lust des Volkes zum Handel scheint damit in Verbindung zu stehen, daß es Nachbar der einst dänischen Provinz Halland gewesen ist. Ja, die Landbevölkerung trieb in diesen Gegenden das, was man nach damaligen Begriffen für städtische Gewerbe ansah, in solchem Umfange, daß die Städte den Hausfleiß und den damit verbundenen Handel der rührigen Westgöten als einen Eingriff in ihre Rechte betrachteten. Klagen hierüber kommen auch mehr als einmal vor, und diese Klagen waren der Anlaß zur Gründung der Stadt Borås.

Das Alter der Weberei in diesen Gegenden, besonders in Mark, ist aber höchst wichtig zum Verständniß der lebhaften Entwicklung, die diese

Industrie dort im letzten Jahrhundert genommen hat und auch zur Beurteilung des Hausierhandels. Denn das Volk hat sich durch eine Reihe von Generationen, die fast bis an die Anfänge unserer Geschichte zurückreicht, an diese Art Arbeit gewöhnt und angepaßt. Vom Vater auf den Sohn, von der Mutter auf die Tochter hat sich die Bekanntschaft mit den Geheimnissen der Weberei fortgepflanzt, hat sich das erhöhte Geschick für diese Arbeit vererbt. Ein Mann, der in den großen Wäldern Norrlands aufgewachsen ist, kann es z. B. in der Handhabung der Büchse zu einer fabelhaften Geschicklichkeit bringen, die dem Bewohner der Ebene unerreichbar ist. Der Bewohner der Schären erlangt im Fischfang eine Übung, die ein ans Meer verschlagener Binnenländer vergeblich zu übertreffen suchen würde, und sicher ist die Geschicklichkeit, mit einem Segelboot zu manövriren, tausendmal größer an der Westküste, deren Bewohner seit undenklichen Zeiten fast ihr ganzes Leben im Kampfe mit einem unruhigen Meere zubringen, als z. B. in Gotland, wo der Mangel an Seebuchten es schwer macht, Boote zu halten und zugleich die Fruchtbarkeit des Bodens das Interesse am Fischfang verringert. Wenn man einmal einen Lappen seine Rentiere hat einjagen oder mit Hilfe seiner spiknasigen Hunde die launischen Tiere zum Melken oder Schlachten hat treiben sehen, wird man sich gesagt haben, daß ihm das ein Mann unserer Rasse selbst nach langjähriger Übung schwerlich nachmachen würde.

Ebenso, glaube ich, muß man die Thatsache erklären, daß Mark und andere Kreise das Eldorado der großen ländlichen Webereien und Spinnereien geworden ist. Überall hat man mir nämlich erzählt, daß es ein großer Unterschied ist, ob es einen Eingeborenen oder einen Fremden in die beiden neue und ungewohnte Fabrikarbeit einzugewöhnen gilt. Dem Einwohner von Mark, um den es sich hier hauptsächlich handelt, liegt, auch wenn er sich vorher mit nichts beschäftigt hat, was mit der Weberei zu thun hätte, diese Arbeit gleichsam im Blute, er erlernt sie spielend. Wir sehen also, daß sich hier mehr als anderswo die Bedingungen dafür vorfinden, daß eine große Industrie entstehen und, nach dem Gesetz, das fast auf allen Gebieten der modernen Arbeit zu herrschen scheint, die mehr persönliche Kunstfertigkeit verdrängen konnte, die von der fabrikmäßigen Geschicklichkeit ersetzt wurde. Aber damit dieser fruchtbare Boden bearbeitet wurde, mußte hier wie überall ein energischer und weitblickender Mann auftreten, der die Ideen der Zeit zu den seinigen machte und die Zustände der älteren Zeit nach den Forderungen und der Arbeitsweise der Neuzeit umgestaltete.

Den ersten Anstoß zur Umgestaltung des alten Mark und zur Aufzugaug ganzer Heere von Webern, Weberinnen, Spinnern und Spinnerinnen, die das Land bevölkerten, gab die Entdeckung, daß der Flachs ein teures Material wurde, das auf die Dauer nicht in derselben Weise wie früher mit der billigeren und zweckmäßigen Baumwolle konkurrieren konnte. Und es ist bekannt, daß Mark heutzutage wegen seiner ausgezeichneten Baumwollgewebe ebenso berühmt ist, wie es einst wegen seines feinen Dreßs und wegen seiner vorzüglichen Leinwand war. Der Übergang von der Binnen- zur Baumwollindustrie hat in Mark die Fülle von Fabriken ins Leben gerufen, denen der Kreis seinen Wohlstand verdankt, er hat auch seinerzeit den Hausierhandel zum Großhandel umgestaltet: die Massenproduktion auf dem Lande forderte ganz einfach auch einen Handel großen Stils.

Ehe nämlich die Fabriken gegründet wurden, gab es in dem Kreise eine völlig ausgebildete Großindustrie, etwa wie sie Gerhart Hauptmann in seinen „Webern“ in ihren Schattenseiten schildert; es gab, wie es in der Sprache des Ortes heißt, ein Verlegergeschäft. Verleger heißt im Kreise Mark der, für dessen Rechnung andere in ihrer Wohnung arbeiten. Eine kapitalkräftige Person kauft Garn ein und beauftragt dann Weberinnen oder Weber der Gegend, für seine Rechnung die Webarbeit auszuführen, er liefert das Garn, bisweilen auch gegen bestimmte Bedingungen Maschinen und Webstühle, und bezahlt die fertigen Gewebe nach Elle oder Meter. Mit der so gelieferten Ware treibt er dann Handel im großen. Diese Thätigkeit kann in sehr großem Maßstabe getrieben werden, die Arbeiter, die ein Verleger beschäftigt, können nach Hunderten zählen und früher mögen es noch mehr gewesen sein als jetzt. Der Übergang von der privaten Heimarbeit zum Verlegergeschäft bedeutet für unsere Gegend den Anfang der Großindustrie und für das Verlegergeschäft spielte der Hausierhandel dieselbe Rolle wie jetzt die Eisenbahnen für die Fabriken.

Ein Hausierhändler aus der Mitte unseres Jahrhunderts war nach dem damaligen Stande der Dinge nichts anderes als ein großer Geschäftsmann. Er fuhr mit großen Frachtwagen durchs Land und hatte noch 8 bis 10 Gehilfen, die ihn beim Verkauf unterstützten; er bereifte ganz Schweden vom südlichsten Westgötland bis zu den nördlichsten Gebieten Norrlands, und gewöhnlich hatte er seine besonderen Absatzgebiete: einige fuhren nach Stockholm, andere nach Wärmland, wieder andere nach Småland oder Jämtland. Wenn er an seinem Ziele angekommen war, nahm er auf einem Hofe Wohnung, wo er zugleich auch sein Lager

aufstellte, von dort aus unternahm er Abstecher in die Umgegend, um seine Waren abzugeben, und wenn der Vorrat erschöpft war, zum Lager zurückzukehren, dann aber wieder mit neuen Waren versehen sich nach einer andern Himmelsrichtung aufzumachen. In der Regel besuchte derselbe Händler nicht Stadt und Land zugleich, sondern jeder suchte sich seine Specialität heraus. Die reichsten fuhren bloß nach Stockholm und setzten ihre Waren bloß an Stockholmer Kaufleute ab, außerdem aber hatte jeder seine Klientelfamilien, die er regelmäßig mit ihrem Jahresbedarf an Geweben verfab. Ebenso wurde der Handel in den übrigen Städten getrieben.

Eine andere Art Hausierhändler hatten die Märkte zu ihrer Specialität erkoren, sie fuhren zur Marktzeit in die verschiedenen Städte und schlugen auf dem Markte ihren Stand auf, der mit dem Stadtfiskal vereinbart und mit 15 bis 20 Kronen bezahlt wurde. Man kann sich denken, in welchem Umfange dieser Handel betrieben wurde, wenn man hört, daß z. B. in der kleinen Stadt Kristinehamn in Wärmland mehr als 100 Hausierhändler auf dem Markte waren. Obgleich sich so die einzelnen Händler sicher den größten Teil des Jahres in ihren verschiedenen Handelsplätzen aufhielten, waren sie doch alle in ihrer Heimat angehefen: dort waren sie steuerpflichtig, dort wohnte ihre Familie, dort hatten sie auch in den allermeisten Fällen Grundbesitz, der während der Abwesenheit des Besitzers von seiner Frau und einem Gehilfen versorgt wurde. Und was das vom Hausherrn heimgebrachte Kapital für die Entwicklung des Ackerbaues bedeutete, davon wissen die Berichte der Landeshauptleute zu erzählen.

Der Handel wurde meist auf Kredit getrieben, das heißt gegen 3- bis 12 monatige Reverte, die Händler selbst verkauften auf Kredit oder gegen bar. Die Reisen dauerten bei denen, die mit Pferden fuhren, 3 Monate, nur die, die nach dem am meisten abgelegenen Norrland fuhren, waren länger fort und kamen nur zweimal im Jahre heim, die andern pflegten 3 Reisen jährlich zu machen.

Im allgemeinen reisten die Hausierhändler für eigene Rechnung, aber es gab auch welche, die für einen Verleger reisten und mit Prozenten vom Reingewinn bezahlt wurden. Wie gesagt, hatte jeder von ihnen seinen Distrikt, der 30 bis 40 schwedische Meilen (300 bis 400 km) rings um den Standort umfassen konnte. Auf den einzelnen Verkaufsplätzen blieben sie nicht gerne länger als höchstens 8 Tage, während der Aufenthalt im Distrikt überhaupt Monate dauern konnte. Was die Art der Bezahlung betrifft, so ist zu erwähnen, daß Tauschhandel nicht

ungewöhnlich war und oft in großem Maßstabe stattfand, mit oder ohne Zugabe an barem Gelde. Gegen die Gewebe wurden Erzeugnisse des Handwerks, Pferde, Fuhrwerke, Geschirre u. ä. eingetauscht. Oft kam natürlich der Tauschhandel dadurch zu stande, daß der Käufer kein bares Geld hatte und es ist klar, daß er dann für den Händler sehr vorteilhaft war. Im allgemeinen verkaufte er billig, Leinwand für 50 Öre die Elle, Kopftücher, einen sehr begehrten Artikel, für 75 Öre das Stück. Er lebte aber auch billig, denn Wohnung und Kost bezahlte er mit Waren, die er in der Form von Geschenken zurückließ. Anders lag es in den Städten, wo er nicht auf die ländliche Gastfreierheit rechnen konnte. Deshalb wird auch erzählt, daß die Händler, die in die Städte fuhren, in den älteren Zeiten selten etwas zurücklegten, während die, die auf dem Lande ihren Handel trieben, in der Regel wohlhabend wurden. Die Hausierhändler, die nach Stockholm fuhren, bildeten, wie gesagt, eine Ausnahme von dieser Regel.

Ihren Gewinn berechneten die Händler im allgemeinen auf 20 bis 25 %, bloß die, die nach Norrland fuhren, nahmen 50 % wegen der Unkosten ihrer ungewöhnlich langen Reise. So sah der Hausierhandel aus, ehe jüngere Zustände ihm ein Ende machten, er wendete sich an alle Gesellschaftsklassen und die ihn trieben, waren von den verschiedensten Arten, vom wandernden Handelsmann mit dem Sack auf dem Rücken bis zum soliden häuerlichen Kaufmann, der auftrat und lebte wie ein Herr. Alledem bereiteten Fabrik und Eisenbahn ein schnelles Ende und jetzt lebt der Hausierhändler in Schweden nur noch in der Erinnerung.

Natürlich hat eine so umfassende Erscheinung, wie der Hausierhandel, nicht so lange bestehen können, ohne daß schon früh triftige Gründe für seine Abschaffung geltend gemacht worden wären; es ist ferner anzunehmen, daß dabei die Konkurrenz ihre Rolle gespielt hat. Schon auf dem Reichstage von 1823 wurde die Abschaffung der Handelsrechte der sieben Kreise beantragt, und die Begründung, die dem Antrag von Adel und Geistlichkeit gegeben wurde, war, daß die Hausierhändler sich nicht mit dem Verkaufe ihrer heimatlichen Industrieprodukte begnügten, sondern außerdem allerhand „ausländischen Kram“ mitführten, den sie von schmuggelnden Juden gekauft oder auch selbst geschmuggelt hätten. Außerdem wurden sie von der Geistlichkeit beschuldigt, die venerische Seuche auf dem Lande zu verbreiten. Von der Bauernschaft wurde auf dem Reichstag wiederholt geäußert, der Handel könne nicht lohnen, wenn nicht zu dem Ausweg gegriffen würde, der Handel mit unerlaubten Waren genannt wird. Aller paar Jahre wurden seitdem die Angriffe

auf den Häufierhandel wiederholt. Auf dem Reichstag von 1844/45 taucht die Frage wieder auf, und zwar wird damals eine strengere Aufsicht gewünscht. Namentlich die Geistlichkeit beteiligt sich lebhaft an der Debatte, sie macht geltend, der Häufierhandel vermehre im Volke den Wunsch nach Luxuswaren und schädige die ländlichen Haushaltungen dadurch, daß man Sachen kaufe, die man nicht brauche. Auf dem Reichstag von 1856/57 wird wieder die Abschaffung des Häufierhandels der sieben Kreise verlangt und wieder wird in heftiger Debatte der Vorwurf laut, die Händler trieben Schmuggel nach Dänemark und führten verbotene Waren mit. Doch auch diesmal wurde der Antrag abgelehnt und die Kreise behielten ihr uraltes Vorzugsrecht.

Unser großer Geschichtsforscher Erik Gustaf Geijer hat bei einer dieser Debatten die beachtenswerte Äußerung gethan, statt die Rechte der sieben Kreise abzuschaffen, solle man lieber allen Gemeinden das Recht geben, Handel zu treiben, so viel sie wollten, und mit ihrem Eigentum zu wandern, wohin sie Lust hätten. Im Jahre 1859/60 stand diese Frage im Reichstag wieder auf der Tagesordnung, damals wurde zum letzten Male darüber verhandelt und auch die Unzuträglichkeiten des Häufierhandels kamen damals zum letzten Male zur Sprache. Die Entwicklung ging bekanntlich den Weg, den der Geschichtsforscher als den einzig natürlichen erkannt hatte. Die Gewerbefreiheit, über die man hundert Jahre oder länger verhandelt hatte, wurde zum Gesetze, und dieses Gesetz hob die älteren Vorrechte auf. Denn, wenn im schwedischen Gesetze steht, daß jeder Mann und jede Frau das Recht hat, Handel zu treiben, so verschwindet die Möglichkeit, dieses Recht den Bewohnern einer einzelnen Landschaft vorzubehalten, und schon oben ist gesagt worden, daß das neue Gesetz das Privileg der Landschaft Borås, Häufierhandel zu treiben, aufhob und zugleich der moderne Verkehr in der Praxis vollendete, was die Gesetzgebung angebahnt hatte.

Der Kleinverkauf von Waren, wie Landesprodukte, Wild, Fische, Gewebe, Erzeugnisse des Hausfleißes u. ä., wie er jetzt in Schweden herrscht, dürfte auf den gesamten Markt wenig Einfluß haben. Betrachtet man Stockholm, so herrscht hier in größerem Umfang, als vielleicht in irgend einer anderen Hauptstadt, die Sitte, daß nicht bloß die Gesellschaft und die Reichen, sondern auch der Mittelstand im Sommer auf das Land, in die schöne Umgebung von Stockholm, zieht. In diesen Monaten, namentlich Juni, Juli und August, erhält ein großer Teil dieser zufälligen ländlichen Haushalte seinen Bedarf an Lebensmitteln von den Landleuten der Umgebung. Aber das hat keinen Einfluß auf

die Lebensmittelpreise der Gegend, wenigstens nicht in nennenswertem Maße. Milch, Butter, Eier, Grünwaren, Fleisch und dergleichen kosten soviel wie in den Stockholmer Geschäften und der einzige Unterschied ist, daß der Bauer den Gewinn, den im Winter der Zwischenhändler hat, in seine eigene Tasche steckt. Die Zufuhr von Lebensmitteln nach Stockholm wird im Sommer kaum verringert, was auf dem großen Zufluß von Fremden beruhen wird. Doch weil die ganze Erscheinung nur die nächste Umgebung von Stockholm trifft, ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung beschränkt. In kleinerem Umfange können übrigens ähnliche Zustände auch bei anderen schwedischen Städten beobachtet werden.

„Hausieren“ in dem Sinne, daß Bauern in die größeren Städte gehen und in den Häusern ihre Waren unmittelbar absetzen, giebt es nicht, weil es auf Grund späterer Verordnungen an vielen Orten, namentlich auch in Stockholm, verboten ist.

II.

Über das Hausiergewerbe in Italien.

Von

† Ugo Rabbeno und C. A. Conigliani,

Professoren a. d. kgl. Universität zu Modena.

Deutsch von Ilse Leskien.

Vorbemerkung.

Am 3. September 1897 wurde Professor Ugo Rabbeno der Wissenschaft und der Liebe der Seinen durch den Tod entrissen. Er war von dem „Verein für Socialpolitik“ erjucht, Nachforschungen über das Hausiergewerbe in Italien zu machen. — In den letzten Monaten seines Lebens hatte er die ersten vier Kapitel dieser Abhandlung geschrieben und einen großen Teil des Materials gesammelt, das zu ihrer Beendigung notwendig war. Auf den Wunsch der Familie dieses meines lieben Freundes und Kollegen übernahm ich, mit der freundlichen Zustimmung des Herrn Professor Stieda, den Auftrag, diese Abhandlung zu beenden, in den Grenzen und nach der Methode, wie sie der Verfasser schon im ersten Kapitel angiebt. Um den noch fehlenden Stoff zu sammeln, so wie zum Vorbereiten der beiden letzten Kapitel bediente ich mich der kräftigen Hilfe unseres tüchtigen Studenten, des Herrn Silvio Bonetti, wie er sie schon früher dem Professor Ugo Rabbeno geleistet hat. Den Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck gebend, die mein verstorbener Kollege für Herrn Bonetti hegte, sage ich ihm hierdurch öffentlich unsern Dank, sowie auch allen denen, die Professor Rabbeno und mir durch wichtige Informationen und Notizen ihre freundliche Hilfe haben zu teil werden lassen.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Alle die Klassen der Hausierer, auf die sich die Enquete des „Vereins für Socialpolitik“ bezieht, sind mehr oder weniger in Italien vertreten.

Zahlreich sind, besonders auf dem Lande, die Handwerker, die ihre Dienste von Haus zu Haus anbieten, wie Schneider und Schuhmacher, — doch beschränkt sich deren Thätigkeit auf einen ziemlich engen Kreis — Kesselflicker, Scherenschleifer u. s. w. die viel größere Strecken des Landes durchwandern. — Zahlreich sind diejenigen kleinen Industrien, die sich normalerweise zum Vertrieb ihrer Produkte ganz oder zum Teil der hausierenden Händler bedienen, einige davon sind interessant und charakteristisch. In verschiedenen Gegenden, besonders im Süden giebt es ganze Landstriche, die von derartigen Wandergerwerben leben.

Die mannigfach verschiedene Klasse der wandernden Händler und Verkäufer, die bei Gelegenheit von Festen und Märkten oder stehend Stadt und Land durchziehen, alle Arten der verschiedensten Produkte verkaufen und ihr Gewerbe oder ihren Handelsartikel je nach der Gelegenheit oder Jahreszeit wechseln, hat, wie in jedem anderen Lande, so auch in Italien sehr zahlreiche Vertreter. Um sich davon zu überzeugen, genügt es einen Blick auf den bescheidensten Dorfmarkt zu werfen oder auch nur, sich an einem Tisch in irgend ein Kaffee zu setzen, wo man sicher sein kann, in kürzester Zeit von den nicht selten hartnäckigen und störenden Anpreisungen der Hausierer belästigt zu werden. Das Vergnügen an schönen Sommerabenden im Freien vor einem Kaffee zu sitzen und ein eisgekühltes Getränk zu genießen — so charakteristisch für unser Land und durch sein schönes Klima ermöglicht — wird fast immer durch eine andere Klasse der Wanderleute gestört, deren Ursprung und Charakter leider italienisch ist, und die sich von Italien aus über die ganze Welt verbreitet hat. Das ist die Klasse der wandernden Musikanten, was auch ihre Instrumente seien, ob Drehorgel oder Violine, Guitarre oder Harfe oder alle diese zu einem unharmonischen ohrenzerreißenden Konzert vereinigt.

Die allgemeine Volkszählung 1881 (leider die letzte, die in Italien stattgefunden hat) ergab für die Hausiergewerbe folgende Ziffern, welche die Summe der gezählten Hausierer zu jener Zeit umfassen, ausgenommen die Kinder bis zum Alter von acht Jahren:

Wandernde Musikanten	2 645
Bänkefänger	514
Wandernde Händler	22 404
Wandernde Lumpensammler und Scherenschleifer	6 318
Effentehrer	1 466
Wandernde Kesselschläger	991
Leute mit Schaubuden und mechanischen Instrumenten	112
Summa	34 450

Aber diese Zahlen sind zu alt, um uns eine genügende Vorstellung von der wirklichen Anzahl der Vertreter der Wandergewerbe in Italien geben zu können; schon die Kategorie der wandernden Händler, die ungefähr zwei Drittel der Totalsumme der Hausierer beträgt, ist zu allgemein und würde zahlreiche Unterabteilungen erfordern, um uns von dem Charakter des Hausiergewerbes, sei es auch nur summarisch und generisch, einen Begriff zu geben.

Eine Litteratur über diesen Gegenstand existiert nicht. Es bietet sich hier der Untersuchung ein noch völlig unberührtes Feld. Man möchte fast sagen, daß die Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten (denn sie würde in einem unmittelbaren, persönlichen Befragen bestehen und erfordern, daß man sich einer Klasse von Leuten näherte, deren größter Teil keineswegs angenehm ist) von diesem Zweig der Wissenschaft abgeschreckt hat, der dennoch nicht wenig interessantes bietet.

Eine einzige Ausnahme macht ein italienischer Schriftsteller Paulucci di Calboli¹. Als Gesandtschaftssekretär im Ausland lebend, hat er sich daran gemacht, die italienischen Hausierer an dem Orte, wo er sich seines Amtes wegen befand, zu studieren und hat eine schätzenswerte Monographie über die wandernden italienischen Musikanten in England und vor kurzem einen sehr interessanten Artikel über die wandernden Glaser in Frankreich gebracht.

In manchen Gegenden ist die Auswanderung italienischer Musikanten leider traditionell und sie sind es, die oft demjenigen, der Italien leicht- hin nach diesen seinen unglücklichen Vertretern beurteilt, einen so traurigen Begriff von unserem Lande geben. In lebhaften Farben beschreibt Paulucci¹ die wandernden Musikanten, sowie die Effentehrer, Eisverkäufer

¹ I girovagli italiani in Inghilterra ed i suonatori ambulanti Città di Castello 1893.

und andere solche Vertreter der Wandergewerbe, die ein bedeutendes Kontingent der italienischen Auswanderung nach England bilden — und das, was er von den italienischen Hausierern in England sagt, kann man wahrscheinlich auch zum guten Teil von denen sagen, die sich in andere Länder zerstreuen.

Sie bilden eine unterste Klasse, die etwas von Verbrechertum und Entartung an sich hat, und die im Schmutz und in einem Zustand wahrer physischer und moralischer Verkommenheit lebt.

Die wandernden Musikanten bilden in London, durch die große Störung, die sie auf den Straßen verursachen, gelegentlich eine wahre Landplage, sodaß sich besondere und lebhaftere Bewegungen gegen sie erhoben. Man strebte, ihre wenig harmonischen Konzerte zu verbieten und den nichtswürdigen Handel mit italienischen Kindern, die von den wandernden Orgeldrehern ausgenutzt wurden, zu verhindern.

Einen gleichen Handel trieb man auch in Frankreich. Du-Camp, der sich schon vor vielen Jahren mit diesem schmerzlichen Gegenstand beschäftigte, versicherte, daß von hundert, den wandernden Musikanten anvertrauten Kindern, die ausgeschiedt wurden, auf den Straßen zu spielen, nur zwanzig nach Italien zurückkehrten, dreißig dauernd im Ausland blieben, um nun ihrerseits Menschenverkäufer zu werden, und fünfzig infolge des Elends und der Anstrengungen starben¹.

Das Schlimme ist, daß dies keine Erfindung ist, daß Paulucci, der in London genaue Nachforschungen über diesen Punkt angestellt hat, uns leider berichtet, daß noch heute italienische Mädchen und Knaben Gegenstand der infamsten Spekulation und Korruption sind. Der Götzendienst mit der Freiheit in England verhinderte, daß man dort wirkungsvolle Mittel gegen diese Scheußlichkeit ergriff; in Frankreich jedoch gelingt es sorgfältigen Gesetzen, ihn zu hemmen.

Paulucci berechnet, daß in England etwa 2500 italienische, wandernde Musikanten existieren, davon 900 in London. Abgesehen von ihrer Verkommenheit, stehen sie sich wirtschaftlich ziemlich gut; sie verdienen durchschnittlich wenigstens 28 Schilling die Woche und oft viel mehr. Im Sommer verdienen auch die zahlreichen Italiener, die Gefrorenes zu einem Penny verkaufen und fast auf demselben moralischen Niveau stehen, reichlich.

Diese Art der italienischen Auswanderung ist jedoch, sowohl in Frankreich wie in England, infolge der Konkurrenz im Abnehmen be-

¹ Revue des deux mondes, Mai 1870. Denselben Gegenstand behandelt auch ein Buch von Guerzoni.

griffen. Die italienischen Orgeldreher haben sich in Frankreich sehr verringert, während in England nach Aussage der dortigen Polizei, die Anzahl der englischen Orgeldreher gegenwärtig größer ist, als die der Italiener.

Von dieser Klasse an Lebensniveau und Moralität ganz verschieden ist die der wandernden italienischen Glaser, von der Paucucci in dem ersten, eben veröffentlichten Teil einer Abhandlung über das Haufiergewerbe in Frankreich¹ handelt, die sehr interessant zu werden verspricht.

Die wandernden italienischen Glaser sind eine Specialität Frankreichs und Algeriens, sie finden sich in keinem der vielen anderen Länder, wohin sich die italienische Auswanderung richtet. Sie kommen größtenteils aus einigen Ortschaften des hohen Piemonts, und mehr als die Hälfte von ihnen wirft sich nach Paris. Ihre Auswanderung ist zeitweilig; im September und Oktober kommen sie in Frankreich an und kehren im April in ihre Heimat zurück, um an der Feldarbeit teilzunehmen. Nur einige, von dem Wandergewerbe angezogen, endigen damit, daß sie es als stehenden Beruf annehmen. In Paris leben sie in Gruppen von 10—15 Personen zusammen in bescheidenen, aber ziemlich sauberen Vierteln, die z. B. keineswegs mit den schmutzigen Löchern zu vergleichen sind, in denen in London im Holborn-Viertel die Musikanten und Eisverkäufer leben. Sie bereiten sich ihr Essen zu Haus; am Abend macht der erste, der heimkommt, den Koch und bereitet eine für alle ausreichende Suppe. Nach diesem einfachen Abendessen revidiert jeder seine eigenen Kleider und Schuhe und ist sein eigener Schneider und Schuster. Aus dem, was von den geschnittenen Glasscheiben übrig ist, verfertigen sie dann im Laufe des Abends kleine Scheiben für Bilderrahmen, die wenige Soldi kosten.

Obwohl das Geschäft nicht mehr so blüht, wie früher, ist doch die wirtschaftliche Lage dieser Glaser eine recht gute. Wenn sie im Tageslohn arbeiten — was selten vorkommt — erhalten sie innerhalb der Stadt Paris einen Lohn von 7 Franken pro Tag und außerhalb derselben 9 Franken. Der größere Teil jedoch arbeitet für eigene Rechnung. 15 oder 20 Franken brauchen sie, um sich mit dem notwendigen Material für ihr Gewerbe — das sie auf dem Rücken tragen — zu versehen, dann gehen sie Arbeit suchen und verdienen durchschnittlich 5—6 Franken

¹ L'emigrazione italiana in Francia: i mestieri girovaghi ed i vetrai ambulanti. — (Nella „Riforma Sociale“ — Giugno 1897).

Schriften LXXXIII. — Haufiergewerbe im Ausland.

pro Tag. Da sie nüchtern sind, kehren sie häufig, nach Ablauf ihrer Wanderzeit, mit einer Ersparnis von 500—700 Franken nach Hause zurück.

Nicht weniger gut ist der Stand ihrer Moral. Gewöhnlich ehrliche Leute, tragen sie nicht zum Verbrechertum bei, und von ihrer Mäßigkeit geben die Ersparnisse, die sie aufzuhäufen im Stande sind, den besten Beweis. Kurz, diese Hausierer machen der italienischen Auswanderung Ehre und bilden zu der mehr oder weniger vorkommenden Klasse der wandernden Musikanten einen scharfen Gegensatz.

Wir sind etwas abgeschweift, um diese interessanten Untersuchungen hier mit aufzunehmen und auch weil wir nicht mehr Gelegenheit haben werden, über die wandernden Italiener im Ausland zu sprechen, da wir keine weitere Belehungsquelle über diesen Punkt gefunden haben.

Die spärliche Literatur über die Vertreter des Hausierergewerbes ist mit dem Borerwähnten so gut wie erschöpft und die kurzen Mitteilungen, die wir in den folgenden Paragraphen wiedergeben, sind alle das Resultat unsrer persönlichen Untersuchungen.

Das Feld, das die Enquete des „Vereins für Socialpolitik“ dem Forscher darbietet, ist ungeheuer groß, und da es sich um persönliches Befragen handelt, das von anderen, bequemeren Forschungsquellen nicht unterstützt wird, bietet die Untersuchung ernstliche Schwierigkeiten; für eine einzelne Person, deren verfügbare Zeit sehr beschränkt ist, ist das Durchstreifen dieses ganzen Gebietes absolut unmöglich.

Die Natur des Wanderhandwerks und Wanderhandels, von denen hier die Rede ist, legt der Untersuchung noch ganz besondere Hindernisse in den Weg. Es ist schwierig, der Wanderleute habhaft zu werden; man muß sie bei Gelegenheit unterwegs abfangen, in dem einen oder andern Ort, wo sie sich gerade befinden. Auch hält es oft schwer, unter diesen Leuten, die so mannigfach wechselnde Professionen ausüben, charakteristische und konstante Typen ausfindig zu machen.

Das ist meiner Ansicht nach das Haupthindernis, das die Enquete in Bezug auf gewisse Arten der Hausierer unmöglich oder wenigstens sehr schwierig macht; hat man auch noch so viele von diesen befragt, so kann man doch nie mit Sicherheit darauf rechnen, daß man den allgemeinen Typus, der einer bestimmten Kategorie unter ihnen entspricht, erfaßt hat.

Hinzuzufügen ist noch, daß die verschiedenen Gegenden Italiens verschieden charakteristische Hausierertypen aufweisen. Man hat in den Grenzen einer festgesetzten Zeit nicht leicht Gelegenheit, vielen von ihnen

zu begegnen und sie zu studieren; sich aber nach ihnen auf die Suche zu machen, wäre ein zu langwieriges Unternehmen.

Alle diese Schwierigkeiten, die für den sehr schwer wiegen, der diesem Zweig der Forschung nicht Jahre und seine ganze Thätigkeit widmen kann, ließen mich zuerst zögern, den freundlichen Antrag des „Vereins für Socialpolitik“ zu übernehmen, aber in der Überzeugung, daß, wie die Dinge liegen, andere wahrscheinlich auch nicht mehr hätten leisten können, habe ich mich der Notwendigkeit gefügt und meine Nachforschungen in den Grenzen gehalten, in denen sie mir ausführbar erschienen. Die folgenden Mitteilungen beziehen sich also nur auf einen einzigen Punkt der Enquete, über den wir genügende Notizen zu sammeln vermochten. Sie behandeln: diejenigen kleinen Industrien, die sich als einzigen oder hauptsächlichsten Verkehrsmittels für ihre Produkte des Hausierhandels bedienen. Es sind das charakteristische Industrien und solche, bei denen die Produktion, wie auch der Wanderhandel besonderes Interesse bietet. Die Untersuchungen hierüber sind uns leichter gelungen, sei es, daß es sich um bestimmt abgegrenzte und an bestimmte Örtlichkeiten gebundene Gewerbe handelt, über die man sich an Ort und Stelle leichter informieren konnte, sei es, daß der Handel mit diesen Produkten specialisiert und typisch ist, sodaß man, wenn man einige dieser Hausierer befragt hat, sich leicht den allgemeinen Typus entwerfen kann.

Derartige Industrien giebt es viele in Italien; von fünf unter ihnen, die besonders bemerkenswert sind, haben wir genügende Auskunft sammeln können; diese sind:

- a) die Verfertigung von Hausgerät und anderen Gegenständen aus Holz, wie sie in vielen Berggegenden betrieben wird;
- b) die Korbflechterei von Ciano;
- c) die Messer-Industrie von Maniago;
- d) der Spitzenhandel von Cantù;
- e) die Luccheseer Gipsfiguren-Industrie.

Alle diese Industrien bedienen sich zum Vertriebe ihrer Erzeugnisse des Hausierens, und gemäß dem Zweck der Enquete des „Vereins“ ist es besonders die Organisation des letzteren, die wir untersucht haben.

Unsere Untersuchungen sind doppelte gewesen: wir haben Auskunft von Personen eingeholt, die an den Orten leben, wo diese Industrien betrieben werden, und die Heimat und Sammelpunkte der Hausierer

find — und wir haben diese Informationen vervollständigt durch persönliches Befragen der Hausierer, die wir zu treffen Gelegenheit hatten¹.

2. Die Holzindustrie.

Eine der interessantesten Industrien, die sich des Hausierhandels bedient, ist die Verfertigung hölzerner Löffel und allerhand anderer kleiner Gegenstände aus Holz. Diese besonders den Gebirgsgegenden eigentümliche Industrie ist nicht nur für Italien charakteristisch, sie ist auch in anderen Ländern und besonders in Deutschland verbreitet; doch scheint es uns wegen des Interesses, das sie bietet, angemessen, die eigentümlichen Züge, die sie in Italien annimmt, zu untersuchen, ehe wir über den Hausierhandel reden, zu dem sie die Veranlassung giebt.

Auf der Ausstellung in Paris 1878 befand sich — vom italienischen Ackerbauministerium ausgegangen — eine Sammlung der Produkte der Waldindustrie, beleuchtet durch eine besondere Schrift². Sie enthielt unter anderen eine Reihe von kleinen Holzgegenständen, wie sie von den Bewohnern der Alpen und Apenninen angefertigt werden, die mit genügender Genauigkeit die verschiedenen Arten dieser bescheidenen, aber im Interesse der Bevölkerung, die sie betreibt, keineswegs unwichtigen Industrie darstellte.

Der größte Teil dieser Gegenstände war aus Buchenholz, doch gab es auch solche aus Kastanien, Pinie und Esche. Es waren: Schachteln, Kochlöffel, Eßlöffel, Spindeln, Mörser, Garnwinden, Becher, Schüsseln, kurz alle Arten von Hausgerät. Sie waren sehr grob in Form und Ausführung, aber dafür auch sehr wohlfeil. Alle diese Gegenstände werden von Waldbewohnern, von Hirten und Bergbauern, hergestellt. Unsere armen Bergbewohner, die weit ab von den reicher bevölkerten und kultivierten Centren, in ärmlichen Hütten — gleichzeitig als Wohnung und Werkstatt dienend — zu leben gezwungen sind und die keinerlei feinere Instrumente besitzen, vermehren den kargen und ungenügenden Ertrag der wenigen Felder — die wie das Haus meist ihr Eigentum sind — durch den Gewinn, den ihnen die kleinen Holzgegenstände einbringen. Diese werden alle im Winter angefertigt, wenn das Land unter weißer Schneedecke begraben liegt; nur ein Teil der Be-

¹ Dieselbe Methode ist auch in den Teilen beibehalten worden, die nicht von Rabbeno geschrieben sind.

² *L'Italia agricola e forestale* — Roma 1878.

völkerung widmet sich das ganze Jahr über ausschließlich diesem Gewerbe¹.

Im Jahre 1882 hat dasselbe Ackerbauministerium, mittelst der Forstinspektoren, Notizen über diese kleinen Industrien sammeln lassen; die Publikation, die sie zusammenfaßt², stellt sich nicht als eine vollständige und regelrechte Statistik dar, doch giebt sie uns eine Vorstellung von ihrer großen Verbreitung über das ganze Land, in den gebirgigen Theilen der verschiedensten Gegenden des Nordens wie des Südens. Von den Orten, in denen die Inspektoren die Existenz solcher Industrien erwähnen, liegen 23 in Piemont und wenigstens 20 in Venezien, 18 in Ligurien, 12 in der Lombardei, 12 in der Emilia, 14 in den Marken und Umbrien, 12 in Toskana, 17 in Latium und ungefähr 60 in den nördlichen Provinzen.

Diese Industrien zeigen fast überall die gleichen Züge; die Verfertigung ist primitiv und von wenigen Werkzeugen unterstüzt, die Typen der hergestellten Gegenstände sind allerorten fast dieselben und die Verfertigung geschieht überall theils in den Wintermonaten von den Bauern, theils das ganze Jahr über von Handwerkern, die sich ausschließlich dieser Beschäftigung widmen.

Vertrieben werden die Erzeugnisse, wie erwähnt, durch den Hausierer. Nach den Berichten der Inspektoren tragen die Erzeuger selbst oder deren Frauen sie auf dem Rücken in die Städte und Märkte nicht allein Italiens, sondern auch des Auslands, um sie dort zu verkaufen. Der kleinere Theil der Erzeugnisse wird von den bedürftigen Produzenten Aufkäufern überlassen, die sich dann desselben Vertriebsmittels bedienen³.

Andere Untersuchungen über diesen Gegenstand, als die vom Jahre 1882 sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt, aber es ist möglich, sie durch neuere Daten, die auf die oben angegebene Weise erlangt wurden, zu vervollständigen, da es sich um eine traditionelle und wenig fort-

¹ Bendini, *Le piccole industrie adatte ai contadini*, Brescia 1880.

² *Annali di Agricoltura, Le piccole industrie forestali in Italia* — Roma 1889.

³ Eine Aufzählung der Hauptprodukte dieser kleinen Industrien dürfte nicht ohne Interesse sein. Es sind das: Schachteln, Kochlöffel, Fäßchen, Spindeln, kleine Löffel, Schalen, Mörser, Rocken, Mulden, Garnwinden, Schaufeln, Eßlöffel, Becher, Zuckerdosen, Pantoffeln, Fäßhähne, Quirle, Serviettenringe, Leuchter, Siebe, Nufknacker, Citronenpressen, Brotschieber, Pfropfenzieher, Maulwurfsfallen, Futterale für Rasiermesser u. s. w. Es wird jedoch auch Acker- und Hausgerät größeren Umfangs hergestellt: Zuber, Eimer, Rechen, Bütten u. s. w. Doch bilden diese eben wegen ihrer Größe keinen Gegenstand des ausgedehnten Hausierhandels.

schreitende Industrie handelt, deren Eigentümlichkeiten, wie gesagt, im ganzen Lande dieselben sind.

Die Verfertigung kleiner Holzgegenstände ist in verschiedenen Gegenden des modenesischen Apennins verbreitet und hat ihren Hauptsitz in Pian de Sagotti, Frassinoro und Romanore. Die geringe Fruchtbarkeit dieser gebirgigen Landstriche und der Mangel an Arbeit, der die fleißigen Bewohner oft zwingt, einen Teil des Jahres auf die Wanderschaft zu gehen, um Arbeit zu suchen, treibt sie auch dazu, jede andere Erwerbsquelle zu benutzen, und so kommt es, daß sie sich an den langen, schneerfüllten Wintertagen in den Ställen¹ zusammensetzen und mit schneidenden und spizen Messern und einer Art von rohen Drehbank eigener Herstellung das weiche, dort oben so reichlich vorhandene Buchenholz bearbeiten und daraus Küchen- und andere Löffel, Becher und dergleichen Gegenstände herstellen. Mit dem kommenden Frühjahr begeben sich die Männer wieder an die Feldarbeit oder wandern fort, um Arbeit zu suchen, während die Frauen zur Ebene heruntersteigen, um die Gegenstände, mit denen ihr Tragkorb angefüllt ist, zu verkaufen.

Nicht selten befindet sich im Tragkorb zwischen den Löffeln und Quirlen ein kleines Kind oder gar zwei, welche die Mutter, die sie niemand anderem anzuvertrauen weiß, mit sich herumträgt. Man kann rechnen, daß 90 Prozent der kräftigen Frauen von 20—45 Jahren aus den obengenannten Gegenden in der guten Jahreszeit dieses Gewerbe ausüben. Diese Frauen wandern vom April an bis in den November und besonders vom Juli bis zum Oktober (bis zur Zeit der Kastanien-ernte), wenige den ganzen Winter. Die letzteren sind meist solche, die keine Familie haben und sich auf andere Weise nicht erhalten könnten. In der Zwischenzeit besorgen sich die bei der Feldarbeit zurückgebliebenen Männer die Küche selbst, doch viele von ihnen sind fort auf Arbeit und ihre Häuser stehen monatelang verschlossen.

Teilweise werden die Gegenstände, die von den Hausiererinnen verkauft werden, von den Nachbarn erworben, zuweilen von Aufkäufern, die im Winter den armen, bedrängten Arbeitern Nahrungsmittel vorgeschoffen haben und dafür die Holzgegenstände zu den niedrigsten Preisen einhandeln. Ein Teil des Produzierten endlich wird an seßhafte Händler abgegeben und diese bezahlen den Aufkäufern die Gegenstände zur Hälfte bei der Lieferung, zur Hälfte nach dem Verkauf.

¹ Im italienischen *stalla* = Stall, d. h. ein Raum, der sonst zur Beherbergung von Tieren dient.

Fast alle wandernden Verkäuferinnen lagern einen großen Teil ihrer Ware bei irgend einem Kaufmann, von dem sie sich, wenn der Vorrat, den sie auf dem Rücken tragen, erschöpft ist, nach und nach in die Orte, wo sie sich gerade befinden, nachschicken lassen; als Entgelt überlassen sie den Kaufleuten meist einen Teil der Gegenstände.

Von den Aufkäufern bekommen die Hausiererinnen die Ware auf Kredit und fast immer so, daß sie das Unverkaufte zurückgeben können, jedoch unter für sie wenig vorteilhaften Bedingungen. Die Menge der Ware, die sie sich jedesmal nachschicken lassen, ändert sich natürlich je nach den Geschäften, die sie machen; gewöhnlich lassen sie sich Mal für Mal ein bis zwei Centner mit der Bahn kommen.

Auf langen Touren schließen sich die Frauen aneinander, doch betreibt gewöhnlich jede das Geschäft auf eigene Rechnung, seltener zwei oder drei zusammen; sind sie in einer Stadt angekommen, trennen sie sich mit der Absicht, sich nach einigen Tagen wieder zu treffen. Sie wandern fast immer zu Fuß, da sie ihren Handel besonders auf dem Lande treiben, und ein Glück ist es für sie, wenn sie auf dem langen, ermüdenden Weg einen Rärner treffen, der sie auf seinem Gefährt ein Stück des Weges mitnimmt.

Sie schlafen, wo sie können, gewöhnlich in Strohschobern, und ihre Kost ist ebenso bescheiden, wie das elende Unterkommen; denn oft, wenn sie gerade zur Mittags- oder Abendmahlzeit irgend ein Bauernhaus erreichen, erhalten sie dort eine Scheibe Polenta im Tausch für irgend einen der Hausfrau gelieferten Löffel. Und so bringen diese wahren Märtyrerinnen ihrer Familie, indem sie die Kosten für Reise, Wohnung und Nahrung auf ein Minimum beschränken, fast alle einen bescheidenen Gewinn mit nach Haus.

Der Eindruck, den die hausierenden Frauen machen, ist im allgemeinen ein recht trauriger. Diese Art Handel ist oft zugleich Wettelei und nicht selten ein Vorwand dazu. Das mühselige, entbehrungsvolle Leben, das diese Unglücklichen führen, prägt sich auf ihren Gesichtern aus, deren Farbe die schrecklichen Spuren der „Pellagra“, der Krankheit des Glends, trägt. Ihr Gang ist langsam und müde und der Anblick ihrer elenden, abgekehrten Kinder, die man oft vergeblich an den erschöpften Brüsten der Mütter saugen sieht, ist herzerreißend.

Eindrücke und Mitteilungen, die von diesen, von unserem ausgezeichneten Schüler Bonetti herbeigebrachten wenig verschieden sind, haben wir durch Befragen wandernder Holzwarenverkäuferinnen aus

Venezien gesammelt. Wir wollen hier nur den interessantesten Typus — den einer von uns genau befragten Verkäuferin aus Claut — beschreiben.

Claut, etwa 25 Miglien über Maniago (in Friaul) gelegen, ist eine für diese Art Gewerbe geradezu klassische Gegend. Mehrere hundert Personen sind hier dauernd mit der Holzbearbeitung beschäftigt. Das gleiche gilt für die benachbarte Landschaft Cimolais. Das Land ist sehr arm und wenig zum Ackerbau tauglich und hat ausgedehnte Buchenwälder. Die erwachsenen Einwohner wandern zum großen Teil aus, ein Teil arbeitet in den Wäldern oder ist beim Straßenbau beschäftigt; alle die anderen Männer verfertigen das ganze Jahr über Gegenstände aus Holz, das sie von der Gemeinde, die Wälder besitzt, kaufen — bisweilen auch stehlen.

Alle oder fast alle in dieser Gegend besitzen ein Haus und irgend ein Stück Land, auf dem sie etwas Kartoffeln und Mais bauen, der aber kaum je zu völliger Reife gelangt.

Der Handel mit den gefertigten Gegenständen wird ausschließlich von hausierenden Frauen besorgt. Zuweilen hausieren sie mit den Gegenständen, die von ihrer Familie hergestellt worden sind, doch ist das selten. Die Not zwingt die unglücklichen Produzenten, die gefertigten Gegenstände nach und nach den Kaufleuten des Ortes zu überlassen, die sie aufkaufen und dafür kärglich mit Nahrungsmitteln bezahlen. Diese haben immer ein vollständiges Lager davon, aus dem sie dann den wandernden Verkäuferinnen die Gegenstände zum Verkauf anvertrauen.

Die von mir (im Dezember 1896) befragte Verkäuferin ist ungefähr 30 Jahre alt, ihr Mann ist zur Zeit auf Arbeit in den ungarischen Wäldern, sie hat zwei Söhne zu Haus, die sie ihrer Schwägerin anvertraut hat und besitzt ein Haus und ein kleines Stück Land. Sie kauft ihre Ware von dem Händler der Gegend, der die Gegenstände aufkauft. Sie zieht es vor, dieselbe von den Händlern und nicht von den Fertiggern selbst zu beziehen, weil die Händler immer ein vollständiges Lager haben und weil sie ihr Kredit geben. Sie kauft von den Gegenständen meist je hundert Stück auf einmal; sie nimmt für 100 Lire und dann läßt sie sich nach und nach mehr Ware mit der Bahn kommen. Wenn sie kann, schickt sie dem Verkäufer von unterwegs Abschlagszahlungen und zahlt den Rest bei der Rückkehr.

Ihr Handel beschränkt sich nicht auf die Produkte ihrer Gegend; sie läßt sich andere Gegenstände ähnlicher Art aus Bergamo, aus Casalpusterlengo und aus Toskana kommen. Es sind Gegenstände aus ver-

schiedenem Holz, aus Olivenholz u. s. w. Das thun alle, um größere Auswahl zu haben; wenn sie unbekannt sind, kaufen sie gegen Anweisung, zahlbar in 5 bis 6 Monaten.

Alle die kräftigen Frauen ihrer Gegend, sagt die Häufiererin, betreiben dieses Gewerbe; sie wandern lieber so durch die Welt, als daß sie in die Stadt dienen gehen. Sie reisen gewöhnlich zu zweien und dreien. Wenn sie von derselben Familie sind, treiben sie die Geschäfte gemeinschaftlich, wenn nicht, jede auf eigene Rechnung; sie wandern meist zu Fuß, nur ausnahmsweise bei langen Touren oder wenn sie allein sind, bedienen sie sich der Eisenbahn. Einen Teil der Ware tragen sie auf dem Rücken mit sich, seltener haben sie einen Karren. Die Vorräte, die sie sich während der Reise bestellen, lassen sie mit der Bahn kommen.

Sie wandern das ganze Jahr; oft kehren sie im Juli und August nach Haus zurück, um Holz für den Winter zu lesen, zuweilen, und besonders wenn die Geschäfte schlecht gehen, bleiben sie noch länger, oft zwei Jahre, draußen.

Die Frau, die wir befragten, macht folgende Kunde: Venedig, Lombardei, Emilia, Romagna, Toskana. Ihre Hauptstation macht sie in Bologna, wo sie sich bis zu zwei und drei Monaten aufhält. Wenn sie sich im Winter dort aufhält, verfertigt sie Zeugpantoffeln auf Bestellung von Privatfamilien, und wie sie machen es andere.

In den kleineren Städten bleibt sie durchschnittlich 7—8 Tage, auf dem Lande verkauft sie nur im Sommer, wenn die Herrschaften auf dem Land leben, denn die Bauern kaufen wenig.

Die von uns befragte Häufiererin und ihre Gefährtinnen suchen sich gewöhnlich auf dem Lande in Ställen und Heuboden ihr Unterkommen, um nichts bezahlen zu müssen. In der Nähe aller der Städte, nach denen sie regelmäßig kommen, haben sie bekannte Bauern, die sie aufnehmen.

Was ihre Kost anbetrifft, so kaufen sie sich Maismehl und erhalten dann bei den Bauern, wo sie unterkommen, die Erlaubnis, ihre Polenta zu kochen, wofür sie ihnen höchstens irgend einen Löffel liefern. Sie gehen nie in ein Wirtshaus, höchstens um dort einmal ein Glas Wein zu trinken. „In ein Wirtshaus,“ so sagte die Frau, „geht man hungrig hinein und kommt noch hungrier wieder heraus!“ Eine Suppe kostet 25 Centesimi, und das ist zu teuer, in Toskana kann man sie schon zu 10 Centesimi haben, doch weiß man dann freilich nicht, was man bekommt.

In dieser Weise durchwandert die arme Frau Monat für Monat das Land, und wenn sie in 7—8 Monaten etwa für 300 Lire Ware verkauft, hat sie bei der Rückkehr — falls die Geschäfte gut gingen — einen Reingewinn von 50 Lire! Die Erzählung des armen Weibes, das mühselige Leben, das sie schilderte und das in ihrem noch jugendlichen und nicht anmutlosen, aber doch hageren und abgezehrten Gesicht zu lesen war, hat mich wirklich bewegt und in meiner Seele tiefes Mitleid und zugleich ein Gefühl von Bewunderung wachgerufen.

3. Die Korbflechterei.

Eine andere Industrie der Berge, die sich nicht selten des Hausierhandels bedient, ist die Korbflechterei. Sie ist weder so charakteristisch, noch so verbreitet, wie die Verfertigung von Holzlöffeln, noch bedient sie sich so ausschließlich des Hausierhandels, doch hat sie auch ein gewisses Interesse. Wir haben oft Gelegenheit gehabt, in den verschiedenen Teilen Italiens wandernde Gebirgler zu treffen, die mit Körben hausierten; kürzlich aber bot sich uns Gelegenheit, diese Industrie und diesen Handel an einem bestimmten Ort zu untersuchen, wo sie besonders wichtig ist. Die Beschreibung, die wir nun folgen lassen, erhebt also nicht den Anspruch, ihren allgemeinen Charakter zeichnen zu wollen, sondern giebt ihn nur wieder, wie wir ihn an Ort und Stelle untersucht haben.

Ciano ist ein kleiner Gebirgsmarktflecken, an den Ufern des Baches Enza, ein paar Kilometer weit von Reggio-Emilia. Hier und in den umliegenden Bezirken ist die gesamte Bevölkerung — einige wenige Wohlhabende ausgenommen — mit der Korbflechterei beschäftigt: im ganzen etwa 400 Personen.

Von den Korbflechtern besitzen nicht wenige ihr eigenes Haus, sehr wenige aber ein Stück Land, und das ist auf jeden Fall so klein, daß sie davon keine Familie erhalten können. Sie sind größtenteils Tagelöhner oder Hausierer mit Korbwaren. Die Männer liegen der Arbeit nur im Winter ob, die Frauen und Kinder das ganze Jahr. Im Juni und Juli gehen die Männer und Frauen die Bäche Enza, Secchia und Taro entlang, um Weidenruten zu schneiden, die sie gleich frischweg mit Zähnen und Händen abschälen. Die Bewohner von Ciano verarbeiten die gesammelten Weidenruten selbst zu verschiedenen Arten von Körben; sie arbeiten auf eigene Rechnung, solange ihr Vorrat reicht, und ist erschöpft, auf Rechnung anderer, die eine große Menge davon gekauft haben.

Viele Leute in Ciano machen die Spekulation, Weidenruten zu kaufen und von den Frauen verarbeiten zu lassen, sei es, daß sie ihnen die Hälfte des Produzierten überlassen, sei es, daß sie Tagelohn oder Accordlohn zahlen. Im ersteren Falle arbeiten die Frauen bei dem Arbeitgeber, im anderen aber zu Hause und im Winter in Ställen.

Die Erzeugnisse dieser Industrie sind recht verschieden, es sind Körbe der mannigfachsten Art und Größe, Arbeitskörbchen, Papierkörbe, Ruchenträger u. s. w. Im allgemeinen ist es Duzendware.

Die Produzenten, die für ihre eigene Rechnung gearbeitet haben, verkaufen den größten Teil ihrer Erzeugnisse in Ciano; die in bedrängterer Lage sind, überlassen sie einem Aufkäufer des Ortes, der ihnen mit Nahrungsmitteln und zwar schlecht bezahlt, andere geben ihre Erzeugnisse an Hausierer Cianos und der Umgebung ab, wieder andere endlich gehen auf eigene Rechnung mit den Produkten ihrer Arbeit hausieren.

Diejenigen, die Weidenruten kaufen und sie dann von einer bestimmten Anzahl von Frauen verarbeiten lassen, verkaufen die Produkte ihrer Industrie an Hausierer oder sie steigen selbst in die Ebene herab und verkaufen ihre Waren auf einem Karren.

Die Hausierer kaufen teilweise auf Kredit und schicken dann das Geld von unterwegs oder zahlen es bei der Rückkehr, und meist kommen sie ihren Verpflichtungen nach. Sie kaufen auf einmal hundert Stück und zahlen gewöhnlich 13—15 Lire für das Hundert von jeder Sorte. Die Last eines Hausierers ist gewöhnlich 100—300 Lire wert und reicht höchstens für zwei Monate, zuweilen aber weit kürzer. Ist die Ware verkauft, kehren sie gewöhnlich nach Hause zurück, bisweilen lassen sie sich mehr mit der Bahn nachkommen.

Sie gehen immer zu Fuß, die Ware auf einem Handwagen mit sich führend, und nur wenn sie sich aller Ware entledigt haben, benutzen sie mitunter die Eisenbahn. Sie wandern oft in Gemeinschaft, und wenn sie schwer geladen haben, zu zweien vor einem Wagen; dann kaufen und verkaufen sie die Ware gemeinschaftlich. Im allgemeinen wird dies Gewerbe nur von den Männern betrieben, im Sommer jedoch steigen auch die Frauen von den Bergen zu Thal, um Körbe zu verkaufen, die sie auf Kopf und Rücken tragen; doch wandern sie weniger weit.

Diese Hausierer, die in den Landschaften der Emilia und Romagna herumziehen, finden ihr Unterkommen in den Strohschobern der Bauern; andere übernachten in den Ställen auf Stroh, wofür sie 3—4 Soldi bezahlen, nur ausnahmsweise schlafen sie in einem Wirtshaus. Sie nähren sich recht gut im Gasthaus.

Der Hausierer, der uns mit dem größten Teil dieser Notizen versehen hat, macht gewöhnlich folgende Kunde: Reggio, Modena, Bologna, Imola, Faenza, Forli, Lugo; andere jedoch gehen noch ziemlich viel weiter, nach Venetien, in die Lombardei, Piemont, Toskana und noch weiter hinauf. Sie verkaufen unterwegs, wie die Straße läuft, den größten Teil der Ware auf Märkten und Messen, einen Teil tragen sie zu Kaufleuten, mit denen sie in regelmäßiger Verbindung stehen und die ihre Ware in Kommission nehmen; doch selten bringen sie die Ware direkt zu den Kaufleuten, denn sie haben eine Leidenschaft für das Wandern und Hausieren.

Der Befragte hat lange Zeit das Gewerbe des Verfertigers und Hausierers betrieben, jetzt ist er Lehrer der Korbflechterei an der Gewerbeschule der Arbeitergenossenschaft in Reggio-Emilia.

Er arbeitete selbst und ließ auf seine Rechnung arbeiten, dann zog er mit seinem Karren aus und verkaufte seine Ware. So zufrieden war er mit seinem harten und mühseligen, aber nicht unvorteilhaften Gewerbe, daß er eine Wiederaufnahme desselben nicht für ausgeschlossen hält. Er sagt, daß die Hausierer seiner Gegend, wenn sie sich geschickt anstellen, im allgemeinen ihren Verpflichtungen nachkommen können, und daß diese Industrie und dieser Handel in Ciano einen gewissen Wohlstand geschaffen hat, der allen Einwohnern die Gelegenheit giebt, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

4. Die Messerindustrie in Maniago.

In ganz Italien und auch im Ausland sind die Messerhändler von Maniago bekannt, die überall ihre Scheren, Federmesser und Messer der verschiedensten Art verkaufen. Dieser Hausierhandel ist der Ausfluß einer charakteristischen Industrie.

Die Verfertigung von Messern und Federmessern ist uralt und traditionell in Maniago, einer Landschaft Friauls, die fast an den Thoren von Italien gelegen ist. Sie wird in kleinen Werkstätten betrieben, in denen der Meister, zusammen mit zwei oder drei anderen, die meist zu seiner Familie gehören, arbeitet.

Derartige Werkstätten giebt es etwa 240 und man kann rechnen, daß nicht weniger als 600 Personen in ihnen thätig sind. Die Herstellung vollzieht sich ohne Anwendung von Maschinen, mit Hilfe nur weniger Werkzeuge von bescheidenstem Wert, doch ist sie darum nicht weniger vollkommen und mannigfaltig.

Die Erzeugnisse von Maniago sind berühmt wegen der guten Qualität ihres Stahles, wie auch wegen ihrer feinen Ausführung, und sie zerfallen in so viele Sorten, daß es von Federmessern allein 720 verschiedene Nummern giebt, je nach der Größe, den Klingen, der Ausschmückung u. s. w. unterschieden.

Bis vor ungefähr 10 Jahren lieferte eine Gesellschaft von mehreren Kapitalisten den Meistern das Rohmaterial und erwarb von ihnen die fertigen Produkte mit Abzug des Preises der gelieferten Materialien. Im Jahre 1886 jedoch bildete der größte Teil der Meister eine Coöperativ-Genossenschaft zur Anschaffung der Rohmaterialien und zum Verkauf der Produkte. Das Genossenschaftsmagazin liefert nun Stahl, Eisen, Messing, Horn, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. s. w. und erhält dagegen alle vierzehn Tage die produzierte Ware. Der Preis derselben wird den Genossen nach einem festen Satz gutgeschrieben, während das gelieferte Material auf ihr Schuldkonto kommt. Nur die Messerschmiedemeister können Mitglied werden; es sind gegenwärtig (1897) 184 und der Verkauf ihrer Produkte durch die Gesellschaft beläuft sich jährlich durchschnittlich auf 200 000 Lire.

Die Gesellschaft trat ohne Mittel ins Leben, und um funktionieren zu können, nahm sie ihre Zuflucht zu einem sinnreichen, aber gleichzeitig etwas gefährlichen System. Da sie den Genossen die Produkte bei der Ablieferung ins Magazin nicht gleich bezahlen konnte, und deren Verkauf langsam von statten ging, diese aber andererseits nicht auf den Empfang ihres Arbeitslohnes warten konnten, emittierte die Gesellschaft kleine Kredit-Bons. Die Genossen, die sie erhielten, bedienten sich ihrer wie des Geldes und da vorgesehen war, daß sie allmählich wieder eingezogen werden sollten, nahmen die Krämer und Geschäftsleute sie willig. Indes der langsame Absatz der Produkte verlangsamte auch das Einziehen der Bons, die schließlich dauernd und in relativ sehr großer Anzahl im Umlauf bleiben. (1896 circulierte Bons bis zu 88 000 Lire gegenüber einem Gesellschaftskapital von circa 100 000 Lire, den Reservecfonds mit eingerechnet, während sich die Summe des in diesem Jahre Verkaufenen auf 191 853 Lire belief.) Jetzt hat die allzu große Menge der in den engsten Grenzen circulierenden Bons (die Landschaft Maniago hat 6500 Einwohner) eine Entwertung derselben hervorgerufen, die von den Krämern der Landschaft mit 10—15 % Verlust angenommen werden, zum großen Schaden der Mitglieder der Gesellschaft, die dadurch fortwährend dazu getrieben werden, den Genossenschaftsvertrag, der fordert, daß sie alle ihre Produkte im Genossenschaftsmagazin abliefern, zu

verlehen und heimlich einen Teil derselben an andere zu verkaufen, und sei es auch zu niedrigeren Preisen, als der Satz der Gesellschaft sie zahlt, nur um wieder Geldbezahlung zu erhalten.

Das war eine der Ursachen der ernststen Krisis, die in den letzten Jahren die Cooperativ-Genossenschaft beunruhigte, auch wurde sie noch durch andere Dinge geschädigt: durch die Treulosigkeit einiger Angestellter, und weil sie, infolge einer wenig vorsichtigen Verwaltung, von den Mitgliedern nicht selten nicht begehrte oder sogar vom Handel zurückgewiesene Artikel angenommen und mit Baus bezahlt hatte, Artikel, die die Magazine füllten und zugleich die auf Konto der Gesellschaft umlaufenden Papiere vermehrten.

Der Rechnungsbericht vom letzten Jahre (1896) sprach jedoch von einer Verbesserung der Lage der Gesellschaft, äußerte die Hoffnung, daß sie sich nun konsolidieren würde und machte den Vorschlag, zur festen Organisation der Gesellschaft ein heroisches Mittel zu ergreifen, nämlich die Produktion für einige Monate einzustellen, bis alle die in den Magazinen lagernden Waren erschöpft und alle umlaufenden Baus eingezogen wären.

Der Vertrieb der Produkte von Maniago geschieht durch Hausierer¹, die nicht allein ganz Italien, sondern auch viele Teile des Auslandes besonders Österreich-Ungarn und die Donaustaaten, Rußland, Griechenland, Spanien, Portugal und sogar Süd-Amerika durchwandern. Diese Hausierer beziehen ihre Waren zum guten Teil von der Genossenschaft von Maniago, teils von andern nicht genossenschaftlichen Produzenten der Gegend, teils auch direkt (aber heimlich) von den Mitgliedern der Genossenschaft, die — aus den obengenannten Gründen — dem Genossenschaftsvertrage zuwiderhandeln. Außerdem erwerben sie ähnliche Artikel im Ausland, um größere Auswahl zu haben.

Die Hausierer stammen meist aus den nahen Bergen, einige auch aus den südlichen Provinzen. Sie reisen gewöhnlich vom März bis zum November oder Dezember, meist mit der Eisenbahn, weil der Verkauf in der Regel in den Städten stattfindet. Sie tragen ihre Ware in einem kleinen Kasten an einem Schultergehent. Die der Umgebung angehören,

¹ In Campobasso jedoch (in Südtalien), wo die Messer- und Scherenindustrie ebenfalls traditionell ist, werden die Produkte ausschließlich an Großhändlern verkauft; in der Gemeinde Frosolone (in der Provinz Campobasso), wiederum werden sie auch von Hausierern vertrieben. Siehe: *Statistica industriale della provincia di Campobasso*. — Roma 1891.

erhalten die Ware von der Genossenschaft auf Kredit in Kontokorrent, das gewöhnlich am Ende des Jahres, wenn die Häufierer nach Hause zurückkehren, abschließt und beglichen wird. Die Häufierer aus andern Provinzen erhalten die Ware meist auf Anweisung. Alle kaufen die Ware definitiv und nicht mit der Bedingung, daß sie das Unverkaufte zurückgeben können. Sie nehmen davon bei der Abreise im Werte von 500—600 Lire mit sich; während des Verkaufs bestellen sie dann allmählich nach, um immer mit der erforderlichen Auswahl versehen zu sein. Sie haben stillschweigend die Städte und Gegenden, wo sie ihren Handel treiben, unter einander verteilt und selten geschieht es, daß einer dem andern ins Gehege kommt.

Bis vor 10 Jahren erzielten die Häufierer einen recht guten Gewinn; jetzt sind die Zustände nicht mehr dieselben, aber sie verdienen immer noch recht anständig und kommen ihren Verpflichtungen nach. Die Genossenschaft von Maniago trachtet jedoch seit einigen Jahren danach, dieses Vertriebssystem wenigstens teilweise zu ändern. Während sie bis 1893 ihre Produkte ausschließlich an Häufierer verkaufte, hielt sie seitdem einen Reisenden, der ihr viel Absatz und feste Abnehmer, besonders im Ausland, verschafft hat. So hat die Zahl der Häufierer merklich abgenommen¹.

Zur Vervollständigung der oben gemachten Mitteilungen, lassen wir nun den wesentlichen Teil eines Gespräches folgen, das wir mit einem Häufierer aus Maniago gehabt haben, den wir, als den am meisten interessanten und typischen unter mehreren andern, die wir gleichfalls ausgehört hatten, auswählten.

Die Familie des Befragten besteht aus drei Brüdern — alle Häufierer. — Zwei andere Brüder, die ebenfalls Häufierer sind, leben für sich. Sie stammen alle aus Borgis, einem kleinen Gebirgsdorf, drei Stunden von Maniago entfernt, wo der Häufierhandel traditionell ist, nicht allein mit Messern, sondern auch mit anderen Waren, wie Galanterie-, Manufakturwaren u. s. w.

¹ Als Grundlage für das Mitgeteilte dienten die jährlichen Rechnungsberichte der Genossenschaft von Maniago, ein langer Brief, den uns deren Sekretär freundlichweise geschrieben hat, und die von mir vor einigen Jahren bei meinem Besuch in Maniago gesammelten Daten. — Außerdem siehe: *Statistica industriale della provincia di Udine*. — Roma 1890. = *Brunialti, Le piccole industrie nelle montagne. Rassegna Nazionale, Ottobre 1893*. = *Errera, Storia e Statistica delle industrie venete, Venezia 1870*. —

Wandernde Messerhändler wird es in Borgis etwa 250 geben. Dem Hausierergewerbe verdankt Borgis seinen relativen Wohlstand, alle im Ort besitzen irgend etwas, zum wenigsten ein Haus, viele sind wohlhabend und einige sogar reich. Dennoch bleiben sie Hausierer. Einer derselben, der sich seit langer Zeit in Modena niedergelassen hat, besitzt, so viel ich weiß, zusammen mit drei Brüdern, ein Vermögen von circa 60 000 Lire.

Das Land da oben bringt jedoch sehr wenig hervor und den Landbau treiben hauptsächlich die Frauen, während die Männer wandern.

Der Befragte reist durchschnittlich 7—8 Monate des Jahres und ist ungefähr von Mai bis Juli und von Weihnachten bis in den März zu Haus. Er verkauft zum großen Teil Ware aus Maniago, aber bezieht sie auch vom Ausland, besonders Scheren und eine bestimmte Art feiner Messer. Von der Genossenschaft in Maniago kauft er auf Kredit bis zu einem Jahre; bei kürzerer Kreditfrist wird Rabatt zugestanden. Wer Vertrauen genießt und Vermögen hat, erhält auf ziemlich lange Zeit Kredit. Der größte Kredit, der im allgemeinen gegeben wird, geht bis zu tausend Lire.

Die drei Brüder, die ein gemeinschaftliches Haus führen und gemeinsam ihr Gewerbe treiben, erwerben während der 8 Monate ihrer Wanderung durchschnittlich insgesamt für circa 3000 Lire Ware im Jahr und verkaufen sie für 5000. Einen Teil der Ware nehmen sie beim Beginn der Reise mit sich und lassen sich dann nach und nach andere in Postpaketen schicken. Jeder der Brüder reist allein und bei der Rückkehr machen sie ihre Rechnung. Der Befragte geht selten in die Städte, meist in die kleinen Orte, auf Messen und in die Badeorte (andere jedoch bleiben lange in einer einzelnen Stadt und entfernen sich daraus nur in den Monaten der toten Saison). Von Marktflecken zu Marktflecken wandert er zu Fuß, nur von einer Stadt zur andern benutzt er die Eisenbahn. Er durchwandert nur einige Provinzen: Venezien-Veluno, Treviso, Udine, Vicenza — andere gehen viel weiter und über die Grenzen Italiens hinaus. Er verbraucht auf der Reise für Nahrung und Wohnung circa 1,80 Lire täglich.

Der Befragte beklagt die Abnahme des Hausierhandels. Bis vor einigen Jahren hatten die drei Brüder einen Reingewinn von 1000 Lire das Jahr, die sie unangetastet mit nach Hause brachten, heute bringen sie garnichts oder nur sehr wenig heim. Daher ist die Zahl der Hausierer von Borgis seit einigen Jahren im Abnehmen begriffen, in den letzten

5 Jahren haben etwa 40 wandernde Messerhändler ihr Gewerbe, als zu wenig einträglich, aufgegeben. Die meisten gehen nach Amerika, wo sie sich thätig und betriebsam, wie diese Gebirgler gewöhnlich sind, allen möglichen Gewerben widmen.

5. Die Spitzenindustrie von Cantù¹.

Cantù ist ein großer Marktflecken von circa 10 000 Seelen in der Provinz Como und verdankt einen Teil seines Rufes der Spitzenindustrie, die hier in ausgedehntem Maße betrieben wird. In Wahrheit werden fast in der ganzen Brianza, so in Mariano, Commense, Figino, Lantate, Noèdrate, Spitzen gearbeitet, aber gewiß in keiner dieser Mittelpunkte hat die Industrie eine solche Bedeutung wie in Cantù, und übrigens (und das ist, was uns am meisten interessiert) mündet der Häufierhandel immer direkt oder indirekt in Cantù².

Die Spitzenindustrie ist eine von denen, die besonders, ja ausschließlich, die Frauen beschäftigt, was bei einer derartigen, den Händen wie dem Charakter der Männer widerstrebenden Arbeit sich ja von selbst versteht. Man kann sagen, daß in Cantù mit sehr wenigen Ausnahmen alle Frauen Spitzen machen. Diese Arbeit ist an die Stelle des Spinnens getreten. Sie sind dauernd damit beschäftigt, nur die Hausfrauen entziehen dieser Arbeit täglich die wenige Zeit, die zu den häuslichen Verrichtungen nötig ist, und die Bauernfrauen widmen jährlich einige Wochen der Ernte und der Seidenraupenzucht. Wenn jedoch diese Beschäftigungen beendet und jene Perioden vorüber sind, kehren sie unweigerlich wieder zu ihren Spitzenarbeiten zurück. Ganze Tage verbringen sie vor jener Vorrichtung, auf welcher der ganz feine Einschlag der Fäden angebracht ist und die gewöhnlich Klöppeltiffen (tombolo) genannt wird. Man kann sicher nicht sagen, daß der große Gewinn sie dazu lockte, denn die Bezahlung ist sehr kümmerlich, es lockt sie nur die Bequemlichkeit eines solchen Gewerbes, das mit der anstrengenden Feld-

¹ Wir fühlen uns verpflichtet, an dieser Stelle dem Herrn Tomaso Porta aus Como unsern Dank auszusprechen, der uns in einem seiner Briefe freundlichst mit vielen der angegebenen Daten versehen hat.

² Beispiele für Spitzenproduktion und den Häufierhandel damit kann man auch in anderen Gegenden Italiens finden. — So wird von Häufierern zum Teil wenigstens der Handel mit Spitzen aus dem Genuesischen (Rapallo — St. Margherita) und dem Venezianischen betrieben; dies zeigt, daß die innewohnende Eigentümlichkeit der Ware dem Vertrieb die Organisation des Häufiergewerbes mitteilt.

arbeit bei weitem nicht zu vergleichen ist — bei dem sie immer sitzen und plaudern können, und das kaum in der Lehrzeit eine gewisse geistige Anstrengung erfordert. Mehr oder weniger arbeiten auch solche, die nicht durch die äußerste Not dazu gezwungen sind, das ganze Jahr über Spitzen. Der Winter ist die Zeit der intensivsten Arbeit.

Aus dem eben gesagten ergibt sich von selbst die allgemeine Regel, daß die Arbeit im Haus gemacht werden muß, wir sagen die allgemeine Regel, da in den letzten zwei oder drei Jahren ein Handelshaus von Cantù — die Firma Frigerio — einen wirklichen Arbeitsaal errichtet hat, für den circa 50 Arbeiterinnen verpflichtet sind. Dies Beispiel ist jedoch nicht zu weiterer Nachahmung geeignet, da nur ein ganz geringer Teil Frauen von Cantù und der Brianza sich von ihrem Haus entfernen und für einen solchen Arbeitsaal verpflichten könnte; wenn sich die Arbeit auf solche beschränkte, würde die Produktion sehr abnehmen und würde zum großen Schaden des Landes in der Industrie eine große Krise entstehen. Andererseits haben die Auftraggeber keine ernstern Gründe, über die Hausarbeit zu klagen.

Unter den Verfertigerinnen muß man die Arbeiterinnen im eigentlichen Sinn von den Meisterinnen unterscheiden. Diese, d. h. die ältesten und geschicktesten Arbeiterinnen, sind, außerdem daß sie den Kindern das Gewerbe lehren, wobei sie sie nicht selten in unwürdiger Weise ausbeuten, Unternehmerinnen im kleinen, die eine gewisse Zahl von Arbeiterinnen unter sich haben. So bringen sie es auf die eine oder andere Weise dahin, die Arbeit anderer auszunutzen und in dieser Weise vereinigt, gelingt es ihnen, den Auftraggebern eine kleine Preiserhöhung abzunötigen.

Der Arbeitslohn ist ein sehr elender. Recht geschickte Arbeiterinnen verdienen, wenn sie nicht in die Hände ausbeutender Meisterinnen fallen, bei zwölfstündiger Arbeit 1,20 Lire pro Tag, die weniger geschickten schwerlich mehr als 80 Centesimi, die Kinder von 7 oder 8 Jahren 30—40 Centesimi pro Tag. Etwas mehr verdienen die Meisterinnen, besonders wenn sie sowohl Auftraggeber wie Arbeiterinnen geschickt zu behandeln wissen. Sie verdienen 1,80 bis 2 Lire pro Tag. Wie man sieht, steht der Arbeitslohn durchaus nicht im Verhältnis zur Arbeit, wenn sie auch wenig mühsam ist. Noch schlimmer stehen die Sachen, wenn die auftraggebenden Kapitalisten die bedrängte wirtschaftliche Lage und absolute Not der Arbeiterinnen benutzen und eine Art *Trust-System* einführen, indem sie ihnen in natura mit Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zahlen, deren Wert sie höher anrechnen,

als er wirklich ist. Diese Lohnsätze erscheinen um so niedriger, wenn man in Betracht zieht, daß die Ware eine reine Luxusware und nicht selten mit künstlerischer Vollendung ausgeführt ist, — aber unter dem herabdrückenden Einfluß einer langen Reihe von Zwischenhändlern sinkt der Lohn mehr und mehr, bis zu dem traurigen Grade, den er in Italien auf jedem Lohngebiet erreicht hat.

Die Arbeit wird fast nur für die Handelshäuser in Cantù, deren es im ganzen 6 giebt, angefertigt¹. — Diese Häuser sind in Wahrheit kapitalistische Unternehmungen, die sich zu einem Centrum für den Spitzenvertrieb gemacht haben, und die, da sie über große Summen verfügen, einen großen Teil der Erzeugnisse der bedrängten Arbeiterinnen und Meisterinnen ansammeln, um sie dann mit sehr großem Gewinn wieder zu verkaufen oder zum Verkauf weiterzugeben. Es giebt auch Großhändler, die auf eigene Rechnung die Spitzen aufkaufen zu demselben Zweck wie die Handelshäuser, und endlich wohlhabende Meisterinnen — wenn auch nur wenige — die selbst für eigene Rechnung arbeiten und arbeiten lassen.

Hier könnte man fragen, warum sich nicht nach dem Beispiel von Maniago auch eine Cooperativgenossenschaft gebildet hat, die für die Arbeiterinnen von ungeheurem Nutzen sein müßte.

In der That haben einige reiche und uneigennütige Leute aus Como vor kurzem in Cantù die Grundlagen zu einer solchen zu legen gesucht, indem sie sich auch zu großen pekuniären Opfern in Form von Vorschüssen bereit erklärten, aber nichts erreicht, weil das Projekt mannigfachem und starkem Widerstand, sogar von seiten der meist Interessirten, begegnete. Daraus folgt selbstverständlich, daß die Industrie sich nun allmählich in den Händen einiger weniger Kapitalisten konzentriren wird, die einen sehr reichlichen Gewinn haben und ein Lohndrückn zum Schaden der Arbeiterinnen veranlassen.

Der Vertrieb der Spitzen geschieht fast gänzlich durch Häufierer, die sich während der guten Jahreszeit über ganz Italien, besonders Nord- und Mittelitalien zerstreuen und im Sommer in die Badeorte gehen, wo sie den Damen das vortreffliche Gewebe und schöne Muster ihrer Spitzen anpreisen. Bisweilen gehen sie auch ins Ausland, — vorzugsweise die Schweiz — doch nur selten, weil der Handel mit dem

¹ Einige andere solche Handelshäuser sind über die Brianza verstreut; so giebt es eins in Ticino, zwei in Mariano, eins in Santate, eins in Noèdrate, aber alle diese sind nicht so bedeutend wie die in Cantù, wo sich außerdem, wie wir schon sagten, das Centrum des Vertriebs mittelst Häufierern befindet.

Ausland zwischen den Handelshäusern von Cantù und denen des Auslands direkt stattfindet.

Der Hausierhandel wird, wie die Produktion, fast ausschließlich von Frauen betrieben, die jedoch in den meisten Fällen von ihren Männern begleitet sind. Der größte Teil derselben stammt aus Cantù, die anderen aus den übrigen Gegenden der Brianza. Diese Frauen sind keineswegs mit den anderen Arten von Hausiererinnen z. B. mit den wandernden Verkäuferinnen von Holzgegenständen aus dem Gebirge, zu vergleichen sie stehen auf einer viel höheren socialen Stufe und ihre Art sich zu kleiden sowohl wie ihre Gesichtsfarbe zeigt sofort, daß sie die Mühsal und Entbehrungen nicht kennen, denen die unglücklichen Frauen aus den Bergen ausgesetzt sind. Der Gewinn, den sie von dem Verkauf der Spitzen haben, ist allerdings von dem, den die anderen durch den Verkauf von hölzernem Hausgerät erzielen, ganz verschieden. Die Hausiererinnen von Cantù machen gute Geschäfte, weil sie einen zwar nicht notwendigen, aber sehr gesuchten und noch dazu von der Modelaune bevorzugten Artikel vertreiben, der von wirklich guter Qualität und Ausführung ist und weil sie mit einer gewissen dem lombardischen Blute eigentümlichen Anmut begabt und geschickt im Anpreisen und Handeln sind. Außerdem besitzen sie meist etwas Eigenes, dessen sie sich bedienen, um den Arbeiterinnen Geld vorzustrecken oder Kaution zu geben, oder um Ware von den Handelshäusern zu kaufen. Zuweilen sind es die Fertigerinnen selbst, die hausieren gehen und dann ihre eigenen Produkte oder Ware verkaufen, die sie von den Handelshäusern oder von Meisterinnen, die für eigene Rechnung arbeiten, erworben haben; aber im allgemeinen bilden die Hausiererinnen eine von den Fertigerinnen völlig verschiedene Klasse, die nur dem Verkauf obliegt.

Die meisten von ihnen also sind wohlhabend und unabhängig, doch giebt es auch solche, die, weil sie in schlechter wirtschaftlicher Lage sind, sich darauf beschränken müssen, ausschließlich oder fast ausschließlich von den Handelshäusern übernommene Ware zu verkaufen, zu denen sie in einer Art Lohnverhältnis stehen. Die ersteren bezahlen die Ware, die sie erworben haben gleich und erhalten sie dann, auch von den Firmen unter guten Bedingungen, die letzteren jedoch, die die Ware auf Kredit nehmen, müssen sich mit einem bestimmten Prozentsatz ihres voraussichtlichen Gewinnes begnügen, der ziemlich gering ist, wenn sie alles auf Kredit nehmen, etwas höher, wenn sie einen Teil sofort abzahlen können. Die, welche gleich bezahlen können, ziehen es vor, die Ware direkt von den Arbeiterinnen und Meisterinnen zu kaufen und wenden sich erst zu-

legt an die Handelshäuser. Das ist natürlich, denn bei Vermeidung des Zwischenhändlers kommt sowohl für den Verkäufer, wie für den Käufer ein größerer Nutzen heraus. Auch die Groffisten, die auf ihre Rechnung Spitzen aufkaufen, verkaufen ihre Ware an Hausiererinnen oder überlassen sie ihnen auf Kredit. Selten jedoch geben sie vollen Kredit, sondern wollen, daß ihnen wenigstens die Hälfte des Preises vorausbezahlt wird.

Die Quantität der Ware, die die unabhängigen Hausiererinnen erwerben, ist ziemlich groß und hat einen Wert von fünf bis sechs tausend Lire; in den großen Kästen jedoch, die sie gewöhnlich mit sich führen, haben sie selten für mehr als 1000 Lire Ware, alles ausschließlich Spitzen von Cantù.

Sie wandern, wie gesagt, besonders während der guten Jahreszeit, einen Teil des Frühjahrs, den ganzen Sommer und einen Teil des Herbstes. Wenige wandern das ganze Jahr über, und diese verbringen den Winter in Rom oder in der Riviera.

Als Transportmittel bedienen sie sich für die langen Touren der Eisenbahn, während sie die Städte und deren Umgebung zu Fuß durchwandern. Sie erneuern ihren Vorrat nach und nach unterwegs, indem sie durch den Verbrauch entstehende Lücken mit Hilfe von Nachsendungen, die sie per Bahn kommen lassen, wieder ausfüllen.

Gewöhnlich reisen sie zu zweien oder dreien, besonders wenn sie lange Reisen unternehmen müssen; die Geschäfte macht jedoch jede für sich. Gegenseitig helfen sie sich aus, z. B. leiht eine der anderen die Sorte Spitzen, die dieser zufällig ausgegangen ist.

Sie essen im Wirtshaus und ziemlich gut, so sehr sie auch zu sparen suchen. Zuweilen, wenn sie auf dem Lande sind, halten sie sich bei den wohlhabenderen Bauern auf und nehmen gegen Bezahlung an deren Mahlzeiten teil. Sie schlafen fast immer im Gasthaus, bisweilen in Privathäusern bei Bekannten.

Die Hausiererinnen, die auf Rechnung der Handelshäuser und Kaufleute hausieren gehen, bekommen die Ware so, daß sie das Unverkaufte zurückgeben, doch auch denen (und das ist der größere Teil), die eine bestimmte Menge Ware auf eigenes Risiko übernehmen, geschieht es selten, daß sie davon am Ende ihrer gewöhnlichen Wanderung übrig haben: sie wissen gut aus Erfahrung, wie viel sie davon verkaufen werden und irren sich darin selten.

Ihr Gewinn ist, wie wir schon erwähnten, ein ziemlich guter, obwohl er von Jahr zu Jahr abnimmt, parallel mit dem Wachsen der Notlage der Bevölkerung. Während es früher einigen Hausiererinnen

gelang ein kleines Vermögen anzufammeln, ist es ihnen jetzt nicht einmal immer möglich, auf ihren Wanderungen so viel zu sparen, daß sie sich für den Rest des Jahres, den sie zu Haus verleben, anständig durchbringen können.

Freilich ist die Lage der Hausiererinnen immerhin eine bessere als die der Arbeiterinnen, doch muß man bedenken, daß zu jenem Gewerbe ganz andere Eigenschaften nötig sind wie zu diesem, nämlich Intelligenz, Geschicklichkeit, ein relativer Wohlstand, alles Dinge, die gewiß nicht leicht zu finden sind.

Wir wollen versuchen, einige bestimmte Zahlen zu geben, denen man jedoch eine absolute Geltung nicht beilegen darf, und annehmen, daß sich die tägliche Einnahme einer normalen Hausiererin (das ist einer, die geschickt ist und die Ware hat kaufen können) auf ca. 5 Lire belaufen kann, doch muß man davon die Ausgaben für Nahrung und Wohnung abziehen. Wenn wir rechnen, daß sie sechs Monate des Jahres wandert und monatlich 60 Lire für Nahrung, Wohnung und andere Reisekosten ausgiebt, wird sie am Ende ihrer Reise etwa 500 Lire erübrigt haben.

Das ist, wir betonen es noch einmal, eine nur annähernde Zahl, die durch die persönlichen Eigenschaften des Hausierenden, seine größere oder geringere Geschicklichkeit für den Handel, sein reichlicheres oder geringeres Nahrungsbedürfnis und auch durch äußere Bedingungen, z. B. durch eine für den Verkauf mehr oder minder geeignete Gegend, beeinflusst werden kann; ohne noch das besondere Ergebnis in Rechnung zu ziehen, das auf einer längeren Dauer des Absatzes beruht, wenn z. B. der Hausierende ein ganzes Jahr oder zwei und drei von seiner Heimat fern bleibt. Eine ärmere Hausiererin, die ihre Waren auf Kredit nehmen muß, wird wenig mehr als zwei Drittel der obengenannten Summe zu gewinnen vermögen.

Der allgemeine Eindruck, den die hausierenden Frauen machen, ist ein recht guter. Ihr Aussehen zeigt deutlich ihre gute wirtschaftliche Lage und bei ihnen kommt es nie vor, daß sie ihre Kinder mühselig mit sich herumschleppen. Alle, selbst die ärmsten, zeigen, mit viel Armut gepaart, einen gewissen Stolz und eine strenge Sittenreinheit. Diejenigen, die ihre Ware auf Kredit nehmen, kommen fast immer ihren Verpflichtungen nach.

Im Grunde kann man bei dem Hausierhandel mit den Spitzen von Cantù dieselbe Bemerkung machen, wie bei dem Handel mit den Messern von Maniago; die Zahl der Hausierer ist fortwährend im Ab-

nehmen begriffen, während der Absatz von Spitzen dadurch, daß er von festen Geschäften besorgt wird, zunimmt.

Thatsächlich haben die Firmen angefangen, in Mailand und den Haupthandelscentren auf ihre eigene Rechnung Geschäfte zu eröffnen, und schon seit einiger Zeit setzen sie sich mit den Hauptgroßisten und Galanteriewarenhändlern der verschiedenen Städte unmittelbar in Verbindung, indem sie ihnen die Ware direkt zukommen lassen. Was der Häufierhandel an größerem Erfolg für den Vertrieb bot, das wird durch die Reklamen der Zeitungen und die Anstrengungen der Handelsreisenden ersetzt,

Und der Grund dafür? Er ist nicht schwer zu finden. Auch die Spitzenindustrie von Cantù ist im Begriff, wie fast alle die anderen Industrien, zum Monopol in Kapitalistenhänden zu werden. Nun finden diese natürlich, daß ihr Gewinn größer ist, wenn sie sich der gewöhnlichen Vertriebsmittel und nicht des Häufierhandels bedienen. Die wirtschaftliche Not, die die Arbeiterinnen in ihre Hände giebt, ist ihnen günstig und macht es ihnen auf diese Weise leicht, die Industrie zu monopolisieren. Der thatsächliche Beweis dieser Behauptung liegt darin, daß, während die wirtschaftliche Lage der Häufierer sich immer verschlechtert und deren Verdienst mehr und mehr abnimmt, die Handlungshäuser und Kaufleute in den letzten Jahren gute Geschäfte gemacht haben.

Um gerecht zu sein, muß man jedoch andere Gründe für den Verfall des Häufierhandels nicht vergessen, Gründe allgemeiner Art, die zweifellos stark mitwirken. Die fortgeschrittenen Verkehrsmittel, die Verbreitung des Druckes und der kaufmännischen Annoncen, die Dichtigkeit der Bevölkerung in den großen Städten haben dem Häufierhandel seinen eigentlichen Zweck und Hauptwirkungskreis genommen. Auch die wandernden Spitzenverkäuferinnen haben natürlich den Einfluß dieser allgemeinen Ursachen empfunden, und man kann leicht voraussetzen, daß ihr völliges Verschwinden in nicht allzu langer Zeit bevorsteht.

Zum Schluß berichten wir, um das Gesagte zu vervollständigen und zu beweisen, von einem Gespräch, das wir vor einigen Monaten in Treviso mit einer wandernden Spitzenverkäuferin gehabt haben, die wie gewöhnlich von ihrem Mann begleitet war.

Die Befragte stammt aus der Brianza, aus Mariano Comense, einem nicht weit von Cantù entfernt liegenden Orte.

Sie betreibt den Häufierhandel mit den Spitzen von Cantù schon seit vielen Jahren und bringt am Ende ihrer Wanderung, wenn sie ihren Gewinn mit dem ihres Mannes vereinigt, gerade soviel Erspartes

mit nach Haus, um ihre kleine Familie davon anständig erhalten zu können. Sie gehört gerade zu denen, die nichts Eigenes besitzen und ist daher gezwungen, die Ware von den Handelshäusern und Kaufleuten auf Kredit zu nehmen, zu ihrem nicht geringen Nachtheile, wie sie schnell hinzufügt, den anderen gegenüber, die, weil sie gleich bezahlen können, die Spitzen direkt von den Verfertigerinnen kaufen und sie in jeder Weise unter besseren Bedingungen erhalten. — Ihre Lage scheint aber trotzdem keine üble zu sein, denn sie sowohl wie der sie begleitende Mann sehen recht wohl aus.

Nach der Spitzenproduktion befragt, bestätigt sie mit ihren Aussagen alle die angeführten Daten, nur giebt sie den Lohn, der den Arbeiterinnen bezahlt wird, etwas höher an und bemerkt, daß jetzt viele Frauen von Cantù und der Brianza anfangen, die Spitzenverfertigung aufzugeben und sich einem anderen, einträglicheren Gewerbe zu widmen; außerdem berichtet sie, daß die Spitzenindustrie kürzlich eine kleine Krise durchzumachen hatte, weil plötzlich die Schleier aus der Mode kamen.

Auf die Frage, warum die Spitzen mehr von Hausierern, als in festen Geschäften verkauft würden, antwortete sie mit folgenden Worten: „Weil wir einen Artikel haben, zu dem wir den Käufern Lust machen müssen, und darum suchen wir sie in ihren Häusern auf.“

Sie bemerkte mit einer gewissen Zufriedenheit, daß die Damen lieber von ihnen, als aus den ständigen Geschäften (wo es solche giebt) kaufen, weil sie dann der Herkunft und der Qualität der Ware sicher sind; aber zu guterleht giebt auch sie mit einem schmerzlichen Seufzer den Verfall des Hausierhandels zu.

Die Frage, ob sie wandere wie der Zufall sie führt oder nach einem bestimmten Reiseplan, beantwortete sie bejahend für den zweiten Fall mit dem Zusatz, daß sie (die Hausiererinnen) stillschweigend oder auch ausdrücklich die verschiedenen Provinzen unter sich verteilen, sodaß es iast nie vorkommt, daß sich mehrere in derselben Stadt oder derselben Gegend treffen. Sie sagt auch — was wir hier als Kuriosität berichten —, daß sie, wie alle anderen wandernden Spitzenverkäufer, sich davon unterrichten, in welchen Häusern Hochzeiten bevorstehen, und daß sie sich vorzugsweise dorthin begeben.

Die Handelshäuser und die Kaufleute, von denen sie ihre Ware nimmt, machen, so berichtet sie, nicht die geringsten Schwierigkeiten, sie ihr zu überlassen, sie schicken sogar bei gelegener Zeit nach ihr, und so machen sie es mit all den Hausiererinnen von anerkannter Geschicklichkeit.

Was die Bezahlung betrifft, so senden sie und andere, wenn sie

wollen und können, Abschlagszahlungen von unterwegs; wenn nicht, bezahlen sie alles bei der Rückkehr, indem sie zu gleicher Zeit die Ware, die ihnen zufällig übrig geblieben ist, zurückgeben.

Sie reist vom März bis zum Oktober und hat im Lauf der Jahre fast ganz Nord- und Mittelitalien durchwandert. Da giebt es keinen Bade- und Luftkurort, den sie nicht kennt. Auf Befragen nennt sie mehrere Genossinnen, die auch ganz Süditalien durchwandert haben, und einige wenige, die auch ins Ausland gegangen sind und dann zwei bis drei Jahre abwesend waren.

Sie besucht außer den Badeorten vorzugsweise Städte, weil sich auf dem Lande, nach ihrer Aussage, keine Geschäfte machen lassen. Die Frage, wie lange sie sich durchschnittlich in jeder Stadt aufhält, beantwortet sie dahin, daß sich das nicht bestimmen lasse, da sie sich in einigen lange, oft ganze Monate, in andern nur wenige Tage aufhält, selbstverständlich jenachdem die Geschäfte gehen.

Bei langen Touren bedient sie sich der Eisenbahn und weitere Vorräte läßt sie sich, jedesmal ungefähr im Wert von 1000 Lire, auch mit der Bahn kommen.

Sie isst und schläft in den Wirtshäusern, wählt jedoch die bescheidensten aus und sucht das Möglichste zu ersparen. Sie und ihr Mann geben täglich durchschnittlich 1,50 Lire zusammen aus; andere wohlhabendere, fügt sie hinzu, brauchen 2 Lire und mehr pro Tag.

Den dringenden Bitten, ihren Gewinn doch mit irgend einer Zahl anzugeben, weicht sie aus, in der Furcht, daß dieses ihr merkwürdig erscheinende Verhör vielleicht gar einem fiskalischen oder noch schlimmeren Zweck dienen solle.

Darüber beruhigt, berichtet sie, daß sie — wenn die Geschäfte ihren regelrechten Gang gehen — nach der gewöhnlichen sechsmonatlichen Wanderung etwa 300 Lire mit nach Hause bringt; mit dem Verdienst des Mannes, der besonders im Frühjahr Feldarbeit thut (während welcher Zeit er sie allein wandern läßt), bringen beide soviel zusammen, daß sie die Familie anständig erhalten und sogar jedes Jahr einen kleinen Sparpfennig zurücklegen können.

Sie hat zwei schon ziemlich große Söhne, die sie während ihrer Abwesenheit Verwandten anvertraut, wie das alle die hausierenden Frauen thun.

Sie ist sympathisch und gewandt im Verkehr, spricht ziemlich gut und zeigt eine wahre Intelligenz; kurz, sie macht einen sehr guten Eindruck, einen bessern als die meisten Ladenverkäuferinnen, was uns den Verfall des Hausierhandels mit den Spitzen von Cantù fast bedauern läßt.

6. Die Gipsfigurenhändler von Lucca¹.

Nicht selten lenken in den Hauptstraßen unserer — wie auch ausländischer — Städte kleine Tische den Blick des Spaziergängers auf sich, auf denen, in schönster Ordnung aufgereiht und ausgestellt, eine Menge kolorierter Statuetten stehen, verschieden groß und die verschiedensten Gegenstände darstellend. Hinter diesen Tischen oder ihnen zur Seite sieht man zwei oder mehr Männer, deren Kleidung und ganzes Äußere sie leicht als Hausierer kennzeichnet.

Die Gipsfigurenindustrie ist von den bisher untersuchten dadurch verschieden, daß sie keinen festen Sitz in irgend einer speciellen Gegend Italiens hat; sie personifiziert sich sozusagen im Hausierer selbst, der zugleich Produzent und Verkäufer ist und der fast immer an dem Ort produziert, wo er gerade seinen Handel treibt.

Unter diesen Verhältnissen — da eine lokale Industrie nicht mehr existiert, die uns ihrerseits die Züge eines stehenden Hausierhandels hätte widerpiegeln können — ist es begreiflich, daß uns eine Untersuchung der wandernden Gipsfigurenhändler nur schwer hätte gelingen können, wenn nicht glücklicherweise ein anderes Charakteristikum dazu beigetragen hätte, uns ihren Typus abzugrenzen: das ist ihre Ortsangehörigkeit. Thatsächlich gehören neun Zehntel von ihnen der Provinz Lucca, einer der schönsten Gegenden Toskanas, an, bekannt durch ihre reichen und berühmten Olivenhaine. Welchem Grund die Neigung der Lucceser für diese eigentümliche Industrie zuzuschreiben ist? Darauf kann man einfach antworten: der Anhänglichkeit an die Tradition. Dieselbe Anhänglichkeit, die zuweilen die Bewohner eines Landes, wo die wirtschaftlichen Umstände darauf hinweisen, dazu bestimmt, sich einer bestimmten Art von Gewerbe zu widmen oder in Massen nach demselben Ort auszuwandern, treibt auch die Bewohner der Stadt und des Landesgebiets von Lucca dazu, Verfertiger und Wanderverkäufer von Gipsfiguren zu werden. Und diesem Gewerbe widmen sich nicht nur solche, die kein anderes haben oder die es gleich von vornherein wählten, sondern Männer, die die verschiedensten Gewerbe betreiben, wie Schneider, Tischler, Schuster, Maurer, Ackerbauer, Tagelöhner und so fort, und besonders, wenn die wirtschaftliche Not das Gewerbe, das sie eigentlich treiben, zu wenig einträglich macht, verwandeln sie sich mit einem Mal zu Gipsfigurenhändlern.

¹ Auch hier müssen wir noch besonders Herrn Cav. Bartelloni aus Lucca danken, der uns mit mehreren der unten angegebenen Daten versehen hat.

Aber erfordert denn die Kunst des Gipsfigurenformens so wenig Vorbereitung und technische Fertigkeit?

Wir haben eine Industrie, die eine ziemlich kurze Lehrzeit erfordert¹. Wenn jemand Gipsfigurenformer werden will, beginnt er mit dem Ankauf einer großen Menge von Modellen und Formen der verschiedensten Art und Größe, die er sich besonders aus den großen Städten (Rom, Florenz, Paris, London, Berlin, Wien) kommen läßt. Es sind Modelle aus Bronze, Marmor, antikem und modernem Biskuit und Gips. Die Modelle rühren immer von tüchtigen Künstlern her und geben die Werke verschiedener Bildhauer wieder. Für die kleinen Statuetten hingegen sind die Modelle von Leim und Gelatine, und der Hausierer verfertigt sie, sobald er nur ein wenig Übung hat, mit Leichtigkeit selbst oder kauft sie auch bei Beginn seiner Karriere von älteren Genossen. Gleichzeitig mit den Modellen erwirbt er einige Centner Gips, der das Rohmaterial für die Figuren bildet und den er sich aus einer der näheren Städte kommen läßt.

Der Prozeß der Herstellung ist einfach. Man löst den Gips in einem Gefäß mit Wasser auf, bis er zu einem Brei geworden ist, gießt ihn in die Form und schüttelt ihn in geeigneter Weise hin und her, bis sich die Masse regelmäßig in jeden Teil der Form verteilt hat. Hat man auf diese Weise die oberflächliche Schicht der Statue erhalten, zerbricht man oder öffnet man die Form, nimmt die Statue heraus, füllt sie nun auch innerlich mit Gips, und die Figur ist fertig. Man begreift, daß sich dieser Herstellungsprozeß in kurzer Zeit erlernen läßt, auch von jemandem, der nur mit geringer Intelligenz begabt ist.

Die geschickten Former stellen auch Statuen natürlicher Größe nach Gipsmodellen her, dann wird die Statue jedoch in einzelnen Stücken angefertigt, die nachher zusammengesetzt werden. Nicht geringe Mühe macht das Überarbeiten, d. h. das Verbessern der Fehler, die sie mehr oder weniger immer aus der Form mitbringen. Dazu gehört Zeit und Geschicklichkeit und die passende Anwendung kleiner spitzer und gedrehter Eisen. Ist die Statue fertig, läßt man sie trocknen und glättet sie dann.

Auch das Färbieren wird vom Verfertiger besorgt. Er kauft sich die Farben und macht sie vor dem Gebrauch durch Leinöl oder ein Leimpräparat undurchsichtig. In der Anwendung der Farben läßt er sich vom eigenen Geschmack leiten oder richtet sich nach Mustern, die er vor Augen hat.

Das Rohmaterial beziehen die Händler centnerweise — sie lassen

¹ Vergl. Flechtner in Schriften des Ver. für Socialpolitik 77, S. 3 ff.

etwa 4—5 mit der Bahn kommen — von der nächsten Stadt. Sie nehmen ihn fast nie auf Kredit, aber gegen Anweisung. Sie bezahlen für den Centner 4—5 Lire oder weniger, wenn sie eine große Masse bestellen. Sie erneuern ihren Vorrat ungefähr einmal im Monat. Ein Centner Gips reicht für eine große Anzahl kleiner Figuren, doch nur zu zwei großen Statuen. Ein Gipsfigurenverfertiger, der zugleich guter Produzent und gewandter Verkäufer ist, braucht davon jährlich circa 250 Centner im Werte von 1200 Lire.

Die Anzahl der Statuen, die ein Gipsfigurenformer an einem Tage herstellen kann, ist natürlich verschieden, je nach seiner Geschicklichkeit. Nehmen wir einen geschickten Arbeiter und rechnen wir den Tag zu 10 Arbeitsstunden, so kann er etwa 40 kleine, jedoch nur 2 mittelgroße Figuren pro Tag herstellen. Von den Statuen natürlicher Größe erfordert jede mehrere Tage Arbeit. Alles zusammengerechnet, verfertigt ein Former von durchschnittlicher Geschicklichkeit ca. 5000 Stück im Jahr.

Die Statuen, besonders die kleineren Formats, stellen die verschiedensten Gegenstände dar: venezianische Maskengestalten, Schäfer, Gärtner, fast alle Arten von Tieren u. s. w.; die mittelgroßen etwa ein schlafendes Kind auf einem Kissen, einen Mohren, einen Hund nach der Natur und dergl. Die ganz großen haben Merkur, den Handel u. s. w. zum Gegenstand. Eine Art für sich bilden die Statuen religiösen Charakters, wenige formen auch kleine Kirchenfassaden mit Türmen und bunten Fenstern u. s. w.

Die Herstellung betreiben die Gipsfigurenhändler auf eigenes Risiko, nur die großen Statuen, die mehrere Tage Arbeit und bestimmte Barausgaben erfordern, werden meist auf Bestellung gemacht und zwar, wir erwähnen es noch einmal, nur von den älteren und professionellen Gipsfigurenformern und Hausierern.

Die Herstellung geht in einem Zimmer vor sich, das sich der wandernde Gipsfigurenhändler in der Stadt, wo er sich gerade befindet, mietet. Es handelt sich um nach und nach hergestellte Produkte, die vertrieben werden sollen.

Fast alle Gipsfiguren (90 %) werden von den Hausierern auf den Märkten auf dazu bestimmten oder improvisierten Tischen ausgestellt und verkauft, und nur ein ganz kleiner Teil derselben wird an ständige Kaufleute (besonders solche, die ein Lager von irdenem Geschirr haben) gegen Barzahlung abgegeben.

Der Grund, warum jemand, der eine solche Industrie betreibt,

hausieren muß, ist einleuchtend. Es handelt sich um Gegenstände, deren Bedarf in einer kleinen Stadt oder einem kleinen Ort bald befriedigt ist. Der Gipsfigurenhändler, der in einem dieser kleinen oder mittelgroßen Centren ein stehendes Geschäft eröffnen wollte, würde keinen genügenden Absatz finden, um so weniger, da mit diesen Erzeugnissen kein Handel nach dem Ausland getrieben wird. Nur in den großen Städten ist das möglich und in der That giebt es z. B. in Rom und in Mailand stehende Gipsfigurengeschäfte, meist von solchen errichtet, die früher dem Hausieren oblagen. Indes bilden sie selbst dort eine Ausnahme.

Zum großen Teil stammen diese Gipsfigurenhändler aus dem Landgebiet von Lucca. Es sind Bergbewohner, besonders aus den Thälern des Serchio und der Lima. Der Mangel an Arbeit in dem Handwerk, das sie sonst treiben, oder auch die Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage treibt sie dazu, Gipsfigurenhändler zu werden, obgleich es unter ihnen auch zuweilen kleine Besitzer giebt. Sie vereinigen sich gewöhnlich zu Gesellschaften von 4, 6 oder 8 Personen, teilweise durch Verwandtschaft verbunden und fast immer aus demselben Dorf. Sie wählen einen zum Leiter, der die Arbeit und die Geschäfte dirigiert, und durchwandern so das ganze Land, besonders Nord- und Mittelitalien. Viele von ihnen gehen auch ins Ausland und durchwandern nicht allein Europa (besonders Frankreich, Spanien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn), sondern auch Nord- und Südamerika, Nordafrika und Englisch-Australien, sodaß man mit Recht sagen kann, daß sie über die ganze Welt verbreitet sind.

Daraus ergibt sich, daß die Tour der Gipsfigurenhändler ein gutes Teil länger dauern muß, als die der bisher erwähnten Hausierer. Ihre normale oder durchschnittliche Zeitdauer ist zweieinhalb bis drei Jahre, doch dehnt sie sich besonders bei solchen, die nach fernern Ländern gehen, bis zu 4, 5 und 6 Jahren aus. Dann giebt es auch solche, die derart an dem Gewerbe, dem sie sich seit ihrer Kindheit gewidmet haben, hängen, daß sie es, da sie andererseits in der Heimat weder Familie noch Güter besitzen, als stehendes Gewerbe, als ihre Profession annehmen und nur ziemlich selten und auf kurze Zeit in ihre Heimat zurückkehren. Sie bilden sich natürlich durch die lange Übung zu wahren Künstlern im Gipsformen aus und erhalten auch außergewöhnliche Arbeitsaufträge.

Doch das sind, wir wiederholen es, eher Ausnahmen oder wenigstens ziemlich seltene Fälle. Der normale Gipsfigurenhändler kehrt nach einer gewissen Zahl von Jahren, die in den angegebenen Grenzen schwankt,

in die Heimat zu seiner Familie, in das ererbte Haus oder doch zu seinen Verwandten und Freunden zurück. Er kehrt in die Heimat zurück, aber kaum um sich dort dauernd aufzuhalten. Nach sechs Monaten, höchstens nach einem Jahr, nimmt er seine Wanderfahrten wieder auf. Nur solche bleiben für immer da, die eingesehen haben, daß sie das immerhin anstrengende Leben eines Hausierers nicht vertragen können, und die Alten, die Ruhebedürftigen, sowie die Glücklichen, die einen ihrem Wunsche entsprechenden Gewinn erzielt haben.

Während des Aufenthaltes in der Heimat ergreifen die Hausierer wieder ihr ursprüngliches Gewerbe. Nicht wenige legen das auf der Wanderung mühsam Erworbene im Ankauf eines kleinen Bauerngutes an oder in der Vergrößerung ihres Besitzes, wenn sie einen solchen haben; andere dagegen verwenden das Geld zur Errichtung eines kleinen Ladens.

Und nun wollen wir die Organisation der Wandergesellschaften ein wenig untersuchen. Bei diesen kommt natürlich, wie in jeder Art noch so primitiver Gesellschaft, die Arbeitsteilung in Anwendung. Da giebt es einen, der formt, einen, der verkauft und einen, der die Küche und die Hausarbeit besorgt. Doch hält sich die Gesellschaft für die letztere Berrichtung nicht selten einen Diener oder Burschen, der monatlich bezahlt wird.

Im übrigen macht die Gesellschaft die Geschäfte gemeinsam; der Gewinn wird gleichmäßig unter alle Mitglieder verteilt, ohne Unterschied des Ranges und der Beschäftigung. Ein Meister oder Leiter, nach allgemeiner Übereinkunft gewählt, natürlich unter den ältesten und erfahrensten Mitgliedern der Gesellschaft, dem alle, unter Strafe des Ausschlusses aus der Genossenschaft, gehorchen müssen, leitet sowohl die Produktion, wie den Vertrieb, indem er festsetzt, wer zu Haus bei der Arbeit bleiben und wer sich zum Verkauf auf den Markt begeben soll. Er führt die Rechnung und die Kasse und entscheidet, nach welcher Stadt oder welchem Ort sich die Gesellschaft begeben und wo sie sich niederlassen soll, all' dies natürlich, nachdem eine Beratung erfolgt ist und der größtmögliche Teil der Mitglieder seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Ist die Gesellschaft in der Stadt oder in dem Hauptort angekommen, wo sie zu bleiben beschlossen hat, mietet sie zunächst einige Zimmer, bescheiden zwar, aber nahe dem Mittelpunkt der Stadt gelegen und gut mit Licht und Luft versehen. Eines davon wird zur Werkstatt, eines zur Küche bestimmt, die anderen dienen als Schlafzimmer. Sind dann nach genauer Prüfung die Stellen gewählt, wo die kleinen Tische zur Ausstellung der Statuetten hinkommen sollen, selbstverständlich an den

bestgelegenen und besuchtesten Stellen, begiebt sich jeder an seine bestimmte Beschäftigung, je nach der Anweisung des Leiters und beschäftigt sich mit nichts anderem. Diejenigen, die dem Verkauf obliegen, haben natürlich ihre freien Stunden zum Essen und Ausruhen, während deren sie von andern abgelöst werden und so fort, sodaß sie fast immer der Reihe nach die verschiedenen Beschäftigungen durchmachen. Selten geschieht es, daß ein Hausierer ausschließlich dem Handel oder der Produktion obliegt, sondern es findet eine billige Verteilung der beiden Leistungen statt.

Zwei bis drei Mitglieder werden in jeder Stadt abgeschickt, um die Figuren in dem benachbarten Landgebiet zu verkaufen. Diese essen und schlafen dann in den Dorfwirtshäusern.

Je nach der Bevölkerung und kommerziellen Bedeutung der Städte, die sie besuchen, und je nach den Geschäften, die es ihnen gelingt zu machen, halten sie sich dort drei bis sechs Monate, ja ein bis zwei Jahre auf, das letztere selten.

Den Wanderplan entwerfen sie im voraus mit Hilfe geographischer Karten. Als Transportmittels bedienen sie sich für sich selbst, wie für ihre Ware (d. h. die Modelle, die Reste unverkaufter Figuren, die dem Einzelnen oder der Gesellschaft gehörenden Effekten u. s. w.) der Eisenbahn. Nur die auf dem Lande verkaufen, wandern immer zu Fuß.

Die Abrechnung oder Bilanz, wie man will, wird gewöhnlich am Ende jedes Monats gemacht; dann wird der Gewinn verteilt, damit jeder, der etwa eine hilfsbedürftige Familie zu Haus gelassen hat, sie mit Sendungen kleiner Summen unterstützen kann.

Die wirtschaftliche Lage dieser Hausierer ist, wie sie selbst bestätigen, eine recht gute, obgleich auch auf diesem Gebiet der Ausbruch der allgemeinen wirtschaftlichen Not und die immer wachsende Zahl der Hausierer die Einnahmen des Einzelnen sehr verringert haben. Trotzdem ist der Gewinn immer noch weit ansehnlicher als der, den sie durch Ausübung ihres ursprünglichen Gewerbes in den Orten ihrer Heimat hätten erzielen können.

Auch hier ist es unmöglich, über den Gewinn genau Bericht zu geben und zwar wegen der Ungleichheit ihrer Verhältnisse und ihrer Gewohnheit, sich immer zu mehr minder zahlreichen Gesellschaften zusammen zu thun. Man begreift, daß sich in diesem Fall die Erhaltungskosten bedeutend verringern, der Reingewinn sich aber sehr vergrößert. Will man sich mit einer annähernden Zahl begnügen, kann man sagen, daß der Gipsfigurenhändler monatlich etwa 40 Lire erübrigt. Der professionelle Gipsfigurenhändler, der die Geschäfte allein betreibt, gewinnt

etwas mehr, aber nicht viel, die größeren Erhaltungskosten verschlingen sein Mehreinkommen.

Die tägliche Nahrung dieser Hausierer ist, wenn auch nicht vorzüglich, doch gut. Sie essen viel Brot und Salzfleisch, nur selten Gemüse, Brühe und Fleisch gewöhnlich zweimal die Woche, an den übrigen Tagen eine mit Speck gewürzte dicke Suppe; die Küche besorgen sie sich selbst. Man kann rechnen, daß jeder einzelne von einer aus 6 bis 8 Personen bestehenden Gesellschaft, für Wohnung und Nahrung 1,50 Lire pro Tag verbraucht. Auch die Lebensweise und die dementsprechenden Ausgaben sind natürlich je nach den Einnahmen, den Orten und den Personen verschieden.

Sie machen im allgemeinen einen guten Eindruck, ihr Aussehen ist blühend, und sie haben einen recht sympathischen Zug. Sie sind im ganzen sehr geschickt zum Verkauf und lassen es sich nicht entgehen, mit der ihnen angeborenen schönen Sprache zu prunken.

Ziemlich schwer ist es auch, die nur annähernde Zahl der wandernden Luccheseer Gipsfigurenhändler festzustellen, da sie, wie gesagt, in alle Welt zerstreut sind und es andererseits keine, diesen Gegenstand betreffenden Statistiken giebt. Und auch das Nachfragen bei den Polizeibehörden ihrer Heimatsorte würde nichts nützen, sei es, weil die Hausierer in manche Staaten ohne Paß gelangen können, sei es, weil ihre Eigenschaft als Gipsfigurenhändler nicht immer klar hervortritt. Vielleicht wenn man bei den Standesämtern¹ der Gemeinden von Barga, Coreglia, Villa Basilica, Bagni di Lucca, Borgo a Mozzano, aus denen gerade der größte Teil der Gipsfigurenhändler stammt, genaue Nachforschungen anstellte und diese dann mit der letzten statistischen Aufnahme der Bevölkerung vergliche, würde es gelingen, eine, wenn nicht genaue, so doch wenigstens annähernde Zahl zu erhalten. Aber diese Untersuchung ist so langwierig und beschwerlich, daß sie der Mühe nicht lohnt. Wir müssen uns daher darauf beschränken, zu versichern, daß die Zahl eine ziemlich große ist, und außerdem festzustellen, daß sie zunimmt, wozu nicht zum kleinsten Teil der Arbeitsmangel beiträgt, der von den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen fast aller Provinzen Italiens herrührt.

Und nun werden wir, wie gewöhnlich, zur Vervollständigung und Bestätigung der oben gemachten Mitteilungen von den Interviews berichten, die wir mit einigen der wandernden luccheseer Gipsfigurenhändler gehabt haben. Wir erwähnen zwei davon, die uns besonders interessant

¹ Ital.: Uffici di Stato-Civile.

erscheinen. Zuerst eins, das wir mit einem professionellen Gipsfigurenhändler, das ist einer, der das Gewerbe dauernd und seit seiner Kindheit betreibt, gehabt haben; zweitens eins mit einem gewöhnlichen Gipsfigurenhändler, der nur kurze Touren macht und eigentlich Ackerbauer ist.

Der zuerst Befragte ist ein Mann von etwa 50 Jahren, von gesundem, angenehmem Aussehen, er ist ziemlich gebildet, spricht, wie alle Toskaner, recht gut und macht einen intelligenten Eindruck. Er setzt zunächst genau auseinander, wie die Gipsfiguren geformt werden und giebt alle Thatfachen an, die sich auf die Herstellung beziehen, wobei er lediglich jede Angabe bestätigt, die wir bei den allgemeinen Mitteilungen gemacht haben. Er ist einer von den im Geschäft Erfahrenen, die auch Statuen natürlicher Größe herstellen und die Proben, die er vorweist, zeigen, daß er wirklich sehr tüchtig sein muß.

Darauf erzählt er in kurzen, wirkungsvollen Zügen seine Geschichte. In den Luccheseer Bergen geboren, verlor er im siebenten Jahr beide Eltern, und ein Freund seines Vaters, eben ein Gipsfigurenhändler, nahm ihn zu sich. Er begleitete diesen auf allen seinen Reisen und lernte von ihm das Gewerbe.

Zuerst gab ihm der Meister nur den Unterhalt, dann bekam er Lohn und im letzten Jahr, das er bei ihm war, erhielt er täglich 2 Lire. Er durchwanderte mit ihm ganz Italien und war auch zweimal in Frankreich, wo er sich einige Zeit in Paris aufhielt. Zwanzig Jahr alt, hatte er, als sie sich gerade in Mailand befanden, einen unbedeutenden Streit mit seinem Beschützer, der ihn unter zu strenger Autorität hielt, und trennte sich von ihm, blieb aber auch weiterhin in herzlicher Beziehung mit ihm. Er ging nach Ancona, einer Stadt an der adriatischen Küste, wo er einige entfernte Verwandte hatte. Hier eröffnete er auf eigne Rechnung einen kleinen Handel mit Gipsfiguren und verheiratete sich, aber als er nach ein paar Jahren sah, daß in Ancona keine Geschäfte mehr zu machen waren, fing er an zu reisen, und seitdem, seit seinem zweiundzwanzigsten Jahr bis jetzt in sein fünfzigstes, ist er immer Hausierer gewesen.

Er besitzt nichts außer seiner Kunst und hat in der Heimat keine näheren Verwandten. Seit 15 Jahren ist er dort nicht mehr gewesen. Er betreibt die Geschäfte für sich allein und hat sich nie mit jemandem associieren wollen, weil, wie er sagt, der Gewinn derselbe, der Verdruß aber weit größer gewesen wäre. Er reist immer von seiner Frau begleitet, die ungefähr in seinem Alter ist.

Er hält sich nur in den Städten auf und geht nie aufs Land. Die gewöhnliche Dauer seines Aufenthaltes in jeder einzelnen Stadt schwankt zwischen 4 und 6 Monaten, er hat sich noch in keiner Stadt länger als 8 Monate aufgehalten. Den Winter verbringt er in irgend einem bedeutenden Centrum und wandert während der guten Jahreszeit.

Er hat keinen voraus entworfenen Reiseplan, sondern richtet sich je nach den Geschäften; in die Städte, wo er gute Geschäfte gemacht hat, kommt er nach einigen Jahren wieder zurück. In Modena z. B., wo er sich gerade befand und wir ihn befragten, hielt er sich schon zum zweiten Male auf. Aufgefordert, einige Städte zu nennen, in denen er gewesen ist, nennt er Bologna, Mailand, Genua, Turin, Padua, Ferrara, Rom, Palermo, Messina, Catania. Er geht nie ins Ausland, sondern beschränkt sein Arbeitsfeld auf Italien. Die Städte, wo er am meisten verdient, sind die im Norden, besonders Mailand, in Mittelitalien dagegen macht er schlechte Geschäfte. — Er ist noch immer heimatsberechtigt in seinem Geburtsort.

Um seine Handelsverbindungen aufrecht zu erhalten, bedient er sich eines ziemlich gebräuchlichen Auskunftsmittels. Er giebt bei dem Postamt des Ortes, von dem er sich entfernt, die Adresse des Ortes an, nach dem er sich begiebt und bittet, ihm die Briefe dorthin nachzuschicken.

Seine Ware, sowie sich selbst und seine Frau befördert er mit der Eisenbahn. Die Ware, die ein Gewicht von 3 bis 4 Centnern repräsentiert, schickt er als Frachtgut in die Städte voraus, wo er sich aufhalten will.

In der Stadt, wo er sich aufhält, mietet er nur ein einziges Zimmer, das zur selben Zeit als Werkstatt, Schlafzimmer und Küche dienen muß, er sieht jedoch darauf, daß es geräumig und hell ist. Dann fängt er an zu arbeiten — die Frau besorgt nur die Küche — und arbeitet 2 bis 3 Tage hintereinander, besonders wenn es schlechtes Wetter ist — dann bringt er seine Erzeugnisse auf den Markt, wo er wieder selbst handelt und verkauft, von der Frau nur für kurze Zeit hinter dem Tisch abgelöst, wenn er zum Essen geht.

Seine Nahrung ist von der, die wir als die bei Gipsfigurenhändlern übliche angegeben haben, nicht verschieden. Er braucht für Nahrung und Wohnung durchschnittlich 2,25 Lire am Tage — eine, je nach der Zahl und Güte der Geschäfte, die er macht, veränderliche Ziffer. Er hat jedoch täglich nie mehr als 2,50 Lire und nie weniger als 1 Lire gebraucht. Da er nie aufs Land hausieren geht, kommt es sehr selten vor, daß er im Wirtshaus logiert.

Die Frage nach seinen Einnahmen beantwortet er genau. Bei Herstellung einer Statue natürlicher Größe hat er 2,50 Lire Barauslagen für Gips, er braucht 4 Tage Arbeit, und wenn er sie gut verkauft, verkauft er sie für 20 Franken (nie unter 15 Fr.). Er hat daran einen recht großen Gewinn, der einem Tagelohn von circa 4,50 Lire entspricht, aber die große Schwierigkeit, eine solche Statue zu verkaufen, verwandelt den Gewinn allmählich in Verlust, und er bevorzugt darum die Herstellung kleiner Statuen. Bei diesen hat er 20 Centesimi Barauslagen und stellt davon täglich bis zu 40 Stück her. Wenn er sie, wie gewöhnlich, zu 50 Centesimi (niemals unter 45 Cent.) verkauft, gewinnt er 20—30 Centesimi an jeder. Und er verkauft keine geringe Quantität davon besonders an den Mess- und Markttagen; alles zusammengerechnet verdient er ungefähr 3,75 Lire pro Tag, wovon die Ausgaben für Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w. abgezogen werden müssen. Wenn alles seinen regelmäßigen Gang geht, hat er am Ende des Jahres ungefähr 300—350 Lire erspart, die er dann beiseite legt, um ein kleines Kapital zu haben; aber nicht selten ist das Ersparte durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Krankheit, wirtschaftliche Krisen u. s. w. wieder aufgezehrt worden.

Im ganzen ist es eine bequeme Existenz, bei der aber keine Wahrscheinlichkeit und weniger wie je, Sicherheit vorhanden ist, sich zu bereichern.

Die Tüchtigkeit, die er in seinem Gewerbe erlangt hat, verschafft ihm nicht selten Privatbestellungen, und die Zahl der Kaufleute, die von ihm jährlich eine gewisse Zahl von Gipsfiguren beziehen, ist auch nicht gering. So kommt es, daß er zeitweise aufhört, Hausierer zu sein, und Arbeiter wird.

Ab und zu haben die Akademien extra Arbeiter nötig, um Statuen in Gips reproduzieren zu lassen — in solchen Fällen bietet er sich an, wenn die Akademie, die Arbeiter sucht, nicht zu weit von dem Ort, wo er sich befindet, entfernt ist, und dann bleibt er im Dienst der Akademie, solange etwas zu thun ist. Das ist eine Arbeit, die er gern macht, weil sie selbstverständlich nicht so riskant ist, wie der Wanderhandel, und weil sie recht gut bezahlt wird — 10 Lire pro Tag. — Es ist daher sein Traum, einmal stehender Arbeiter bei einer solchen Akademie zu werden, aber das ist, wie er sagt, sehr schwer. Auf Befragen nach den Namen der Akademien, an denen er gearbeitet hat, nannte er die von Bologna, Neapel, Mailand, Modena. — Die Frau läßt er unterdessen in der Stadt zurück, wo er sich gerade befand, als der

Arbeitsantrag kam; sie verkauft währenddessen die Figuren, die schon fertig waren. Zuletzt zeigte er nicht ohne Stolz zwei Medaillen, auf denen sein Name eingraviert ist, die er auf der Ausstellung für zwei Abgüsse von Statuen natürlicher Größe erhalten hatte. Beide Medaillen sind aus Bronze, die eine rührt von der Ausstellung in Paris 1878, die andere von der Ausstellung in Rom 1882 her.

Wir haben uns bei dem Bericht über das Interview aufgehalten, nicht allein, weil es uns interessant erschien, sondern auch, um von verschiedenen Eigentümlichkeiten berichten zu können, die nicht in die allgemeine Regel fallen, da es sich gerade um einen, wenn auch nicht einzigartigen, so doch von der Norm abweichenden Gipsfigurenhändler handelt.

Kürzer werden wir uns in dem folgenden Bericht über das zweite Interview fassen, bei dem uns ein vollständig typischer Gipsfigurenhändler gegenüberstand, dem wir im April (1897) im Landgebiet von Reggio zufällig begegneten.

Es ist ein schöner, junger Mensch von 20 Jahren, auch er von blühendem Aussehen und angenehmem Wesen. Er ist in einem Dorf, ein paar Kilometer von Succa entfernt, geboren und hat in der Heimat keine Familie, aus sieben Personen bestehend, während drei seiner Brüder sich auf Arbeit in Amerika befinden.

Die Familie besitzt ein Stück Land, aus dem sie 4—5 Centner Getreide und ebensoviel Kastanien gewinnt. Da das aber zum Unterhalt für alle nicht reicht und er im Lucchesischen keine Arbeit fand, hat er sich entschlossen, Gipsfigurenhändler zu werden. Er ist auf seiner ersten Wanderung.

Er gehört zu einer Gesellschaft von noch 4 anderen aus seiner Heimat und mit ihnen durchwandert er seit fast zwei Jahren ganz Nord- und Mittelitalien. Im Augenblick befindet sich die Gesellschaft in Reggio-Emilia, wo sie drei Zimmer gemietet hat, aber sie wird hier, wie er sagt, nicht lange bleiben, weil sie keine Geschäfte macht. Diesmal ist er an der Reihe aufs Land zu gehen und beauftragt worden, nach und nach die wichtigsten Ortschaften des Landgebiets von Reggio zu besuchen, er wird dazu etwa 20—25 Tage brauchen, doch kehrt er dazwischen jede Woche einmal nach der Stadt zurück, um seinen Warenvorrat zu erneuern von dem er jedesmal im Wert von 30 Lire mit sich nimmt. Das, was er mit sich führt, sind nur kleine Statuen, meist Heilige darstellend; auf dem Lande, sagt er, werden nur solche abgesetzt, während die Statuetten,

die profane Dinge, Hunde, Katzen u. s. w. darstellen, sich in der Stadt leichter verkaufen. Er verkauft das Stück zu 40—50 Centesimi.

Er wandert immer zu Fuß, die Ware in einem Kasten mit breiter Platte mit sich führend, den er an einem über die Schulter laufenden Riemen trägt. Er ißt und schläft im Wirtshaus, wobei er täglich im ganzen 1,50 Lire ausgiebt, seltener in den Häusern wohlhabender Bauern, denen er dann zum Entgelt ein oder zwei Figuren giebt.

Es vergehen ganze Tage, ohne daß er eine Figur verkauft, kommt er aber an einem Meß- oder Markttag in einen Ort, verkauft er viele davon; im ganzen macht er in der Stadt bessere Geschäfte als auf dem Land.

Die Gesellschaft, zu der er gehört, kommt aus Parma, wo sie den Winter verbracht hat und wird nächstens nach Novara gehen; sie ist nie im Ausland gewesen und hat auch nicht die Absicht dorthin zu gehen.

Er hat auch seine festen Tage, wo er, statt zu verkaufen, zu Haus bleibt, um Gipsfiguren zu formen, was, wie er sagt, eine viel ermüdenbere Beschäftigung ist als das Hausieren. Er bestätigt, daß sie, was die Nahrung anbetrifft, ganz gut leben. Küche und Haus wird von der Frau eines seiner Genossen besorgt, die immer mit ihnen wandert.

Er erzählt, daß viele derartige Gesellschaften 14—18jährige Knaben in ihren Dienst zu nehmen pflegen, die sie zum Verkauf der Gipsfiguren, besonders aufs Land, schicken; durch diese Knaben verringert sich die Ausgabe, da man ihnen monatlich nur einen Lohn von 10—15 Lire giebt.

Nach seinem Verdienst gefragt, zeigt er sich sehr zurückhaltend und klagt, anstatt zu antworten, darüber, daß die Gipsfigurenhändler heutzutage ihre Ware zu billig verkaufen müssen.

Auf die Bitte um genauere Angabe zögert er ein wenig und sagt zuletzt, daß es ihm möglich ist, alle drei Monate seiner Familie etwa 50 Lire zu schicken und im Jahr ungefähr 140 Lire zu ersparen. Vielleicht hat er diese Zahl zu niedrig angegeben.

Endlich erklärt er, daß das Leben eines wandernden Gipsfigurenhändlers kein schlechtes ist, aber daß er doch lieber zu Haus bleiben und als Ackerbauer arbeiten möchte. Er hat Heimweh nach seinem Geburtsort und seinem Haus und tröstet sich damit, daß er spätestens in einem Jahr dorthin zurückkehren wird. Doch weiß er wohl, daß der Mangel an Arbeit ihn nach kurzer Zeit zwingen wird, von neuem fortzugehen und das Wanderleben wieder zu beginnen.

Auf eine letzte Frage nach der annähernden Zahl der in alle Welt zerstreuten, Luccheseer Gipsfigurenhändler antwortet er, den Arm erhebend mit einer ausdrucksvollen Bewegung: „Sehr, sehr viele!“

Und damit wollen wir die kurzgefaßten Mitteilungen über die wandernden Luccheseer Gipsfigurenhändler beschließen, indem wir versichern, daß man sich, infolge ihrer Ehrlichkeit und der ihnen allgemein entgegengebrachten Sympathie, ihrer gegenwärtigen, günstigen Lage nur freuen kann.

III.

Aus dem britischen Haufiergewerbe.

Von

Dr. Alexander Tille,

Docent an der Universität Glasgow.

Was ich auf den folgenden Blättern bieten kann, ist nichts weniger als eine vielseitige Schilderung des englischen Haufiererdaseins und seiner wirtschaftlichen Beziehungen. Es ist wenig mehr als eine flüchtige Skizze einiger Punkte, die gerade besonders leicht aufgreifbar an der Oberfläche lagen. Die mir zugemessene Zeit war viel zu kurz, um eine umfassende Materialsammlung auf einem Gebiete zu ermöglichen, auf dem keine einzige Arbeit vorliegt. Zur Bewältigung eines socialen Stoffes gehört immer eine große Anzahl gleichzeitiger Einzelbeobachtungen. Solche habe ich 1898 nur auf dem beschränkten Felde der 800 000 Einwohnerstadt Glasgow anstellen können. Die Darstellung der Werbebedingungen der modernen Zustände war am besten an einem historischen Faden aufzureihen. Aber ich will mir lieber den Vorwurf gefallen lassen, daß diese geschichtliche „Darstellung“ tausend Lücken aufweist, als das zeitliche Moment außer Acht lassen. Wenn hinsichtlich der Schilderung vergangener Zustände die schöne Litteratur stärker herangezogen ist als sonst wohl üblich, so liegt das einmal daran, daß mir andere Schilderungen nicht zugänglich waren, sodann aber auch daran, daß mir die Litteratur der volkstümlichen Überlieferung besonders nahe liegt. So kann der Wert dieses kleinen Versuches nur in dem unveröffentlichten Material liegen, das hier vereinigt ist, sowie in der Sammlung einer größeren Anzahl von Litteraturnachweisen, die sich meines Wissens noch

niemals zusammengefunden haben. Ein Buch über Pedlars Lore fehlt im Englischen noch, und auch die Veröffentlichungen der Parliamentary Committee weisen hier eine Lücke auf. Noch kein englischer Parlamentsauschuß hat sich mit der Erforschung der Bedingungen des Hausierergewerbes beschäftigt. Das rechtliche und statistische Material über England verdanke ich zum großen Teile Mr. Rawson W. Rawson in London, einen großen Teil des älteren schottischen Materials Mr. George Neilson, Procurator Fiscal in Glasgow, die Glasgower Statistiken Mr. Adam Dickson, Police Registrar, und auch sonst habe ich der Unterstützung von Freunden und Bekannten allerlei Einzelheiten zu danken, die ohne dieselbe in diesem Aufsätze fehlen würden.

1. Das britische Hausierertum in der Volksanschauung.

Das britische Hausierertum ist eine alte Volkseinstitution, die sich als unterschieden vom Kaufmannstum bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Schon vor 1237 wurde dem Hausierer nachgesagt, daß er, um eine Kleinigkeit abzusehen, mehr Lärm mache als ein Kaufherr beim Verkauf all seiner kostbaren Waren¹. Das Wort pedlar, schottisch pether oder pedder, kommt von ped, Korb, und bezeichnet also eigentlich den Korbmann². Ein bezeichnender Zug ist, daß der britische Hausierer in engen und mannigfachen Beziehungen zur Religion und Kirche steht und diesem Umstande einen Teil seines Ansehens verdankt.

¹ In der vor 1237 geschriebenen Ancien Riwe S. 66 heißt es: the wreche peoddare more noise he maketh to geien his sope, then a riche mercer al his deorewurdhe ware.

² In Übereinstimmung mit dieser Ableitung giebt Cotgrave die Erklärung portepanier, a pedlar; Manipulum Vocabulorum sagt: a Pedder, circitor; und Baret: a Pedler, or anie that goeth about to sell his wares from towne to towne, circitor vel circitor; Catholicon Anglicum: A Pedder revolus, negotiator; und im Manuscript A: A pedare or a Pedlare est Rivulus torrens Revolus mercator habetur; Johnsons Ableitung von petty dealer ist falsch; desgleichen die Ableitung von pied puldreux, dustie fute, pede pulverosus, die M. John Stene, De verborum Significatione 1681 S. 94 giebt. Er erklärt pedder „an vagabound, speciallie ane merchand or cremar, quha hes na certaine dwelling place, quhair the dust may be dight fra his feet or schone; de Maritag. c. si “quis 9 leg. burg. c. si burgensis 141 de judic. c. 47, to quhom justice suld be summarlie ministred, within three flowinges and ebbings of the sea. Ane pedder is called ane merchand or cremar, quha beirs ane pack or creame upon his back, quha are called beirares of the puddill be the Scottesmen in the realme of Polonia, quhair of I saw ane great multitude in the town of Cracovia, anno Dom. 1569.

Aus Anspielungen bei Wiclif¹ und Chaucer hat man entnommen, daß die wandernden Friars oder Bettelmönche, gewiß gute Geschäftsleute, sich gelegentlich ebenfalls mit Hausiergeschäften abgaben². Andererseits beschwerte sich die Kirche im Anfang des 16. Jahrhunderts, daß das Hausierervolk sich zu Festen und Feiertagen dränge und seinen Handel in der Eingangshalle zur Kirche und in deren unmittelbarer Nähe treibe. Ihr Handel war damals schon eben so vielseitig wie heute. Handschuhe, Nadeln, Kämmen, Gläser, Pomaden, Hefel, Spitzen, Broschen, Ringe, Perlen, Häubchen, Zwirn, Fingerhüte, Scheren, Rosenholz, Wickelbänder, Gürtel, Messer, Börsen, Nadelkissen zählt uns ein Hausierer um 1540 auf³. Seine Fähigkeiten beschränken sich keineswegs auf Kaufen und Verkaufen. Auch wenn man ihm nichts abnimmt, bleibt er guter Laune. Er spielt ganz gern ein Spielchen, singt und unterhält gut, erzählt gern und heitert seine Umgebung mit Vorliebe auf. Gleichwohl erfreute er sich keineswegs des ungeteilten Wohlwollens der höheren Stände. Ein adliger schottischer Dichter aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts ist der Meinung, daß das ganze Hausiergewerbe nur eine Sonderform der Bettelerei sei und von den Städten ausgeschlossen werden müsse. Der Lump von einem Hausierer stiehlt Hennen, sperrt sie zu Hause ein, läßt sie hungern und verkauft ihre Eier. Seine Nahrung erbettelt er sich.

¹ Gif thei becomen pedderis, berynge knyues for wymmen. Wyclif, Selected English, Works, S. 12.

² Macmillan's Magazine. Vol. LXXII, London 1895 S. 308. A Decayed Profession.

³ In John Heywoods Zwischenpiel The Four PP:

What does thou not know that every pedlar
 In all kind of trifles must be a meddler?
 Specially in women's triflings:
 That use we chiefly above all things.
 Who liveth in love and love would win,
 Even at his pack he must begin,
 Wherein is right many a proper token
 Of which by name part shall be spoken:
 Gloves, pins, combs, glasses unspotted,
 Pomades, hooks, and laces knotted;
 Brooches, rings and all manner of beads,
 Laces round and flat, for women's heads.
 Needles, thread, thimbles, shears and all such knacks,
 Where lovers be no such thing lacks,
 Cypress, swathbands, ribbons and sleevelaces
 Girdles, knives, purses and pincases.

Auf dem Lande erklärt er den Frauen alte Heiligenleben und vergiebt ihnen mittels der Knochen toter Menschen ihre Sünden. Die Hausierer sind Ablaßträger. Beim Gottesdienst bellen sie bald wie Hunde, bald wimmern sie heuchlerisch. Sie übertreten das Gesetz, während der verbottenen Wintermonate ihre Schiffe zu befrachten¹, und thun sich ihrer dreißig zusammen zu einer Hude. Kahle blaue Hüte und geflickte Schuhe tragen sie, und Gerstentuchen führen sie bei sich. Haben sie Geschäfte gemacht, so legen sie sich mittags hinter ihre Hude und trinken Bier. Wird ein Hausierer aber Bürger und Magistratsperson, dann kann er sich vor Hochmut nicht lassen und heiratet gewiß nur eine Bürgers-tochter. Solch ein bankrotter Händler besudelt in seiner Eier nach Geld die Ehre seines Volkes. Denn er entnimmt von fremden Kaufleuten Waren auf Borg und bezahlt sie dann nicht. Dafür sollte er als Hochverräter am Galgen hängen. Beim Backen sitzt er gierig daheim, zählt die Kuchen, steckt sich einen ins Wams und ißt ihn in seiner Bude. Ein anderer ist ein reicher Geizhals, der ein elendes Leben führt. Drum ist es besser, sie samt und sonders dem Gericht zu übergeben².

Daß dieses Völklein nicht immer bezahlte, steht ebenfalls urkundlich fest³. In der Fraternite of Vacabondes, London 1575⁴ wird der Hausierer als zur Zunft der Vagabunden gehörig unter dem Namen Swygman aufgezählt⁵, ja die Gaunersprache, das Rotwälsch ist sogar nach ihm benannt⁶. Es heißt Pedlar's French, Hausiererfranzösisch.

¹ Vergleiche den Kommentar bei Carew Hazlitt, *Early Popular Poetry of Scotland* ed. by David Laing 1822 and 1826. London 1895, S. 71—72.

² *The Poetical Works of Sir David Lyndsay of the Mount, Lyon King of Arms.* Edinburgh 1871. Vol. I. S. 158—160. (Die erste Ausgabe der Werke erschien 1568): *Ane Description of Pedder Coffeis Having na Regaird til Honestie in thair Vacation.*

It is my purpose to discryve
This holy perfyte genologie
Of Pedder Knavis superlatyve
Pretendand to awtoretie,
That wait of nocht but beggartie.
Ye burges sonis prevene thir lownis.
That wald distroy nobilitie
And baneiss it all Borrow townis.

³ Item. Burton the Pedder owyth hym ffor sertayn stoffe bowt off hym unpayd. XIX s. II d. *Manners and Household Exp. of England*, S. 178.

⁴ *Early English Text Society, Extra Series, Nr. IX* 1869 S. 5.

⁵ A Swygman goeth with a Pedlers pack.

⁶ Ebenda S. 23 in *A Caveat or Warening, for commen cursetors vulgarly called Vagabones, set forth by Thomas Harman London 1567*: „as

Ähnlich wie Sir Thomas Lindsay denkt ein halbes Jahrhundert später Thomas Decker von diesen „schwarzgelben, sonnenverbrannten Kerlen“ nicht gerade freundlich. Auch er spricht von ihrer Gaunerprache und anderem. Sie suchen immer dieselben Nachtquartiere auf und sind durch nichts von einem Markte fernzuhalten, und wenn sie an einer Krücke dorthin humpeln müßten, zum Teil um ihren Anteil von früheren Kaufereien her zu bekommen, zum Teil um neue Aufträge für neue Kleider- und Schuhdiebstähle zu erhalten; denn als Bettler reiten sie nur selten.

Während der Pest im Jahre 1587 wurde es in Edinburgh und Leith bei Todesstrafe verboten, Nahrungsmittel und Kleider zu hausieren¹. Die Erkenntnis, daß der Hausierer leicht Krankheiten verschleppt, war also dem ausgehenden 16. Jahrhundert bereits aufgegangen. In der Pestzeit mag er daher in den Städten, wo solche Warnungen erlassen wurden, nicht wenig gefürchtet worden sein. Aber mit dem Ende der Pest war all das vergessen. Noch für lange steht der Hausierer in weiten Kreisen in hoher Achtung, ist eine beliebte, willkommene Gestalt, trotzdem bekannt ist, daß seine Achtung vor fremdem Eigentum nicht immer eine unbegrenzte ist und er auch im Punkte der Liebe freien Anschauungen huldigt. Auch in einer der Roxburghe Ballads² erscheint er als der „joviale Hausierer“, der sich selber allenthalben, wohin er kommt, durch seinen Ruf nach Kaninchenjellen ankündigt, und als Tauschgegenstände

far as I can learne or understand by the examination of a number of them, their languag — which they terme peddelars Frenche or Canting — began but within these XXX yeeres, lytle above; and that the first inventor therof was hanged, all save the head; for that is the fynall end of them all, or else to dye of some filthy and horyable diseases: but much harme is don in the meane space by their continuance, as some X. XII and XVI yeares before they be consumed, and the number of them doth dayly renew. Beispiele dieses „Hausiererfranzösisch“ oder Canting sind S. 82—84 gegeben.

¹ Extracts from the Records of the Burgh of Edinburgh 1573—1589. Edinburgh 1882, S. 504 that na persouns pas up and doun the streits with fruit, ungyeouns, heiring, weddis, or ony maner of guidis, to sell, under the said payne of deid. Dasselbe war daselbst schon 1585 und 1586 verboten worden, ebenda S. 426 und 448; dasgleichen S. 445, 22. Dez. 1585. Als that na wedwyffes, husseis, or any kynd of persouns, men or wemen, be fund passand throw the streits or cumand to ony nichtbouris howssis to offer to thair servands any clayth, paytlets, slevis, gownis, clething, bedding, naiprie, or siclyk spraichrie geir, to be exchayngeit, gevin, sawld or layet in wed.

² III, 184.

dafür den Inhalt seiner Hücke anbietet: All of points and pins — With laces and braces — And other pretty things. Die Mädchen von Cumberwell und anderwärts sammeln, wenn sein Kommen bevorsteht, Felle, und er verkauft sie dann an die Lederarbeiter.

Auch um 1638, als Barnabees Journal von Richard Brathwait erschien, war das Hausierergewerbe noch zum guten Teile auf Tauschhandel gegründet. Für seine Waren tauschte der Hausierer Kaninchenfelle, Lammfelle und Federn ein¹. In einer etwas späteren Roxburghe Ballad² wird der Inhalt seiner Hücke auf £ 20 geschätzt. Er ist eine fröhliche, sorglose Seele. Ein Schotte, der den Dudelsack spielt, ist hier der Stolz des Hausierers, sauber und flott. Auf seinen Charakter fällt hingegen mancher Schatten. Der Umstand, daß ein anderer etwas entbehren kann, genügt ihm als Grund zur Besitzergreifung³. Seine Hücke wird geradezu das Sinnbild eines Schatzes. Wenn jemand sagen will, er hätte seiner Liebsten alles zu Füßen gelegt, so nennt er den Seidenschatz des Hausierers als den höchsten Inbegriff der Kostbarkeit⁴.

Shakespeare hat uns eine hübsche Schilderung des zeitgenössischen Hausierers gegeben. Sein Hausierer ist ein Meister des Gefanges. Er fängt Balladen, und alles lauscht ihm⁵. Er hat Bänder in allen Regenbogenfarben, Senfel, Garn, Serge, Battist, Schleierleinwand und preist all seine Ware singend so an, daß man denken sollte, seine Hemden wären Engel:

¹ Haslewood and Hazlitt, Barnabae Itinerarium or Barnabee's Journal by Richard Brathwait. London 1876, S. 99. A Pedler is a man of Ware. A wandering starre; one whose chieffest commerce is with Country Wenches. The materials of their trucking are of his part, Pinnes, Ribbons, and Laces; of theirs, Cony-skins, Lambe-skinnes and Feathers.

² III, 656.

³ Macmillan's Magazine, LXXII, London 1895, S. 308.

⁴ Shakespeare, Winter's Tale IV, 3:

I would have ransack'd
The pedler's silken treasury, and have poured it
To her acceptance.

Ähnliche Prahlereien kommen auch sonst vor. William Hazlitt, The Doubtful Plays of William Shakespeare. London 1887 S. 135, 1. Sir John Oldcastle III, 4 Doll, if this blade hold, there's not a pedlar walks with a pack, but thou shalt as boldly choose his wares, as with thy ready money in a merchant' shop.

⁵ Shakespeare, The Winter's Tale IV, 3.

Lawn, as white as driven snow;
 Cyprus, black as e'er was crow;
 Gloves, as sweet as damask roses;
 Masks for faces, and for noses;
 Bugle-bracelet, necklace amber,
 Perfume for a ladys chamber:
 Golden quoifs, and stomachers.
 For my lads to give their dears;
 Pins and poking-stirks of steel,
 What maids lack from head to heel:
 Come, buy of me, come; come buy, come buy;
 Buy, lads, or else your lasses cry:
 Come buy.

Oder ein ähnliches Liedlein:

Will you buy any tape,
 Or lace for your cape,
 My dainty duck, my dear-a?
 Any silk, any thread,
 Any toys for your head,
 Of the new'st, and fin'st, fin'st wear-a?
 Come to the pedler;
 Money' a medler,
 That doth utter all men's ware-a.

Er verkauft auch gedruckte Balladen voller Schauergeschichten und lehrt die Käufer selbst ihre Melodien. Obendrein lügt er, daß der Boden bebt. Spitzen sind einer seiner Haupthandelsartikel. Wenn bei Shakespeare¹ Jack Cade bemerkt, seine Frau stamme von den Lacies ab, benutzt Dick das zu einem Wortspiel, indem er dafür laces, Spitzen, einsetzt². Dieses Beispiel zeigt, daß die Hausiererfamilie am Geschäfte ihres Oberhauptes teilnahm, das zweifellos noch in Shakespeares Zeit eine wichtige und häufige sociale Erscheinung war³. Die Vielseitigkeit des pedlar

¹ Shakespeare, 2 Henry VI., IV, 2.

² She was, indeed, a pedlar's daughter, and sold many laces. Smith: But, now of late, not able to travel with her furred pack, she washes bucks here at home.

³ Love's Labour's Lost V, 2:

He is wit's pedlar, and retails his wares
 At wakes, and wassails, meetings, markets, fairs;
 And we that sell by gross, the Lord doth know,
 Have not the grace to grace it with such show.
 This gallant pins the wenches on his sleeve:
 Had he been Adam, he had tempted Eve etc.

illustriert eine Shakespearestelle, in der¹ ein Hausierer die verschiedenen Erscheinungsformen des Herumtreibens als verschiedene Berufe aufzählt. Daß sein Leben trotzdem für hart galt, können wir wohl einer Stelle aus Richard III.² entnehmen, in der Gloster erklärt, er wolle lieber Hausierer werden als König.

Eine Roxburghe Ballad aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts³ zeigt bereits den Umschwung, den die Hausierergesetzgebung geschaffen hatte, indem sie die niederste Schicht Hausierer von dem Gewerbe ausschloß. Mit-leiderweckend bittet der arme Hausierer um Kleingeld oder Silberstück, um ihm die Lösung eines neuen Hausierscheines zu ermöglichen. Von da an scheinen die lobenden Erwähnungen des Hausierervölkchens aus der englischen Litteratur für geraume Zeit zu verschwinden, während unfreundliche Bemerkungen über dasselbe nicht selten sind⁴.

In der Volksanschauung aber behält der Hausierer seine alte Stelle. Er bleibt eine über das Gewöhnliche hinausragende, interessante Erscheinung, an der sich auch die Phantasie gern emporrannt. Orientalische Märchen und Erinnerungen der heimischen Heldensage werden auf ihn übertragen. In die romantische Volkserzählung findet er Eingang. Mit Religion und Kirche bleibt er verwachsen: sein Bild schmückt Kirchenfenster. Der Hund bleibt sein unzertrennlicher Begleiter.

Eine wandernde Geschichte, die zuerst in persischer Form erscheint⁵ und sich dann mit Beziehung auf Dort in Holland in der westländischen gelehrten Litteratur findet⁶, wird in England auf einen Hausierer übertragen und geht in dieser Form durch die englische volkstümliche Litteratur⁷.

¹ Taming of the Shrew 2: by birth a pedlar, by education a card-maker, by transmutation a bear-herd, and now by present profession a tinker.

² I, 3.

³ II, 404. The Sorrowful Lamentation of the Pedlars and Petty Chapmen for the Hardness of the Times and the Decay of Trades.

⁴ Macmillan's Magazine LXXII, 1895, S. 311 zählt als solche auf: Foxe's Book of Martyrs (1555); Hakluyt's Navigations, Voyages, and Discoveries (1589); Hall's Satires (1597) und spätere Werke; Overbury's Characters (1614); Milton's Of Reformation in England (1641) und Swift.

⁵ Im Masnavi des Jaláluddin († um 1260). S. Cambridge Antiquarian Society Transactions, Vol. III, S. 320 den Beitrag von Cowell.

⁶ Johannes Fungerus, Etymologicon Latino-Graecum S. 1110—1111.

⁷ Vgl. Glyde's Norfolk Garland S. 69; Blomefield's History of Norfolk Vol. VI, S. 211—3 nach Sir Roger Twysden; Diary of Abraham de la Pryme, published by the Surtees Society S. 220 unter dem Jahre 1699 (10. Nov.); St. James Chronicle vom 28. Nov. 1786. Ich gebe die Geschichte nach de la Pryme in der Fassung von 1699. Die deutsche Fassung spielt auf der „Regensburger Brück“.

In Swaffham in Norfolk lebte einstens ein Hausierer. Dieser träumte, wenn er nach London ginge und sich dort auf die Brücke stellte, würde er sehr frohe Kunde hören. Erst achtete er nicht darauf. Als der Traum aber zum zweiten- und zum drittenmale wiederkehrte, beschloß er die Sache doch zu versuchen. Mehrere Tage stand er auf der Brücke und schaute sich allseitig um, vermochte aber keinerlei frohe Kunde wahrzunehmen. Schließlich wurde ihn ein Krämer gewahr, und da er ihn weder Waren verkaufen noch um Almosen betteln sah, so sprach er ihn an und fragte ihn, was in aller Welt er dort thue. Der Hausierer erzählte ihm die Geschichte von seinem Traume. Der Krämer lachte ihn aus, daß er auf solche Thorheiten etwas gebe und sprach: „Ich will dir was sagen, Landsmann. Letzte Nacht hat mir geträumt, ich wäre in Swaffham in Norfolk, einem Ort, den ich gar nicht kenne, und da dünkte mir, wenn ich hinter dem Hause eines Hausierers in einem Obstgarten unter einem großen Eichbaum nachgrübe, dann würde ich einen ungeheueren Schatz finden. Denkst du nun wohl, ich bin solch ein Esel, mich auf einen solchen dummen Traum hin auf eine so weite Reise zu machen? Nein, nein, dazu bin ich doch zu gescheit. Drum, guter Mann, lerne Verstand von mir, geh nach Hause und deinem Geschäfte nach.“ Glückstrahlend ging der Hausierer nach Hause, grub und fand seinen Schatz. Ein reicher Mann geworden, baute er aus seinen Mitteln die halbverfallene Kirche seines Heimatsortes wieder auf. Und daher steht bis heutigen Tages sein Standbild in Stein darin: er selbst mit seiner Hücke auf dem Rücken, und sein Hund an seiner Ferse. Ebenso lebt er auf zahlreichen Glasfenstern, in Schenken und Wirtshäusern der Stadt fort. In einer anderen Fassung¹ hat die Erzählung noch eine kleine Fortsetzung. Dort enthält der Kistendeckel, unter dem der Schatz lag, eine lateinische Inschrift, die John Chapman nicht zu entziffern vermochte. Er aber stellte das Brett in sein Fenster, und da hörte er, wie ein paar vorübergehende Buben übersehten:

Under me doth lie
Another much richer than I.

(oder in anderer Fassung Where this stood — Is another as good). Er grub also noch einmal tiefer und fand einen noch größeren Schatz. Das Bild des Hausierers ist nach Blomefield² ein Holzbild. Das Tier zu Füßen des Hausierers hält er für einen Bär.

¹ Glyde's Norfolk Garland S. 69; Transactions of the Cambridge Antiquarian Society Vol. III, S. 318.

² History of Norfolk III, 507.

Diese bildliche Darstellung in Swaffham in Norfolk ist nicht das einzige Hausiererbild in einer Kirche. Ein solches findet sich, ebenfalls mit einer örtlichen Sage verknüpft, auch in Lambeth in Surrey¹ auf einem Glasfenster. Dieses zeigt den Hausierer in Pumphosen, Schuhen und Samaschen, mit seinem Kasten auf dem Rücken, der nach Ranzenart durch zwei über die Schultern gespannte Riemen getragen wird. Wams, Mütze, Tasche, Stock vervollständigen den Aufzug. Der Hund geht unmittelbar vor ihm. Nach der Tracht gehört das Bild ins 16. Jahrhundert. Die Orts Sage bringt das Bild in Zusammenhang mit einem der Kirche gehörigen Stück Land, genannt Pedlar's Acre. Ein Hausierer soll es der Kirche geschenkt haben, nebst £ 6 für die Pfarrgemeinde, £ 100 für den Erzbischof, £ 20 für den Pfarrer und £ 10 für jeden Schreiber. Das Geschenk war das Entgelt für die Erlaubnis, daß er seinen Hund auf dem Kirchhofe begraben durfte! Nach Einträgen im Vestry Book² existierte das Bild schon 1607 und wurde das Fenster 1703 nach einem Windschaden restauriert. Da das Stück Land jedoch erst 1690 als Pedlar's Acre bezeichnet wird, nachdem es schon fast 200 Jahre im Besitze der Kirche gewesen war, so kann es nichts mit dem Hausierer zu thun haben. Eine andere örtliche Überlieferung bringt das Fenster, das 1607 bereits vorhanden war, in Verbindung mit einem Hausierer, der einstmal in London Silberschmied gewesen war. Sein Name war Henry Smith, nach seinem Hunde wurde er aber Dog Smith genannt, und er starb 1627. Er soll sich viele Jahre bettelnd herumgetrieben und doch bei seinem Tode ausgedehnten Grundbesitz hinterlassen haben. Sein ganzes Vermögen hinterließ er den Pfarrgemeinden und Städten der Umgegend. Die Pfarrei Mitcham wurde jedoch von dieser Wohlthat ausgeschlossen, weil er dort einmal als Landstreicher durchgepeitscht worden war³.

Die meisten Balladen, welche die Schicksale des großen englischen Räubers Robin Hood behandeln, berichten von seinen Kämpfen mit allerhand reisendem und fahrendem Volk. Daß unter diesem ein tinker erscheint, ein Kesselflicker, bedeutet nicht viel, da der Mann, der einen Haftbefehl für Robin Hood in der Tasche trägt, ebensogut etwas Anderes sein könnte⁴. Dasselbe gilt vom Löpfer, den die Ballade mit Robin Hood

¹ Long Ago I, S. 271 Sept. 1873; Allen's History of Lambeth; The Antiquary Vol. X, 1884, S. 202/3.

² Old Vestry Book 171—3 und Vestry Book 7—19.

³ Gibson in seiner Ausgabe Camdens Vol. I, S. 393; Aubrey, History Vol. II, S. 142.

⁴ Joseph Ritson, Robin Hood, London 1884, S. 290, Robin Hood and the Tinker.

zusammenstoßen läßt¹. Anders liegt die Sache aber in einem dritten Falle.

Die Ballade von dem kühnen Häufierer und Robin Hood hat, nach ihrer Tendenz zu schließen, ihren Ursprung selbst in Häufiererkreisen². Es ist eine modernisierte Fassung der Hildebrandsage, in der zwei Vettern miteinander kämpfen. Der kühne Häufierer trifft im Walde zwei Räuber, Robin Hood und Little John. Sie halten ihn an und fragen ihn nach dem Inhalt seiner Hucks. Er hat Seidenwaren in ihr. Als aber Little John ihm die Hälfte abfordert, weigert er sich sie herauszugeben, kniet auf seinen Sack und verheißt ihm denselben, wenn er ihn von dort vertreiben könne. Nun kämpfen die beiden sich müde, während Robin Hood ritterlich dabei steht ohne einzugreifen, genau wie die Burgunderhelden im Waltharius *Manu Fortis*. Endlich muß Little John ablassen.

Then Robin Hood he drew his sword,
And the pedlar by his pack did stand,
They fought till the blood in streams did flow,
Till he cried, 'Pedlar, pray hold your hand'.

Als nun Robin Hood sieht, daß er ihm nicht gewachsen ist, fragt er ihn nach seinem Namen. Aber dieser will denselben so wenig sagen wie Hadubrand, bis die Gegner ihm die ihren genannt haben. Als das geschehen, betont er, daß es nun immer noch in seinem guten Willen stehe, ob er sich nennen wolle, giebt sich aber als Gamble Gold vom grünen Walde zu erkennen, der wegen Totschlags habe aus seiner Heimat fliehen müssen. Da erkennt ihn Robin Hood als den Sohn der Schwester seiner Mutter, seinen Vetter. Sie stecken ihre Schwerter in die Scheide und wandern nach der nächsten Kneipe, um sich dort zusammen gütlich zu thun.

Das Alter dieser Balladen ist schwer zu bestimmen; die letztere gehört vermutlich dem 16. Jahrhundert an, hat sich aber bis zur Gegenwart lebendig erhalten. Ins 18. Jahrhundert gehört dagegen eine Prosa-geschichte, in der Räuber sich als Häufierer verkleiden, um in einem Schlosse ein Nachtlager zu erhalten, wo also ebenfalls hinter dem Häufierer mehr zu suchen ist, als man vermuten sollte.

¹ Ebenda S. 197 Robin Hood and the Potter.

² Robert Bell, *Ancient Poems Ballads and Songs*, London 1857, S. 59—61:

There chanced to be a pedlar bold,
A pedlar bold he chanced to be;
He rolled his pack all on his back,
And he came tripping o'er the lee.

Noch heute lauſcht die Jugend des engliſch-ſchottiſchen Grenzſtriches mit Andacht und Graufen der Geſchichte von der Langen Hauſiererhude, wie ſie Ettrick Shepherd in dem Long Pack erzählt. Im Jahre 1723 war der Oberſt Ridley, Beſitzer des Schloſſes Lee Hall, eine Wegſtunde von Bellingham mit ſeiner Familie nach London gereiſt und hatte ſeinen Landſitz an dem Ufer des North Tyne in der Hut einer Dienerin namens Alice und zweier Bedienter zurückgelaffen. Eines Winternachmittags ſprach ein gutausſehender Hauſierer mit einer ungewöhnlich langen Hude vor und bat um ein Nachtlager. Dies wurde ihm jedoch rundweg abgeſchlagen. Da bat er um die Erlaubnis, ſeine ſchwere Hude bis zum nächſten Morgen dalaffen zu dürfen. Das wurde ihm bewilligt, und er ging mit einem Gute Nacht zu Alice ſeines Weges. Dem Mädchen aber ſchien die lange Hude nicht unbedenklich. Nach einer Weile holte ſie ſogar ein Licht, um ſie ſich genauer zu beſehen. Da bemerkte ſie, daß ſie ſich bewegte. Sie holte den alten Bedienten Richard herbei; dieſer aber verſicherte ſie, es ſei nur eine gewöhnliche Hauſiererhude. Da trat ein junger Kuhhirt Edward herein mit einer alten langen Militärflinte, benannt Kopenhagen. Um ganz ſicher zu gehen, ſchlug er vor, einen Schuß auf das Packet abzugeben. Dem Schuß folgte ein Blutſtrom aus der Hude, ein Schmerzſchrei und dann Todesröcheln. Das konnte nur ein Mitglied einer Räuberbande geweſen ſein, die in der Nacht das Schloß überrumpeln wollte. Sofort wurden daher eine Reihe Pächter des Oberſten dahin berufen, um dort die Nachtwache zu übernehmen. Bis Mitternacht war alles ſtill. Da kam Edward auf den Gedanken, die ſilberne Diebſpfeife des Getöteten zu blaſen. In weniger als fünf Minuten, kamen eine Reihe berittener Räuber in ſcharfem Trabe herangeritten und verſuchten durch das Hoſthor einzudringen. Da vermochte ſich Edward nicht länger ruhig zu verhalten und feuerte mit Kopenhagen auf ſie. Das war für die anderen Schützen das Zeichen, ebenfalls Feuer zu geben. Als der Rauch ſich verzog, lagen vier Leichen im Mondenlicht vor dem Thore. Am Morgen waren dieſelben jedoch verſchwunden. Auf die Ermittlung der anderen Räuber wurden hohe Preiſe geſetzt. Vergebens. Niemand hat man in Erfahrung gebracht, wer die Toten und die Lebenden geweſen ſind.

Weiter im Norden, im ſchottiſchen Hochland, ſpielt der Hauſierer in der geſchichtlichen Überlieferung eine andere Rolle, bei der wieder der kirchliche Zug ſichtbar wird. Sie verknüpft ihn mit der großen ſchottiſchen Reformation unter John Knox und berichtet, wie in der Zeit, als der neue Glaube in ſchottiſchen Landen noch verpönt war, die Hauſierer, zum

Teil schottische Protestanten, die Verteilung von Flugschriften unter dem Volke unternahmen, wie sie die Säße des neuen Bekenntnisses bis in die fernsten Bergthäler trugen und als hochwillkommene Sendboten des reinen Evangeliums beim Landvolk Verehrung genossen. Der Schotte mit seinem Wandertrieb ist der geborene Hausierer der alten Zeit. Schottische Hausierer sollen einstmals auf dem Festlande sehr häufig gewesen sein. Unter Karl II., in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sollen sich allein in Polen 53 000 Schotten so ihren Unterhalt verdient haben, was natürlich stark aufgeschnitten ist; 500 wäre schon hochgegriffen. Sir John Denham erzählt in einem humoristischen Gedichte von den Ergebnissen einer Reise, die er vor der Restauration mit Lord Croft nach Polen unternahm, um Beiträge zur Bestreitung der königlichen Ausgaben aufzubringen, bei welcher Gelegenheit auch diese Schotten trotz ihres Sträubens weidlich geschöpft wurden¹. Aber in der Heimat blühte sicher ein ausgedehnter Hausierhandel, der das ganze Hochland durchzog und bis nach den Orkneys hinaufgriff, sich aber auch weit über die englische Grenze nach Süden erstreckte, ja selbst bis in die südlichsten Teile Englands hinunter reichte. Die größeren Städte des schottischen Tieflandes waren seine Ausgangspunkte und die Küstenstriche seine Pfade, von denen aus er ins Hochland vordrang. Aber auch kleinere Orte wie Perth spielten eine wichtige Rolle darin.

Im Jahre 1793 schrieb Robert Heron, der bei Perth lebte, der Wohlstand dieser Stadt entstamme dem Gelde, das ihre Einwohner durch Hausierhandel in den Teilen der schottischen Hochlande verdienten, die keine Marktstädte besäßen. „Der Wanderhändler ward immer mit der besten Kost und freier Gastfreundschaft bedacht und hatte noch dazu den Vorteil, selbst den Preis für seine Waren zu stellen. Noch von ungefähr 1763—1773 meinte man, daß jeder junge Mann, der von irgendwo in Schottland nach England ging, um die Hücke auf den Rücken zu nehmen, das Leben eines wohlhabenden Mannes führe und sich das Vermögen eines solchen erwerbe.“ Wenn er nach 20 Jahren dann zurückkam, galt er in der That für reich. Ja Heron meint, die obere Mittelklasse, die nicht von fernher Vergangenheit her im Landbesitz sei, verdanke ihren Besitz an Boden und ihren Einfluß diesem Handel. Ja, er versteigt sich sogar zu

¹ Macmillan's Magazine. 1895 Vol. LXXII, S. 311; M. John Skene, De Verborum Significatione, 1681 Ane pedder is called ane merchand or cremar, quha beirs ane pack or creame upon his back. quha are called beirares of the puddill be the Scottesmen in the realme of Polonia, quhair-of I saw ane great multitude in the town of Cracovia, anno Dom. 1569.

folgender Lobrede auf die Hausierer: „Ihr Handel lehrt ihnen große geistige Beweglichkeit und Urteilschärfe. Da sie beharrlich Gelegenheit haben, sich und ihre Waren zu empfehlen, so erwerben sie sich verbindliche und aufmerksame Manieren und einschmeichelnde Aureden. Da sie auf ihren Wanderungen Gelegenheit haben, sich die Manieren verschiedener Menschen und Städte zu betrachten, so werden sie in der Weltkenntnis außerordentlich bewandert. Da sie, jeder allein, dünn bevölkerte Gegenden durchwandern, so lernen sie Reflexion und erhabene Betrachtung.“ So werden sie zu „Modespiegeln“ und Censoren der Manieren für die Kunden, die sie aufsuchen.

Solche gebildete Hausierer kennt die Litteratur wirklich. Robert Burns hatte einen Spielfameraden, Thomas Kennedy, dem er in seinem späteren Leben als Hausierer wieder begegnete. Ein guter Gesellschafter und achtbarer Mann, wie er war, gewann er sich zum zweitenmal Burns' Neigung, und dieser verherrlichte ihn in einem kleinen Gedichte, *On Tam the Chapman*, in dem er die Begegnung des Thomas mit dem Tode schilderte¹. Der Tod findet Wohlgefallen an ihm, bezieht sich seine Messer und Strumpfenbänder und behält ihn schließlich über Nacht — für immer. Ein schottischer Hausierer wenig späterer Zeit, der sich zur Ruhe gesetzt hat, ist die Hauptperson in Wordsworth's *Excursion*. Er ist ein vielseitig denkender praktischer Philosoph und hat am Ende des 18. Jahrhunderts den englische Seendistrikt durchwandert. Er empfindet ganz richtig, daß die Handelsbedingungen andere geworden sind und daß das Los des modernen Hausierers dasjenige einer immer niedrigeren Gesellschaftsschicht wird².

1

On Tam the Chapman.

As Tam the chapman on a day
 Wi' Death forgather'd by the way,
 Weel pleas'd he greets a wight sae famous,
 And Death was nae less pleas'd wi' Thomas,
 Wha cheerfully lays down his pack,
 And there blows up a hearty crack:
 His social, friendly, honest heart
 Sae tickled Death, they couldna part;
 Sae, after viewing knives and garters,
 Death taks him hame and gie him quarters.

Robert Chambers and William Wallace, *The Life and Works of Robert Burns*, Edinburgh 1896, Vol. IV, S. 302—3.

2

With fruitless pain
 Might one like me now visit many a tract
 Which, in his youth, he trod and trod again,
 A lone pedestrian with a scanty freight,

Noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts zogen Hunderte junger Schotten auf den sogenannten tea-trade, Theehandel, nach England, vor allem nach Lancashire, wo die aufblühende Spinnerei und Weberei dauernd reichlicher bares Geld unter das Volk brachte. Mit der Zeit hat sich zwar der Hausier-Handelsgegenstand geändert, und heute bilden Kleidungsstücke den Hauptabsatzartikel in derselben Gegend, aber der alte Name tea-trade lebt noch immer fort, und wird noch heute von Schotten für die Beschäftigung ihrer in England hausierenden Landsleute gebraucht, während dieselben in England Scotch drapers heißen, soweit sie Kleiderhandel treiben.

Noch heute rühmt sich der schottische Hausierer gern der Großthaten seiner Geschäftshnen in den Tagen der Reformation, und gründet auf sie einen Standesstolz, der dem des Carl nicht nachsteht. In den fernem Bergen ist er noch immer ein Gastfreund des Kleinbauern und Pächters, und wenn der weißbärtige Mann mit dem Gummimantel und der vielverheißenden Hupe anlangt, so ist dies in einsamen Gegenden immer noch ein Ereignis. Er bleibt im Bauernhause über Nacht, vielerorts stets in demselben, das ihm schon zwanzig Jahre alljährlich mehrere Male ein Nachtlager geboten hat. Nicht gerade umsonst, aber auch nicht gegen Entgelt. Eine Gabe an die Frau, ein Wolltuch oder eine Schürze, oder Gaben an die Kinder aus dem nimmer versagenden Bündel, ist sein Gegengeschenk. In der Kinderphantasie fließt er zusammen mit dem schottischen Knecht Ruprecht, Santa Klaus oder Father Christmas genannt, dessen Bilder ihm offenbar nachgebildet sind. Er trägt auf den Kleinkinderbüchern eine Hausierhufe, wie der echte Hausierer; nur daß aus seinen Taschen allenthalben die Puppen hervorgucken und heute selten das schneebeflochte Fichtenbäumchen auf seiner Schulter fehlt. Noch immer führt er hier und da religiöse Litteratur, namentlich religiöse Erzählungen, sogenanntes Sunday Reading mit sich, und erhält dadurch seine Beziehung zu Reformation und kirchlicher Vorstellungswelt aufrecht. Beim Abend- und Morgengebet auf dem kleinen Schafgut des Gebirges liest er noch immer als Patriarch den Psalm vor, und setzt mit seiner wetterharten Stimme noch immer kräftig zum Gesang ein. Es ist, als ob die Religion noch immer ein festes Band zwischen ihm und den Einzelbauern des Hochgebirges knüpfte. Freilich hängt er seinen Gummi-

Wished for, or welcome, wheresoe'er he came
 Among the tenantry of thorpe and vill;
 Or straggl'ing burgh, of ancient charter proud,
 And dignified by battlements and towers.

mantel auch nicht selten nach dem Winde, und derselbe Mann, der vor einer Stunde noch melodische Morgenandacht hielt, wird um eines Glases Whisky willen im nächsten Gasthaus an der Landstraße mit einem Fluche betuern, daß er an keine Hölle glaubt. Dessenungeachtet ist er noch immer der Träger einer volkstümlichen Tradition, und durch die Stationen des dünnen Bahnnetzes, das sich an den beiden Küsten Schottlands hinauf erstreckt, und durch die von diesen ausgehenden Bergthäler, sind feinen Wanderungen feste Bahnen vorgezeichnet. Mit dem Reichtum seiner Hude ist er der Kübezahl der Hochlandsstraßen. Am Holzfeuer am Quell kocht er sich sein Porridge, und willig teilt er dem vorbeikommenden Radfahrer einen Trunk aus seiner Flasche oder ein Stück von seinem Weißbrot und seinem harten Käse mit. Den einsamen Frauen der Schaffarmen, deren Gatten den ganzen Tag über auf den mageren Bergweiden weilen, ist er ein willkommener Plaudergefelle, und die freundliche Hand der jugendlichen Wirtin bedenkt ihn mit einem reichlichen Thee nebst Schinken, Eiern und Weißbrot, und kauft ihm aus der Wirtschaftskasse oft auch mehr ab, als dem abends heimkehrenden Schafgutpächter lieb ist. Der junge Hausierer, namentlich der dunkelhaarige, schwarzäugige, gilt auch für einen feurigen Liebhaber und erhebt manchmal das Auge begehrend nach der freundlichen Wirtin. Dem mit dem Bergtode heimkehrenden Gatten derselben weicht er gern aus. Wo ihm das nicht gelingt, da erinnert ihn noch im späten Alter ein nach dem Bruche schlecht angeheilter Arm an eine solche unfreundliche Begegnung. Das hindert ihn aber nicht, sich seines Liebesabenteuers zu rühmen und es auch etwas romantischer auszus schmücken, als strenger Geschichtlichkeit entspricht.

Auch wo der Hausierer ein gern gesehener Gast ist, da bringt man dem Hausiererkind geringe Liebe entgegen. Der kleine Wanderer oder die kleine Wanderin, die den Vater tagaus tagein auf seinem Pfad begleiten und hie und da einen Abstecher in der einen Richtung machen, während sich jener nach der anderen wendet, gilt für diebisch und wird von den Kindern des Hauses ferngehalten, damit es ihnen nicht schädigende Unarten lehre. In der That sind diese Kinder über ihre Jahre hinaus verschlagen und zum Teil für 6 d zu vielem bereit. Der Schulzwang scheint ihre Zahl immer mehr herunterzudrücken. Schon heute ist sie nur noch verschwindend klein. Der Umstand, daß bei Eisenbahnfahrten eine Fahrkarte für sie zu lösen ist, macht ihre Verwendung unlohnend, und so werden sie wohl bald völlig verschwunden sein.

2. Die Gesetzgebung über den Hausierhandel in Großbritannien und Irland.

In der britischen Gesetzgebung über den Hausierhandel sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden, welche sich im Laufe der Entwicklung mehrfach abgelöst haben, aber noch heute zurecht bestehen: der polizeiliche und der finanzielle. Der erste geht davon aus, daß Hausierer in ungewöhnlichem Maße Zutritt zu fremden Wohnungen finden, durch ihr Gewerbe selbst ungewöhnliche Gelegenheit zum heimlichen Absatz beliebiger (auch gestohlener) Gegenstände haben, und durch ihr Wanderleben sich der ständigen Beobachtung durch bestimmte örtliche Polizeiorgane entziehen. Aus diesen Gründen hat man schon früh die Ausübung des Hausiergewerbes an einen polizeilichen Erlaubnischein geknüpft. Der zweite Gesichtspunkt teilt sich wieder in zwei Untergesichtspunkte. Einmal durchbrechen nämlich die Hausierer die örtlichen handeltreibenden Gilden und schädigen sie durch Entziehung eines Teiles ihres Absatzgebietes. Sodann aber schädigen sie den Steuerbezirk, indem sie ihm nicht dasjenige Maß von Steuern zuführen, das der Bedeutung ihres Einkommens entspricht. Da die britischen Kommunalsteuern sämtlich proportional der Hausmiete erhoben werden, also proportional dem Aufwand, nicht proportional dem Einkommen sind wie die staatliche Einkommensteuer, so liegt es auf der Hand, daß selbst der kleinste Krämer, der zu seinem einen Wohn-, Schlaf- und Kochzimmer sich noch einen Laden halten muß, wesentlich stärker, ja über doppelt so stark zur Deckung der Kommunalausgaben beitragen muß als der Hausierer, der nur über ein Wohn-, Schlaf- und Kochgemach verfügt und zum Absatz seiner Waren keines Ladens bedarf. Die Entwicklung der Hausiergesetzgebung hat mit dem Gesichtspunkt der ersteren Art begonnen. Im Jahre 1552¹ wurden Hausierscheine eingeführt, um eine gewisse Kontrolle über die im Hausiergewerbe beschäftigten Personen zu ermöglichen. Erst im Jahre 1696 wurde eine Haussteuer eingeführt, die naturgemäß die Hausierer so gut wie nicht traf. Ihre unmittelbare Folge war die Besteuerung des Hausiergewerbes im folgenden Jahre mit einer Jahressteuer von £ 4 und weiteren £ 4 für jedes in dem Gewerbe verwandte Zug- oder Lasttier. Im Jahre 1698 wurde diese zuerst als einmalige Steuer gedachte Abgabe zu einer dauernden gemacht. Diese Bestimmungen trafen jedoch nur einzelne Zweige des Gewerbes, da sie den Verkauf von Parlaments-

¹ 5 und 6. Edward 6. c. 21. Das Gesetz wurde abgeschafft unter Jakob I. c. 25.

beschließen, Gebetsformularen, Proklamationen, Zeitungen, privilegierten Kalendern und sonstigen offiziellen Drucksachen; von Fischen, Früchten und Lebensmitteln im allgemeinen; von Waren, die der Verkäufer selbst hergestellt hatte; und von auf öffentlichem Markte verkauften Waren nicht einschloß, und auch wandernde Kesselflicker, Faßbinder, Glaser, Bleigießer, Geschirrflicker und sonstige, mit der Ausbesserung von Kesseln, Fässern, Haushaltsgegenständen oder Geschirrteilen beschäftigten Personen ausnahm. Da es vorkam, daß Hausierer ihren bezahlten Erlaubnischein ausliehen, so zwang sie 1704 ein weiteres Gesetz, denselben stets bei sich zu führen; dasselbe Gesetz nahm Wollwaren- und Leinwarenfabrikanten aus, die Leute mit ihren Waren ausandten, um dieselben en gros zu verkaufen, und diesen wurden nachmals die englischen Klöppelspizzenfabrikanten, soweit sie unter gleichen Bedingungen Großhandel trieben, gleichgestellt. 1733 wurde das Hausieren und der Straßenverkauf von geistigen Getränken von einem Karren aus oder ohne einen solchen, bei Strafe von £ 10 völlig verboten¹.

Mit der Einführung der Ladensteuer im Jahre 1785 wurde der Preis des Hausiererscheines auf £ 8 verdoppelt und ebenso die Steuer für jedes Last- oder Zugtier. Zugleich wurde dem Hausierer verboten, außerhalb der gewöhnlichen Märkte, in einem Orte, in dem er nicht seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, oder zwei englische Meilen im Umkreis davon, öffentlich Waren zu versteigern. Mit der Zeit wurde die Großhandelsklausel auf den Großhandel mit Seide, Baumwolle und gemischten Waren und schließlich auf den Großhandel mit allen britischen Waren und Erzeugnissen ausgedehnt. Die stärkere Besteuerung verminderte die Anzahl der Hausierer beträchtlich. Als aber im Jahre 1789 die Ladensteuer und mit ihr die Erhöhung der Hausiersteuer wieder fiel, lebte auch das Hausierergewerbe wieder auf. Neben diesen rein handelspolitischen Bestimmungen ging jedoch der polizeiliche Gesichtspunkt der Kontrolle nicht verloren. Um einen teuer bezahlten Hausierschein zu erlangen, mußte der Hausierer ein Charakterzeugnis von einem Geistlichen und zwei Hausvätern vorlegen; um stete Kontrolle zu ermöglichen, hatte er die Aufschrift „Privilegierter Hausierer“ auf jedem von ihm getragenen Bündel, auf seiner Fahrgelegenheit, sowie an jedem Laden oder Zimmer zu führen, in denen er seine Waren zum Verkauf ausbot.

Nach dem Akt von 1810² hatte jeder Hausierer außer der Aufschrift „Privilegierter Hausierer“ (Licensed Hawker) auch noch die Nummer

¹ 6. Georg III. c. 17 § 11.

² 50. George III. c. 41.

feines Hausierscheines auf all seinen Sachen zu führen. Für wissentlichen Verkauf von geschmuggelten und verbotenen Waren oder sonstiger Kontrebande, von gestohlenen oder durch Betrug oder Unehrllichkeit mit oder ohne fremde Vermittelung erworbenen Waren wurde der Hausierer außer der sonst verwirkten Strafe auch noch für immer der Fähigkeit, einen Hausierschein zu erhalten, verlustig erklärt. Auf Nichtbeiführung des Hausierscheines oder der Weigerung, denselben einem Friedensrichter, Bürgermeister, Polizisten, Steuer- oder Accisebeamten vorzuzeigen, wurde eine Geldstrafe von £ 10 gelegt, und im Nichtzahlungsfalle wurde der Hausierer als gemeiner Vagabund behandelt und bis zu drei Monaten einem Korrektionshause überwiesen. Da man das Hausiergewerbe als ein parasitisches betrachtete, wurden allerhand Maßregeln getroffen, um einen Teil der am 1. Mai 1810 im Besitze von Hausierscheinen befindlichen Personen in andere Berufe überzuführen. So wurde ihnen gestattet, sich mit Umgehung des Handwerkergesetzes von Königin Elisabeth irgendwo sesshaft niederzulassen und ohne 7jährige Lehrzeit irgend welches Handwerk oder Gewerbe zu ergreifen. Ausgenommen von dem Akt waren die Händler mit Fischen, Früchten, Lebensmitteln, die britischen Selbstverfertiger ihrer zum Verkaufe ausgebotenen Waren und ihre Kinder, Lehrlinge, Gehilfen oder Dienstboten, soweit sie mit ihren Herren zusammenwohnten. Desgleichen alle Kesselflicker, Böttcher, Glaser, Bleigießer, Geschirrflicker. 1812¹ wurde noch der Kohlenhandel zu den Ausnahmen gefügt, und die Geschäftreisenden des Großhandels in Spitzen, wollenen, leinenen, seidenen, baumwollenen oder gemischtstofflichen Waren und sonstigen britischen Erzeugnissen ausdrücklich außerhalb des Hausiergesetzes gestellt.

Seit 1859 wurden dann mildere Seiten aufgezozen. Das begann damit, daß es 1859² den Behörden gestattet wurde, von den Hausierern etwa verwirkte Straf gelder auf ein Viertel des Betrages zu ermäßigen. 1860³ wurde durch den Hausierschein das Recht zum Hausieren in ganz Großbritannien und Irland verliehen. 1864 wurde dann⁴ die Fußhausiersteuer auf £ 2 und die Zugtierhausiersteuer auf £ 4 ermäßigt, ganz gleichgültig, ob ein oder mehrere Zugtiere beim Hausieren Verwendung fanden. 1866 trat eine weitere Vereinfachung ein, indem die Strafen für Übertretung der Hausiergesetze für das ganze Vereinigte Königreich gleich gemacht wurden⁵.

¹ 52. Georg III. c. 108. ² 22 u. 23. Viktoria c. 36. ³ 23 u. 24. Viktoria c. 111. ⁴ 27. Viktoria c. 18. ⁵ 29 u. 30. Viktoria c. 64.

In Schottland war das Hausiergewerbe bis 1815 völlig frei. Erst in diesem Jahre wurden¹ dort dieselben Hausierscheinsteuern erhoben wie in England, d. h. £ 4 für jeden Fußhausierer und £ 4 für jedes zum Hausierhandel benutzte Lasttier, und auch sonst die rechtlichen Verhältnisse, unter denen der Hausierhandel stand, nach englischem Muster gemodelt.

In Irland dagegen war bereits seit 1745 eine Steuer von £ 1 für jeden Hausierer und von £ 1 für jedes Zug- oder Lasttier erhoben worden, das er führte. 1785 wurden beide Beträge auf £ 2 erhöht. Von 1815 an war der Preis für den Hausierschein £ 2, 2 sh, und dieselbe Summe war nicht nur für jedes Zug- oder Lasttier, sondern auch für jeden Gehilfen zu zahlen². Hausieren ohne Hausierschein wurde mit einer Geldstrafe von £ 2 oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 10—21 Tagen Gefängnis bestraft. Hier waren die Ausnahmen selbstgefertigte Waren mit Einschluß der von der Frau, dem Manne, den Kindern, Lehrlingen, Gesellen, dem Herrn oder der Herrin gefertigten Erzeugnisse, ferner das Wanderhandwerk, der Wollhandel, der irische Flachs- und Baumwollenhandel, sowie der Handel mit Wollwaren und irischen Flachs- und Baumwollwaren.

Die immer weiterschreitende Differenzierung im Hausiergewerbe hatte es um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit sich gebracht, daß der finanzielle Gesichtspunkt in seiner damaligen Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führte. Hausierer mit einem Bettelinkommen und solche, die dem seßhaften Krämer in ihrem Einkommen völlig gleich standen, unterlagen derselben Besteuerung. Diesem Zustande machte das Hausiergesetz von 1861 ein Ende, indem es für England und Schottland zwei verschiedene Arten Hausierscheine einführte, und der unteren Klasse, dem sogenannten Fußhausierer, d. h. jedem Fußhändler ohne Pferd oder Lasttier, der nur in anderer Leute Häusern und nicht in einem eigenen Hause oder auf einem Plage eines Ortes verkauft, in den er kommt, künftig den Hausierschein gegen Erlegung von £ 2 jährlich ausstellte. Dies Gesetz schloß auch Personen ein, die nur Aufträge suchten und keine Waren zum unmittelbaren Verkaufe mit sich führten, mit Ausnahme der Handlungsreisenden des Großhandels. Nachdem diese Unterscheidung einmal gemacht war, trat die Ungerechtigkeit der Besteuerung dieser unteren Klasse Hausierer schroff zu Tage. Nicht nur bereitete die Einziehung der Steuer fast auf der ganzen Linie Schwierigkeiten, sondern durch ihre zwangsweise Einziehung traten die elenden Verhältnisse dieser Klasse nur immer deutlicher hervor. 1870 wurde daher diese Steuer auf das Fußhausiergewerbe auf-

¹ Durch das Gesetz 55. Georg III. c. 71.

² 55. Georg III. c. 19.

gehoben, wodurch die Anzahl der königlichen Hausierscheine von 20 735 im Jahre 1869/70 (31. März), auf 5046 im Jahre 1871/2 sank. Statt dessen trat im Jahre 1871¹ durch den Pedlars' Act. 1871 der alte Gesichtspunkt der Polizeibeaufichtigung wieder in Kraft, der durch das Gesetz von 1881² in einigen Punkten abgeändert wurde. Vom Jahre 1871 bedeuten die Zahlen über die Hausierer im Gesamtkönigreich nur die Großhausierer, d. h. alle Hausierer, die sich, wenn sie von Ort zu Ort oder zu anderer Leute Häusern ziehen, eines Last- oder Zugtieres bedienen und Waren zum Verkaufe mit sich führen und ausstellen oder Muster ausstellen, nach denen die Waren später zu liefern sind. Sie schließen alle Personen ein, die auf irgend welchen Mitteln der Lokomotion Orte besuchen, an denen sie für gewöhnlich nicht wohnen, und dort Geschäfte machen, Waren verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen, sei es nun in einem Hause, Laden, Zimmer, einer Bude, einem Verkaufsstand oder sonst irgend welchem zu diesem Zwecke gemieteten oder benutzten Plage. Der Hawkers' Act von 1888³ regelte diese Verhältnisse im einzelnen und legte diesen Großhausierern eine Jahressteuer von £ 2 auf, die auch heute noch als finanziell berechnete Steuer betrachtet wird. Ausgenommen sind von der Steuer die eigentlichen Geschäftsreisenden, die Waren an Wiederverkäufer verkaufen; die Verfertiger der Waren und ihre Kinder, Lehrlinge und Diensthoten, die in der Regel mit ihnen in demselben Hause zusammenwohnen, mögen sie nun ihre Waren verkaufen oder nur Aufträge einsammeln; die Verkäufer von Fischen, Früchten, sonstigen Lebensmitteln und Kohlen; und die Verkäufer von Waren auf öffentlichen Märkten. Zur Erhaltung des Hausierscheines für Großhausierer ist ein Zeugnis des Ortsgeistlichen und zweier Hausväter ihres Wohnorts über ihren Charakter nötig. Dasselbe kann jedoch auch durch ein Zeugnis eines Richters oder Polizeidirektors des Wohnortes ersetzt werden. Zur Erneuerung des Hausierscheines ist dagegen die Vorlegung des früheren Hausierscheines und die Erlegung der Steuer nötig. Die Worte „Privilegierter Hausierer“ müssen sich auf jedem Gepäckstück und der Fahrgelegenheit, an jedem Verkaufszimmer oder Laden, und auf jeder von dem Hausierer verteilten Geschäftsanzeige finden. Diensthoten dürfen den Hausierschein ihres Herren benutzen, insofern sie auf Rechnung ihres Herrn hausieren. Schwere Geldstrafen bis zu £ 50 liegen auf jeder Übertretung des Gesetzes und jedem Mißbrauch des Hausierscheines.

Die Verhältnisse des Kleinhaufigerwerbes, das nur noch aus polizeilichen Gründen Hausierscheine bedarf, sind, wie erwähnt, durch den Pedlars'

¹ 34 u. 35. Victoria c. 96. ² 44 u. 45. Victoria c. 45. ³ 51 u. 52. Victoria c. 33.

Act von 1871¹ (in Kraft getreten am 1. Jan. 1872) und durch dessen Amendement von 1881² geregelt. Ausgenommen von dem Akt sind Handlungsreisende, die an Wiederverkäufer verkaufen; Verkäufer von Fischen, Früchten und sonstigen Lebensmitteln, und Verkäufer auf öffentlichem Markte. Alle anderen Kleinhändler haben sich gegen Zahlung von 5 sh einen Häuferschein zu lösen, und zwar von dem Polizeidirektor ihres Polizeidistriktes. Der Polizeidirektor hat ihnen diesen Schein auszustellen, falls er überzeugt ist, daß der Nachsuchende über siebenzehn Jahr alt, von gutem Charakter ist und in gutem Glauben um den Häuferschein nachsucht. Anderenfalls kann er den Schein verweigern. Der Bewerber hat jedoch das Recht der Berufung an das Polizeigericht. Der Häuferschein lautet auf ein Jahr. Auf Einreichung des alten Häuferscheines beim Ablauf des Jahres oder auf genügenden Nachweis hin, daß der alte Schein verloren gegangen ist, kann er dann einfach erneuert werden. Der Häufierer erhält durch den Schein ursprünglich nur das Recht, in dem betreffenden Polizeidistrikt zu häufieren, in dem er gelöst ist. Um das Recht zu erhalten, auch in einem anderen Distrikt zu häufieren, hatte er von 1871 bis 1881 seinen Schein bei der betreffenden Distriktpolizei einzureichen und gegen 6 d Kosten einen Vermerk darauf eintragen zu lassen. Im Amendement von 1881³ wurde diese Beschränkung jedoch aufgehoben, und seitdem giebt ein bei jeder Polizeidirektion gelöster Häuferschein das Recht zum freien Häufieren im ganzen Vereinigten Königreich. Diese Änderung war deswegen von Bedeutung, weil der Vermerk nach dem Gesetze von 1871 von dem freien Ermessen des Polizeidirektors abhing, d. h. an dieselben drei Bedingungen geknüpft war wie die Erteilung des Häuferscheines. Der Polizeidirektor mußte, um zur Eintragung des Vermerks berechtigt zu sein, die Überzeugung gewonnen haben, daß der Nachsuchende über siebenzehn Jahr alt sei, einen guten Charakter habe, und in gutem Glauben um den Vermerk einkomme. Naturgemäß war die Erfüllung der zweiten Bedingung in einem fremden Polizeibezirk nicht immer leicht. Seit 1871 führen die Polizeidirektionen nach dem Gesetze ein Register über die erteilten Kleinhändlerscheine, und von 1871 bis 1881 haben sie auch ein solches über die Vermerke geführt. Dadurch sind Statistiken innerhalb dieses Rahmens möglich geworden. Mißbrauch des Scheines wird mit Geldstrafen bis zu £ 1, unter Umständen auch mit Einziehung des Scheines bestraft. Die Inhaberschaft eines Häuferscheines gilt nicht als Beweis für die Ausübung eines Gewerbes und nimmt ihren Träger daher nicht von den Gesetzen über Vagabundentum (Vagrant law) aus. Dagegen ist der Kleinhändler verpflichtet, sich

¹ 34 u. 35. Victoria c. 96. ² 44 u. 45. Victoria c. 45. ³ 44 u. 45. Victoria c. 45.

beharrlich über den Besitz seines Hausierscheines auszuweisen. Und zwar muß er denselben auf Verlangen jedem Friedensrichter, jedem Polizisten oder Polizeioffizier, jeder Person, der er Waren zum Verkauf anbietet, und jeder Person, auf deren Privatgrundstück oder in deren Hause er sich befindet, vorzeigen. Desgleichen ist jeder Polizist und Polizeioffizier jederzeit ermächtigt, den Kasten, Korb, Koffer, Sack, das Bündel oder Packet zu öffnen, das der Hausierer trägt, und es auf seinen Wareninhalt zu untersuchen. Auf Weigerung oder versuchter Weigerung, den Schein vorzuzeigen, steht eine Strafe bis zu 5 sh, auf Weigerung oder versuchter Verweigerung, das Warenkollo öffnen zu lassen, eine Strafe bis zu £ 1.

Infolge dieser Bestimmungen ist die heutige Anzahl der Kleinhändler nur durch Summierung sämtlicher Eintragungen bei allen Polizeidirektionen des Vereinigten Königreichs zu ermitteln. Man erhält sie, wenn man von der Gesamtsumme der Eintragungen die Anzahl der Großhändler abzieht, über die die Statistik bei der Accisenbehörde geführt wird. Bis 1810 bestand in England für die Erhebung der Hausierscheingelder eine eigene Hausiererkommission (Commission of Hawkers and Pedlars), damals wurde sie jedoch¹ an die Mietzwagenkommission (Commissioners of Hackney Coaches) überwiesen und 1831 dann weiterhin an die Stempelkommission (Commissioners of Stamps). Als 1849 Stempelkommission und Accisenkommission verschmolzen wurden (Boards of Stamps and Excise), ging sie bis 1864 an diese Behörde über. 1864 hörte die Hausierersteuer auf eine Stempelsteuer darzustellen.

Bestrafungen privilegierter Hausierer waren im ganzen nicht sehr häufig, wenn sie auch natürlich in gewissem Umfange vorgekommen sind. Dadurch, daß der Angeber in den meisten Fällen die Hälfte der von dem Hausierer zu zahlenden Strafe erhielt, wurde das Angeben unmittelbar gefördert. Freilich wurde dadurch auch die Verurteilung des Hausierers erschwert, da der Angeber infolge seiner Interessiertheit am Ausgang der Verhandlung von der Zeugenchaft ausgeschlossen war und so in jedem Falle anderweitige Zeugen zu beschaffen waren. Die 1841 für die Polizei- und Steuerbeamten erlassene Instruktion über die Behandlung der Hausierer hebt diesen Punkt besonders hervor¹. Heute bereiten die eigentlichen privilegierten Hausierer so gut wie gar keine Schwierigkeiten und haben nur in verschwindend seltenen Fällen vor Polizeigerichten zu erscheinen.

Die Instruktion für Polizei- und Steuerbeamte über die Handhabung der Hausiergesetze von 1893², die noch jetzt in Kraft ist, bestimmt noch allerhand einzelnes. So muß auch der Auktionator oder die sonstige

¹ 50. George III, c. 41.

Person, die zu verkaufende Gegenstände von einem Ort zum andern fendet, um sie dort zu verauktionieren, einen Hausierschein lösen, auch wenn sie kein Pferd oder sonstiges Transporttier benützt. Dagegen sind die folgenden Personen von der Hausierscheinklösung ausgenommen: arme Personen, welche mit Sand, Thon, Herdsteinen (das sind weiße Ziegel, die dazu dienen, den Raum der Feuerstellen zu verringern und somit Kohlen sparen, zugleich aber auch die Hitze halten, was in den ausnahmslos ganz eisernen Kaminen und Küchenherden von großer Wichtigkeit ist. Da dieselben jedoch leicht springen oder beim Zerstoßen der Kohlen zerbrechen, so bedürfen sie häufigen Ersatzes. Ihrer Last wegen kauft man sie nicht gern in zu großer Entfernung) u. s. w. handeln, dazu ein von einem Tier gezogenes Gefährt benutzen und ihre Waren gegen Lumpen, Knochen und ähnliches umtauschen, solange sie nicht einzeln an fremder Leute Thüren vorsprechen; und sodann Personen, welche Bibeln, das alte oder das neue Testament, oder einzelne kleinere Teile der Bibel, das amtliche Gebetsbuch der englischen Hochkirche, die Psalmen in der Form der Bibel, der Fassung des Gebetbuches oder der verifizierten Form des Gesangbuches, oder endlich postliche Marken oder Druckschriften verkaufen.

3. Das Hausiergewerbe im heutigen England, vornehmlich in London.

Die zahlenmäßige Entwicklung des Hausiergewerbes in der ferneren Vergangenheit Großbritanniens ist nicht zu verfolgen. Nicht einmal der Einfluß der Hauptgesetze auf die Zahl der Hausierer ist mehr festzustellen, weil Statistiken nicht vorliegen. In Irland beginnt die Hausierestatistik 1785, setzt aber 1805 bis 1814 und 1837 bis 1861 aus; in Schottland beginnt sie 1821 und in England setzt sie 1790 ein und geht mit Ausnahme von 1862, 1863 und 1864, für welche Jahre die Zahlen für England und Schottland nicht mehr zu berechnen sind, bis zur Gegenwart. Da die amtlichen Zahlen, aus welchen die Angaben der nebenstehenden Tabelle vom Verfasser berechnet sind, jedoch rein finanzieller Art sind und nur den Ertrag der Steuer geben, von 1790 bis 1861 jedoch jeder Hausierer £ 4 und jedes Pferd £ 4 Steuer zahlten, so läßt sich heute bis 1861 nur die Summe der Hausierer und ihrer Pferde feststellen, gewiß ein statistisches Unikum, das sich selbst als „Hausiereinheit“ nicht fassen läßt, da das Pferd ein Vielfaches der Menschenkraft transportiert, andererseits freilich auch nicht selbständig hausieren geht.

¹ Instructions to Officers issued in 1841 by order of the Commissioners (signed Charles Pressley) Stamp and Tax Office, London.

² Instructions to Officers issued in 1893.

Häufierer und Häufierpferde gab es in England, Schottland und Irland:

Jahr	Häufierer und Häufierpferde in England	Häufierer und Häufierpferde in Schottland	Häufierer und Häufierpferde in Irland
1785	—	—	1 834
1786	—	—	1 472
1787	—	—	1 532
1788	—	—	1 464
1789	—	—	1 230
1790	1 677	—	1 310
1791	1 620	—	1 366
1792	1 502	—	1 232
1793	1 510	—	1 186
1794	1 526	—	1 176
1795	1 699	—	996
1796	1 970	—	1 116
1797	2 055	—	860
1798	2 125	—	788
1799	2 200	—	856
1800	2 233	—	994
1801	2 137	—	948
1802	2 150	—	1 592
1803	2 198	—	1 056
1804	2 492	—	1 016
1805	2 780	—	—
1806	3 639	—	—
1807	3 353	—	—
1808	3 595	—	—
1809	3 839	—	—
1810	4 475	—	—
1811	5 821	—	—
1812	5 785	—	—
1813	5 041	—	—
1814	4 611	—	—
1815	5 296	—	754
			Häufierer, Häufierge- hilfen u. Häufiertiere
1816	5 956	—	910
1817	5 987	—	747
1818	6 441	—	797
1819	6 828	—	913
1820	7 341	Beginnt den 1. Aug.	847
1821	7 577	363	730
1822	8 719	387	622
1823	9 206	351	493
1824	9 838	376	473
1825	9 792	360	306
1826	10 495	446	730
1827	9 911	320	595
1828	10 678	638	539
1829	9 508	278	516
1830	8 434	264	407
	Häufierer und Häufiertiere		
1831	8 717	108	239
1832	7 136	—	44

Jahr	Hauflerer und Hauflertiere in England	Hauflerer und Hauflerpferde in Schottland	Hauflerer, Haufler- gehilfen u. Haufler- tiere in Irland	Gesamtsumme des Vereinigten Königreichs
1833	6 628	—	16	—
1834	6 127	—	16	—
1835	6 015	297	8	—
1836	5 810	270	10	—
1837	5 072	230	—	—
1838	5 804	256	—	—
1839	5 841	400	—	—
1840	8 129	821	3	—
1841	7 480	961	—	—
1842	6 572	639	—	—
1843	6 779	523	—	—
1844	6 659	623	—	—
1845	7 317	659	—	—
1846	6 778	625	—	—
1847	5 886	418	—	—
1848	6 207	419	—	—
1849	5 814	453	—	—
1850	5 500	456	—	—
1851	5 642	544	—	—
1852	5 815	438	—	—
1853	6 121	545	—	—
Jahr endend 31. März	—	—	—	—
1855	5 941	558	—	—
1856	5 917	539	—	—
1857	7 045	522	—	—
1858	8 855	503	—	—
1859	9 183	737	—	—
1860	9 508	645	—	—
1861	8 791	615	—	—
Zahlen nicht sicher zu ermitteln. Fuß- hauflerer zahlte für 6 Monde £ 1, für 12 Monde £ 2; Hauflerer mit Pferd für 6 Monde £ 2, für 12 Monde £ 4. Jedes weitere Pferd aber zahlte £ 4. Ange- nommen, andere Pferde wären überhaupt nicht verwandt worden, und alle Scheine wären auf das volle Jahr gelöst worden, so wäre die Zahl der Hauflerer und Einzelpferde gewesen:				
1862	27 659?	1 740?	88	—
1863	22 151?	1 488?	21	—
1864	22 401?	1 766?	8	—
1865	17 123	1 600	13	18 736
1866	16 339	1 424	201	17 964
1867	16 614	1 378	118	18 110
1868	16 166	1 484	129	17 779
1869	18 808	1 707	122	20 637
1870	18 905	1 687	143	20 735
1871 ¹	16 744	1 196	62	18 012
	Pferdehauflerer	Pferdehauflerer	Pferdehauflerer	Pferdehauflerer
1872	4 664	369	13	5 046
1873	4 681	450	16	5 147
1874	4 573	446	15	5 034
1875	4 824	415	21	5 260

¹ Über die Fußhauflerer giebt es seit 1871 keine allgemeine Statistik mehr.

Jahr	Pferdehausierer in England	Pferdehausierer in Schottland	Pferdehausierer in Irland	Gesamtsumme des Vereinigten Königreichs
1876	5 002	448	36	5 486
1877	5 221	542	44	5 807
1878	5 434	619	57	6 110
1879	5 800	615	48	6 463
1880	5 820	638	45	6 503
1881	5 695	676	38	6 409
1882	5 553	714	29	6 296
1883	5 786	761	20	6 567
1884	5 873	762	24	6 659
1885	6 116	779	37	6 932
1886	5 941	732	40	6 713
1887	5 984	668	36	6 688
1888	6 012	668	31	6 711
1889	6 714	793	42	7 549
1890	7 443	954	56	8 453
1891	7 752	1 066	85	8 903
1892	8 193	1 054	112	9 359
1893	8 437	1 090	126	9 653
1894	8 978	1 175	148	10 301
1895	9 458	1 192	182	10 832
1896	9 889	1 218	185	11 292

Außer diesen auf die Hausierscheine und Hausiersteuern begründeten Statistiken stehen nun aber für die neuere Zeit noch zwei weitere Statistiken zur Verfügung, die sich zur Vervollständigung unseres Bildes verwenden lassen.

Bei den englischen Volkszählungen seit 1841 ist eine Rubrik Costermongers, Hucksters and Street Sellers geführt worden, deren Titel man nur mit „Höter und Straßenverkäufer“ übersetzen kann. Er schließt folgende Beschäftigungen ein: Korbverkäuferin, Marktzwischenhändler (der innerhalb desselben Marktes einkauft und verkauft), Marktman und Marktfrau, Höter, Straßenverkäufer (mit Ausnahme von Büchern und Milch), Aufborgverkäufer von Tuch und Kram, Hausierer mit Hude, Straßenstandhändler, (der vornehmlich Obst an seiner zweirädrigen Karre verkauft), Kreuzkraut-(Vogelfutter-)verkäufer, Kräuter- und Farnsammler, Straßenverkäufer von Kräutern, Früchten, Räucherstreichhölzchen, Eis, Fruchtis, Streichhölzern, Zeitungen, Wasserkresse u. s. w., Straßenbudenverkäufer, Kaffeebuden- oder Fruchtbudeninhaber, Blumenmädchen, Flugblätterverkäufer, Verkäufer von Cigarrenanzündern, Zeitungsjunge (auch den Verkauf aus Zeitungs- und Bücherbuden einschließend), Budeninhaber, Wandertuchhändler, Kartoffelröster (heiße Kartoffeln werden namentlich abends und nachts von eisernen Wagenöfen aus in Massen auf den Straßen verkauft), Erbsen- und Pastetenverkäufer (heiße Erbsen und kleine mit Fleisch gefüllte scharfgewürzte Pasteten [hot pies] werden auf gleichem

Schriften LXXXIII. — Hausiergewerbe im Ausland.

6

Anzahl der Höfer und privilegierten Hauflierer i. S. 1891 in England und Wales		Anzahl von Hauflierbetreibern, die 1890 bis 1896 (1. April bis 31. März) in den einzelnen Grafschaften Englands und von Wales ausgefleht worden sind.									
Höfer und privilegierte Hauflierer		England									
Männer	Frauen	Summa	Höfer allein	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
243	37	280	191	85	89	85	95	102	103	96	
293	115	408	318	98	90	84	85	91	104	97	
173	24	197	117	113	113	114	108	123	123	122	
205	52	257	165	101	92	97	110	101	113	121	
764	312	1 076	899	181	177	190	197	206	192	234	
375	103	478	300	182	178	164	162	182	193	211	
299	161	460	309	157	151	153	157	152	165	179	
563	165	728	571	149	157	193	192	208	234	231	
873	371	1 244	965	262	279	283	282	299	315	328	
322	85	407	301	104	106	107	100	114	128	138	
1 314	586	1 900	1 560	262	340	387	368	388	428	451	
831	198	1 029	812	235	217	245	260	307	312	343	
731	455	1 186	1 026	167	160	164	179	159	160	171	
1 121	252	1 373	1 118	254	255	271	301	317	343	351	
119	56	175	147	19	28	25	24	31	40	29	
243	68	311	224	90	87	89	98	105	102	102	
70	24	94	61	31	33	22	29	28	26	29	
1 026	367	1 393	1 220	171	173	175	186	209	216	229	
6 080	4 083	10 163	9 531	619	682	707	706	793	843	983	
448	116	564	461	104	103	98	110	132	110	110	
692	180	872	471	396	401	395	400	438	446	462	
9 094	2 850	11 944	11 725	200	219	243	250	325	347	323	
475	136	611	559	60	52	73	107	121	142	144	
213	94	307	246	58	61	71	78	80	82	100	
1 042	151	1 193	890	299	303	318	322	345	350	363	
356	73	429	317	109	112	123	126	129	119	130	

Wege in den Großstädten Großbritanniens allnächtlich abgesetzt. Ihr schwerer, fast immer schlecht ausgebackener Teig sättigt sehr stark, so daß man für 3 d ganz gut seinen Hunger stillen kann. Sie sind sehr stark gewürzt, zum Teil wegen des alten Fleisches, das dazu verwandt wird, und werden daher von den unteren Schichten als Delikatessen betrachtet). Die Statistiken für diese Gruppe sind seit 1841:

	England mit Wales			Schottland			Irland			Großbritannien und Irland		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1841	11 099	3 563	14 662	1 584	977	2 561	—	—	—	—	—	—
1851	16 517	9 230	25 747	2 745	1 999	4 744	1 950	2 197	4 147	21 212	13 426	34 638
1861	13 704	8 088	21 792	2 377	2 044	4 421	1 418	1 483	2 901	17 499	11 165	29 114
1871	30 467	19 148	49 615	3 694	3 345	7 039	1 697	2 187	3 884	35 858	24 680	60 538
1881	29 451	17 660	47 111	3 369	2 833	6 202	1 031	1 862	2 893	33 851	21 843	56 206
1891	42 387	16 552	58 939	3 702	2 744	6 446	1 410	922	2 332	47 499	20 218	67 717

Im Jahre 1895 hatte England und Wales im ganzen 42 387 hausierende und hörende Männer, 16 452 hausierende und hörende Frauen, also im ganzen 58 839 Hausierer und Hörer; und da es zugleich 7752 Hausierer hatte, so hatte es 51 087 Hörer, die sich über sämtliche Grafschaften verteilen und zwar in mit der Dichte der Bevölkerung wachsender Zahl, wenn auch nicht genau proportional der Bevölkerung. So hat in Wales nur der dichtest bevölkerte Bezirk Glamorgan eine erhebliche Anzahl Hausierer, und die nächste Zahl der zweitbevölkertste Bezirk Pembroke, in England dagegen steht York obenan, dann folgt in weitem Abstand Lancaster, Lincoln, Norfolk, Durham, Hants, Essex u. s. w., während sie in Rutland am dünnsten gesät sind. Die Tabelle auf Seite 82 und 83 zeigt die landschaftliche Verteilung der Hausierer 1890 bis 1896 und der Hörer 1891.

Zahlreiche Funktionen, die auf dem Lande die eigene Wirtschaft leistet, leistet in den Städten der sogenannte Straßenhandel als unterschieden vom eigentlichen Markthandel. Umgekehrt bleibt aber auch in der Stadt, wo sich Laden an Laden reiht, noch breiter Raum für die Ausübung des Hausiergewerbes, das bestimmte Waren dem einzelnen Käufer in seinem eigenen Hause anbietet. Mit dem Straßenhandel, dessen Schwerpunkt auf Nahrungsmitteln und vielleicht noch den alltäglichsten Gebrauchsgegenständen wie Kämmen, Schnürfenteln, Seife liegt, kann er sich aber in Städten an Bedeutung und Ausdehnung nicht

maßen. Gleichwohl gehen beide Formen des Handels neben einander her und häufig in einander über. In Großbritannien ist dies bei Lebensmitteln um so leichter, als für deren Hausierung kein Hausierschein nötig ist und dieselbe infolgedessen von jeder beliebigen Person zu jeder Zeit ausgeübt werden kann. Ja in verschiedenen Jahreszeiten hausieren dieselben Personen vielfach verschiedene Gegenstände. So werfen sich z. B. vom Dezember an, wo die Apfelsinen in großen Mengen einlaufen, eine große Anzahl Leute auf den Apfelsinenvertrieb, die in der zweiten Hälfte des Jahres Messer, Tücher, Schuhe oder sonst etwas vertreiben. Ebenso schwankt das Bereich beider Handelsformen in verschiedenen Stadtteilen. Während sich in den wohlhabenden Stadtteilen das Hausieren von Apfelsinen von Haus zu Haus lohnt, so ist das in ärmeren nicht mehr der Fall. Dort ist derselbe Apfelsinenverkäufer zeitweise Straßenstandhändler an einer belebten Ecke.

Am reichsten entwickelt in England ist der Straßenhandel von London. Verhältnismäßig gering entwickelt ist jedoch der eigentliche und ausschließliche Hausierhandel. 1890 bis 1895 wurde von der Londoner Polizei nur die folgenden Anzahl Hausierscheine erteilt:

1890: 3200	1893: 3316
1891: 3198	1894: 3808
1892: 3223	1895: 3647.

Da aber diese Zahlen den Handel mit Lebensmitteln, Kohlen, selbstgefertigten Waren u. s. w. nicht einschließen, so bedeuten sie nicht viel. Sehr viele Straßenhändler hausieren zugleich, und zwischen dem Höker, der, durch die Straßen wandernd, seine Waren laut ausschreit, und dem, der überdies noch die einzelnen Wohnungen anklingelt, besteht kein Unterschied. Selbst Straßenstandhändler, die in der Hauptsache hinter ihrem zweirädrigen Karren stehend verkaufen, hausieren häufig zu gewissen Zeiten. Ist, nachdem sich die Käufermenge auf den Straßenmärkten um die Essenszeit zu verlaufen beginnt, noch reichlicher Vorrat, namentlich an Fisch und Gemüse, vorhanden, so bietet der Straßenhändler denselben selbst unter seinem bisher erzielten Marktpreise an den einzelnen Wohnungsthüren an. Die Gabe, sich ein richtiges Bild von Nachfrage und Angebot zu machen, wird als Hauptgabe des tüchtigen Hökers gerühmt. Er verkauft auch gern so hoch wie möglich; sieht er aber, daß seine Ware gut nicht loszuschlagen ist, dann läßt er sie selbst lieber gegen Verlust ab, als daß er sie verderben ließe.

Über den Londoner Straßenhandel enthält der Londoner Markt-

bericht des Londoner Grafschaftsrates von 1893¹ einen Bericht, dem ich folgenden Auszug entnehme.

Unzweifelhaft dienen die nicht amtlich bestätigten Straßenmärkte Londons einem überaus nützlichen Zwecke. Sie beschränken sich praktisch auf arme und sehr dicht bevölkerte Bezirke und sind in weitem Maße das Mittel, durch welches der Überschuß an Waren, der auf den amtlich genehmigten Märkten unverkauft bleibt, unter die ärmeren Klassen verteilt wird. Die Käufer sind flink bei der Hand, wenn es festzustellen giebt, daß man zu ausnahmsweise niedrigem Preise kaufen kann. Und wenn das der Fall ist, dann sind sie stets bereit, fast unbegrenzte Massen aufzukaufen und zu verteilen. Dadurch wird der ärmere Konsument häufig instand gesetzt, Nahrungsmittel zu niedrigerem Preise zu kaufen, als dieselben auf den amtlichen Märkten erzielen; denn der Käufer kann bei seinen geringen Kosten seine Ware mit sehr geringem Gewinn wieder verkaufen.

Obgleich man den Käufer in manchen Bezirken unbehelligt gewähren läßt, so verstimmt er doch gegen das Gesetz, wenn er mit seinem Verkaufsstand oder seiner Karre den Weg sperrt. Das Gesetz² giebt den städtischen Behörden die Vollmacht, Unbequemlichkeiten, die auf den Straßen durch Aufstellen von Verkaufsständen, Körben, Waren und andrem entstehen, zu verhindern. Die Entfernung der Verkaufsstände von den Straßen kann von der Ortsbehörde verfügt werden, und auf der Nichtbeachtung dieser Verfügung steht eine Strafe von £ 2. In einigen Bezirken hat die Sanitätsbehörde von Zeit zu Zeit den Versuch gemacht, diese Verfügung durchzuführen, entweder durch völliges Verbot der Verkaufsstände oder durch Überführung derselben in Seitenstraßen, wo die Verkehrshemmung weniger ernste Bedeutung haben würde. Der sechste Abschnitt des Londoner Straßengesetzes von 1867³ verbietet das Niederlegen von Waren auf den Straßen, aber das bezieht sich nicht auf Käufer, Straßenverkäufer und wandernde Handelsleute, solange sie ihr Geschäft betreiben, ohne gegen die von dem Polizeiausschuß erlassene

¹ London County Council, Public Control Department. London Markets. Special Report of the Public Control Committee Relative to Existing Markets and Market Rights and as to the expediency of establishing New Markets in or near the Administrative County of London p. 23—26. Unauthorised or Street Markets.

² Abschnitt 65 des Gesetzes 57. Georg III. c. 29. (Michael Angelo Taylors Act. 1817.)

³ Metropolitan Streets Act 1867.

Ordnung zu verstoßen. Diese Ordnung bestimmt, daß die Verkaufsstände, Verkaufskarren u. s. w. nicht über 9 englische Fuß lang und 3 englische Fuß breit sein dürfen und daß ein Zwischenraum von 4 Fuß zwischen je zwei Ständen innegehalten werden muß, wenn sich dieselben in einer öffentlichen Durchfahrt befinden. Die Höker müssen auf Erfuchen ihre Stände von dem Plage vor dem Hause eines Einwohners entfernen, so daß ein Wagen vor seiner Thür geladen oder abgeladen werden kann. Die Höker dürfen sich an keiner Straßentkreuzung aufstellen und dürfen entfernt werden, wenn sie für die Anwohner ein Hindernis oder eine Belästigung darstellen.

In einem Londoner Polizeibezirk, in Woolwich, hat die Sanitätsbehörde besondere Plätze eingerichtet, auf denen der Straßenhandel betrieben werden kann. Um 1890 bestimmte sie den Marktplatz der High Street und eine Stelle auf dem Albion-road in Woolwich zu Plätzen für den Straßenstandhandel, aber in beiden Fällen haben sich weder Verkäufer noch Käufer nach den ihnen zugewiesenen Plätzen hingezogen, und diese sind infolgedessen niemals in Benutzung genommen worden. Diese beiden Fälle zeigen die Schwierigkeit, den Straßenstandhandel nach Stellen hinzuziehen, wo er nicht natürlicherweise Wurzel geschlagen hat.

Der Londoner Grafschaftsrat hat sorgfältige Nachforschungen nach den Thatfachen und Bedingungen jedes einzelnen Straßenstandhandlungsplatzes angestellt, der sich jetzt in der Grafschaft London findet, und dabei hat sich herausgestellt, daß es außer den durch die Straßen vieler Teile Londons verstreuten Verkaufsständen, 112 Fälle dauernder und fortwährender Anhäufungen solcher Stände giebt, die sich einigermaßen durch die Bezeichnung „Straßenmärkte“ treffen lassen. Von diesen liegen 76 nördlich der Themse und 36 südlich von ihr. Viele dieser Straßenmärkte bestehen über Menschengedenken hinaus, andere dagegen sind erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit ins Dasein getreten. Sie liegen fast sämtlich mitten in Arbeitervierteln oder doch dicht bei ihnen. Ihre Ausdehnung wogt mit der Zeit beträchtlich auf und nieder; sie hängt von der Jahreszeit, der Art, Menge und Billigkeit der in den Ständen verkauften Waren ab. Diese Märkte sind in ihrer Mehrzahl dauernd, d. h. sie erstrecken sich über die ganze Woche, obgleich der stärkste Umsatz am Sonnabend stattfindet; 21 von ihnen werden nur Sonnabends abgehalten und 2 nur Freitags und Sonnabends. In fünf Fällen, nämlich auf der Wentworth Street, der Brick Lane, dem Bethnal Green Road nördlich der Themse, auf der London Street und auf der Galt Street in Newington auf der Südseite, findet der Markt auch am Sonntag

Morgen statt und wird dort ein beträchtlicher Umsatz erzielt. Ein Straßenmarkt, der auf der Slater Street in Bethnal Green, wird ausschließlich am Sonntag abgehalten.

In 13 Fällen sind diese Märkte genügend bedeutend und haben einen genügend großen und allgemeinen Umsatz, um als Kleinmärkte im ordentlichen Sinne des Wortes betrachtet zu werden, mit der wichtigen Einschränkung, daß sie über keinen Marktplatz und keine Markthalle verfügen, sondern sich ausschließlich auf den öffentlichen Straßen abspielen. Jeder dieser 13 Märkte versorgt einen sehr großen Bezirk. Die Käufer kommen oft aus beträchtlicher Entfernung. Sie liegen auf folgenden Straßen: Kings Street in Hammer Smith; Berwick Street in St. James; Leather Lane in Holborn; Chapel Street in Clerkenwell; Horton Street in Shoreditch; Whitecross Street in St. Luke's; Wentworth Street in Whitechapel; Watney Street in St. George's; Brick Lane in Bethnal Green; Christ Street in Poplar; Lambeth Marsh in Lambeth; East Street in Newington; Southwark Park Road in Bermondsey. Außerdem giebt es noch mehrere andere große Straßenmärkte, in denen beträchtlicher Umsatz erzielt wird, aber diese sind von mehr örtlicher Art und lassen sich kaum als Mittelpunkte des Straßenhandels betrachten. Die Anzahl der Verkaufsstände schwankt sehr stark. Der Ausdruck „Verkaufsstände“ ist im genauen Wortsinne nur auf die Stände anwendbar, die von Ladeninhabern ihren Läden gegenüber unterhalten werden. Die Höker benutzen fast ausschließlich ihre zweirädrigen Karren als Verkaufsstände, vergrößern dieselben jedoch sehr häufig. Die Gesamtzahl der Verkaufsstände auf den 112 Märkten beläuft sich auf 5292. Von diesen gehören 790 Ladeninhabern und sind dem Laden gegenüber oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft aufgestellt, die übrigen 4502 gehören Hökern. Diese Zahlen schließen jedoch nur die Stände der 112 Märkte ein und nicht auch die sonst über die Straße zerstreuten, obgleich gewiß viele von diesen feste Plätze haben. Was die Verkaufsgegenstände betrifft, so verkauften von der Gesamtzahl der Stände 3471 leicht verderbende Waren, und 1821 nicht dem Verderben ausgefegte. Die leicht verderbenden Waren setzten sich aus folgenden Waren zusammen und waren in folgender Ständezahl vertreten:

Gemüse	1423
Früchte	369
Blumen	432
Fische	475
	<hr/>
	2699

	Übertrag 2599
Fleisch	292
Viktualien	49
Eier	23
Geflügel	50
Kaninchen	1
Kalbaunen	2
Kuchen und Brötchen	24
Süßigkeiten	230
Fruchtleise	90
Gebackene Kartoffeln	5
Fleischabfälle (für Hunde und Katzen)	5
Kaffee	1
	<hr/> 3471

Die nicht dem Verderben ausgesetzten Waren setzen sich aus 27 verschiedenen Dingen zusammen, und die Zahl der einzelnen Verkaufsstände für jede Ware gestaltet sich folgendermaßen:

Irdenes Geschirr	231
Alte Kleider	163
Schnittwaren	161
Wollstoffe	140
Strumpfwaren	8
Hüte und Mützen	22
Stiefel und Schuhe	84
Kämme und Bürsten	12
Möbel	85
Teppiche	7
Wachsleinwand	29
Eisen- und Zinnwaren	114
Werkzeuge und Messer	43
Öle, Farben, Wachs u. ä.	19
Schwämme	2
Wäschrollen	1
Bücher und Noten	144
Bilder	5
Künstliche Blumen	2
Spielwaren	75
	<hr/> 1347

	Übertrag 1347
Schachteln	9
Spielbuden	55
Arzeneibuden	9
Trüdelwaren	55
Pfandleihbuden	2
Vermischtes	344
	<hr/> 1821

Ernstlich mit dem Wagenverkehr in Kollision geraten 37 Märkte, leicht 7, und ohne Unbequemlichkeit für den Wagenverkehr bestehen 68; beim Fußverkehr stellen sich die Zahlen auf 38, 16 und 58. Die Straßenmärkte, welche keinerlei Störung verursachen, sind ausnahmslos klein.

Bei 70 wichtigeren Straßenmärkten wurden Erhebungen darüber angestellt, ob die Umgebung ihre Fortdauer wünschte oder nicht. Bei nicht weniger als 60 davon war die große Mehrzahl der benachbarten Ladeninhaber für ihre Beibehaltung, in 6 Fällen verhielten sie sich gleichgültig dagegen, und nur in 4 Fällen war die Mehrheit gegen diese Straßenmärkte.

Im allgemeinen bietet dieser Straßenhandel nach Ansicht des Londoner Grafschaftsrates große Vorteile in vielfacher Hinsicht, ist eine große Wohlthat für die ärmeren Klassen, und ernährt eine Gruppe der Bevölkerung, die man nur als fleißig und nützlich bezeichnen kann. Gleichwohl ist die verursachte Störung so bedeutend, daß der Londoner Grafschaftsrat sich mit dem Gedanken trägt, den Straßenhandel genau an den Stellen, an denen er sich Mittelpunkte geschaffen hat, in eigens dazu erbauten Markthallen unterzubringen.

Nach Angabe eines Hökers, der sich zur Ruhe gesetzt hatte, verdienen die Londoner Höker die Woche 30 sh bis 60 sh, je nach Jahreszeit und Wetter, und das Hauptgeschäft wird im Sommer gemacht. Doch ist der Verdienst der einzelnen Höker auch zu derselben Zeit sehr verschieden. Mrs. Bosanquet sagt von den Hökern in Ostlondon¹: „Gerade wie jedes Weib sich auf die Wäschrolle stürzt, als auf das einzige Mittel, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, wenn alles Andere fehlschlägt, so denkt jeder Mann, der herunter gekommen ist, es wird ihm gut gehen, wenn er nur genug Anlagekapital zusammenscharren kann, um ein Geschäft auf der Straße zu beginnen. Und doch ist dies der größte Irrtum, den es geben kann. Vermutlich sind nahezu alle, die es in diesem Erwerbs-

¹ Rich and Poor, London 1896, S. 57.

zweige zu etwas bringen, in ihm geboren und erzogen worden und haben die Erfahrung von Vater und Mutter und Verwandten aller Grade in sich aufgespeichert. Dem Nichtberufshörer glückt es selten. Es ist schwer zu sagen, warum eigentlich. Vielleicht ist er einer von den Leuten, die für Fehlgriffe eine besondere Begabung haben, vielleicht besitzt er nicht die erforderliche Kenntnis des Marktes und die außerordentlichen Stimmittel, welche dem echten Hörer eignen; vielleicht mangelt ihm auch nur die besondere Überredungsgabe, die sich darauf versteht, von Spaß und Geschimpfe, Verschlagenheit und Offenherzigkeit das rechte Maß zu finden. Aber dem sei, wie ihm will, die echten Hörer bilden eine Rasse für sich.“

4. Der Häufierhandel Glasgows.

In dem Polizeidistrikt Glasgow sind seit 1871 in folgender Anzahl Häufierscheine erteilt worden:

1871 : 3150	1885 : 880
1872 : 1551	1886 : 813
1873 : 1263	1887 : 852
1874 : 1044	1888 : 759
1875 : 1026	1889 : 760
1876 : 1037	1890 : 765
1877 : 987	1891 : 828
1878 : 909	1892 : 837
1879 : 1002	1893 : 995
1880 : 1027	1894 : 974
1881 : 968	1895 : 926
1882 : 847	1896 : 986
1883 : 833	1897 : 939
1884 : 831	1898 : 931

Das scharfe Abfallen der Zahlen im Anfang dieser Zeit bedarf einer Erklärung. Im Jahre 1871 trat am 1. Januar das Häufiergesetz von 1870 in Wirksamkeit, das die Lösung eines Häufierscheines nur mit 6 d Kosten verknüpfte und nicht einmal ein bestimmtes Alter vorschrieb. Infolgedessen schnellten die Zahlen ganz plötzlich in die Höhe, da sich offenkundig viele Leute solche Scheine lösten, um nur gelegentlich ein paar Tage zu häufieren. Dieses Gesetz war aber nur ein einziges Jahr in Geltung. Am 1. Januar 1872 wurde es abgelöst durch das Gesetz von 1871, das mit dem Häufierschein eine Lösungs-

gebühr von 5 sh verknüpfte. Seine unmittelbare Folge war die Abschüttelung einer großen Menge Gelegenheitshaufierer von dem Berufe, die sich noch bis 1874 hin geltend macht, mit welchem Jahre die Haufiererezahl Glasgows eine gewisse Stetigkeit erreicht. Auch der weitere Sturz im Jahre 1882 hat seinen Grund in einer Gesetzesmaßregel. Im August 1881 wurde nämlich die Bestimmung beseitigt, daß jeder Haufierer beim Eintritt in einen neuen Polizeibezirk sich auf seinem Haufierschein einen Vermerk darüber eintragen lassen mußte, daß er seinen Schein der Polizei vorgelegt hatte. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung verlor die Polizei die strikte Kontrolle über die in ihrem Bezirke thätigen Haufierer. Zwar blieb ihr nach wie vor die Befugnis, jeden Haufierer anzuhalten und seinen Schein einzusehen, aber ihr örtliches Interesse an dieser Prüfung seiner Legitimation fiel weg. Die Erreichung des niedrigsten Punktes im Jahre 1888 hat einen rein örtlichen Grund. 1888 war das Jahr der Glasgower Weltausstellung, das naturgemäß einen glänzenden Fremdenstrom anzog und alle vorhandenen Arbeitskräfte überreichlich beschäftigte. Auch in den beiden Folgejahren machten sich die Nachwirkungen noch geltend. Die Steigerung von 1893 an ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß 1891 die Erträgnisse der Haufierabgaben dem Pensionsfonds der Polizisten überwiesen und dadurch die Polizeiorgane dabei interessiert wurden, durch strenge Beaufsichtigung möglichst viel herauszuschlagen.

Für das Jahr 1898, auf das sich meine eigenen Beobachtungen beschränken, habe ich nun noch eine sorgfältige Alters-, Geschlechts- und Herkunftsstatistik aufstellen lassen. Darnach sind von den 931 Personen, welche 1898 von der Glasgower Polizei mit Haufierscheinen versehen worden sind, 565 Männer und 366 Frauen. Das jüngste gestattete Alter ist seit dem Gesetze von 1871 17 Jahre. Auf die einzelnen Lebensjahre verteilen sich die 931 Haufierer und Haufiererinnen von Glasgow im Jahre 1898 folgender Maßen:

Alter	Männer	Frauen	Summa	Alter	Männer	Frauen	Summa
17	4	3	7	24	13	12	25
18	9	4	13	25	11	11	22
19	9	4	13	26	20	3	23
20	15	5	20	27	20	6	26
21	20	9	29	28	16	14	30
22	13	10	23	29	7	12	19
23	12	3	15	30	14	7	21

Alter	Männer	Frauen	Summa	Alter	Männer	Frauen	Summa
31	10	5	15	56	10	6	16
32	18	8	26	57	8	6	14
33	17	12	29	58	4	5	9
34	10	10	20	59	5	3	8
35	19	8	27	60	9	5	14
36	16	7	23	61	6	3	9
37	13	12	25	62	6	3	9
38	14	13	27	63	6	1	7
39	9	12	21	64	5	2	7
40	13	11	24	65	8	1	9
41	6	8	14	66	5	2	7
42	15	14	29	67	5	2	7
43	11	7	18	68	4	1	5
44	3	12	15	69	4	1	5
45	13	11	24	70	3	1	4
46	12	8	20	71	4	1	5
47	8	7	15	72	3	—	3
48	14	12	26	73	1	—	1
49	10	9	19	74	1	—	1
50	7	5	12	75	2	—	2
51	9	9	18	76	—	1	1
52	7	6	13	77	—	—	—
53	7	5	12	78	—	—	—
54	6	3	9	79	2	—	2
55	14	5	19				
					565	366	931

Stehen sich im ganzen 565 Männer und 366 Frauen gegenüber,

so sind es unter 20 :	22	=	=	11	=	=
zwischen 20 und 29 :	147	=	=	85	=	=
zwischen 30 und 39 :	140	=	=	94	=	=
zwischen 40 und 49 :	105	=	=	99	=	=
zwischen 50 und 59 :	77	=	=	53	=	=
zwischen 60 und 69 :	58	=	=	21	=	=
zwischen 70 und 79 :	16	=	=	3	=	=
				<u>565</u>		<u>366</u>
				565 Männer		366 Frauen

Während also die Frauen unter zwanzig nur genau halb so stark vertreten sind, wie die Männer, wächst ihr Prozentsatz in den Zwanzigern, Dreißigern und Bierzigern immer stärker, um in den Bierzigern sogar

nahezu die Zahl der Männer zu erreichen. In den Fünzigern sinkt ihre Zahl dann jäh auf etwa fünf Siebentel der Männer, in den Sechzigern auf weit unter die Hälfte der Männer und in den Siebzigern sogar unter ein Drittel der Männer. Das Ergebnis ist also, daß die schneller alternde Frau sich im ganzen früher aus dem Hausiergewerbe zurückzieht, wie ja auch zu erwarten war.

Von Ausländern sind außer einem Algerier nur 15 Italiener und 164 (vornehmlich polnische) Juden vertreten. Die Altersverhältnisse der Italiener stellen sich folgendermaßen:

19 : 1	29 : 1
20 : 1	30 : 2
21 : 1	33 : 1
22 : 1	37 : 1
25 : 2	43 : 1
27 : 2	50 : 1

eine Liste, die zeigt, daß das Alter von 25 bis 30 am stärksten vertreten ist, und daß sich die Italiener ausnahmslos im Alter mit ihrem Erworbenen in die Heimat zurückziehen.

Unter den Juden liegen die Verhältnisse jedoch ganz anders. Hier überwiegt das jugendliche Element so stark, daß von den 22 Männern unter 20, die wir überhaupt hatten, 11 Juden sind, und in den Zwanzigern von 147 Männern 61 Juden. Dagegen fallen sie schon mit 39 stark ab und hören mit 55 Jahren auf, einen nennenswerten Bruchteil der Hausierer überhaupt zu bilden. Die Alterszahlen sind:

17 : 3	30 : 5	43 : 3	56 : 0
18 : 5	31 : 2	44 : 0	57 : 0
19 : 3	32 : 3	45 : 2	58 : 0
20 : 9	33 : 7	46 : 5	59 : 1
21 : 7	34 : 4	47 : 2	60 : 1
22 : 6	35 : 6	48 : 2	61 : 1
23 : 6	36 : 8	49 : 2	62 : 1
24 : 4	37 : 6	50 : 1	63 : 0
25 : 4	38 : 8	51 : 1	64 : 1
26 : 10	39 : 1	52 : 2	65 : 1
27 : 5	40 : 2	53 : 2	66 : 0
28 : 7	41 : 1	54 : 1	67 : 1
29 : 3	42 : 2	55 : 6	68 : 1

Unter den Hausierern Glasgows befindet sich, wie sich aus der von ihnen gesprochenen Mundart ergibt, eine ziemliche Anzahl Iren. Leider ist ihre genaue Ziffer statistisch nicht zu ermitteln, da auf den Einträgen in das License-Book die Nationalität nicht vermerkt wird und die Namen nur einen oberflächlichen Anhalt geben. Neben einer ganzen Anzahl Namen, die unzweifelhaft irisch sind, giebt es doch auch eine Menge, die sowohl schottisch wie irisch sein können, und wo der Vorname nicht unzweifelhaft irisch ist, ist dann die Herkunft ohne Befragung des betreffenden nicht zu ermitteln. Die Anzahl der hausierenden Ausländer beläuft sich, wie erwähnt, in Glasgow auf 180 oder fast 20% der Gesamtzahl. Davon sind die überwiegende Mehrzahl (164) polnische Juden. Diese handeln nahezu alle mit billigen Schmuckfachen, mit Bildern oder mit Schwämmen und machen augenscheinlich gute Geschäfte, da ihre Verhältnisse ununterbrochen Zuzug aus der Heimat nachlocken. Um einen Hausierschein zu bekommen, muß der Ausländer mindestens einen Monat unbescholten in Glasgow gewohnt haben. Noch ehe der Monat abgelaufen ist, reichen sie in der Regel ihr Gesuch ein, geben an, sie seien auf Anraten von Freunden oder Verwandten vor drei Wochen herübergekommen, wohnten zur Zeit bei denselben und gedächten sich einem der drei jüdischen Haupthausierzweige zuzuwenden. Frauen finden sich unter den jüdischen Hausierern fast nicht. 1898 wurden nur zwei Jüdinnen in Glasgow Hausierscheine ausgestellt. Die jüdische Frau der unteren Stände gehört nach alter Sitte noch immer dem Hause an. Daß bei dem Abfage, den der Hausierer findet, das Mitleid eine beträchtliche Rolle spielt, scheint daraus hervorzugehen, daß alle diese Fremden darin übereinstimmen, daß sie in der ersten Zeit ihres Glasgower Aufenthaltes, als sie des Englischen noch in keiner Weise mächtig waren, nur ein paar Worte konnten und sich ihre Unterhaltung mit ihren Kunden auf einen Fingerzeig auf die betreffende Ware und die Nennung ihres Preises beschränkte, die besten Geschäfte gemacht haben. Ein deutschsprechender polnischer Jude erzählte mir, daß er noch jetzt, wenn man ihm durchaus nichts mehr abnehmen wolle, anfangs deutsch zu reden. Da man das nicht verstehe und somit einsehe, daß man ihn durch Gegenvorstellungen nicht los werden könne, so kaufe man ihm zuletzt doch noch etwas ab. Auch die Schmeichelei spielt bei dem Abfage eine Rolle; Hausiererinnen geben gewöhnlich an, daß sie lieber und leichter an Männer verkaufen, Hausierer ziehen dagegen weibliche Kunden bei weitem vor. Das persönliche Moment, das beim Ladenhandel fast ganz in Wegfall kommt, und sicher mit der Größe des Ladengeschäftes abnimmt statt zunimmt, spielt im

Häufigerhandel noch eine beträchtliche Rolle. Daß die Bewunderung für fremde Waren, für das Exotische und Ungewöhnliche beim Absatz dieser fremden Häufigerer eine Rolle spiele, glaube ich nicht; denn dieser Zug fehlt dem Engländer ganz und dem Schotten erst recht.

Nach übereinstimmender Angabe aller Glasgower Polizeiorgane, mit denen ich Rücksprache gehalten habe, sind die Häufigerer des Polizeidistriktes durchaus ehrbare, ruhige, ordentliche Leute. Das einzige Polizeidelikt, durch das sie vor das Polizeigericht kommen, entspringt ihrer Neigung zum Straßenstandhandel an bestimmten, stark begangenen Kreuzungspunkten. Während sie sich nach der Glasgower Polizeivorschrift beharrlich in Bewegung zu befinden haben und ihnen nicht gestattet ist, ihre Körbe, Kästen, Säcke oder Pakete auf die Straße zu stellen und sich selbst als Straßenstandhändler dahinter, so lockt doch der verhältnismäßig hohe Umschlag, der sich an bestimmten Straßenecken zu bestimmten Tagesstunden erzielen läßt, immer wieder zur Übertretung dieser Anordnung, zumal die von den rechtsprechenden Stadträten ausgeübte Rechtspraxis eine sehr ungleiche ist, und sie für einmalige Zahlung einer Strafe von 2 sh 6 d vielleicht drei oder vier Mal ganz straflos davon kommen.

Wie erwähnt, ist das Motiv für die Knüpfung der Ausübung des Häufigergewerbes an einen polizeilichen Häufigerschein in einer vorbeugenden Erwägung zu suchen und ist ganz dasselbe, das zur Einführung von Schornsteinfeger Scheinen geführt hat. Schornsteinfeger und Häufigerer haben beide in ganz hervorragendem Maße Zugang zu fremden Häusern und werden der Natur der Sache nach innerhalb der einzelnen Wohnungen nicht selten allein gelassen. Infolgedessen ist es wünschenswert, daß z. B. berufsmäßige Diebe von diesen Berufen völlig ausgeschlossen werden, und einem wegen Diebstahl Vorbestraften wird in Glasgow niemals ein Häufigerschein erteilt. Eine Entziehung des Häufigerscheines, die das Gesetz wohl vorsieht, kommt allerdings, wenn auch sehr selten, vor. Es wird nämlich dann und wann von älteren Häufigerern dieses Gewerbe rein als Vorwand zum Betteln benutzt, und dann findet die Entziehung des Scheines allerdings statt. Aber die grundsätzliche Ausschließung vorbestrafter Leute vom Häufigererberufe muß natürlich eine außerordentliche Hebung der durchschnittlichen Moralität der Häufigerer zur Folge haben und dient vor allem zur Erklärung der geringen Zahl Bestrafungen, die unter ihnen vorkommen.

In Glasgow scheint es nach allen Ermittlungen unter einer Gesamtzahl von Häufigerern von 931 im Jahre 1898, nur etwa dreißig eigentliche Häufigererfamilien zu geben, d. h. Familien, in denen schon

die Eltern Häufierer waren, Vater und Mutter es sind und auch mehrere Kinder, sobald sie das siebzehnte Jahr erreicht haben, in den Häufiererberuf eintreten. Diese stellen aber zweifellos die Elite, die vornehme Kaste, unter den Häufierern Glasgows dar und belaufen sich auf etwa hundert und fünfzig Köpfe. Sie selbst stellen sich mit den gewöhnlichen Häufierern nicht auf eine Stufe und empfinden es als eine Mißheirat, wenn eine Tochter einen außerhalb stehenden Häufierer heiratet, ohne daß dieser in das Geschäft ihrer Eltern eintritt, ein Fall, der jedoch nicht zu selten ist. Wie bei den deutschen Puppenspielern geht das Geschäft hier häufig vom Schwiegervater auf den Schwiegersohn über. Dieser Stolz ist nicht ganz unberechtigt; denn diese höchste Gattung Häufierer zeichnet sich nicht nur durch eine genaue Kenntnis der Absatzmärkte aus, sondern beschäftigt sich, obgleich sie so ziemlich über das ganze Warengebiet des Häufierhandels verteilt ist, doch fast immer mit Specialitäten; in einigen Fällen allerdings auch mit einem fast unglaublichen Massenabsatz, z. B. von Thee. Außerdem besitzt sie auch eine nicht geringe kaufmännische Bildung und einen Überblick über ihren Geschäftsartikel, der ihr ermöglicht, ihre Ware vorteilhaft vom Großhändler zu beziehen, ja zum Teil selbst die großen Hasenauctionen zu besuchen. Manche haben nicht unbeträchtliche Lager, die durchaus kaufmännisch verwaltet werden; fast alle von ihnen führen Bücher, und der Jahresumsatz beläuft sich in einigen Fällen auf über £ 1000, ja über £ 2000. Diese ganze Elitegruppe befindet sich in guten kleinbürgerlichen Verhältnissen. Einige gelten in ihrer Umgebung für reich, d. h. man schreibt ihnen etwa einen Besitz von £ 1000 zu. Einige wenige führen zugleich einen kleinen offenen Laden. Dies scheint jedoch zwei besondere Gründe zu haben. Einmal nämlich sind Lagerräume in Verbindung mit einer kleinen Wohnung von Zimmer und Küche nicht leicht zu bekommen, und um nur drei oder vier zusammenhängende Räume zu erhalten, müßte man häufig in eine andere Straße, ja einen anderen Stadtteil übersiedeln. Dies ist aber nicht so einfach möglich, weil, namentlich wo Kinder vorhanden sind, häufig eine Nachbarin gegen geringe Vergütung die Kinder während der Abwesenheit der Eltern versorgt, und eine solche benachbarte Freundin nicht überall zu haben ist. In Verbindung mit einem kleinen Laden ist jedoch die Versorgung von Lagerräumen nicht schwierig, und ein Zimmer hinter dem Laden genügt fast immer als Wohnung. Der zweite Grund ist dann, daß eins der beiden Eheleute, gewöhnlich die Frau, „nicht mehr so recht fort kann“. Dann bleibt ihr, namentlich wenn sie eine redegabte Dame ist und Liebenswürdigkeit mit Über-

zeugungstalent vereinigt, noch ein reiches Arbeitsfeld hinter dem Ladentisch. Aber auch dann wird sie sich ihren Kunden gegenüber noch als Aristokratrin fühlen.

Über den Hausierhandel mit einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken. Wie in London, so giebt es auch in Glasgow einen ausgedehnten Straßenstandhandel, der an vielen Punkten in den Hausierhandel übergeht. Argylestreet ist die Hauptader für den Verkehr, und der Osten und Südosten Glasgows weist eine große Anzahl Straßemärkte im Londoner Sinne auf. Gleiche Bedingungen haben hier zu ganz parallelen Entwicklungen geführt. Nur giebt es keinen Sonntagsmarkt, und man gestattet den Karren nicht, sich dauernd in großen Mengen zusammen zu finden oder gar ein festes Verkehrshindernis zu bilden. Lebensmittel stehen obenan. Vom Fischwagen, der durch die Straßen geht und pfundweise seine Ware verkauft, vom Kartoffelwagen, der nachts seine heißen, gekochten oder gerösteten Kartoffeln absetzt, vom Erbsenwagen, Pastetenwagen, vom Bratfischwagen mit seinem unausstehlichen Fettgeruch, die allesamt schon ein ziemliches Kapital zum Betriebe voraussetzen, bis zu dem Manne, der für 6 d Senfel kauft und sie für 9 d auf der Straße wieder absetzt, sind alle Formen vertreten. Neben dem rohen Fisch steht Grünkraut, stehen Früchte. Beides wird auf eigene Rechnung des Hökers oder der Hökerin betrieben. Blumen (geschnittene Blumen sowie Topfgewächse) werden jedoch meist von den Gärtnereien durch ihre Angestellten verkauft, die meist vom Shilling 3 d oder auch gelegentlich nur 2 d erhalten. Gelegentlich kauft auch ein Großhöker im Hasen viele Centner Apfelsinen und vertreibt sie durch mehrere Duzend Frauen auf den Straßen. Auch hier schwankt die Provision zwischen 3 d und 2 d für den Shilling. Unter denselben Bedingungen arbeiten auch die Hunderte von Zeitungsjungen der Tagespresse, nur daß man ihnen keine Ware anvertraut. Sie erhalten für 9 d zwölf Nummern einer Pennyzeitung, die sie dann für einen Shilling absetzen, wobei sie mitunter noch das Risiko des Abfages zu tragen haben. Ein findiger, gewandter Junge kann aber unter günstigen Verhältnissen an einem Abend ganz gut 6 Duzend absetzen, was ihm 1 sh 6 d Verdienst ergibt. Die Halbpennyzeitungen geben bisweilen 24 Nummern für 8 d. Die Zeitungen werden nicht hausiert, Blumen aber gelegentlich, Apfelsinen häufig. 3 d für das Duzend, also 2 Pf. für das Stück, ist nicht selten der Preis, den das Publikum bezahlt. 2 $\frac{1}{2}$ d für das Duzend bedeutet aber angefaulte Ware, keine guten Apfelsinen mehr. Auch größere Fruchtgeschäfte stoßen auf diesem Wege ihren Überschuf

ab, namentlich wenn unerwarteter Weise mehrere Sendungen der leichtverderblichen Ware zusammen eintreffen. Die gute Hausiererin bringt es auf einen Tagesverdienst von 3 bis 4 sh, die schlechte häufig noch nicht auf einen Shilling. Außerordentlich viel hängt von dem persönlichen Geschick ab, den Kunden den Mund wässerig zu machen. Eine Apfelsinenhörerin, die häufig mein Haus besuchte, pflegte strahlend den Korb auf den Boden zu setzen und mit beiden Händen eingestemmt, über ihre eigene Ware in den bewundernden Ruf auszubrechen: O, wie sie duften! Eine andere vertraute einem in der Form eines Geheimnisses, nur einen flüchtigen Blick in den Korb gestattend, jedesmal an, daß sie heute etwas noch nie dagewesenes Feines habe, dessen nur ihre besonderen Günstlinge teilhaftig würden. Beide verdienen, ihrer eigenen Aussage nach, täglich ihre 4 sh im Durchschnitt. Die etwas korpulente, freundliche Frau, die den Kindern im Fenster schon von der Straße aus zulächelt, daß dieselben mit dem Rufe: „Mutter, die Apfelsinenfrau!“ nach der Thür stürzen und sie dort empfangen, wird immer ihr Geschäftchen machen. Doch handelt sie nicht täglich mit Apfelsinen, sondern nur, wenn es billig eine Überschussmenge zu übernehmen giebt, und dieser vorteilhafte Einkauf ist augenscheinlich das eigentliche Geschäftsgeheimnis. Denn bei dem billigen Preise aller Hausierer-Apfelsinen kann der Verdienst nur sehr gering sein. Beim Kommissionspreis von 3 d am Shilling muß sie schon 6 Duzend absetzen, um einen Shilling zu verdienen. Zu vier Shilling Tagesverdienst gehört also der Absatz von 64 Duzend. Aber die gewiefteren Höherinnen arbeiten dafür häufig auf eigene Rechnung bei viel höherem Geschäftsgewinn.

Der Straßenhandel mit Fischen wurde schon erwähnt. Neben demselben hat das Westend von Glasgow jedoch auch seinen Hausierhandel mit Fischen. Derselbe wird von den Frauen und Töchtern der Fischerdörferbevölkerung der Ost- und Westküste betrieben und ist sehr gewinnbringend. Eine erfahrene Fischhausiererin verlangt immer knapp den gleichen Preis wie das Fischgeschäft, erhebt aber Anspruch, dafür frischere, ganz irische Ware zu liefern, die ihr Gatte, ihr Vater oder ihre sieben Söhne „letzte Nacht“ gefangen haben. In der That zeichnen sich diese Fische durch außerordentliche Frische aus und haben doch ihr feinstes Aroma nicht durch das Liegen auf Eis verloren. Namentlich vom März an, wenn der Fang der frischen Heringe in größeren Massen beginnt (etwas Heringfang besteht fast das ganze Jahr) setzen diese Frauen unglaubliche Mengen ab. Die Koch Fine Heringe sind dabei am höchsten geschätzt. Diese in der Regel zweimal die Woche, an festen Tagen, aber auch öfter

vorsprechenden Frauen, sind oft große Freundinnen der Kinder, die dann beim Kaufe einen kleinen Hering als Extrageschenk bekommen. Soweit sie von den Fischerdörfern der Ostküste kommen, stellen sie einen ganz besonderen Menschenschlag dar, der auch noch seine alte Tracht trägt. Wenig über knielange Röcke, dicke Wadenstrümpfe, Kapuze, weiße Schürze. Diese Siedlungen sind norwegischen Ursprungs, und das von ihnen gesprochene broad Scotch enthält noch heute eine Menge nordischer Bestandteile.

Der zweite Hauptartikel des Straßenhandels, der in den Hausierhandel übergeht, sind alltägliche Gebrauchsgegenstände, wie Käämme, Bürsten, Zahnbürsten, Kragenkнопfe, Manschettenknöpfe, Streichhölzer, Schwämme, Schnürfengel, aber auch Leinenband, Stecknadeln, Nadelkissen, Scheren, Messer, Hefel, Knöpfe. Hier ist der Umsatz sehr viel geringer, und der prozentuale Gewinn sehr viel größer, das Gesamterträgnis aber wohl ausnahmslos kümmerlich. 1 sh bis 1 sh 6 d wird als der höchste Tagesverdienst angegeben, und selbst 3 d oder 6 d sind nicht seltene Fälle. 400, selbst 500, ja 600 % Gewinn am einzelnen Artikel sind nichts Ungewöhnliches. 4 auf einer Karte befestigte steingutene (!) Kragenkнопfe, die im Groß auf $\frac{1}{4}$ Penny die Karte kommen, werden für 1 Penny verkauft, der überhaupt die geforderte Mindestsumme darstellt. Dasselbe gilt von großen Wachsstreichhölzern. Bei Schnürfengeln, die im Groß etwa auf $\frac{1}{2}$ d kommen, ist auch 1 d der Preis, so daß der Gewinn hier nur 100 % ist. Diese Leute arbeiten alle mit eigenem Kapital oder vielmehr mit eigener Kapitallosigkeit. Ihr ganzer Kram kostet ihnen im Einkauf oft keinen Shilling. Ihr Absatz ist unglaublich schlecht, trotzdem sie allerhand Mißgestaltungen zu Hilfe nehmen, um das Publikum aus Mitleid zum Kaufen zu bewegen. Leute mit nur einem Arm, einem Bein, einem Auge, verunstaltetem Gesicht, zerfressener Nase, steifen Gliedern, selbst ganz Blinde handeln mit diesen Dingen. Ihr Gewerbe ist im wesentlichen ein Vorwand zur Bettelei. Trotzdem kauft man ihnen gelegentlich etwas ab, wenn man unterwegs einen Manschettenknopf verloren hat oder einem der Senkel geplatzt ist und man sich erinnert, daß man zuhause keinen in Vorrat hat. Namentlich Senkelverkäufer gehen sehr häufig hausieren und machen nach ihrer eigenen Aussage oft ein Tagesgeschäft bis zu 2 sh. Diese Klasse sind fast ausnahmslos versinkende Individuen, die zu nichts getaugt haben und nun den Straßenhandel, verbunden mit einem verstorbenen Hausierhandel (sie haben kaum je einen Hausierschein), als letzten Notanker oder auch als bloßen Vorwand zum Betteln benutzen. Nimmt man ihnen etwas

für einen Penny ab, so tönt gelegentlich die Bitte: Another penny, Sir, for the hungry children. Es sind fast alles Männer, fast alle arbeitslos oder arbeitsunfähig.

Zu den geschickten Handelsleuten gehören jedoch die Spielwarenvverkäufer, die irgend ein neues Spielzeug, einen die Trommel spielenden Affen, eine Pfeife mit vier Mundstücken, sich überschlagende Klöbchen oder Ähnliches in den belebtesten Straßen feilhalten. Sie erzielen mit ihrem Tagesartikel einen reißenden Umsatz. Man kann sie in einer Stunde ihren neuen Scherz nach Hunderten verkaufen sehen. Sie arbeiten meist gegen 3 d vom Shilling für den Spielzeugfabrikanten. Ihre Hauptkunst besteht darin, die Aufmerksamkeit der zwischen 5 und 6 Uhr abends vom Geschäft heimkehrenden Herren zu erregen und ihnen das neue Kunststück so unmittelbar unter die Nase zu halten, daß jeder unwillkürlich ihnen eins abnimmt. Der wichtige Kopf, der diese Schaustellung noch mit etwas leichtem Geschwätz begleitet, sammelt eine ganze Zuschauermenge um sich.

Beim Wandern durch die Straßen des Westens fällt das gellende Geschrei Coals, coals! oder coal briquets, coal briquets! auf, mit dem der flache Kohlenwagen, seine Kohlen in Centnerfäcke gepackt, langsam durch die Straßen rollt. Die so verkaufte Kohlenmenge ist nicht unbedeutend, da die meisten kleineren Haushaltungen ihre Kohlen aus Mangel an Raum im Hause wöchentlich von einem bestimmten Händler beziehen und dieser Wochenvorrat leicht aus dem Gleichgewicht gerät, sobald ein paar Mal die Woche ein Feuer mehr gebrannt wird als gewöhnlich. Da ist es dann nötig, der Haushaltung mit einem außerordentlichen Centner unter die Arme zu greifen. Die so verkauften Kohlen sind jedoch alle von geringer Güte und verhältnismäßig teuer, und die große Kunst der Dienstmädchen besteht darin, den vorschlagenden Kohlenhausierern einen Penny für den Centner abzuhandeln. Auch hier ist der Ausdruck Hausieren nur in uneigentlichem Sinne zu brauchen. Statt der Hausklingel der einzelnen Wohnungen rühren diese Wagenführer ihre eigene Klingel und strengen dazu ihre Zunge an. Hat ihnen jedoch ein Haushalt mehrmals regelmäßig etwas abgenommen, so ziehen sie dort auch die Klingel und fragen an der Thüre persönlich nach, ob neue Kohlen willkommen sind. So besteht durchweg keine scharfe Scheidung zwischen Straßenhandel und eigentlicher Hausiererei.

Kräftige Tuchhausfchuhe mit Ledersohlen sind ebenfalls ein mehrfach hausierter Artikel. Hier handelt es sich um ein solides Geschäft. Die meisten Läden führen diese gröberen, wenig eleganten aber sehr dauer-

haften Schuhe nicht, und die Hausierer geben sich größtenteils selbst für die Erzeuger oder doch teilweisen Erzeuger aus. Teilweise mit der Maschine erzeugt, aber mit der Hand vollendet, sollen diese Schuhe innerhalb einzelner Familien fertiggestellt und dann von einem Familienmitglied haufiert werden, gewöhnlich von der Frau. Die Handarbeit daran wäre kaum nötig und ist, wie ich anzunehmen Grund habe, nur eine Fiktion. Das Gesetz gestattet dem wahren Erzeuger einer Ware, sie ohne Hausierschein zu haufieren. Um sich der Steuer zu entziehen, geben die Leute vor, selbst an den Schuhen gearbeitet zu haben. Die Schuhe sind preiswert und, wenigstens im Westen von Glasgow, auf andrem Wege nicht zu erhalten. Über ihren Gewinn oder die näheren Umstände geben die Verkäuferinnen keine Auskunft, vermutlich, weil es dabei irgend eine Gesetzwidrigkeit zu verbergen giebt.

Korbwaren, mit Einschluß von großen Lehnstühlen, Reiseförben, Wiegen, selbst geflochtenen Chaiselongues werden auf Leiterwagen durch die Straßen geführt und entweder ausgeklingelt oder auch an den einzelnen Thüren angeboten. Eine große Blindenanstalt setzt so den Überschuß ihrer Flechtprodukte ab. Es handelt sich hier um ein größeres Geschäft, das von Angestellten gegen Gehalt besorgt wird, und bei dem es einen Gewinnanteil nicht giebt. Die Waren sind gut und zum Teil billiger als in den einschlägigen Läden.

Messer, Scheren, selbst Rasiermesser, Tischmesser, Brotmesser sind ebenfalls Hausiergegenstände, wenn auch in geringem Umfang. Es sind meist gute Waren von guten Sheffielder Firmen, neuerdings aber auch Solinger Stahlwaren. Sie sind jedoch durchschnittlich teurer als in einem guten Kurzwarengeschäfte, und unter ihnen sind bisweilen Fehlerstücke.

Besen und grobe Bürsten, Kohlschaufeln feinerer Art, eisenblecherne lackierte Rehrichtschaufln, kleine Bierbesen, selbst Kleiderbürsten, Samtbürsten und Zahnbürsten erscheinen gleichfalls manchmal im Hausierkorbe an der Hausthür. Aber ebenfalls nur selten. Ihre Verkäufer erheben den Anspruch, sie selbst mit der Hand gemacht zu haben, aber die Waren tragen zum Teil wohlbekanntes Fabrikzeichen oder gleichen den aus Großgeschäften bezogenen auf's Haar, sodaß kein Zweifel besteht, daß sie alle im Großbetrieb hergestellt sind. Schwämme und Kooftas reihen sich ihnen hie und da an.

Der Handel mit thönernem Kochgeschirr, sowie das Einstricken solcher Töpfe fehlt völlig, da das Kochen am offenen Feuer, das allgemein üblich ist, Thongeschirre unmöglich macht, und nur Eisentöpfe, und zwar vorzugsweise solche mit langen Stielen, gestattet. Mit diesen besteht in

den ärmeren Teilen Glasgows ein ganz geringer Hausierhandel. Meist sind die durch diesen vertriebenen Töpfe jedoch innen nicht einmal verzinnt. Einer Entwicklung dieses Handels steht die Last der Eisenwaren als unüberwindliches Hindernis entgegen. Weit stärkeren Vertrieb durch Hausierer finden emaillierte Eisenblechwaren, häufig Fehlerstücke oder Stücke mit beschädigter Glasur, und fast immer minderwertiger Art, so daß sich z. B. der Stiel ein wenig um die Niete dreht. Eine Ausnahme machen zurückgefekte Emaillewaren, die beim besseren Publikum keinen Anklang gefunden haben, und bemalte (d. h. mit bunter Schablone bedruckte) Emailleziergegenstände, die, obwohl an sich minderwertig, doch dem Zwecke, dem sie dienen sollen, entsprechen. Die beiden auf dem Kaminsims stehenden Emaillevasen, mit bunten Blumen als Ausdruck, erfüllen, trotz ihrer grauen an Blasen reichen Emaille, ihren Zweck vollkommen und können somit nicht als im wirtschaftlichem Sinne minderwertig gelten, zumal hier der Hausierer fast immer den Laden unterbietet. Grobe Thongefäße, z. B. glasierte Hüllen für Blumentöpfe, grobe Kuchenschalen, Vasen, kleine Krüge (vorzugsweise für Milch) werden häufig hausiiert und zwar zum Teil von Italienern und Italienerinnen. Sie haben grobe Bemalung, die zum Teil grotesk ist, aber von gewissem Geschmack zeugt. Die gleichen Waren sind in entsprechenden Thonwarengeschäften stets billiger zu haben. Aber das Luxusbedürfnis der Arbeiterbevölkerung reicht nicht soweit, daß man nach einem solchen Laden ginge und planmäßig sich ein paar Schmuckgegenstände aussuchte. Erhält man dagegen zuhause derlei grellbunte Waren angeboten, so kauft man, ohne sich Preis und Zweck zu überlegen.

Hinsichtlich der Gipsfiguren bestehen fast genau dieselben Verhältnisse, wie sie von Flechtner für Breslau geschildert worden sind¹. Der Vertrieb lag bis vor kurzem fast ausschließlich in den Händen halberwachsener Knaben (14—17 Jahre) und hie und da Mädchen (12—15 Jahre). Die Preise schwanken jedoch weit stärker. Dieselbe Statuette, die dem Mann im Arbeitskittel für 9 d angeboten wird, wird dem Herrn im Cylinder für 3 sh offeriert. Die Figuren sind ausnahmslos bronziert oder bemalt (nie weiß), da die rußige Atmosphäre die Aufstellung weißer Figuren mit nicht ganz harter und glatter Oberfläche nicht gestattet. Die Bemalung ist nicht immer schlecht und die Differenz des Preises bemalter und bronzierter Statuetten ist noch größer als in Breslau. Häufig verlangen die Hausierenden einen Penny über den von ihnen

¹ Untersuchungen über das Hausiergewerbe I, S. 1 ff.

selbst genannten Preis hinaus „für sich“, die Mädchen nicht selten einen Sixpence, und erhalten ihn auch, ja selbst noch beträchtlich mehr. Sie müssen eine Art Gelübde ablegen, alles abzuliefern, was sie als Bezahlung für die Figuren erhalten und fordern deshalb mit gewisser reservatio mentalis noch etwas außer der Bezahlung, um ihr Gewissen rein zu erhalten und doch auch etwas für sich zu erübrigen. Häufig ist das Anbieten von Gipsfiguren nur ein Vorwand zur Bettelei. Alle diese Kinder leben insofern umsonst für ihren Herrn, als sie sich das zur Stillung ihres Hungers nötige Brot in den Häusern betteln, in denen sie ihre Waren anbieten. Sie folgen allerdings darin nur dem Landegebrauche der Botenjungen und -Mädchen selbst der größten Geschäfte. Selbst der Junge des Materialwarenhändlers oder Grünträmers, der Tag für Tag seine Waren nach denselben Häusern trägt, wird der Reihe nach bald in diesem bald in jenem sein Mittags-Stück Brot oder Abend-Stück Brot verlangen. Freilich „mit Marmelade“, wie er ausdrücklich dazu setzt. Der Italiener ist auch ohne Marmelade zufrieden. Obgleich er sich über diese message-boys erhaben fühlt, ist der junge Italiener doch nur allzu geneigt, sich unter ihrem Deckmantel zu verkriechen, sobald die Polizei naht. Der Hausierschein ist an ein Alter von siebzehn Jahren gebunden. Hausierer unter siebzehn fallen also beim ertapptwerden der Polizeigewalt anheim und werden abgeführt. Deshalb gehen diese Jungen und Mädchen niemals mit einem Kasten hausieren, sondern setzen ihren Kasten irgendwo an einem sicheren Orte ab und nehmen nur eine Figur in jeden Arm. Dann klingeln sie Haus für Haus an und bieten diese an. Kommt die Polizei, so suchen sie als message-boys das Haus von Mr. Smith, dessen Hausnummer sie vergessen haben, und an den sie im Auftrage ihres Herrn die beiden Statuetten abzuliefern haben. Daß eine solche Geschäftspraxis nicht gerade den Wahrheitsfönn sonderlich fördert, liegt auf der Hand. Die Mädchen, häufig zarte Gestalten mit feinen Gesichtern und frühreif, sind dabei noch anderen ungünstigen Einflüssen ausgesetzt und sind auch nicht gerade sehr spröde. In den letzten zehn Jahren ist jedoch dieses ganze Geschäft außerordentlich zurückgegangen. Mädchen habe ich in den letzten beiden Jahren gar nicht mehr gesehen, Jungen nur selten. Nach der Glasgower Polizeistatistik fanden sich zur Zeit (Januar 1899) nur 17 statuettenhausierende mit Hausierscheinen versehenen Italiener in Glasgow unter 800 000 Einwohnern. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Diensthote oder Lehrling, der mit seinem Herrn in derselben Wirtschaftsgemeinschaft lebt, oder auch das Kind für den Herrn und Vater auf dessen Hausierschein hin hausieren

gehen dürfen, so daß die Polizeistatistik die tatsächlichen Verhältnisse nicht erschöpft. Ein Alter für die Dienstboten, Lehrlinge und Kinder, unter dem sie nicht hausieren dürfen, ist nicht vorgeschrieben. Der Herr kann also daheim bleiben und seinen Dienstboten, Lehrling oder sein Kind mit seinem Hausierschein ausschicken. Freilich immer nur eins, da das tatsächlich Hausierende den Hausierschein mit sich führen muß und es Duplikate desselben nicht giebt. Aber natürlich werden in Wirklichkeit auch mehrere gleichzeitig ausgesandt, auf die Gefahr hin, daß sie von der Polizei angehalten werden. Dann haben sich die jungen Italiener eben so gut es gehen will, herauszulügen.

Die Werkstätten, in denen die Gipsfiguren hergestellt werden, liegen alle auf der Südseite der Clyde, und ihre Inhaber (meist zwei oder drei Meister) sind wohlhabende Leute. Beim Nachsuchen um Hausierscheine für ihre Angestellten geben sie auf dem Polizeiamte ihre Visitenkarte ab. Einige von ihnen modellieren auch gar nicht übel, z. B. Büsten von um irgend eine Straße oder kleine Lokalität verdienten Bürgern zu festlichen Anlässen, wie silbernen Hochzeiten, Geschäftsjubiläen, Stadtratswahlen. Das Gesicht ist manchmal von sprechender Ähnlichkeit, während Haar und Kleidung künstlerischen Anforderungen doch nicht ganz entsprechen. Für £ 2 ist eine kleinere Büste zu haben. Kinder zahlen die Hälfte, sind dafür freilich oft auch nur halb so leicht erkennbar.

Der Grund für die Abnahme der im Statuettenhausiergewerbe beschäftigten Italiener ist nicht in der Abnahme der Rentabilität des Geschäftes zu suchen, und auch nicht in der Abwanderung derselben nach einem anderen Orte mit günstigerem Geschäftsboden, sondern in der Entwicklung eines neuen örtlichen Berufszweiges, des Handels mit ice-cream, Fruchtis von geringerer Qualität. Der äußere Anlaß mag allerdings auch mit in dem Vorgehen der Polizei gegen das Hausieren von Kindern gelegen haben. Der Handel mit Fruchtis und Süßigkeiten geringer Güte in kleinen Läden, die über die Polizeistunde der Wirtschaften, elf Uhr, offen bleiben dürfen, ist zum Teil ebenfalls ein etwas lichtschneues Gewerbe, da sich mit ihm häufig die heimliche Verabreichung von geistigen Getränken verbindet. Mit dem seit 1733 verbotenen Straßenhandel von geistigen Getränken, dem hawking whisky, einem häufigen Polizeivergehen, hat dies jedoch nichts zu thun. Da es nach diesem Ausdrucke scheinen könnte, als ob es whisky hawkers gebe, d. h. eigentliche Hausierer mit Whisky, so sei der Ausdruck hier erklärt. Den ganzen Sonntag über von 12 Uhr nachts an ist der öffentliche Verkauf von Spirituosen untersagt, während natürlich die Klubs ihren Mitgliedern auch in dieser

Zeit Spirituosen verabreichen dürfen. Nun entnimmt ein Klubmitglied im Ostend aus seinem Klub Whisky und verkauft denselben hinter der nächsten Hausthüre an einen durstigen Freund zum vierfachen Preise. Über dieses Vergehen und seine Bestrafung berichten die Zeitungen häufig. Es hat aber mit eigentlichem Hausieren nichts zu thun.

Einen Wirtshaushausierhandel kennt Glasgow nicht, das bis vor kurzem überhaupt keine Restaurants im deutschen Sinne kannte, sondern nur Stehwhiskyhallen oder Stehbierhallen, aus denen der Einzelne nach einer Minute der Durststillung weiter zieht, ohne sich niedergelassen zu haben. Erst jetzt erstehen ein paar bessere Restaurants nach festländischem Muster, die sich aber meistens auf den Ausschank nicht berauschender Getränke beschränken.

IV.

Das Hausierwesen in der Deutschen Schweiz.

Von

Prof. Dr. H. Reichesberg in Bern.

1. Die Entwicklung der Gesetzgebung.

Die mißliche Lage, in welcher die Kleingewerbetreibenden und die Detailhändler sich gegenwärtig überall befinden, hat diese Bevölkerungsschichten auch in der Schweiz in Bewegung gesetzt und veranlaßt, nach gesetzgeberischen Maßregeln zum Schutze ihrer bedrohten Interessen zu verlangen. Neben den Forderungen der Einschränkung des Konsumvereinswesens, der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften u. dergl. bildet die Forderung der Einschränkung bezw. des gänzlichen Verbots des Hausierens eines der wichtigsten Postulate des socialpolitischen Programms des sogenannten Mittelstandes.

Im Hausierwesen sehen die Wortführer dieses Standes, wie Ständerat Cornaz in seinem an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden gerichteten Berichte vom Jahre 1891 mitteilt, „den größten Schaden für unsere Handwerker und kleinen Kaufleute.“ Zu gleicher Zeit suchen die dem Mittelstande freundlich gesinnten Organe die Ansicht zu verbreiten, das Hausiergewerbe sei nachgerade zur „Landplage“ geworden, indem dasselbe im ganzen Lande zu sehr überhand genommen habe und seinen Vortheil fast ausschließlich im Betrügen des tausenden Publikums suche. Außerdem sei gegenwärtig, im Zeitalter des ausgedehnten Verkehrs, wo fast jedes entlegene Dorf, jeder Flecken einen Laden besitze, kein Bedürfnis mehr an

wandernden Kaufleuten vorhanden, die in unnützer und geradezu schädlicher Weise den Kauftrieb namentlich des Landvolkes steigerten. „Der Hausierhandel hat so überhand genommen, daß sich das Publikum allgemein beklagt, namentlich auch über die Zudringlichkeit der Hausierer, wodurch mancher zum Kaufen und damit zu Ausgaben, welche sonst unterblieben wären, verleitet wird“¹. In einer Eingabe des Centralvorstandes des Vereins Schweizerischer Geschäftsreisender vom Jahre 1896² wird das Hausiergewerbe sogar als eine gemeingefährliche und außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehende Erwerbshätigkeit bezeichnet. Der seßhafte Handel riskiere, an der Rückwirkung unreeller Geschäftsgebarung zu Grunde zu gehen; er stehe unter der gesellschaftlichen Kontrolle; beim Hausierhandel sei dagegen die Möglichkeit, unreell handeln zu können, die eigentliche Bedingung seiner Prosperität: der Hausierer wisse sich der gesellschaftlichen Kontrolle zu entziehen. „Daß Übervorteilung die Regel in der Praxis des Hausierhandels ist, dafür liefert die Thatsache den Beweis, daß ihm selbst starke Gebührenauflagen keinen Eintrag zu thun vermögen. (!) Damit ist konstatiert, daß auch der scheinbar nicht unreelle Hausierhandel eine, wenn auch nicht auffällige, so doch systematisch gepflegte Übervorteilung des Publikums darstellt.“ Gegen den seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden könne man im Falle des Betrugs den staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, der Hausierer dagegen sei nicht mehr da, wenn die Klagen der Geschädigten, deren Leichtgläubigkeit er ausgebeutet habe, laut werden. „Der seßhafte Handel untersteht der staatlichen Ordnung, der Hausierhandel stellt sich außerhalb derselben: der Hausierhandel genießt das Privileg der Straflosigkeit.“

Dem gegenüber sei darauf hingewiesen, daß die zuständigen Behörden der meisten Kantone, die uns über manche Punkte betreffend das Hausierwesen in liebenswürdigster Weise Auskunft erteilten, uns versicherten, daß ihnen gar keine Klagen von seiten des kaufenden Publikums gegen die Hausierer bekannt seien; aus einzelnen Kantonen kam die Nachricht, das Publikum beklage sich über die Zudringlichkeit der Hausierer; und

¹ Aus einem an uns gerichteten Schreiben des Bernischen Vereins für Handel und Industrie (Sektion Bern).

² Gesuch an die kantonalen Regierungen betreffend Regulierung des Hausierwesens vom 25. September 1896. Wie diese „Regulierung“ verstanden wird, erhellt aus folgendem Passus dieses Gesuchs: „Juristisch und praktisch“, heißt es hier, „wird das der richtige Standpunkt sein, den die Gesetzgebung gegenüber dem Hausierhandel einzunehmen hat: 1. daß sie den Hausierhandel überhaupt, als außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehend, als rechtlos betrachtet; 2. daß sie aber gewisse Arten des Hausierhandels als duldbar erklärt.“

nur aus drei Kantonen wird berichtet, es kämen dann und wann Klagen wegen Übervorteilung des Publikums von Seiten der Hausierer vor, die zum Einschreiten der Behörde Anlaß böten.

Die Tagespresse steht dem Hausiergewerbe im großen und ganzen feindlich gegenüber. Leider ist es nicht das konsumierende und kaufende Publikum, welches sich in den Zeitungen hinsichtlich des uns hier angehenden Gegenstandes hören läßt, vielmehr ist es das Interesse des Kleingewerbes und Kleinhandels, welches in der Tagespresse seine Vertretung findet, sodaß die Argumente, die gegen den Hausierhandel daselbst ins Feld gezogen werden, denjenigen des streitenden Mittelstandes wie ein Ei dem andern gleichen.

Allerdings läßt sich der Wert dieser Argumente auf ein Minimum reduzieren, wenn man namentlich bedenkt, daß in der Schweiz die ansehnlichen Gewerbetreibenden und Kaufleute seit Jahrhunderten gegen die Hausierer gekämpft hatten. Gegenwärtig schützt man in diesen Kreisen, wie wir gesehen haben, vornehmlich das Interesse des konsumierenden Publikums vor. In früheren Zeiten war man dagegen offener, indem man einfach auf sein angebliches Privileg pochte und jedwede Konkurrenz von Seiten der „Kräzenträger“ beseitigt wissen wollte. So hatten z. B. schon im Jahre 1523 die Krämer von Bern¹ sich bei der Regierung beschwert, fremde Kaufleute machten ihnen den Boden streitig, indem sie ihre Waren durch Hausierer leichter loszuschlagen, worauf denn Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern eine Verordnung erließen, wonach den Fremden das Hausieren unter Androhung einer Buße von 3 Gulden, von denen ein Drittel der Gesellschaft der Kaufleute überwiesen werden sollte, verboten wurde. Damit nicht befriedigt, verlangte die Gesellschaft der Kaufleute von Bern einige Jahre darauf den Erlaß eines gänzlichen Verbots jedweden Hausierens, welches Verbot denn auch 1530 erfolgte.

Jedoch scheint weder die erwähnte Verordnung, noch das Verbot besonders viel genützt zu haben; ja es wird sogar ausdrücklich konstatiert, daß die Hausierer ungeachtet des Verbots an Zahl zugenommen hätten. Auch erfahren wir, daß in den nächsten Jahrzehnten die gedachten Maßregeln nicht nur erneuert, sondern auf Drängen der Kaufmannschaft sogar verschärft werden mußten: unter anderem griff man zu dem sehr bequemen Mittel, sich der unbequemen Konkurrenten dadurch zu ent-

¹ Die nachfolgenden Angaben sind von uns im Bernischen Staatsarchiv unter liebenswürdiger Beihilfe des Vorstehers desselben gesammelt worden.

ledigen, daß man sie vor das Stadttbor setzte. Wiederholt wurden die Fremden aus der Stadt verjagt; den fahrenden Keflern wird der Aufenthalt im ganzen Lande verboten und 1571 erfolgte die Ausweifung sämtlicher „Krägenträger“. In dem sogenannten Reformatiönsmandat von 1628 ist eine Bestimmung enthalten, wonach die fremden Hausierer ausgewiesen und die einheimischen zur „ehrlichen“ Handarbeit angehalten werden sollten.

Auch die Maßregeln, die in späterer Zeit von seiten der Regierung gegen die Hausierer ergriffen wurden, scheinen von den Kaufleuten eingegeben worden zu sein. So wird z. B. in den Motiven zu dem 1785 von der Berner Regierung erlassenen Gesetze, wonach das Hausieren nur mit bestimmten Gegenständen erlaubt, die Ausübung aber von der Erhebung eines Patentcs abhängig gemacht wurde, gesagt, „daß nicht nur durch so viele Landstreicher, Krämer und Hausierer die Handlung in unseren Landen verdorben worden, sondern auch dieselben durch dergleichen Leute in Unsicherheit gesetzt werden.“ 1789 wird sogar den Dorfkrämern verboten, die Waren von Hausierern zu beziehen, und ihnen anbefohlen, ihren Bedarf bei den ansässigen Krämern in den Städten des Landes zu decken.

Ähnlich wie in Bern ging es in den übrigen Kantonen der Schweiz auf dem uns hier interessierenden Gebiete zu. Überall suchte man das Hausierergewerbe zu unterdrücken im Interesse des einheimischen Gewerbe- und Kaufmannstandes.

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft bedeutet nur vorübergehend einen allerdings radikalen Umschwung im Verhalten der Gesetzgebung und Verwaltung dem Hausierergewerbe gegenüber. Mit der helvetischen Verfassung stimmten die zahlreichen gegen die Hausierer in früheren Zeiten erlassenen Verbote und Ausweifungsdekrete nicht recht überein. Das Gesetz vom 19. Oktober 1798 hob alle Zünfte und Innungen für immer auf und gab das Gewerbe frei; letzteres wurde keinen anderen Bestimmungen unterworfen, als solchen, welche die Sicherung und das Leben der Personen bei der Ausübung bezweckten. Auch das Hausierergewerbe wurde somit wieder restituiert und von allen lästigen Bestimmungen befreit. Aber schon wenige Monate darauf macht sich eine rückläufige Bewegung geltend und die alte Engherzigkeit kommt wiederum zum Vorschein. Am 30. August 1799 werden die Patente wieder hergestellt und am 11. Juli 1800 wird ein Gesetz erlassen, welches einem vollständigen Verbot des Hausierens gleichkommt. Das Gesetz lautet im Auszug: „In Erwägung, daß die Hausierer sich nicht nur den

bürgerlichen Lasten entziehen und dem Staate die gebührende Landesabgabe nicht bezahlen, sondern auch vorzüglich den inneren Nationalhandel benachteiligen, und sehr oft durch Herumtragen schlechter Waren die Käufer betrügen; in Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Hausierer Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Hausdiebstahl begünstigen oder sich selbst der Hausdiebstähle schuldig machen; in Erwägung, daß diese Klasse Menschen wegen ihrem steten Herumwandeln niemals der erforderlichen Polizeiaufsicht unterworfen werden kann; in Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequemlichkeit für die Bewohner gewisser Gegenden der Republik das Hausieren einiger zum Haus- und Feldgebrauch bedürftigen Waren einstweilen noch nicht abgeschafft werden kann; beschließt das Direktorium: Alles Hausieren ist vom 1. November 1800 einschließlich an gerechnet in der ganzen Republik abgeschafft und verboten bei Strafe der Konfiskation der Waren; für die Bewohner derjenigen Kantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus- und Feldgebrauch notwendigen Artikel unumgänglich gefordert wird, kann die vollziehende Gewalt die nötigen Ausnahmen von dem Gesetz machen und das Hausieren vermittelt der Patente gestatten.“

Die Reaktion, welche auf die Helvetik folgte, machte sich auf dem Gebiete der Gewerbe- und Handelsgesetzgebung darin geltend, daß versucht wird, die alten Zustände in ihrem vollen Umfange wieder herzustellen.

Die Bundesverfassung von 1848, durch welche an Stelle des Staatenbundes der Bundesstaat ins Leben gerufen wurde, hatte anschließend an den Art. 11 des Bundesvertrags von 1815 in einem Art. 29 folgendes bestimmt: „Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind: a) in Bezug auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal; b) polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen; c) Verfügungen gegen schädlichen Verkauf; d) vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen. (Die in litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrate zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben); e) die von der Tag-

zahlung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31); f) die Konsumgebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.“ Durch diesen Gesetzesparagraphen ist aber bloß der freie Handel von Kanton zu Kanton garantiert, während für die Ausübung desselben im Inneren der einzelnen Kantone nach wie vor die kantonale Gesetzgebung maßgebend blieb. Der Grundsatz der Freiheit der Gewerbeausübung war also damit keineswegs anerkannt. Den damaligen Rechtszustand illustriert ganz vorzüglich der in einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung¹ angeführte Fall, daß ein Maler, Bürger und Bewohner des Kantons Solothurn, im Jahre 1860 vom Bezirksgerichte Arlesheim wegen Übertretung des basellandschaftlichen Gewerbe- und Berufsgesetzes bestraft wurde, weil er, ohne eine Niederlassung für den Kanton Baselland zu besitzen und ohne in die Kontrolle der als Meister handelnden Handwerker eingetragen zu sein, im Kanton Baselland ein Gartenhäuschen angestrichen hatte. Der Mann recurrierte umsonst an den Bundesrat, der die Beschwerde abweisen mußte, weil nach der Verfassung von 1848 die Kantone als befugt anzusehen waren, nicht niedergelassenen Personen die Ausübung eines selbständigen Gewerbes zu verbieten.

Das Hausiergewerbe, welches von jeher verpönt war, hatte natürlich unter diesen Verhältnissen am meisten zu leiden. Trotzdem, daß dasselbe vornehmlich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden konnte, daß es zu denjenigen Gewerben gehöre, die den Verkehr zwischen den Kantonen vermitteln², wurde die Ausübung desselben in den einzelnen Kantonen fast unmöglich gemacht. Nur in Bezug auf die Handelsreisenden macht sich eine freierlichere Auffassung geltend. Allerdings ist man auch in Bezug auf diese Kategorie der Handelsreisenden zunächst der Ansicht, daß dieselben sich nicht unter den Schutz des Art. 29 der Bundesverfassung stellen können. Der schweizerische Bundesrat selbst hatte dieser Auffassung in einem Entscheide vom 4. Juli 1857 Ausdruck verliehen, indem er den Grundsatz aufstellte, es könne nicht in der Stellung des Bundesrates liegen, die Erhebung von Patenten und Patentrezen, mögen

¹ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Frage der Befreiung der schweizerischen Handelsreisenden von Patentgebühren, sowie über die Frage der Formulierung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der kantonalen Hausierpatentgesetze und zur Entscheidung darauf bezüglicher Rekursbeschwerden vom 9. November 1883. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1883 IV, 407.

² Vgl. Blumer, Bundesstaatsrecht I, 463.

dieselben als polizeiliche Maßregeln oder als eigentliche Steuern für Ausübung eines Gewerbes angesehen werden, den Kantonen zu unterlagen. Nur müsse folgendes berücksichtigt werden: 1. Jeder Kanton, der von Handelsreisenden die Erhebung von Patenten und die Entrichtung von Taxen verlangt, ist gehalten, die Schweizer anderer Kantone den eigenen Kantonsbürgern gleich zu halten; 2. keinem Schweizerbürger, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, darf die Ausstellung eines Patentes verweigert werden; 3. die Formalitäten für Erwerbung der Patente und die nachherige Aufnahme von Bestellungen sollen möglichst einfach und jedenfalls für alle gleich sein. Eine ganze Reihe von Kantonen bezogen denn auch von den Handelsreisenden eine Patenttaxe, und zwar war dieselbe in den einzelnen Kantonen äußerst verschieden. So erhob z. B. der Kanton Zürich 8 bis 30 Francs jährlich, Bern 14,50 Francs, St. Gallen eine jährliche Gebühr von 1 bis 200 Gulden, Zug 1 Franc täglich, Solothurn 2 Francs täglich u. s. w. Im allgemeinen wurde im Jahre 1857 durch Umfrage konstatiert, daß 12 ganze und 3 halbe Kantone keine Patentgebühren erhoben, 2 Kantone mit dem Grundsatz des Gegenrechts, während 6 ganze Kantone und 1 Halbkanton eine solche ohne Ausnahme bezogen. Mittlerweile wurden jedoch namentlich seit 1852 zwischen verschiedenen Kantonen einerseits und den meisten Staaten Deutschlands und Italiens andererseits eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, welche die Befreiung der Handelsreisenden von der Patenttaxe bezweckten. Dies führte aber dazu, daß in manchen Kantonen die ausländischen Handelsreisenden besser gestellt waren als die einheimischen. Um diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen, faßte die Bundesversammlung unter dem 29. Juli 1859 den Beschluß, welcher die Kantone anweist, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen, sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern, aufnehmen und keine Waren mit sich führen. Die Bundesversammlung eignete sich hierbei die Ansicht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission an, wonach die Handelsreisenden zu jenen Gewerbetreibenden gehören, die den interkantonalen Verkehr vermitteln, insofern sie in der Ausübung ihres Gewerbes gemäß Art. 29 der Bundesverfassung volle Freiheit genießen dürfen¹. Als dann im Jahre 1860 einige Kantone den erwähnten Bundesbeschluß nur in Bezug auf Leute, die Gewerbetreibende behufs Entgegennahme von Bestellungen

¹ Bundesblatt 1859 II, 420.

auffuchten, nicht aber auch auf solche, die von Haus zu Haus behufs Aufnahme von kleineren Bestellungen gingen, in Anwendung bringen wollten, erklärten Bundesrat und Bundesversammlung, daß der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 als das einzige charakteristische Moment für den Hausierhandel das Mitsichführen von Waren aufgestellt habe, demzufolge auch solche Personen, welche von Haus zu Haus, jedoch ohne Waren mitzuführen, Bestellungen erheben, als steuerfreie Handelsreisende anzusehen seien¹.

Durch diese Beschlüsse sind somit die Handelsreisenden aus der Kategorie der Hausierer ausgeschieden, und während die ersteren fortan von allen Steuern und Abgaben befreit sein sollten, blieben diejenigen Personen, die Waren mit sich führten, welche sie von Haus zu Haus feilboten, Personen, die nunmehr allein neben denjenigen, welche verschiedene Leistungen von Haus zu Haus anboten, als Hausierer bezeichnet wurden, dem Gutdünken der kantonalen Gewalten unterstellt.

Dieser Umstand ist um so bemerkenswerter, als die Motive, die namentlich zu Gunsten des gedachten Bundesbeschlusses von 1860 angeführt wurden, eine Ausdehnung des Principes der Handelsfreiheit auf den ganzen Hausierhandel überhaupt gerechtfertigt hätten. In dem bezüglichen Berichte² der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, welcher aus der Feder des bekannten Schriftstellers über das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Dr. Dubs, stammte, lesen wir nämlich folgendes: „Diese Argumentation (gemäß welcher der Hausierer mit Waren und der Reisende mit der Musterschachtel gleichgestellt würden, ja der letztere für das Publikum noch gefährlicher erschiene) steht mit dem Grundprincip der Freiheit des Verkehrs überhaupt im Widerspruch. Es ist völlig wahr, daß dieses Princip auch seine Schattenseiten hat, welche für den Gewerbetreibenden in der großen Zahl der Konkurrenten auf dem gleichen Gebiete und für das Publikum in der durch die Konkurrenz ebenfalls gesteigerten Möglichkeit des Fehlgreifens beim Kaufen liegen. Allein die Bundesverfassung hat dieser Schattenseiten ungeachtet und bei voller Kenntnis derselben dennoch das Princip der Verkehrsfreiheit im Innern der Schweiz postuliert, weil die Vorteile desselben überwiegend sind. Dieses Princip besteht aber im Handelsverkehr aus zwei Stücken: erstlich aus dem Rechte, frei zu verkaufen, und zweitens aus dem Rechte, frei zu kaufen. Wenn eine Gesetzgebung eines Kantons nun den Grund-

¹ Bundesbeschluß vom 12. Dezember 1860.

² Bundesblatt 1861 I, 47.

faß aufstellt, es dürfe ein Handlungsreisender nur an Gewerbsleute wieder verkaufen, nicht aber an das gesamte Publikum, so schädigt sie viel weniger den ersteren als das letztere; sie nötigt das Publikum, aus zweiter Hand zu kaufen, wo es aus erster Hand kaufen könnte, und somit dem Zwischenhändler Provision (faux frais) zu bezahlen.“ Und weiter heißt es gegenüber der Einwendung, daß der angefessene Handelsmann schlechter gestellt sei, als der Handelsreisende, der dem Staate keine Steuern zu bezahlen habe, wie folgt: „Das Handelshaus, das Musterreisende ausfendet, bezahlt keine Steuern an seinem Domizil, und zwar auch für den Erwerb und das Vermögen, das es außer dem Heimatanton macht; dadurch ist die Ausgleichung für den vermeintlichen Verlust gegeben Es würde gerade das entgegengesetzte Verfahren die Gleichheit der Schweizerbürger stören, und bei jenem Standpunkte wäre es überhaupt unmöglich, mit irgend welchem Staate einen Vertrag über gegenseitige Verkehrsfreiheit abzuschließen, weil ja der Fall jedesmal eintritt, daß der Fremde bei uns steuerfrei Verkehr treiben darf, während der Einheimische infolge seiner Anfässigkeit an die Staatslasten u. s. f. beizutragen hat.“

Es braucht nicht erst näher nachgewiesen zu werden, daß das, was hier in Bezug auf den Handelsreisenden gesagt wird, im großen und ganzen auch auf den Hausierer Anwendung findet, — und trotzdem diese verschiedene Behandlung! Es wäre unverständlich, wenn man nicht wüßte, daß die eigentlichen Hausierer in der Regel arme Teufel sind, während die Handelsreisenden meistens im Dienste großer und mächtiger Handelshäuser stehen, die sich die Berücksichtigung ihrer Interessen von Seiten der Gesetzgebung eben zu verschaffen wissen.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 enthält den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Art. 31 lautet: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannten Verbrauchssteuern nach Maßgabe von Art. 32; b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen; c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.“

Schon 1865 hatte der Bundesrat anlässlich einer Partialrevision der Bundesverfassung von 1848 sich bemüht, „das Recht zur freien Gewerbs-

8*

ausübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft“ in die Bundesverfassung aufnehmen zu lassen; allein die eidgenössischen Räte waren entgegengesetzter Ansicht. Dabei berief man sich, und zwar in vollem Widerspruche zu der oben gekennzeichneten Ansicht der Bundesversammlung von 1860, darauf, daß es ein Privilegium zu Gunsten des nicht Niedergelassenen und zu Ungunsten des niedergelassenen Schweizerbürgers sein würde, wenn man die Gewerbsausübung ohne Niederlassung, über die Kantonsgrenzen hinaus unbedingt freigäbe, weil der niedergelassene Gewerbetreibende alle Steuern und Abgaben zu bezahlen hätte, während der andere davon vollständig befreit wäre¹.

Gegenüber den zuletzt angeführten Einwendungen machte sodann der Bundesrat in seiner Revisionsbotschaft vom 17. Juli 1870 unter anderem Folgendes geltend: „Der Bundesrat kann diesen Einwurf (die Besteuerungsfrage) nicht als stichhaltig betrachten. Die Frage der Besteuerung der Gewerbetreibenden ist eine sekundäre Frage, die jeder Kanton lösen mag, wie er gut findet; es rechtfertigt sich aber gewiß nicht, dem Schweizerbürger sein allernatürlichstes Recht zu verkümmern, bloß weil der Kantonalfiskus einige Schwierigkeiten hat, alle Gewerbetreibenden zur Besteuerung heranzuziehen. Um übrigens alle Zweifel zu beseitigen, daß es darauf abgesehen sei, das bezügliche Besteuerungsrecht der Kantone zu beschränken, schlägt der Bundesrat vor, solches in dem Verfassungsartikel selbst ausdrücklich vorzubehalten. Die Kantone können sich in weit den meisten Fällen leicht helfen durch Ausgabe von Patenten für den mehr vorübergehenden Erwerb, wie solches schon jetzt geschieht. In anderen Fällen steht auch der Anwendung der regelmäßigen Besteuerungsweise nichts entgegen Dagegen wünscht der Bundesrat, daß ausdrücklich gesagt werde, daß die Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerben und über Besteuerung den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen, um nicht der irrigen Meinung Raum zu geben, daß es nun ins Belieben der Kantone gelegt sei, in dieser Materie ganz willkürlich zu verfügen und auf Umwegen die durch Aufstellung des Grundsatzes beseitigten Beschränkungen wieder neu einzuführen.“²

Wir haben diese Ansicht des schweizerischen Bundesrates deswegen erwähnt, weil dieselbe maßgebend war für die der Annahme der Bundesverfassung von 1874 vorausgegangenen Beratungen der eid-

¹ Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1883 IV, 410.

² Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1883 IV, 411.

genössischen Räte und weil sie ferner uns die Fassung des angeführten Art. 31 erklärt.

Was folgte nun aus dieser veränderten Lage der Dinge für das Hausiergewerbe?

Einer Einladung des Bundesrates folgend, legten sämtliche Kantone ihre die Ausübung von Handel, Gewerbe und Besteuerung betreffenden Gesetze und Verordnungen vor, wobei es sich herausstellte, daß in acht Kantonen, darunter Bern, Luzern, Zug, Basel-Land, Schaffhausen, das Hausieren grundsätzlich verboten, während in allen übrigen, mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh., wo das Hausieren ganz freigegeben war, dasselbe nur gegen Erhebung eines Patentess geduldet war.

Der Bundesrat forderte darauf diejenigen Kantone, wo das Hausieren verboten war, auf, das Verbot, als mit Art. 31 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufzuheben, im übrigen aber schenkte er dieser Materie keine weitere Aufmerksamkeit.

Im Jahre 1875 hatte der Bundesrat Gelegenheit, seinen Standpunkt gegenüber der Praxis mancher Kantonsregierungen im Hausierwesen zu kennzeichnen. Einzelne Kantone verlangten nämlich von Personen, die um die Ausstellung eines Hausierpatentes erfuchten, die Niederlassung. Der Bundesrat machte jedoch dagegen geltend, daß es einer völligen Aufhebung des Hausierhandels gleichkäme, wenn man den Hausierer nötigen wollte, in jedem Kanton, den er betreten, oder gar, was auch möglich wäre, in jeder Gemeinde, innerhalb welcher er seinen Handel treiben will, die Niederlassung zu erwerben. Andererseits war der Bundesrat der Ansicht, es stehe zwar den Kantonen das Recht zu, das Hausiergewerbe zu besteuern, jedoch nicht in solchem Maße, daß dadurch die Ausübung desselben unmöglich würde.

Wir haben oben gesehen, daß durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 die Handelsreisenden aus der Kategorie der Hausierer ausgeschieden und von jedweder Abgabe im ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft befreit wurden. Nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 beginnt aber in dieser Beziehung eine rückläufige Bewegung sich geltend zu machen. Namentlich war es die Steuerfreiheit derjenigen Handelsreisenden, welche bei Privaten Bestellungen entgegennahmen, die bei den Kantonsregierungen Anstoß erregte. Einzelne Kantonsregierungen suchten denn auch unter Berufung darauf, daß der gedachte Bundesbeschluß unter der neuen Bundesverfassung nicht mehr zu Recht bestünde und daß die Handelsfreiheit nicht mehr als Recht des freien Verkehrs von Kanton zu Kanton, sondern als individuelles Recht der Berufs-

ausübung im Innern jedes Kantons aufzufassen sei, welche letzterem eine gleichmäßige Besteuerung des Gewerbebetriebes der Kantonsbewohner und der Angehörigen anderer Kantone gemäß Art. 31 der Bundesverfassung in keiner Weise widersprechen würde, die gedachten Handelsreisenden neben den sonstigen Hausierern zur Zahlung einer ziemlich hohen Patentgebühr (Wern 1—200 Francs monatlich) zu verpflichten.

Der Bundesrat war zunächst der Ansicht, daß diese Praxis unzulässig sei, allein die Bundesversammlung stimmte derselben nicht bei und lud denselben ein, die bezüglichen Verhältnisse einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, worauf dann der Bundesrat selbst seine Ansicht änderte¹.

Somit sind diejenigen Handelsreisenden, welche Private behufs Entgegennahme von Bestellungen aufsuchten, wiederum den Hausierern gleichgestellt worden. Aber auch von den übrigen Handelsreisenden konnten nunmehr, da die Bundesbeschlüsse vom 29. Juli 1859 und 12. Dezember 1860 gleichsam stillschweigend außer Kraft gesetzt worden sind, Gebühren durch die kantonalen Behörden erhoben werden.

Die Kantone suchten denn auch diesen Vorteil auszunützen, indem sie ihre Hausierergesetze entsprechend umänderten. Die meisten der gegenwärtig zu Recht bestehenden kantonalen Hausierergesetze sind, wie wir unten sehen werden, aus der Zeit nach dem Jahre 1878, wo eben der Bundesrat den vorhin gekennzeichneten Standpunkt eingenommen hatte.

Gegenwärtig sind jedoch die Handelsreisenden in der Schweiz der Bundesgesetzgebung unterstellt. Nach manchen Anläufen gelang es endlich im Jahre 1892, ein „Bundesgesetz, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden,“ durchzusetzen, dessen wesentliche Bestimmungen in folgendem bestehen²: „Art. 1. Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschließlich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waren mit sich führen, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne daß sie eine Taxe entrichten müssen. Durch besondere Schlußnahme des Bundesrats kann Handelsreisenden, bei welchen im übrigen die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, das Mitführen von Waren gestattet werden, wenn die sofortige Übergabe der Ware an den Käufer für den Betrieb ihres Ge-

¹ Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1879 II, 451.

² Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1893.

schärfes notwendig ist. Art. 2. Alle anderen Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf 150 Francs, für ein halbes Jahr auf 100 Francs festgestellt wird. Art. 3. Die Reisenden auswärtiger Handelshäuser können in der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufnehmen, wie die Reisenden inländischer Häuser, wenn die Schweiz mit dem Staate, in welchem jene Häuser niedergelassen sind, in diesem Sinne eine Vereinbarung getroffen hat. Trifft diese Voraussetzung bei ihnen nicht zu, so haben die Reisenden auswärtiger Häuser für die Aufnehmung von Bestellungen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Taxe von 300 Fr. oder eine halbjährliche Taxe von 200 Fr. und für die Aufnehmung von Bestellungen im Sinne des Art. 2 eine jährliche Taxe von 500 Fr. oder eine halbjährliche Taxe von 300 Fr. zu entrichten.“

Dagegen blieb die Gesetzgebung über das Hausierwesen bis auf den heutigen Tag Sache der Kantone.

Die Gründe, die dazu geführt haben, die eigentlichen Hausierer schlechter zu behandeln, als die Handelsreisenden, sind in dem Berichte des Staatsrats und Ständerats A. Cornaz an das eidgenössische Justiz- und Handelsdepartement über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. März 1891¹ ziemlich ausführlich gekennzeichnet. Während die Handelsreisenden, heißt es hier, mit jedem Jahre mehr zu Vermittlern des internationalen Verkehrs werden, während dieselben unzweifelhaft die Zukunft für sich haben und die Regierungen mehr und mehr es als ihre Pflicht betrachten, sie möglichst zu schützen, entsprechen die Berufsarten der Hausierer und Wanderkrämer keinem allgemeinen Bedürfnisse mehr und sollten daher nicht begünstigt werden. Andererseits gäbe es unter den Hausierern viele mehr oder weniger verdächtige Personen, die unter dem Deckmantel dieses Gewerbes sich in die abgelegenen oder von ihren Bewohnern gerade verlassenen Häuser einschlichen und Diebstähle verübten. Die von den Hausierern angebotenen Artikel wären fast immer von untergeordneter Beschaffenheit oder geradezu

¹ Dieser Bericht ist der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden“ vom 29. Mai 1891 beigegeben mit der Bemerkung, derselbe behandle die Frage in ausgezeichnete und erschöpfende Weise. Man ist demnach berechtigt, anzunehmen, daß der Bundesrat die betreffenden Ausführungen des Berichtes des Herrn Cornaz sich zu eigen gemacht hat.

Ausschußware; die einheimischen Handwerker und kleinen Kaufleute erlitten durch die Konkurrenz der Hausierer ungeheuren Schaden. Die Hausierer wären keine Arbeiter im wahren Sinne des Wortes, sie brächten nichts hervor, sie wären nur überflüssige, lästige und oft unehrliche Mittelpersonen. Der Bericht kommt zum Schluß, daß diese Berufsarten (der Hausierer und Wanderkrämer) nicht geschützt werden sollten, weil sie unnötig und gefährlich seien.

Daß diese Gründe nicht besonders stichhaltig sind, liegt sozusagen auf der Hand. Warum die wandernden Handwerker z. B. minder geschätzt werden dürfen als die sesshaften, ist nicht einzusehen; und warum die sesshaften Krämer „Arbeiter im wahren Sinne des Wortes“ seien, Leute, die „etwas hervorbringen“, während die Hausierer bloß „überflüssige Mittelpersonen“, ist ebenfalls nicht ganz klar. Was aber das Bedürfnis an den Berufsarten der Hausierer anbelangt, so ist, wie schon oben bemerkt, darum keineswegs derjenige befragt worden, den es vor allem angeht, nämlich der Konsument, und zwar der Konsument auf dem flachen Lande und in den abgelegenen Thal- und Gebirgsgegenden, deren es in der Schweiz bekanntlich noch immer äußerst viel giebt. Fragt man endlich darnach, wer den einheimischen kleinen Kaufleuten mehr Schaden zufügt, der Handelsreisende, der auch bei Privaten Bestellungen aufnimmt, oder der Hausierer, so wird die Antwort von diesem Gesichtspunkte aus schwerlich zu Ungunsten des letzteren ausfallen.

Allerdings wird im Bericht des Herrn Cornaz noch ein Grund angegeben, der es erklären soll, warum es nicht angezeigt erscheine, die Gesetzgebung über das Hausierwesen den Kantonen aus der Hand zu nehmen. Aus einer für die Jahre 1889 und 1890 erfolgten Zusammenstellung der Gebühren, welche die Kantone von den Handelsreisenden und eigentlichen Hausierern erhoben, ergibt sich nämlich, daß die von den letzteren erhobenen Gebühren nicht weniger als fünf Sechstel der Gesamtsumme ausmachen und daß andererseits der Gesamtbetrag der den Handelsreisenden auferlegten Gebühren in der Schweiz die jährliche Summe von 50 000 Francs nicht übersteigt. Das Hausierwesen ist demnach vom fiskalischen Gesichtspunkte aus für die Kantone ein ziemlich wichtiges Objekt, während die von den Handelsreisenden zu erhebenden Gebühren für das kantonale Budget keine große Bedeutung besitzen. Dieser Zustand der Dinge sollte nun beibehalten werden.

Was nun die von den Bundesbehörden seit 1878 eingeschlagene Praxis in Rekursfällen, betreffend das Hausierwesen anlangt, so faßt sie

ein Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung¹ in folgenden Sätzen zusammen: „Die Besteuerung des dahierigen Gewerbebetriebes ist verfassungsmäßig zulässig, sofern sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kantone fixe Ansätze aufstellen und anwenden wollen, welche ein billiges Ermessen im einzelnen Falle, eine angemessene Würdigung des Hausiergewerbes nach der Natur und dem Umfange des Geschäftes und nach der Zeit, während welcher es ausgeübt wird, nicht gestatten. Wenn aber die kantonalen Gesetze ein Minimum und Maximum der Patenttaxen enthalten, innerhalb deren eine billige Abschätzung eines einzelnen Gewerbes möglich ist, so unterliegen dieselben grundsätzlich vom bundesrechtlichen Standpunkte aus keiner weiteren Kritik, es wäre denn, daß im konkreten Falle auf ein bestimmtes Gewerbe eine offenbar unbillige, unverhältnismäßig hohe Taxe angewendet werden sollte.“ —

2. Die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse.

Die gegenwärtig in den deutschen Kantonen der Schweiz geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend das Hausierwesen, sind, soweit sie uns bekannt wurden, datiert: Appenzell der äußeren Rhoden: 4. November 1887 (revidiert am 19. Februar 1894); Appenzell, J.-N.: 13. April 1882; Basel-Land: 2. April 1877 (abgeändert und ergänzt am 15. November 1880; Verordnung zu diesen Gesetzen vom 30. Juni 1881); Basel-Stadt: 13. November 1882 (neue Klassifikation der Hausierergebühren und Beschluß des Regierungsrates, ausländische Hausierer betreffend: 16. Januar 1897); Bern: 24. März 1878 (Vollziehungsverordnung vom 13. November 1896); St. Gallen: 17. Mai 1887 (Nachtragsgesetz: 23. November 1894); Glarus: 8. Mai 1892; Graubünden: 23. Januar 1884 (Vollziehungsverordnung: 29. März 1895); Luzern: 25. November 1890; Obwalden: 28. April 1878; Nidwalden: 29. Januar 1879 (abgeändert am 26. März 1890); Schaffhausen: 4. Dezember 1875 (abgeändert am 27. August 1877 und 17. Januar 1879; neuer Entwurf des Regierungsrates vom 13. Juli 1896); Solothurn: 19. April 1879 (Vollziehungsverordnung: 30. Dezember 1880); Thurgau: 11. April 1880 (neuer Gesetzentwurf:

¹ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Frage der Befreiung der schweizerischen Handelsreisenden von Patentgebühren, sowie über die Frage der Formulierung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der kantonalen Hausierpatentgesetze und zur Entscheidung darauf bezüglicher Rekursbeschwerden vom 9. November 1883. Bundesblatt 1883 IV, 416.

31. Oktober 1896); Zug: 20. November 1879; Zürich: 17. Juni 1894 (Vollziehungsverordnung: 22. Juni 1894).

Die Ausübung des Hausiererberufes ist in sämtlichen deutschen Kantonen an die Erhebung eines Patentbeses geknüpft. Nur im Kanton Appenzell A.-Rh. erhalten die Kantonseinswohner, die Schweizerbürger sind, einen unentgeltlichen Ausweis, der sie zum Hausieren berechtigt; und im Basel-Land bedürfen die im Kanton wohnhaften Handwerker weder eines Patentbeses noch irgend einer besonderen Bewilligung. Zur Ausübung des Hausiererberufes werden sowohl Schweizerbürger als auch Ausländer zugelassen; letztere aber in den einzelnen Kantonen unter verschiedenen Bedingungen. Zunächst fordern die Kantone Bern, St. Gallen, Luzern, Thurgau und Zürich die Niederlassung in der Schweiz, wobei der Kanton Thurgau nur an solche niedergelassene Ausländer Patente ausstellt, die mindestens ein Jahr in der Schweiz niedergelassen waren. Gehören die niedergelassenen Ausländer solchen Staaten an, die den schweizerischen Hausierern gegenüber kein Gegenrecht halten, so wird die Ausstellung von Hausierpatenten für dieselben in allen Kantonen, mit Ausnahme von Graubünden, verweigert; im letzteren Kanton wird sonst von den Ausländern die Niederlassung in der Schweiz nicht verlangt, dieselbe wird jedoch zur Bedingung gemacht, wenn der betreffende Ausländer einem der vorhin erwähnten Staaten angehört.

Ohne Patent darf hausiert werden: in sämtlichen deutschen Kantonen mit den gewöhnlichen einheimischen Lebensmitteln und Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, mit Brot, Milch, Butter, Fleisch (in den Kantonen Bern und Schaffhausen ist das Hausieren mit Fleisch überhaupt verboten), Eiern, Fischen, Geflügel, Gemüse, Beeren, frischem und gedörtem Obst u. dgl. Außerdem ist es in den Kantonen Basel-Land, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich gestattet, ohne Patent zu hausieren mit Strohmatte, Strohschuhen, größerem Korbgewebe, hölzernen Käfigen, Wäscheklammern, Besen: in Glarus mit Schreibeiseln, Griffeln, Papier; in Luzern und Graubünden mit Holzgerätschaften, wie Rechen, Gabeln, Flegeln; in Basel-Land mit Schreibsand; in Luzern mit Sand und Lehm; in Graubünden mit Häuten, Fellen.

Hausierpatente werden in keinem Kantonerteilt für explosive Stoffe, gebrannte Wasser, Arznei- und Geheimmittel, Gifte. Die Hausiergesetze der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Glarus, Luzern, Obwalden, Thurgau, Zug, Zürich verbieten auch das Hausieren mit Taschenuhren, Juwelen, Gold- und Silberwaren; ebenso die Kantone

St. Gallen, Thurgau und Zürich das Hausieren mit Anlehen- und Lotterielosen; St. Gallen mit sog. Prämienlieferungswerken und mit Waren auf Abschlagszahlung.

Die Patenttaxe ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Mit Ausnahme des Kantons Glarus, wo von Nichtkantonsbewohnern eine doppelte Taxe erhoben wird, ist die Taxe für alle Hausierer die gleiche. Die geringsten Taxen erheben die Kantone Glarus und Schaffhausen: ersterer, 12—40 Fr., letzterer 10—50 Fr. pro Jahr; sodann kommt Luzern mit einer Gebühr von 30—300 Fr. pro Jahr; Zug 5—50 Fr. und Appenzell A.-Rh. 6—60 Fr. monatlich; Basel-Land 30 bis 240 Fr. vierteljährlich; Graubünden 2—1000 Fr. jährlich; Obwalden 3—20 Fr. pro Tag; Nidwalden 1.50—3 Fr. pro Tag; höhere Taxen beziehen: Basel-Stadt 2—100 Fr. pro Monat; Thurgau 3—100 Fr.; Bern, St. Gallen und Solothurn je 1—200 Fr. pro Monat; die höchste Taxe besitzt der Kanton Zürich, nämlich 1—300 Fr. monatlich.

Um einen Begriff davon zu geben, wie die Taxen berechnet werden, lassen wir hier eine Tabelle, die die Klassifikation der Hausiergebühren des Kantons Basel-Stadt enthält, folgen:

(Siehe Tabelle S. 124.)

Außerdem gestatten eine Reihe von Kantonsgesetzgebungen den Gemeinden Kontrollgebühren, sowie auch Taxen in der Höhe der für das Patent zu entrichtenden Staatsgebühr pro Rate der Zeit zu erheben.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wird für das Hausieren mit Büchern im Auftrage von Vereinen und Genossenschaften, die einen edlen Zweck verfolgen, zwar ein Patent verlangt aber keine Taxe erhoben.

Blinden, Gelähmten, Verstümmelten, wie überhaupt notorisch arbeitsunfähigen Personen wird die Patenttaxe in den Kantonen Basel-Land, Luzern und Solothurn teilweise oder auch ganz erlassen.

Die Gültigkeitsdauer der Patente ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Im Maximum auf ein Jahr werden Patente ausgestellt in den Kantonen Bern (Minimum 3 Monate), St. Gallen (Minimum 1 Monat), Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen und Zürich (Minimum 1 Monat); im Maximum auf 6 Monate im Kanton Appenzell A.-Rh.; auf 1 Monat in Basel-Land und Basel-Stadt (im Minimum auf 1 Woche); dagegen werden in Obwalden die Patente bloß auf eine Woche ausgestellt und in Nidwalden sogar bloß auf drei aufeinanderfolgende Tage (für Einwohner allerdings im Maximum auf 6 Monate).

Die Patente werden an Personen erteilt, die ein bestimmtes Alters-

Klassifikation der Häufiergebühren.

(Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt, den 16. Januar 1897.)

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.	
1 Woche . . .	Francs 15—40	Francs 10—25	Francs 8—20	Francs 4—15	Francs 2—5	
2 Wochen . . .	= 25—60	= 18—40	= 13—35	= 7—25	= 4—10	
3 Wochen . . .	= 35—80	= 25—60	= 18—50	= 10—35	= 6—15	
4 Wochen . . .	= 45—100	= 30—80	= 23—65	= 13—45	= 8—20	
	Seidenwaren, Woll- und Baumwolltuch, Seimwand, Bekleiden, Modeartikel, Kleider.	Regen und Sonnen- schirme, Bettfedern u. Flaum, Schmuck- artikel, künstl. Blumen, Korsetts, Schuh- waren, optische und physikalische Instru- mente, Wanduhren, Waren v. Chromstoffs- metall und Komposi- tion, Kristall- und Porzellanwaren.	Stahl-, Eisen-, Zinn-, Blech- und Drahtwaren, feine Holz-, Schupfer- und Drechslerwaren, Kürschnerwaren, Sattel- waren, Quincaillerie u. Galanteriewaren, Par- fumerieartikel, Seifen, Schwämme, Plumeaux, Gaudouchewaren, Kils- hüte, Krappen, Stickerien, Glas- u. Mischelwaren, Geschirr, Spielzeug, Honig, Artikel aus Wachs, Schatzkoffer, Glarmertel, Vögel.	Kurzwaren, Kinder- spielwaren, Bekleiden, Seimerien, Bilder, Photographen, Bücher, Dro- schüren, Häfelwaren, Hüften, Schreibmate- rialien, Korb- und Strohhwaren, Büsten- und Kammmacherar- tikel, Stroh- u. See- grassteppiche, grobe Holzwaren.	Tinte, Wachs, Zind- hölzer, Puffpulver, Nadeln, Faden, Knö- pfe, Häften, Griffel, Schiefertafeln, Si- garen, Tabak, Zuckerwaren, Sand.	
				Schirmhüte, Körber, Gläser, Verzinner u.	Lumpenfammer und Sandverkäufer: Francs 2—100 i. S.	

Bemerkungen: Für das Häufieren mit Gegenständen, welche in dieser Klassifikation nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist die Lage derjenigen Gegenstände anzunehmen, die mit den in Frage stehenden die meiste Ähnlichkeit haben. Bei der Berechnung der Gebühren ist auf die Verhältnisse des Kaufpreises, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe hier ansehnlicher Steuerzähler ist oder nicht. Im letzteren Falle ist eine höhere Gebühr anzusetzen, jedoch immer innerhalb des vor- geschriebenen Rahmens. Wird die Häufierbewilligung für kürzere Dauer als eine Woche verlangt, so ist gleichwohl der nach obiger Klassifikation festgesetzte Minimalbetrag für eine Woche als Gebühr zu berechnen.

jahr erreicht haben, von keinen ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind und einen guten Leumund besitzen. Mit Ausnahme von Basel-Land und Graubünden einesteils, wo das 16. Altersjahr, und St. Gallen und Thurgau andererseits, wo das 20. Altersjahr verlangt wird, wird in allen übrigen deutschen Kantonen das 18. Altersjahr zur Bedingung gemacht.

Das Hausieren zur Nachtzeit in privaten Wohnungen, sowie an Sonn- und Feiertagen ist überall verboten. Ebenso ist es in allen Kantonen den Hausierern untersagt, Kinder in schulpflichtigem Alter mitzuführen. —

Was nun die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen des Hausierwesens in den deutschen Kantonen der Schweiz anbelangt, so mag folgendes hervorgehoben werden¹.

In den deutschen Kantonen giebt es keine Gegend, deren Einwohner sich vorzugsweise durch Hausierbetrieb unterhalten. Im Kanton Bern giebt es zwar eine Gemeinde (Rüschegg), deren Erzeugnisse (Korbflechtware) fast ausschließlich auf dem Wege des Hausierens abgesetzt werden, jedoch bildet der Erlös für diese Artikel nicht die alleinige Einkommensquelle der Gemeindeglieder. Im Kanton Solothurn finden einige wenige Zweige der ländlichen Hausindustrie ihren Absatz ausschließlich durch den Hausierhandel. Auch Schreib- und Fegeband werden daselbst meistens nur auf dem Wege des Hausierens abgesetzt. Dagegen giebt es in vielen Kantonen Ortschaften, deren Einwohner manche Bedürfnisse zum großen Teil nur durch Vermittlung der Hausierer zu befriedigen in der Lage sind. In den Kantonen Bern, St. Gallen, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug giebt es zahlreiche Weiler und Gehöfte, auch ganze Gemeinden, namentlich in den Gebirgsgegenden, die für nötige Einkäufe auf mehrere Stunden entfernte Punkte angewiesen sind. Für die Einwohner solcher Ortschaften ist der Hausierer eine geradezu unentbehrliche Persönlichkeit; die Leute „freuen sich auf den Hausierer und kaufen ihm gerne seine Waren ab“². Aber auch an solchen abgelegenen Ortschaften, wo zwar ein beständiger Laden vorhanden sein mag, der aber der geringen Nach-

¹ Folgende Ausführungen beruhen zum größten Teil auf Angaben, die uns von Seiten der Staatskanzleien bzw. kantonalen Polizeidirektionen in verdankenswerter Weise übermittelt worden sind.

² Aus einem uns zugegangenen schriftlichen Bericht des St. Gallischen Patentbureaus. — Einer an uns gerichteten Mitteilung des Börsenvereins Glarus entnehmen wir folgendes: „Der Hausierer besucht vorzugsweise diejenigen Ortschaften, wo er weniger Konkurrenz von den stehenden Betrieben zu befürchten

frage wegen nicht in der Lage ist, die mannigfachen Bedürfnisse und den verschiedenen Geschmack seiner Kunden zu befriedigen, ist der Hausierer ein sehr willkommener Gast. Aus Graubünden berichtet ein dortiges Blatt¹, daß viele Bewohner des flachen Landes die periodisch wiederkehrenden Hausierer als „alte Freunde“ begrüßen. „Bektere, heißt es, fragen nach ihrem Bedarf, weisen ihnen die Muster vor, stehen ihnen mit Rat bei in der Auswahl und belästigen weiter nicht. Die Läden der kleinen Ortschaften — wie lange müßte es gehen, bis der Ladenbesitzer ein Stück schwarzes Tuch oder einen Modeartikel verkauft haben würde? Wie viel gleichartige Hüte z. B. dürfte er auf Lager nehmen, um den Wünschen seiner Kunden entsprechen zu können und sie zur Zeit der Gangbarkeit noch zu verkaufen?“

Trotz der Schwierigkeiten, die dem Hausierhandel von seiten der kantonalen Gesetzgebungen gemacht werden, hat derselbe in den meisten Kantonen der deutschen Schweiz, namentlich in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug, in den letzten Jahren zugenommen; ziemlich gleich geblieben ist er in den Kantonen Basel-Land, Glarus und Schaffhausen; nur in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, St. Gallen und Zürich wird eine Abnahme des Hausierhandels konstatiert. Als Gründe für die Zunahme werden angeführt: bessere Verkehrsverhältnisse; starke Konkurrenz in allen Geschäftszweigen, durch welchen Umstand die Inhaber kleinerer Geschäfte vielfach gezwungen werden, die Vermehrung ihres Warenvertriebes auf dem Wege des Hausierens zu versuchen²; günstigere Bestimmungen der Handelsverträge in Bezug auf internationale Freizügigkeit. Die Abnahme des Hausierhandels in den angeführten Kantonen wird dagegen zugeschrieben: den verschärften gesetzlichen Bestimmungen; der Erhöhung der Taxen; der Forderung der Niederlassung in der Schweiz³; der Zurückweisung solcher Ausländer, deren Heimatsstaaten kein Gegenrecht halten.

hat, da er in der Regel seine Waren nicht billiger als letzterer abgeben kann. Uns sind nur wenige Klagen wegen Übervorteilung als wegen Belästigung des Publikums durch Hausierer bekannt geworden und möchten wir im allgemeinen dem Hausierwesen nur für solche Gegenden die Berechtigung zuerkennen, die abseits von größeren Verkehrszentren liegen, in denen der Bevölkerung die Gelegenheit mangelt, sich bei anständigen Händlern die nötigen Lebensbedürfnisse zu angemessenem Preise zu beschaffen.“

¹ „Der freie Rätthier“ vom 22. November 1889.

² Aus dem Luzerner Berichte.

³ In Basel-Stadt wird die Niederlassung in der Stadt Basel verlangt.

Was die Nationalität der Hausierer anbelangt, so liegen uns leider nur aus wenigen Kantonen bezügliche Daten vor. Im Kanton Glarus wurden im Berichtsjahre 1894/95 275 Patente an Schweizer Bürger (darunter 187 an Kantonsbewohner) und 103 Patente an Ausländer erteilt¹; im Berichtsjahre 1895/96 276 an Schweizerbürger (darunter an Kantonsbewohner 167) und 111 an Ausländer². In Luzern wurden im Jahre 1894 Patente von 443 Personen gelöst, alles Schweizerbürger, und zwar waren 404 Kantonsbewohner und 39 aus anderen Kantonen; im Jahre 1895 457 Patente, darunter von Kantonsbewohnern 423, von Schweizerbürgern anderer Kantone 32 und 2 von Ausländern³. Basel-Land 1894 193 Patente an Schweizerbürger (darunter 77 an Kantonsbürger), 126 an Ausländer⁴; 1895 162 an Schweizerbürger (darunter 85 an Kantonsbürger) und 162 an Ausländer⁵. Schaffhausen im Jahre 1895 an Schweizerbürger 246 Patente (darunter an Kantonsbewohner 131), an Ausländer 392⁶. Zug 1892 273 Patente an Schweizerbürger (darunter an Kantonsbewohner 144) und 67 an Ausländer⁷. Zürich 1896 an Schweizerbürger 1833 Patente (darunter 933 an Kantonsbürger) und an Ausländer 717⁸.

Aus den angegebenen Daten läßt sich ersehen, daß die ausländischen Hausierer keineswegs in der Majorität sind; vielmehr sind es die eigenen Kantonsbürger, die fast überall das allergrößte Kontingent stellen. Dieses Verhältnis dürfte auch für sämtliche Kantone der deutschen Schweiz zutreffen⁹, so daß die Behauptung, die Schweiz sei von auswärtigen

¹ Amtsbericht des Regierungsrates und des Obergerichts des Kantons Glarus für das Berichtsjahr 1894/95. S. 34.

² Ibid. 1895/96. S. 32.

³ Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Luzern 1896. S. 201.

⁴ Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft für das Jahr 1894. S. 123.

⁵ Ibid. 1895. S. 31.

⁶ Verwaltungsbericht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen für das Jahr 1895. S. 8.

⁷ Aus einer mitgeteilten Tabelle.

⁸ Auszug aus der Patentkontrolle des Kantons Zürich für das Jahr 1896.

⁹ Die Polizeidirektion des Kantons Bern teilt uns mit: „Die Mehrzahl der Hausierer sind Schweizer“; die Polizeidirektion des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden: „Das Gros (der Hausierer) bildet sich hierseits aus schweizerischen Angehörigen, dann kommen die Italiener, in dritter Linie die Deutschen, welche ganz speziell von Naffauerinnen vertreten sind“; das Kantons-Polizeiamt von Appenzell J.-Rh.: „Es sind die Italiener, die nebst unseren Landesleuten am meisten dem Hausieren obliegen.“

Hausiererern „förmlich überschwenmt“, mindestens stark übertrieben zu sein scheint.

Der Hausierhandel wird mit den verschiedenartigsten Gegenständen getrieben. Um einen Begriff davon zu geben, wollen wir die Gegenstände anführen, für welche im Jahre 1893 im Kanton Basel-Land Hausierpatente ausgestellt worden sind. Dieselben sind: Tuchwaren, Leinen und Baumwollwaren, Hemden, Unterkleider, Schürzen, Kurz-, Strick-, Häfelwaren, Seife, Rasttücher, Geschirr, Sämereien, Blumen- und Topfpflanzen, Schweizerthee, Südfrüchte, Bilder, Bücher, Kalender, Blech- und Bürstenwaren, Barometer, Schirme, Spazierstöcke, Glocken, Gartenmöbel, Siebe, Wannen, Korbwaren, Kartonschachteln, Ballons, Medaillen, Harz, Wagenfett, Insektenpulver³. Die Mercerie-, Kurz- und Baumwollwaren stehen wohl in den meisten Kantonen obenan, dann kommen die Spenglerwaren, Wische, Holz- und Korbwaren; sehr viel wird auch mit Schreibmaterialien hauiert. Außerdem wird ein sehr reger Hausierhandel getrieben mit denjenigen Gegenständen, mit denen ohne Erhebung eines Patentbes hauiert werden darf.

Die Waren, mit denen hauiert wird, werden, selbstverständlich mit Ausnahme der patentfreien, die fast alle in dem Hause des Hausierers hergestellt werden, zum allergrößten Teil von Großhändlern und Fabrikanten (meistens von inländischen) bezogen. Aber auch die Zahl der von den Hausierern selbst angefertigten Waren (Strümpfe, Leinwand, Korbwaren, Spenglerwaren, landwirtschaftliche Gerätschaften u. s. w.) ist nicht gering. Sehr oft wird Ausschußware vertrieben, aber nicht überall. So wird uns z. B. aus dem Kanton Appenzell A. = N. berichtet, daß Ausschußwaren und Reste ganz selten in den Hausierverkehr kommen. Aus Graubünden teilt uns das dortige Paßkommisariat mit: „Die Art der auf dem Hausierwege vertriebenen Waren ist in vielen (nicht in allen) Fällen geringerer Qualität, oft nur Ausschußware, sogenannte „Ladenhocker“, oder mit Bezug auf Dessin oder Farbe außer Mode gekommene Artikel. Einzelne Hausierer halten aber auch nur gute Ware, die ihre Kunden befriedigt und machen deshalb besonders in abgelegenen Thalchaften unreaellen Geschäftskreisenden, wie auch einheimischen Händlern eine für die Konsumenten günstige Konkurrenz.“

Die Kunden der Hausierer sind meistens unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung und in Fabrikorten unter den Arbeitern zu suchen.

¹ Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft für das Jahr 1893. S. 118.

Die Hausierer betreiben ihr Geschäft zum größten Teil auf eigene Rechnung; gegen Provision wird nicht besonders viel hausiert; dagegen kommt es häufig vor, daß größere Stadtgeschäfte Hausierer mit fester Besoldung (nebst Beteiligung am Gewinn der durch sie vertriebenen Waren) anstellen und dieselben aufs Land hinaus schicken.

Der Handel wird in der Regel gegen bar geführt, doch wird auch in vielen Fällen ein Tauschhandel getrieben, indem die Hausierer Lumpen, Hadern, Tierhaare, Knochen, altes Eisen, Flaschen u. s. w. an Zahlung statt annehmen.

Was den Vermögensstand der Hausierer betrifft, so werden hierüber von den Kantonsbehörden leider keine Erhebungen gemacht. Nur aus den Kantonen Appenzell J.-A. und Graubünden teilt man uns mit, daß unter den schweizerischen Hausierern es äußerst wenige giebt, die einen unbeweglichen oder sonst nennenswerten Besitz haben. Meistens seien es arbeits- und erwerbslose Leute, die sich aufs Hausieren werfen¹. Derartige Hausierer treiben denn auch ihr Geschäft bloß in denjenigen Jahreszeiten, wo die sonstigen Erwerbsverhältnisse für sie schwieriger sind; dagegen wenden sie sich im Frühling und im Sommer gewöhnlich der landwirtschaftlichen Beschäftigung zu². Demgegenüber muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß ein sehr großer Teil der schweizerischen Hausierer, wie wohl auch die meisten ausländischen, Hausierer von Beruf sind und sich daher das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft befinden, jedoch werden die einzelnen Gegenden von denselben zu verschiedenen Zeiten aufgesucht. Die Berichte aus den Kantonen lauten hierüber z. B. folgendermaßen: aus dem Kanton Appenzell A.-A.: „Eine Anzahl Hausierer dehnt ihre Thätigkeit auf gewisse Gegenden aus, während die Mehrzahl periodisch, in Zwischenräumen von 1—2 Monaten das Gebiet des ganzen Kantons absucht.“ Der größte Hausierverkehr besteht vom April bis Oktober; die fremden Hausierer, vorab die Italiener und die Deutschen

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden macht in seinem Geschäftsbericht pro 1896 darauf aufmerksam, daß auf das Begehren der Sektion Chur des Vereins Schweizerischer Geschäftsreisender, das Hausiergesetz zu verschärfen, nicht einzugehen sei: die Beseitigung des Hausierhandels sei unthunlich, da eine große Zahl kleiner Existenzen ihren Erwerb darin finde.

² „Einzelne Hausierer verbinden mit ihrem Hausierhandel noch Fischerei und Jagd. Die Angehörigen von einheimischen gewerbsmäßigen Hausierern verlegen sich mit Vorliebe ebenfalls auf den Hausierhandel; einzelne mögen sich wohl auch der Landwirtschaft widmen, Dienstbotenstellen annehmen, oder ein Handwerk erlernen.“ Aus einem an uns gerichteten Bericht des Passkommissariates des Kantons Graubünden.

kehren beim Herannahen des Winters in ihre Heimat zurück; Appenzel A. u. N. S.: „Die inländischen Spezereitwaren- und Lebensmittelhändler verwenden bestimmte 3—4 Tage in der Woche; während der Wintermonate Oktober bis April, auch Mai, namentlich aber im Dezember, ist der Hausierhandel eine förmliche Landplage“; Graubünden: „Manche Hausierer betreiben den Hausierhandel das ganze Jahr, andere nur als Nebenerwerb zur Landwirtschaft während des Winters, wieder andere kommen nur während der Saison“; Zürich: „Orte mit industriellen Geschäften, werden regelmäßig und zwar je auf die Zeit der Auszahlung der Arbeitslöhne besucht“; Zug: „Da der Kanton Zug nur 11 Gemeinden zählt, werden dieselben teils regelmäßig, teils in Zwischenräumen von 3—4 Monaten besucht.“

Befieht man sich nun die angeführten Thatfachen etwas näher, so wird es klar, daß unter den hiesigen Verhältnissen von der „Gefährlichkeit“ und „Ruglosigkeit“ des Hausiergewerbes nur derjenige sprechen kann, der sich ausschließlich auf den Standpunkt des Interesses des Kleinhändlers und Kleingewerbetreibenden stellt, dabei aber die Interessen anderer Erwerbschichten und namentlich diejenigen des konsumierenden Publikums vieler Gegenden außer Acht läßt.

V.

Wanderhandel und Wandergewerbe in der westlichen Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg.

Von

Lic. jur. Alphons Hätenschwiller.

V o r w o r t.

Für die vorliegende, den Wanderhandel und das Wandergewerbe in der Westschweiz betreffende Untersuchung, welche auf Anregung und nach schätzenswerten Anleitungen des Herrn Professor Dr. Büchel unternommen wurde, boten in erster Linie die amtlichen Gesetzesammlungen der in Betracht gezogenen vier Kantone Freiburg, Genè, Neuenburg und Waadt ein ausgiebiges Material. Schon ein Blick in die geltende Gesetzgebung mit ihrer ausgeprägt sonderrechtlichen Behandlung dieser Gewerbeformen mußte zu rücklaufender Durchforschung des einschlägigen Gesetzesmaterials anregen. Es ergab sich dann die Notwendigkeit, hierbei bis auf die Wende des Jahrhunderts, welche mit der politischen auch eine wirtschaftliche Umwälzung gebracht hatte, zurückzugreifen.

Wenn nun nach dieser Seite hin ein reicher Stoff zur Verfügung stand, so verhält es sich anders mit den Grundlagen für die Ermittlung über Umfang, Lage und Einwirkung von Wanderhandel und Wandergewerbe.

Die amtlich-statistischen Mitteilungen über den Umfang der einschlägigen Betriebe beschränken sich auf die Zahl der ausgestellten Patente, welche meist für Monatsdauer, zum Teil aber auch für längere Fristen,

Geltung haben. Es ist leicht begreiflich, daß diese Zahlen, welche schon wegen der Verschiedenwertigkeit der Einheiten im allgemeinen auch untereinander wenig vergleichbar sind, keinen festen Anhaltspunkt für nähere Betrachtungen boten. Insbesondere konnten dieselben keinen Aufschluß geben über die Menge der in Wanderhandel und Wandergewerbe thätigen Personen, von denen die einen eine größere, die anderen eine geringere Zahl der kurzfristigen Patente während des Jahres lösen. Es mußte darüber hinaus, wenigstens für einen Jahrgang, zur eingehenden Aufarbeitung des Inhalts der Patentregister selbst geschritten werden. Durch Übernahme der Registerinträge auf Individualkarten wurde die möglichste statistische Ausbeutung dieses Materials gesichert.

Für die weiteren Untersuchungen ergab die Verwendung von Fragebogen nicht die wünschenswerten Resultate, so daß die Mitteilungen über Lage und Einfluß der Wandergewerbe sich hauptsächlich auf persönliche, mündliche Erhebungen bei den Wanderprofessionisten selbst und bei dem allgemeinen Publikum stützen mußten. —

Mit Ausnahme der an das Gesezesmaterial anknüpfenden Betrachtungen tritt in der Darstellung der Kanton Freiburg am meisten hervor. Die besondere Berücksichtigung dieses Kantons begründet sich schon vorab durch die eingehendere Bekanntschaft des in der Stadt Freiburg wohnenden Verfassers mit den allgemeinen Verhältnissen dieses Gebietes; weiterhin bot sich aber auch aus den zur Verfügung stehenden Materialien und bei den persönlichen Erhebungen hier eine reichere Ausbeute. Zunächst konnten für Freiburg die Originalpatentregister an Ort und Stelle ausgiebigst benutzt werden, während der Verfasser für Neuenburg und Waadt auf Registerabschriften angewiesen war. Die aus Neuenburg erhaltene Abschrift war ziemlich ausgiebigen Inhalts, diejenige aus Waadt umfaßte jedoch nur den Registerteil über Hausierhandel und zwar nur, mit Angabe der Patentklassen ohne nähere Bezeichnung der jeweiligen Hausierwaren. Aus Gené endlich konnte leider überhaupt kein amtliches Material erlangt werden.

Andererseits bot Freiburg auch eine reichere Ausbeute bei den persönlichen Erhebungen, speciell bezüglich des Hausierhandels. Ein großer Theil des Hausiervolkes bezieht nämlich ständig die Freiburger Wochen- und Jahrmärkte. An den Markttagen bot sich nun Gelegenheit zu öfteren Befragungen, welche zwar anfangs widersprechende und weniger glaubwürdige Beantwortung fanden, allmählich aber, bei näherer Bekanntschaft mit einem Teil der Hausierer, zuverlässige Aufklärungen herbeiführten. Auch an sonstigen Orten des Kantons, welche der Verfasser

befuchte, konnten einige Daten für die Arbeit gewonnen werden. Spärlicher und weniger ergiebig waren begreiflicherweise die Erhebungen in den anderen Kantonen; am wenigsten zugänglich zeigten sich die betreffenden Kreise in Genè, so daß dieser Kanton auch hier die geringste Ausbeute lieferte.

Ergreift nun die Darstellung mit den vier Kantonen auch ein an und für sich kleines Gebiet, und kann sie über dasselbe weder erschöpfend noch überhaupt in gleichmäßiger Einzelausführung sich verbreiten, so dürften mit derselben doch immerhin einige beachtenswerte Resultate gefördert worden sein.

I. Die Gesetzgebung über die wandernden Berufsarten.

A. Allgemeine Vorbemerkungen.

Das Jahr 1798 brachte mit der französischen Invasion für die Schweiz eine Staatsumwälzung, die gleichzeitig für die meisten Teile derselben einen weittragenden Einfluß auf wirtschaftlichem Gebiete zur Folge hatte.

Der Kanton Freiburg — bis dahin selbständiges Glied der Eidgenossenschaft — und der Kanton Waadt — in der Hauptsache bis dahin bernisches Gebiet und am 23. Januar 1798 erst zur lemanischen Republik erklärt — wurden Glieder der am 22. März 1798 proklamierten helvetischen Republik, welche durch die Verfassung vom 12. April 1798 eine staatliche Gestaltung im Sinne der französischen Revolutionsideen erhielt. Von französischen Truppen besetzt, verblieben sie auch unter starkem Einflusse Frankreichs, bis die am 19. Februar 1803 vollzogene Mediationsakte ihnen in dem neuen Bundesstaat der 19 Kantone eine etwas selbständigere Staatsgestaltung gewährte, und schließlich die vom Wiener Kongreß bestätigte Bundesverfassung vom 8. September 1814 ihnen den Charakter souveräner Kantone der Eidgenossenschaft gab.

Genè — vorher selbständiges, der Schweiz vertragsverwandtes, aber der Eidgenossenschaft nicht eingegliedertes Staatswesen — hatte schon früh unter starken inneren Wirren die Ideen der französischen Revolution in seiner mehrmals (zuletzt 1791 und 1794) veränderten Verfassung um Durchbruch ringen sehen, bis es nach erneuten starken Unruhen den einrückenden Franzosen unterlag und am 15. April 1798 mit Frankreich vereinigt wurde, bei dem es bis zum Sturze Napoleons verblieb, um dann nach Vergrößerung seines Gebietes am 6. April 1815 in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden.

Der Kanton Neuenburg, als Fürstentum Neuenburg und Valangin unter preußischer Krone im Bundesverhältnis zur Schweiz stehend, verlor den Zusammenhang mit der letzteren bei Gründung der helvetischen Republik, wurde 1806 von Friedrich Wilhelm III. an Napoleon abgetreten und von diesem als Vasallenfürstentum dem Marschall Berthier verliehen, fiel 1814 an den König von Preußen zurück, wurde in der Eigenschaft eines von der preußischen Monarchie selbständig abgeforderten Staates ebenfalls am 6. April 1815 als Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen und erlangte durch den Verzicht Friedrich Wilhelms IV. vom 26. Mai 1857 seine Souveränität als Republik und Kanton Neuenburg.

Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 hatte für die beteiligten Gebiete neben den sonstigen freiheitlichen Bestimmungen auch die volle Handels- und Gewerbefreiheit gebracht und mit den letzten Resten von Beschränkungen in Handel und Gewerbe aufgeräumt. Auch in Genf kam mit der Einverleibung in Frankreich die schon vorher in Fluß gewesene Bewegung in dieser Richtung zu endgültigem Durchdringen. Schließlich wurde auch Neuenburg durch die französische Occupation in gleiche Verhältnisse übergeleitet.

Die Folge dieser wirtschaftspolitischen Umwälzung, soweit sie hier in Betracht kommt, war die, daß sich rasch und in sehr starkem Maße eine bisher nur wenig oder gar nicht bekannte Form des Handelsbetriebs entwickelte: allerorts zeigten sich die Händler, welche, die feste Domizilierung verschmähend, im Hin- und Herwandern durch Angebot von Haus zu Haus oder auch von fliegendem Stande aus den Warenabsatz suchten. Eine Masse fremden Volkes ergoß sich über das Land, um dem Volke, das zum Teil wohl auch gerne die bequeme Kaufgelegenheit begrüßte, in dieser Weise seine Waren anzubieten und aufzudrängen. Bald hatten diese gewandten Händler dem heimischen und altansässigen Krämerstande, der mit seinen steiferen Formen und seiner altväterlichen Gewissenhaftigkeit dem neuen Treiben nicht gewachsen war, einen beträchtlichen Teil der Kundschaft vorweggenommen. Bald zeigte sich aber auch, daß das Publikum von diesen Leuten, die bei ihrem zugvogelartigen Kommen und Gehen sich der notgedrungenen Gewissenhaftigkeit des ansässigen Kaufmannes enthoben, nicht zum Besten bedient war.

Die beeinträchtigende Konkurrenz, welche dem Ortshandel seitens des wandernden Krämervolkes erwachsen war, wie auch die Überworteilungen und Schädigungen, die das leichtgläubige Publikum häufig genug bei den Einkäufen von den Wanderhändlern zu erfahren hatte,

waren geradezu zur Landplage geworden. Die Kantonsregierungen säumten daher nicht, sobald die wiedererlangte Selbständigkeit es ihnen erlaubte, dem Bedürfnis nach Abhilfe gerecht zu werden: man schritt zur gesetzlichen Regelung und Einschränkung des Wanderhandels oder gar zum Verbot des Hausierverkehrs.

Begreiflicherweise war man an diese häufig aufgenommene Gesetzgebung nicht mit hinreichender Erfahrung, wie sie nur durch längere, gründliche Beobachtung des neuen Betriebes zu gewinnen gewesen wäre, herangetreten. Daher ist es nicht zu wundern, daß man nicht sofort das Beste und Zutreffendste fand und sich zu häufigen Änderungen veranlaßt sah. Das fremde Krämervolk wollte die gewonnene Erwerbsgelegenheit sich auch nicht ohne weiteres schmälern oder ganz entziehen lassen und erfand stets neue, den unzureichlichen Gesetzesbestimmungen ausweichende Geschäftsweisen. Auch die ansässigen Handelsleute begannen allmählich der Konkurrenz auf deren eigenem Felde zu begegnen. So erwuchsen immer wieder neue Formen, neue Auswüchse; neue Gesetzesbestimmungen machten sich nötig. Auf diese Weise entstand eine der Entwicklung des Wanderhandels folgende, zerstreute Masse gesetzgeberischer Gelegenheitsakte. Nachdem den Wanderbetrieben, welche durch die gesetzlichen Maßnahmen wenigstens im größten Teile unseres Gebietes eine starke Zurückdämmung erfahren hatten, durch die handels- und gewerbefreiheitlichen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 ein neuer Spielraum eröffnet war, breiteten dieselben sich in allen ihren Formen und Auswüchsen wieder stark aus. Die revidierte Bundesverfassung von 1874 gab indessen den Kantonen die Möglichkeit eines neuen oder verschärften gesetzlichen Vorgehens gegen die wieder angewachsene Betriebsthätigkeit des Wandervolkes zurück. So entsteht dann in der Neuzeit eine mehr abgeschlossene Gesetzgebung, welche die alten Bestimmungen über den Wanderhandel sichtlich zusammenfaßt und nach Bedürfnis ändert oder erweitert. Gleichzeitig wird auch das Wandergewerbe, welches man bis dahin nur in vereinzelt Bestimmungen zu erfassen versucht hatte, endgültig geregelt: es erwächst eine umfassende Sondergesetzgebung über die wandernden Berufsarten (*professions ambulantes*).

Ein Streben nach gleichartiger Ausgestaltung läßt sich in dieser neuesten Gesetzgebung der verschiedenen Kantone nicht verkennen. Eine gewisse Gleichartigkeit ergab sich um so leichter, als von Anfang an ein gemeinsamer geschichtlicher Ausgangspunkt, nämlich die durch die Ersterscheinungen und die Gesetzespolitik begründete Verquickung von Hausier- und Markt- oder Platzstandverkauf, sowie im weiteren Verlauf die

gemeinsame Tendenz in der steuerfiskalischen Behandlung bezw. Bekämpfung des Wanderhandels eine gewisse Ähnlichkeit begründeten. Trotzdem zeigt die Entwicklung in jedem der Kantone ihre Besonderheiten, die auch in der Schlußgesetzgebung nicht völlig verwischt sind. Dieser Entwicklung in den einzelnen Kantonen seit Anfang des Jahrhunderts zu folgen, erwies sich als wünschenswert mit Rücksicht auf klare Erfassung der heute gegebenen sonderrechtlichen Stellung der wandernden Berufsarten, insbesondere aber auch deshalb, weil sich damit eine, wenn auch knappe Geschichte speciell des Wanderhandels ergeben mußte.

Zum Schlusse soll eine ergänzende Vergleichung des geltenden Rechts der vier Kantone gegeben werden. —

Um Wiederholungen in den Einzelabschnitten zu vermeiden, sei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß aus den französischen Gesetzestexten die Ausdrücke „domicile“, mit „Wohnsitz“, „domicilié“ mit „anfässig“, „établissement“ mit „Niederlassung“, „éta bli“ mit „niedergelassen“ wiedergegeben sind. Die vorgekommene mißbräuchliche Deutung dieser auf „festen, dauernden Wohnsitz“ bezw. „kaufmännische Niederlassung zu ständigem Geschäftsbetrieb“ gehenden Begriffe spielt in der Geschichte der Gesetzgebung eine Rolle, so daß es als bedeutungsvoll und förderlich erschien, an dieser Stelle vorgreifend auf Sinn und Wiedergabe der betreffenden Ausdrücke aufmerksam zu machen.

Im Anschluß an diese Auseinandersetzung ist folgende Bemerkung über den Geist der Gesetzgebungen im allgemeinen zu machen. Ursprünglich hatte die gesetzgeberische Thätigkeit hauptsächlich einer im Wanderhandel fremden Volkes dem einheimischen und altanfässigen Handelsstand erwachsenen Konkurrenz zu begegnen: sie sucht wesentlich den Schutz des Niederlassungshandels gegen den fliegenden Wanderverkauf. Abgesehen von der möglichsten Unterdrückung des eigentlichen Hausierhandels sucht sie daher Einheimische, Niedergelassene und Anfässige gegenüber dem fremden Wandervolk zu begünstigen. Diese Auffassung mußte fallen, sobald die Bundesverfassung von 1848 die Gleichberechtigung aller Schweizerbürger gebracht und die Ausländer unter Voraussetzung des Gegenrechts zum freien Handelsbetrieb in der Schweiz zugelassen hatte. In den seitherigen Gesetzgebungen steht daher der Gesichtspunkt einer Bekämpfung oder Einschränkung des Wanderhandels um seiner Allgemeinschädlichkeit willen im Vordergrund; eine Bevorzugung der Niedergelassenen und Anfässigen tritt nur nebenbei in Geltung, sei es durch Befreiungen beim Gewerbebetrieb am Wohnorte, sei es durch Zubilligung von Gebührenermäßigungen. Bezüglich der Ausländer fordert

schließlich unter den hier besprochenen Kantonen nur mehr Freiburg gesetzlich für die Zulassung zum Wanderhandel- und Wandergewerbebetrieb den Beweis der Vergegenrechtung, von welchem aber thatsächlich in der Verwaltungspraxis auch hier abgesehen wird.

B. Kanton Freiburg.

Ausgehend von der „Absicht, den vielfachen aus dem Hausieren entstehenden Mißbräuchen zu steuern, in der fernern Gesinnung aber, durch Einschränkung dieser Handelsart die freie Ausübung des Erwerbsfleißes nicht zu sehr zu beschweren“ verbot das Gesetz vom 16. Januar 1804 „alles Hausieren und Herumtragen der Waren von Gemeinde zu Gemeinde, von Haus zu Haus, von welcher Natur und Benennung und unter welchem Vorwande es sei.“ Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die „wandelnden“ Reflektoren (hongreurs-soit magnins), denen neben dem Handwerksbetrieb der Hausierverkauf nach Einlösung eines Patentes gestattet wird. Der Kreis der von ihnen hausierbaren Gegenstände ist im Gesetze nicht bestimmt, sondern der ausführlichen Bezeichnung in der Patenturkunde vorbehalten. Aus späteren Bestimmungen erfährt man, daß ihnen nur der Vertrieb der in ihr Handwerk einschlägigen Artikel (Blechgeschirre und dgl.) zugestanden werden sollte. Der Preis ihres Patentes ist auf 8—16 Frs. für das Halbjahr festgestellt. Durch ein Kreis Schreiben vom 4. Mai 1804 wird außerdem den Citronen-, Pomeranzen- und Regenschirmkrämern unter gleicher Patentpflicht gestattet, in den Städten Freiburg, Murten, Boll (Bulle), Stäffis (Estavayer) und Remunt (Romont) ihre Waren während der Jahrmaktszeit von Haus zu Haus zu tragen, jedoch unter Verbot jedes weiteren Handelsbetriebs und unter besonderer Aufsicht des Gemeinderates.

Alles übrige, bisher herumziehende Handelsvolk wird auf den Marktstandverkauf verwiesen, indem bestimmt wird, daß die fremden Krämer, anässige wie nichtanässige, an den Wochen- und Jahrmärkten auf polizeilich zugewiesenen Standplätzen ihre Waren feilbieten und verkaufen dürfen. Diese Gestattung ist aber auch abhängig von der Einlösung eines Patentes, welches nur auf ein Halbjahr ausgestellt wird, und für welches der Preis auf 4—12 Frs. festgesetzt ist. Denselben Bestimmungen sind die einheimischen Krämer unterworfen, welche außerhalb ihres Wohnorts Waren zum Verkauf ausbieten wollen.

So treten schon in diesem Gesetz das Marktwesen mit dem *Stand-* (Etalage-) Patent, welchem später das *Wanderlager-* (Déballage-) Patent gleichgestellt wird, und das *Hausierwesen* mit dem *Hausier-* (Colportage-) Patent, welchem später das der wandernden Handwerker und der wandernden Künstler und Schausteller angereicht wird, als zusammenhängende Gesetzgebungsmaterien auf.

Das besprochene Gesetz hatte es nicht verstanden, die Einheimischen und die im Kanton ansässigen Kantonsfremden zu schützen gegen die starke Konkurrenz des eigentlichen früheren Hausiervolkes, der nicht ansässigen Fremden. Vielmehr hatte es alle, ganz oder bis zu gewissem Grade, gleichgestellt und gleichbelastet. Außerdem hatte es ungebührlicher Weise die eigentlichen Wochenmarktsartikel, Lebensmittel und gemeine Wirtschaftsbedürfnisse, mit dem Patente belastet. Die verhängnisvollste Wirkung des Gesetzes war aber folgende: Nachdem es die vorhandene Masse der früheren Hausierer zu Marktstandfrämern gemacht, breiteten diese sich mit zahlreichem Hilfspersonal auf Jahr- und Wochenmärkten, letztere geradezu auch zu Jahrmärkten machend, aus. So blieb, nur in veränderter Form, immerhin die alte Konkurrenz des fremden Volkes für die einheimischen Händler, die außerdem, wenn sie ebenfalls die Märkte außerhalb ihres Wohnortes beziehen wollten, der gleichen Patentpflicht unterworfen waren.

Überdies scheint sich eine gewisse heimliche Hausiererei wieder entwickelt zu haben, indem man, mit Warenlasten angeblich nur von Markt zu Markt ziehend, auf dem Wege noch Warenabsatz suchte.

Die Klagen über die „zahlreichen Unzuträglichkeiten und offensichtlichen Nachteile“, welche die bisherigen Maßnahmen mit sich gebracht hatten, führten zu provisorischen Bestimmungen vom 16. Dezember 1807 und zu dem endgültigen Gesetz vom 23. November 1808, in denen die Abstellung der Schäden versucht wurde.

Einheimischen und mit Niederlassungserlaubnis (permis d'établissement) versehenen Kantonsfremden wird das Beziehen der Wochen- und Jahrmärkte ohne Gebührenbelastung freigegeben. Die nicht ansässigen Fremden bleiben patentpflichtig und werden auf dem Standverkauf an Jahrmärkten verwiesen. Die Patentpflicht wird außerdem auf ihre Gehilfen und Begleiter, mit Ausnahme von Ehefrau und Kindern, ausgedehnt. Der Preis für das Patent wird abgestuft nach 4 Warenklassen, deren Abgrenzungen in den Grundzügen schon die bis in die Neuzeit beibehaltene Klassifikation zeigen. Das Patent ist eigentlich nur mehr eine Marktbewilligung (permis de foire) und gilt nur für

den jeweiligen Jahrmart (in Freiburg 10 Tage, in den andern Orten 1—2 Tage).

Die neu festgesetzte Patent- oder vielmehr Marktbewilligungsgebühr stellt sich bei nur einigermaßen regem Bezug der zahlreichen Märkte wesentlich höher, als die alte. Sie beträgt in Unterscheidung nach den 4 Warenklassen und nach dem Markttort (in Freiburg bezw. in andern Orten):

für 1. Klasse:	20	bezw.	15	Bağen ¹
für 2. Klasse:	15	bezw.	10	Bağen
für 3. Klasse:	10	bezw.	7 ¹ / ₂	Bağen
für 4. Klasse:	7 ¹ / ₂	bezw.	5	Bağen.

Verteuernd wirkt auch noch die jedesmalige Neuentrichtung des Stempels und der Kanzleigeühr.

Ohne Abgabepflicht wird auf den Wochen- und Jahrmärkten freigelassen der Verkauf von Landesprodukten, Zugemüse, Baum- und Gartensamen, Eßwaren, Wannen, Rechen, sonstigen landwirtschaftlichen Geräten aus Holz, Spinnrädern, Wolle, Holzschuhen. Wie aus späteren Bestimmungen ersichtlich, trat dann in Folge stillschweigender Zulassung eine Reihe von im Kanton erzeugten Gegenständen täglichen Gebrauchs hinzu.

Das Hausierverbot wird wiederholt, wobei die Ausnahme für die Kestler aufrecht erhalten wird. Die bisherige eigentliche Hausierbewilligung für die Citronen- und Regenschirm-, jetzt auch für die Käfig- und Mäusefallenverkäufer wird auf den fliegenden Gassenverkauf („die Gassen zu durchlaufen“) beschränkt und die Erteilung der, wie früher, auf die Jahrmarttszeit beschränkten Erlaubnis in das Belieben der Gemeindebehörden gestellt. Der Gassenverkauf von Fischen kleiner Gattung wird für jede Zeit freigegeben.

Dem eingerissenen Unfug des heimlichen Hausierens wird durch folgende Bestimmung gesteuert: „Jeder Krämer, der auf einem Zwischen- oder Fußwege, Waren tragend, angetroffen wird, soll angesehen werden, als wenn er von einer Gemeinde zur andern haußiert hätte und als solcher gestraft werden; es sei denn dieser Zwischenweg der einzige Weg, der zu einer Gemeinde führe, wo an diesem Tage ein Jahrmart gehalten wird, oder am vorhergehenden gehalten worden, oder auch am folgenden soll gehalten werden.“

¹ Zehn Bağen machen einen alten Schweizerfranken, der übrigens nach seinem Gehalt gleich 1¹/₂ Franken der französischen und späteren schweizerischen Währung war.

Da die Bestimmungen des Gesetzes nicht allzu präcis gefaßt waren, so erhielt sich immer noch der Mißstand, daß die Wochenmärkte den Charakter von Jahrmärkten hatten. Dazu half auch der Umstand, daß das fremde Volk durch Einholung der Niederlassungsbewilligung, selbst ohne Wohnsitz im Kanton zu nehmen, sich die Wochenmärkte wieder zugänglich machte und zwar sogar ohne Abgabebelastung. Die demnach nicht nur nicht beseitigte, sondern wohl noch verstärkte Konkurrenz veranlaßte zudem noch die ansässigen Krämer zur Aufstellung von Verkaufsbuden außerhalb ihres Wohnortes auch außer Marktzeit. So scheint sich der Kleinhandel allmählich mehr auf Plätzen und Gassen als in festen Geschäftslokalen abgepielt zu haben.

Die alten Hausierer aber fanden eine neue Form des Wanderhandels: sie umgingen das Gesetz, welches nur den Marktstand kennt, dadurch, daß sie in Häusern ihre Waren auslegten, mit andern Worten, sie erfinden das sogenannte Wanderlager. Auch die Kessler überschritten das ihnen bewilligte Ausnahmerecht, indem sie neben den ihnen zugestandenen Waren auch noch andere verhaufsierten.

Diesen Mißständen begegnete man durch das Dekret vom 14. Mai 1813 nebst Zusatzbeschluß vom 16. Juli 1813.

Vor allem werden die Wochenmärkte von dem Kramwarenverkauf dadurch gesäubert, daß auf ihnen nur bestimmte Waren und zwar patentfrei zugelassen werden. Es sind das die oben bereits als freie Wochenmarktsartikel angeführten, zu denen hinzutreten: Töpferwaren und Rauchtobak, sowie Eisennägel, Leinwand, Tuchreste, Garn, Berg, Schuhe und die Berufswaren der angefessenen Gerber unter der Voraussetzung, daß diese Waren der inländischen Produktion entstammen.

Auf den Jahrmärkten bleibt der Marktstand für die Einheimischen und die mit Niederlassungsbewilligung versehenen Kantonsfremden frei. Aber die Niederlassungsbewilligung wird nur mehr gegeben, falls feste Niederlassung mit vollem Familienwohnsitz im Kanton genommen wird. Außer den Marktzeiten dürfen die Ansässigen nur in ihrer Wohngemeinde einen Laden halten. Im übrigen bleibt Patent und Patentgebühr nach den bisherigen Warenklassen bestehen. Die neu eingeriffene Wanderlagerpraxis wird unter Strafe gestellt, und diese Strafe auch auf den Hausmeister, der das Lokal zur Verfügung gestellt hat, ausgedehnt. Unter Strafandrohung wird den Kesslern der Hausierverkauf von andern als ihren Berufswaren ausdrücklich verboten. —

Der freie Gassenverkauf, nur zur Jahrmarktzeit, von Käfigen,

Mäufefallen, Citronen, Regenschirmen und (jetzt auch) Körben bleibt der Bewilligung der Gemeindebehörden vorbehalten. Der jederzeitige Gassenverkauf von Fischen ist bestätigt.

Das allgemeine Hausierverbot und die Bestimmung über das Verhalten auf der Zu- und Abreise bei den Märkten wird wiederholt.

Der Erfolg dieses Gesetzes scheint befriedigt zu haben. Es ist kein weiterer Gesetzesakt über unsere Materie zu verzeichnen, bis in Folge des Eingreifens der Bundesverfassung von 1848 zunächst eine ganz gegenteilige Bewegung eintritt. Die genannte Bundesverfassung hatte die Handels- und Gewerbefreiheit für den Umfang der ganzen Schweiz eingeführt, die interkantonale Gleichstellung aller Schweizerbürger ausgesprochen und unter der Voraussetzung der Vergegenrechtung auch den Ausländern den Handelsbetrieb in der Schweiz freigestellt.

In Folge dieser Bestimmungen wird durch das Dekret vom 13. August 1851 die Beschränkung der Marktberechtigung auf im Kanton Angefessene, sowie die Patentspflichtigkeit des Marktstandhandels für kantonsfremde Schweizer und der Vergegenrechtung genießende Ausländer aufgehoben. Es bleiben also nur mehr die Marktstandpatente für die Angehörigen fremder Staaten, welche nicht vertragsmäßig die Rechte der Schweizerbürger genießen.

Das Hausierverbot selbst wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber das Hausierwesen kam von da an doch wieder in Schwung, da Ausländer unter der Berufung auf die Vergegenrechtung¹ die Freiheit des Wanderhandels forderten, und diese den Anfässigen billigerweise nun auch nicht mehr versagt bleiben konnte.

Im Verlauf der Zeit wuchsen nun alle Arten von Wanderhandel und Wandergewerben, insbesondere das Hausierwesen so an, daß man namentlich das letztere als schwere Landplage beklagte und gesetzliche Unterdrückung oder wenigstens Einschränkung desselben forderte.

Durch die Bestimmung der revidierten Bundesverfassung von 1874, daß „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebs und über die Benützung der Straßen“ gegenüber der bestehenden Handels- und Gewerbefreiheit vorbehalten sind, war endlich wieder der nötige Spielraum für eine kantonale Gesetzgebung über Wanderhandel und Wandergewerbe gegeben. Insbesondere

¹ Freilich war die Voraussetzung der erfolgten Vergegenrechtung eine irrtümliche, was aber merkwürdigerweise in Freiburg, wie anderwärts, den Kantonsbehörden unbekannt blieb. Vgl. J. G. Schwander: Hausierwesen und Hausiergesetzgebung, 2. Aufl., Biel 1898, S. 10 ff.

war auch durch national- und ständerätlichen Beschluß von 1878 der Grundsatz sonderrechtlicher Behandlung des Hausierhandels anerkannt worden.

Ein Verbot des Hausierens, welches wohl allgemeinen Anklang gefunden hätte, war freilich unmöglich gemacht durch die weitere Bestimmung der Bundesverfassung, daß die vorbehaltenen Verfügungen „den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen.“ Dagegen beruht die nun einsetzende Gesetzgebung auf einem durch polizeiliche und fiskalische Vorschriften erzielten Einschränkungssystem, welches, mit Ausnahme einer vorübergehenden Periode mäßigerer Patentgebühren, auch bis in die Jetztzeit beibehalten worden ist.

Nach dem provisorischen Beschluß vom 28. Dezember 1874 und dem vorläufigen Gesetze vom 10. Mai 1875 mit dem Ausführungsbeschluß vom 22. Oktober desselben Jahres wurde die abschließende Regelung bezüglich der „wandernden Berufsarten und der Märkte“ durch das Gesetz vom 13. Mai 1878 gegeben, welches noch heute in Geltung steht; nur die Ausführungsbeschlüsse, welche das Gesetz begleiten und die nur knapp gehaltenen Grundbestimmungen desselben erklären und erweitern, haben seit 1878 wichtige Veränderungen erfahren.

Die bisherige Gesetzgebung hatte nur den fliegenden Markt- oder Platzstand und das in wenigen Ausnahmen gestattete Hausierwesen — als eigentlichen Haus- oder fliegenden Gassenverkauf — gekannt.

Der Hausieraufkauf von Lumpen, nach Beschluß vom 22. Oktober 1805 der Papierfabrik in Marly privilegiert, durch einen Tagsatzungsbeschluß von 1810 zum freien Gewerbe vorbehaltlich kantonapolizeilicher Regelung erklärt, war durch Beschluß vom 28. Januar 1811 patentpflichtig gemacht worden. Die Gebühr für die nur an Bevollmächtigte von Papierfabriken abzugebenden Jahrespatente betrug 64 Francs nebst Stempel und Kanzleikosten. Durch Gesetz vom 30. November 1853 wurde die Patentausgabe auf alle im Kanton ansässigen Schweizerbürger ausgedehnt, die Gebühr bei Geltung des Patentens nur für einen Bezirk auf 40 Francs ermäßigt; endlich wurde durch Gesetz vom 18. Mai 1869 die Gebühr für das allgemein gültige Patent auf 10 Francs pro Monat nebst Stempel erhöht; aller Hausierverkauf ist dabei verboten.

Das Wanderhandwerk scheint in früherer Zeit nicht viel geübt worden zu sein; wenigstens waren nur die mit dem Hausieren verbundene Keflerei und seit 1808 die mit dem Marktstand (4. Klasse) verbundene Scherenschleiferei gesetzlich geregelt.

Über wandernde Künstler finden sich auch im Jahre 1875 noch keine Bestimmungen.

Die neuere Gesetzgebung erfaßt nun die Gesamtheit der wandernden Berufsarten (professions ambulantes) und behandelt dieselben als patentpflichtige Gewerbe.

Das Gesetz vom 13. Mai 1878 giebt in seinem Art. 2 die erste (und noch gültige) erschöpfende Definition:

„Unter der Bezeichnung ‚wandernde Berufsarten‘ werden verstanden:

- a) das Anbieten, Kaufen und Verkaufen von Waren in den Häusern und Gassen (das Hausieren oder Kolportieren im eigentlichen Sinn);
- b) die zeitweilige Eröffnung von Warenlagern außerhalb der Märkte und der Wohngemeinde (Liquidationen, Ausverkäufe, Ausstellen der Waren, sogenannte Debällage u. s. w.);
- c) die Ausübung eines Berufes von Ort zu Ort (Korbmacher, Scherenschleifer, Glaser, Hafner u. s. w.);
- d) die wandernden Künstler (Schauspieler, Sänger, Musiker, Photographen, Reiter, Seiltänzer u. s. w.), sowie das öffentliche Vorzeigen von Kunstgegenständen, Naturmerkwürdigkeiten (Panoramen, Menagerien u. s. w.) von Ort zu Ort“¹.

Die Ausübung dieser Wandergewerbe ist an die Lösung eines Patentes gebunden, für welches eine der Staatskasse zufließende, sog. „feste“ Gebühr von 1—180 Francs nebst 1 Franc Stempel zu zahlen ist.

Der Betrieb selbst unterliegt einer weiteren sogenannten „verhältnismäßigen“ Gebühr von 0,20—6 Francs täglich zu Gunsten der Gemeinde, in welcher er ausgeübt wird, nebst 0,30 Franc für das jeweiligen einzuholende gemeindebehördliche Visum.

Das Gesetz bestimmt noch einerseits die von der Patentpflicht befreiten (frei verkaufbaren) und andererseits die vom Hausieren ausgeschlossenen (zum Hausierverkauf nicht zugelassenen) Waren; es verbietet das Hausieren bei Nacht und an Sonn- und Festtagen; es stellt das Eindringen der Hausierer in Privathäuser und öffentliche Lokale sowie das Verweilen in solchen ohne Einwilligung des Eigentümers bezw. des

¹ Der Definitionspassus ist getreu nach dem authentischen deutschen Gesetzestext wiedergegeben. Bei b) vertritt der Ausdruck „Ausstellen der Waren“ die französische Bezeichnung étalage, wofür in gegenwärtiger Abhandlung der Ausdruck „Markt- oder Platz- Stand“ gebraucht wird; der nicht verdeutschte Ausdruck „débällage“ bezeichnet „Wanderlager“. Bei c) ist „Beruf“ Übersetzung von „métier“ = Handwerk.

Befizers unter die Strafe des Hausfriedensbruches und giebt einige sonstige allgemeine Strafbestimmungen. Im übrigen überläßt es alle weiteren Ausführungen den Beschlüssen des Staatsrates. Solcher Ausführungsbeschlüsse sind seitdem drei einander ablösende ergangen: unterm 27. September 1878 mit Modifikationen vom 31. Dezember 1879, unterm 1. September 1882 und unterm 19. Juli 1895.

Eine der wichtigsten Neubestimmungen von 1878 ist die, daß die üblich gewordene Verdeckung des Wanderlagercharakters durch Arrangierung von simulierten Liquidationen oder Ausverkäufen dadurch vereitelt wird, daß diese dem Patent unterworfen werden. Die weitere Praktik, welche die Patentpflicht durch Vornahme von Versteigerungen zu umgehen suchte, wird dann 1879 dadurch abgeschnitten, daß alle außergerichtlichen Versteigerungen, welche nicht der ordnungsmäßigen Geschäftsauflösung eines in der Gemeinde niedergelassenen steuerzahlenden Handels- oder Gewerbetreibenden dienen, auch als patentpflichtige Ausverkäufe erklärt werden.

Nunmehr giebt es, nach Auflösung der noch 1875 und 1878 beliebten Zusammenziehungen, seit 1879 vier Patentarten:

1. das Hausierpatent, dem das Hausieraufkaufspatent angereicht ist;
2. das Wanderlager-, Ausverkaufs-, Liquidations- und Standpatent;
3. das Patent für wandernde Handwerker;
4. das Patent für wandernde Künstler und Schausteller.

Alle Patentarten wurden nach der Vorschrift von 1878 bzw. 1879 noch auf jede gewünschte Zeit, jedoch nicht über Jahreschluß hinaus ausgestellt; seit 1882 knüpft sich die Patentdauer an die in der Gebührenfeststellung zu Grunde gelegte Zeit; Anträgen auf Ausstellung für längere Fristen wurde jedoch jederzeit entsprochen.

Die Berechtigung zum Marktbezug regelt sich jetzt folgendermaßen: Hausieren und fliegender Gassenverkauf ist während der Marktzeit verboten; den Hausierern giebt aber das Hausierpatent das Recht des Standverkaufs auf den Märkten. Den in der Marktgemeinde niedergelassenen Kaufleuten steht der Marktbezug daselbst frei. Im Kanton regelrecht niedergelassene steuerzahlende Handelsleute bedürften seit 1875 einer gegen Gebühr von 0,50 Franc ausgestellten gemeindebehördlichen Erklärung über die bezeichneten Thatfachen, um Märkte außerhalb ihrer Wohngemeinde beziehen zu können; seit 1895 wird ein Jahres-Standpatent mit Gebühr von 5—10 Francs von ihnen gefordert, und die Bedingung hinzugefügt, daß die Niederlassung seit wenigstens einem Jahre erfolgt sein muß.

Nicht (bezw. noch nicht seit einem Jahr) im Kanton niedergelassene Marktbezieher haben das gewöhnliche Standpatent zu lösen, statt dessen seit 1895 auch ein zu allen Märkten im Kanton berechtigendes Jahrespatent mit Gebühr von 200 Francs vorgesehen ist.

Besonders zu erwähnen ist noch die Behandlung der Handelsreisenden. Auffuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster bei Zufendung der Waren vom wirklichen Wohnsitz des Verkäufers aus wurde 1878 als nicht unter den Begriff der Hausiererei fallend bezeichnet. Einer im Jahre 1878 ausgesprochenen bundesrätlichen Auffassung entsprechend wurde jedoch 1879 das Auffuchen von Bestellungen bei Privaten, d. h. bei solchen Personen, welche mit den angegebenen Artikeln weder Handel treiben noch von denselben in Ausübung ihres Gewerbes Gebrauch machen, für hausierpatentpflichtig erklärt. Diese Bestimmung blieb bestehen, bis das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 die Kontrolle der Handelsreisenden regelte. —

Die hauptsächlichsten Änderungen, welche mit den letzten Ausführungsbeschlüssen eingeführt wurden, betreffen die steuerfiskalische Belastung.

Der provisorische Beschluß von 1875 hatte 5 Warenklassen gebildet, welche für Standpatente mit einer Skala von 10—40 Francs, für Hausierpatente von 5—25 Francs pro Monat belegt waren.

Der Beschluß von 1878 hat diese 5 Klassen in 3 zusammengezogen und die Gebühren bedeutend erhöht, um durch die sehr starke Belastung der allgemeinen Forderung auf Zurückdämmung des stark entwickelten Wanderhandels zu entsprechen. Die neuen Taxen betragen für Wanderlager- und Standpatente 60—180 Francs, für Hausierpatente 30—120 Francs pro Monat.

Infolge eines Rekurses wurde die Regierung durch den bundesrätlichen Entscheid vom 14. Januar 1881 aufgefordert, gemäß den von National-, Stände- und Bundesrat angenommenen Grundsätzen, nach welchen ein Besteuerungssystem mit übermäßigen Taxen im Effekt einem Verbote des Hausierens gleichzuachten und deshalb mit Rücksicht auf die Bundesverfassung zu beanstanden sei, den Tarif zu revidieren. In Ausführung dieser Anweisung wurden mit dem Beschluß von 1882 die Taxen bei gleicher Klassenstellung unter Annahme von Grenzfällen in den einzelnen Klassen für Wanderlager- und Standpatente auf 30—150 Francs, für Hausierpatente auf 15—100 Francs pro Vierteljahr erniedrigt.

Da jedoch die Nachbarcantone teils höhere Taxen beibehalten hatten, teils zu solchen übergegangen waren, so griff auch Freiburg mit dem Beschluß von 1895 zu dem Kampfmittel hoher Gebühren gegen die Ausdehnung

des Wanderhandels zurück und setzte, nachdem durch Trennung der ersten Warenklasse deren 4 geschaffen waren, die Taxen für Wanderlager- und Standpatente auf 60—180 Francs, für Hausierpatente auf 60—150 Francs pro Monat fest.

Eine Übersicht über die Taxenveränderung seit 1875 mit Gegenüberstellung der Klassen, wie sie sich — abgesehen von einigen Verschiebungen — gegen einander verhalten, ist in folgender Tabelle gegeben:

Vergleich der Patent-Monatspreise für Wanderlager, Stand und Hausieren seit 1875 (Kanton Freiburg).

Wanderlager und Stand								Hausieren							
1875		1878		1882		1895		1875		1878		1882		1895	
Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis ¹	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis ¹	Klasse	Preis
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	40	1	180	1	23 ¹ / ₃ —50	1	180	1	25	1	120	1	16 ² / ₃ —33 ¹ / ₃	1	150
2	35							2	140						
3	25	2	120	2	16 ² / ₃ —33 ¹ / ₃	3	100	3	15	2	90	2	13 ¹ / ₃ —26 ² / ₃	3	80
4	20							4	10						
5	10							3	60	3	10—20	4	60	5	5

¹ Nach der Festsetzung pro Vierteljahr auf 1 Monat rebuziert.

Die daneben bestehenden „verhältnismäßigen“ Gemeindegebühren können, da sie nicht von Bedeutung geworden sind, unbeachtet bleiben. —

Der Geschäftsbetrieb der Lumpensammler ist unter Aufhebung der früheren Sonderbehandlung seit 1878 jeweils als 6. bzw. 4. bzw. 5. Klasse dem Hausierbetrieb angegliedert. Der Gebührensatz von 3 Francs pro Vierteljahr ist seit 1875 beibehalten; seit 1882 ist ihm eine Maximalgrenze von 5 Francs beigegeben, worauf 1895 der Satz von 3 Francs für im Kanton Niedergelassene, der von 5 Francs für außerhalb des Kantons Wohnende festgelegt worden ist.

Durch einen besonderen Beschluß vom 1. Februar 1887 ist auch der Verkauf von Strohflechten patentpflichtig geworden. Die Strohflechtensammler bilden seitdem die 5. bzw. 6. Klasse des Hausiertarifs; die Gebühr beträgt 1—3 Francs pro Vierteljahr.

Für diese beiden Gruppen ist seit 1879 die Beschränkung auf nur ein Visum und eine nur einmalige verhältnismäßige Gebühr, seit 1895 völlige Freiheit von dieser Belastung gegeben worden. —

Die wandernden Handwerker, seit 1875 mit 3 Stufen in den Hausiertarif eingegliedert oder ihm angegliedert, bezahlten bzw.

20, 5, 1 Francs pro Monat; seit 1878 bilden sie eine eigene Patentkategorie mit den wandernden Künstlern und bezahlten bezw. 30, 10, 6 Francs pro Monat; seit 1879 stehen die Gebühren in 3 ganz selbständigen Klassen auf bezw. 20, 5, 2 Francs pro Monat. —

Die wandernden Künstler und Schausteller werden erst 1878 in Patentspflicht genommen. Sie waren mit den wandernden Handwerkern zusammen kategorisiert und bezahlten in 3 Stufen bezw. 15, 20, 30 Francs pro Monat; seit 1879 bilden sie eine eigene Patentkategorie, deren Taxe in drei, etwas veränderten Klassen auf 2 und 3 Francs täglich bezw. 10 Francs pro Vorstellung festgesetzt waren; seit 1895 ist mit einiger Verschiebung in der Klassifikation die Taxe für die Mittelstufe auf 5 Francs erhöht. —

Für die weitere Darstellung des geltenden Rechts ist auf S. 166 ff. zu verweisen.

C. Kanton Waadt.

Der Kanton Waadt ist nach den wirtschaftlichen Umwälzungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts nicht sofort zu einem allgemeinen Verbot des Wanderhandels vorgeschritten; vielmehr stellten die Gesetze vom 11. Juli 1800, 7. April 1801 und 10. Juni 1803 nebst dem Beschluß vom 14. Juli 1803 den Wanderhandel Nichtanfässiger unter Patent- und Gebührenpflicht und unterwarfen den Betrieb am bestimmten Orte dem Visum der Gemeindebehörde. Für die Patentgebühr sind die Grenzfähigkeit 4—100 Francs nebst Stempel und Expeditionskosten aufgestellt. Es werden Hausierer und wandernde Kaufleute unterschieden, den letzteren aber nur der Verkauf in Läden und Buden und auf öffentlichen Plätzen während der Märkte, nicht das eigentliche Hausieren gestattet. Es finden sich also auch hier das Hausierer- und das Standpatent schon als gemeinsame Materien behandelt.

Die nicht sehr klar gehaltenen Bestimmungen der genannten Gesetzesakte scheinen eine Unsicherheit der Behandlung der den Markthandel betreibenden Anfässigen zur Folge gehabt zu haben. Andererseits scheint das eigentliche Hausieren, dem das Gesetz vielleicht nur ungewollter Weise vollen Spielraum gelassen hatte, in großartigem Maße zugenommen zu haben. Jedenfalls hatte sich eine starke Beeinträchtigung des festhaften Handelsstandes durch die Konkurrenz der fremden wandernden Krämer herausgebildet. Gegen diese Mißstände wendet sich das Gesetz vom 22. Oktober 1805, indem es bestimmt, daß Kaufleute mit festem und dauerndem (fixe et habituel) Wohnsitz im Kanton, auch wenn sie den

Marktwanderhandel betreiben, nicht als patentpflichtige Hausierer und Wanderträger betrachtet werden sollen. Außerdem wird das eigentliche Hausieren (colportage dans les maisons) nunmehr verboten und ausdrücklich bestimmt, daß das Patent nur zum Verkauf auf Märkten und öffentlichen Plätzen berechtigt.

Die Fassung des Gesetzes ließ dem wandernden Handelsvolk mehrseitige Gelegenheit zur Entfaltung seiner Tätigkeit. Die scharfe Gegenüberstellung von „Verkauf a) auf Wochen- und Jahrmärkten, b) auf öffentlichen Plätzen“ begünstigte neben dem fliegenden Gassenverkauf, der im Sinne des Gesetzes statt des eigentlichen Hausierhandels eintreten mußte, die Besetzung der öffentlichen Plätze, denen man Wege und Straßen gleichstellte, mit Verkaufsständen auch außerhalb der Jahrmarktszeit. Außerdem breitete sich, wie in Freiburg, auf allen Wochenmärkten eine große Masse von Standträgern aus. Die Verkaufszeit dehnte man durch vorzeitiges Auspacken und säumiges Wiedereinpacken möglichst aus. Durch Hilfspersonal besetzte der einzelne Patentinhaber recht ausgedehnte oder sogar mehrere Stände. Was auf diese Weise nicht gemacht werden konnte, wurde noch zu erreichen gesucht durch vorübergehende Warenausstellungen in Wirtshäusern und Privathäusern: die ersten Wanderlager, auf welche das Gesetz von 1803 durch den Ausdruck „Läden“ (magasins) geradezu hingeleitet haben muß. Schließlich erwarb man auch noch das Vorrecht des domizilierten Handels, die Patentfreiheit, durch einfache Annahme eines Wohnsitzes im Kanton.

So hatte sich nun doch wieder dem fest ansässigen Handelsstande eine unerträgliche Konkurrenz des fremden, wandernden Volkes entgegengestellt. Abhilfe durch eingehendere und zutreffendere gesetzliche Regelung war geboten und erfolgte durch das Gesetz vom 28. Mai 1817 nebst dem Ausführungsbeschuß vom 5. Juli 1817.

Der Wanderhandel aller Art außerhalb der Markttorte, der Markttag und der Marktzeit wird verboten. Auf den Wochenmärkten werden nur mehr Kantonsansässige zum Verkauf ihrer Eigenerzeugnisse zugelassen. Für die Jahrmärkte steht der freie Bezug nur mehr den Ansässigen, welche ständiges Ladengeschäft in ihrem Wohnorte halten, zu: den Einheimischen gegen Vorzeigung des Heimatscheines oder der Mitgliedskarte einer Zunft oder Innung, den ansässigen Kantonsfremden gegen Vorweis einer Niederlassungsbewilligung.

Nichtansässige sind für den Verkauf während der Jahrmärkte patentpflichtig, und zwar wird diese Patentpflicht auch auf das Hilfspersonal ausgedehnt. Die Jahrmarktsdauer wird auf drei Tage einschließlich der

Zeit für Auspacken und Wiedereinpacken eingeschränkt. Die Patente werden nunmehr je für einen Markt (als Marktbewilligungen) ausgestellt.

Das Verbot des eigentlichen Hausierens wird wiederholt und ausdrücklich auch auf die Jahrmachtszeit ausgedehnt. Es bleibt nach dem Sinne des Gesetzes nur der fliegende Gassenverkauf während der Jahrmachtszeit übrig.

Der Handel mit Vieh und Lebensmitteln ist völlig freigegeben.

Die Gebühr für das dreitägige Standpatent ist abgestuft in drei Klassen nach der Größe der Markttorte mit 6, 4 und 3 Francs. Die Taxe von 3 Francs gilt außerdem einheitlich ohne Unterscheidung der Markttorte für den vom Stand oder Karren aus betriebenen Verkauf von gemeinen (Bruntruter) Töpferwaren, Sensen, Wehsteinen, Wannen, Sieben, Gabeln, Rechen, Körben, Holzbinderwaren, hölzernen Uhren und gewöhnlichen Strohützen.

Die Gebühr für das dreitägige Gassenverkaufs-patent beträgt in allen Fällen 1 Franc.

Jedes Patent ist noch mit einer Stempelgebühr von 1 Bagen belegt.

Die Patenterragnisse fallen nach Vorabzug einer Hebegebühr von 10 Prozent zur Hälfte an die Staatskasse, zur Hälfte an die Gemeindegasse des Markttortes. —

Der Eintritt der Bundesverfassung gab Veranlassung zu einer mit Gesetz vom 24. November 1854 eingeführten Änderung, welche die kantonsfremden Schweizer bezüglich des Jahrmachtverkehrs den Ansässigen gleichstellte; die Patentpflicht besteht seitdem nur mehr für nichtansässige Ausländer. Die Gebühren sind mit dem $1\frac{1}{2}$ -fachen in Beträge der neuen Währung umgesezt.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1817 wiederholt, namentlich auch das Verbot allen Wanderhandels außerhalb der Markttorte und der Marktzeit, sowie des eigentlichen Hausierverkehrs.

Zu bemerken bleibt nur noch, daß den frei verkaufbaren Sachen die landwirtschaftlichen Geräte beigelegt werden.

Erhobene Beschwerden führten zu der mit Dekret vom 20. November 1858 erfolgten Aufhebung der Bestimmung, wonach nur den Ansässigen der freie Verkauf eigener Erzeugnisse auf den Wochenmärkten erlaubt war.

Nunmehr aber scheint ein lebhafter Marktthandel mit Waren, die als Eigenerzeugnisse ausgegeben wurden, sich entfaltet zu haben. Daher wird mit Dekret vom 15. Mai 1867 diese Erlaubnis für Ansässige, kantonsfremde Schweizer und der Vergegenrehtung genießende Ausländer

unter die Bedingung gestellt, daß die Eigenerzeugung durch Attest der Behörde des Wohnortes beglaubigt ist. —

Außer dem Hausier-, Wanderlager- und Standverkauf hatte die bisherige Gesetzgebung auch den Lumpenaufkauf und das Wanderhandwerk geregelt.

Der Lumpenaufkauf war unter Verpflichtung auf das mit Ordonnanz vom 25. Februar 1772 ergangene Ausfuhrverbot den Beauftragten der Papierfabriken gegen Lösung eines Patentes gestattet worden. Weitere Bestimmungen hierüber finden sich nicht vor; wohl aber ist anzunehmen, daß später eine freiere Beweglichkeit dieses Aufkaufhandels eingetreten sein wird.

Bezüglich des Wanderhandwerks greift zuerst das Gesetz von 1817 ein. Wandernde Handwerker, deren Gewerbebetrieb „als nützlich zu erachten ist“ und zugelassen wird, sind der Patentpflicht mit einer Jahresgebühr von 10—20 Francs unterworfen; außerdem müssen sie am jeweiligen Betriebsort die gemeindebehördliche Erlaubnis nehmen, welche an eine Gebühr von 2 Bagen gebunden ist. Die Gewährung des Patentes ist auf im Kanton Anässige beschränkt. Jeder Handel ist den Handwerkern untersagt; nur die Glaser dürfen die nötigen Glascheiben mit sich führen und verkaufen. Durch das Gesetz von 1856 wurde die Patentgebühr auf 30—100 Francs pro Jahr, die örtliche Erlaubnisgebühr auf 0,30 Franc erhöht. Die weiteren, bisher erwähnten Gesetzesakte haben in dieser Sache nichts geändert. —

Das noch immer bestehende Verbot des eigentlichen Hausierhandels und des Wanderlager- und Standverkaufs konnte schließlich gegenüber dem durch die Bundesverfassung aufgestellten Princip der Handelsfreiheit nicht aufrecht erhalten werden. Ungefähr zur gleichen Zeit, wie Freiburg, schritt daher auch Waadt in ähnlicher Weise zur gesetzlichen Regelung von Wanderhandel und Wandergewerbe.

Zunächst wurden durch Beschluß vom 18. Januar 1875 die alten Verbote aufgehoben, wobei der Staatsrat zum Erlaß vorläufiger Bestimmungen über den Wanderhandel ermächtigt wurde. Die darauf ergangenen Beschlüsse vom 10. Februar und 4. März 1875 unterwerfen zunächst den Hausierhandel der Patentpflicht mit einer Gebühr von 10 Francs pro Monat nebst 1 Franc Stempel, sowie dem täglichen Bisum der Gemeindebehörde des Betriebsortes.

Das dann unterm 23. Dezember 1875 erlassene Gesetz stellt das Wanderlager gleich dem Hausierverkauf, erhöht dessen Gebührenpflicht auf 20 Francs pro Monat und führt daneben ein besonderes Patent

für das Hausieren mit landwirtschaftlichen Geräten zu 2 Francs pro Monat ein.

Der Standverkauf wird der Kontrolle der Gemeinden überwiesen, welche zur Erhebung einer Standgebühr von höchstens 5 Francs pro Tag ermächtigt werden.

Für Wanderhandwerker ist die Bedingung der Anässigkeit gefallen, die Patentgebühr aber auf einen Halbjahressatz von 15 Francs in max. erhöht.

Nach diesen mehr provisorischen Anordnungen fand die Frage des Wanderhandels und der Wandergewerbe eine abschließende Regelung durch das Gesetz vom 28. Mai 1878, welches gleichzeitig den Zweck der Zurückdämmung des stark entfalteten Wanderhandels verfolgte.

Gleichartig wie das entsprechende Freiburger Gesetz definiert es den Kreis der wandernden Berufsarten, nur mit dem Unterschied, daß der Hausierverkauf noch nicht aufgenommen ist, und daß der Standverkauf wie früher Sache der gemeindebehördlichen Kontrolle bleibt.

Für Wanderlager- und Hausierverkauf werden vier Warenklassen aufgestellt, die jedoch für die beiden Kategorien etwas verschieden gehalten sind. Für die Wanderlagerpatente sind die Gebührensätze zwischen 50—200 Francs, für Hausierpatente zwischen 25—100 Francs pro Monat abgestuft. Daneben bleibt das besondere Hausierpatent für landwirtschaftliche Geräte mit einer Gebühr von jetzt 5 Francs pro Monat bestehen.

Der Maximalsatz der Gemeindegebühr für Standverkaufsbewilligung ist auf 10 Francs gebracht.

Wandernde Handwerker und die jetzt neu aufgenommenen wandernden Künstler bilden zusammen eine Patentkategorie, für welche ein Maximalgebührensatz von 30 Francs pro Monat angenommen ist. Neben dieser Gebühr besteht, wie bei den übrigen Patenten, die Verpflichtung des gemeindebehördlichen Visums mit einer Gebühr von 0,20 Franc. Die wichtigsten weiteren Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich noch auf die Befreiung des Verkaufs gewisser Waren von der Patentpflicht, auf den Ausschluß gewisser Waren vom Wanderhandel, auf Verbot des Hausierens an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit, auf Schutz des Hausrechtes und auf Straffestsetzungen.

Präcisere und zum Teil verschärfte und ausgedehntere Ausgestaltung erfuhr die Materie dann durch das Gesetz vom 28. August 1891 nebst dem Ausführungsreglement vom 21. November 1891. Vor allem gingen diese beiden Gesetzesakte darauf aus, den Wanderhandel mit teureren

und wichtigeren Gegenständen stärker zu belasten und dadurch möglichst einzuschränken, dagegen den Verkauf einfacher, vielgebrauchter Gegenstände zu entlasten und durch Schaffung einer Klasse minderwertiger Waren mit sehr niedriger Taxe und ohne Visa-Gebühr kleinen, erwerbsbedürftigen Leuten Gelegenheit zur Bethätigung im Hausierhandel zu bieten.

Die wichtigste Neuerung ist, daß der Standverkauf nunmehr auch der staatlichen Patentpflicht unterworfen ist und außer Jahrmarktszeit noch der besonderen gemeindebehördlichen Erlaubnis bedarf. Das Standpatent ist, wie auch in Freiburg, dasselbe wie das Wanderlagerpatent.

Der gegen früher erweiterte Warentarif hat bedeutende Verschiebungen in den Klassen in der Weise erfahren, daß der ersten Klasse alle wertvolleren Gegenstände, der zweiten alle vielverkauften, namentlich in Kram- und Kurzwaren bestehenden Gegenstände, der dritten die minder wertvollen Waren dieser Art, der vierten hauptsächlich die kleinen Wirtschafts- und Haushaltungsbedürfnisse, der fünften endlich Zeitungen und ganz minderwertige Artikel zugewiesen sind. Diese Warenklassifikation gilt jetzt gleichmäßig für Wanderlager-, Stand- und Hausierhandel. Die neuen Gebührensätze stellen sich, wie schon bemerkt, zum Teil als erhöht, zum Teil als erniedrigt dar. Sie bewegen sich für Wanderlager- und Standpatente zwischen 1 bis 200 Francs, für Hausierpatente zwischen $\frac{2}{3}$ —160 Francs pro Monat. Das Patent für Hausieren mit Wagentransport ist dem für Wanderlager gleichgestellt.

Für Wanderlager- und Standverkauf ist noch eine Gemeindegebühr bis zur Höhe der Staatsstaxe vorgeesehen.

Die im Kanton seit mindestens 5 Jahren regelrecht Ansässigen haben Anspruch auf Nachlaß der Hälfte der Taxe.

Die Ausstellung der Patente erfolgt in erster bis fünfter Klasse auf Monate, und zwar Wanderlager- und Standpatente in dem Sinne, daß sie Geltung auf 25 Betriebs-(Werk-)Tage, — jours effectifs — haben; in der 6. Klasse werden Halbjahrspatente gegeben.

Bezüglich der Märkte besteht gegen Freiburg die bedeutsame Abweichung, daß das Hausierpatent nicht zum Standverkauf berechtigt.

Eine Übersicht über die Taxenveränderung seit 1875 ist in folgender Tabelle gegeben, für welche jedoch bemerkt werden muß, daß bei der stattgehabten Verschiebung in der Warenklassifikation eine exakte Gegenüberstellung der einzelnen Klassen unmöglich ist und daher aus der Tabellenanordnung auch nicht herausgelesen werden darf.

Vergleich der Patent-Monatspreise für Wanderlager, Stand und Hausieren seit 1875 (Kanton Waadt).

Wanderlager					Stand				Hausieren							
1875 Dez.		1878		1891	1875 Dez.		1878		1891	1875 Jan.	1875 Dez.		1879		1891 ¹	
Preis Fr.	Klasse	Preis Fr.	Klasse	Preis Fr.	Preis Fr.	Preis Fr.	Klasse	Preis Fr.	Preis Fr.	Preis Fr.	Preis Fr.	Klasse	Preis Fr.	Klasse	Preis Fr.	
20	1	200	1	200	Nur Gemeinbegehür pro Tag in max.				1	200	10	20	1	100	1	160
	2	150	2	160					2	160			2	75	2	120
	3	100	3	60	5	10	3	60	3	50			3	40		
	4	50	4	20	4	20	4	20	4	25			4	16		
			5	2 ¹	5	2 ¹			5	5			5	2 ^{2/3}		
												L. G. 2	L. G.			

¹ Hausieren mit Wagentransport unterliegt der Wanderlagertaxe.

² Nach der Festsetzung pro Halbjahr auf 1 Monat reduziert.

Die Wanderhandwerker sind im Gesetz in zwei Patentklassen mit 50 bzw. 12 Francs Monatsgebühr eingeteilt; als dritte Klasse sind ihnen die Aufkäufer von Lumpen und anderen Abfällen mit 5 Francs Monatsgebühr angereicht. Den eigentlichen Wanderhandwerkern, d. h. denjenigen der zweiten Klasse, ist die Mitführung von zwei Gehilfen, die jedoch nicht über 16 Jahre alt sein dürfen, gestattet; für dieselben werden nur monatlich zu erneuernde Legitimationstarken mit 2 Francs Stempel- und Kanzleigebür gefordert.

Die wandernden Künstler und Schausteller sind in vier Klassen mit bzw. 30, 50, 100, 200 Francs Monatsgebühr oder 20 Francs pro Vorstellung veranlagt.

In einer weiteren Patentkategorie erfaßt das Gesetz auch die Automaten aller Art, sofern sie nicht der Gratisverteilung dienen und mit Ausnahme derjenigen für Freimarken, Postkarten, Eisenbahn- und Schiffsfahrkarten. Die Taxe beläuft sich auf 30 Francs pro Vierteljahr und versteht sich vorbehaltlich der etwaigen sonstigen Gebührenpflichtigkeit der Waren bei Verkaufsautomaten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auch hier auf S. 166 ff. verwiesen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß auf eine aus Geschäftskreisen im März 1896 eingelaufene Petition der Große Rat in seiner Sitzung vom 24. August 1896 den Staatsrat zum Studium der angeregten Maßnahmen gegen den Wanderhandel und zum Bericht aufgefordert

hat. Dieser Aufforderung entspricht die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, welcher zur Zeit in Beratung steht. Die Hauptgesichtspunkte der Neuerungen dieses Entwurfes liegen in verschärften Polizei- und Verwaltungsmaßnahmen gegenüber den Wanderlagern und Ausverkäufen. Gleichzeitig soll aber auch der unredliche Wettbewerb durch Reklame erfaßt werden, sodaß das Gesetz über den Rahmen des Wanderhandels und der Wandergewerbe hinausgeht und zu einer „loi sur la police du commerce“ werden soll.

Auch für den Hausierhandel sind verschärfte Maßnahmen vorgesehen. Die wichtigste derselben, das Verbot des eigentlichen Hausierhandels („de maison en maison“) ist jedoch in der bereits stattgehabten ersten Lesung abgelehnt und durch die bisherige Bestimmung über Schutz des Hausrechts ersetzt.

D. Kanton Neuenburg.

Nachdem auch der Kanton Waadt im Jahre 1817 das eigentliche Hausieren verboten und im übrigen den Wanderhandel stark eingeschränkt hatte, wurde der Kanton Neuenburg von fremden, aus der Nachbarschaft verdrängten, wandernden Handelsleuten stark überflutet, sodaß der Staatsrat sich veranlaßt sah, „die schweren Unzuträglichkeiten, welche für Handel und Gewerbe aus der Vermehrung der Zahl der Hausierer erwachsen, sowie auch das wahre Interesse der Familien in ernsthafte Erwägung zu ziehen und entsprechende Polizeimaßregeln zu ergreifen“¹. Das Resultat dieser Erwägung war der Gouvernementsbeschluß vom 18. Oktober 1818.

Dieser Beschluß verbietet ausdrücklich (formellement) alles Hausieren von Haus zu Haus den Nicht-Staatsangehörigen außerhalb der Markttorte und der Markttag. Neben dem freien Marktbezug bleibt also das Hausieren den Staatsangehörigen zu jeder Zeit, den Fremden in den Markttorten zur Marktzeit gestattet.

¹ Interessant ist, daß der weitere Text dieser Erwägungsgründe des betreffenden Beschlusses einen Teil der Unzuträglichkeiten den Juden zuschiebt, welche sich „fogar“ — entgegen der alten Regel — im Lande niedergelassen hätten. Der — sur les colporteurs et les juifs betitelte — Beschluß trifft von dieser Erwägung aus die Bestimmungen, daß kein Jude mehr im Staate sich niederlassen dürfe, daß die ansässigen Juden denselben in Halbjahresfrist verlassen müssen, und daß nur mit einem guten Passe versehenen Juden die Durchreise ohne Aufenthalt gestattet sei: dies zu einer Zeit, als sonstwo die Judenemanzipation meistens schon durchgeführt oder wenigstens im Gange war.

Außerdem fällt, wie in Waadt, der Gassenverkauf nicht unter das Gesetz. Schließlich wird von dem Verbot noch ausgenommen das Hausfieren mit Gegenständen, „welche für Landwirtschaft und Haushaltung notwendig und welche nicht immer in den Läden zu kaufen sind, u. a.: Gebrauchsgegenstände aus Holz, Thon und Glas, Bürsten, Körbe, Stroh- hüte, Sensen, Sichel, Websteine, Feuersteine, Zunder, Bündhölzer, Besen, Fäden, Hacken, Samen, Eßwaren, Ackerbaugeräte und andere Gegenstände dieser Art.“

Von einer besonderen steuerlichen Belastung der erlaubten Hausfierierei oder von irgendwelcher Patentkontrolle ist in dem Beschluß keine Rede.

Besonders hervorgehoben wird noch, daß die wandernden Kesselflicker, Sägen- und Scherenschleifer, Glaser, Siebmacher, Korb- und Stuhlflicker und andere Gewerbetreibende dieser Art nicht als Hausfierer zu betrachten sind.

Aus rein forstschutzlichem Interesse erging noch mit Beschluß vom 28. März 1828 ein Verbot des Hausfierens mit Besen aus Nadelholzreisern.

Zahlreiche Mißbräuche, welche sich infolge der Unzureichlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen eingeschlichen hatten, sowie auch hauptsächlich die Notwendigkeit, den Einklang mit den Vorschriften der Bundesverfassung herzustellen, veranlaßten das Gesetz vom 9. April 1851, welches die Berufsarten der Hausfierer, Standverkäufer, Wanderlagerhändler¹ und Wanderhandwerker betrifft, und das Dekret vom 9. Dezember 1851, welches sich auf die wandernden Künstler und Schausteller bezieht.

Mit Aufhebung des Gesetzes von 1818 ist das Hausfieverbot gefallen. Auch von der besonderen Forderung der Bergegenrechtung bei Ausländern ist — wohl in der bekanntermaßen irrigen Voraussetzung dieser Abmachung in den geltenden Staatsverträgen — abgesehen.

Außer den Wochen- und Jahrmakttagen ist aber die Ausübung des Wanderhandels und des Wandergewerbes für Nichtniedergelassene überall, für Niedergelassene außerhalb ihres Wohnsitzes an eine schriftliche Erlaubnis der Polizeidirektion bzw. des Bezirkspräsidenten und das jeweilige gemeindebehördliche Visum am Betriebsorte gebunden. Der Erlaubnischein (permis), das spätere Patent, wird den Niedergelassenen unentgeltlich, den Nichtniedergelassenen nur gegen Zahlung einer Gebühr

¹ Das Gesetz hat zwar nicht die Bezeichnung „déballeur“, meint aber jedenfalls diese Berufsart, wenn es neben den „colporteur“ und den „étalagiste“ noch den „marchand ambulant“ jeßt.

ausgestellt, welche für Hausierer, sowie für Stand- und Wanderlagerverkauf nach fünf Warenklassen mit Sätzen von 5—25 Francs für den halben Monat (quinze jours) abgestuft ist. Mit unentgeltlichem Erlaubnisschein können — auch von Nichtansässigen — hölzerne und eiserne Geräte, Senfen und Weksteinen im Wanderhandel vertrieben werden. Völlig freigegeben ist der Wanderverkauf von Lebensmitteln und von Vieh. Sämtliche Wanderhandwerker sind der untersten Hausiererklasse mit einer Halbmonatsgebühr von 5 Francs eingereiht.

Für wandernde Künstler und Schausteller sind drei Gebührenklassen von 1—6, bezw. 1—10 Francs pro Tag und 5—15 Francs pro Vorstellung in einem Theater festgesetzt.

Das gemeindebehördliche Visum ist bei allen genannten Berufsarten unentgeltlich.

Das freie Hausieren an den Markttagen scheint nun eine starke Entfaltung angenommen zu haben; ebenso der Stand- und Wanderlagerverkauf seitens nicht domizilierten Volkes, welches entweder die dem Hausierbetrieb gegenüber leichte Abgabenlast bei Freiheit von sonstigen kaufmännischen Pflichten und Rücksichten nicht scheute, oder gar mit einer bloßen Niederlassungsbewilligung den unentgeltlichen Erlaubnisschein zu erlangen wußte. Der festhafte Handelsstand fühlte sich durch diese Entwicklung sehr beeinträchtigt; auf mehrfach eingelaufene Petitionen desselben entschloß sich dann die Regierung zu Restriktionsmaßnahmen, welche im Gesetz vom 24. Mai 1864 zum Ausdruck kamen.

Es wird vor allem der Begriff „Niedergelassene“ (établis) ersetzt durch den weniger mißverständlichen: „Ansässige mit Niederlassung, d. h. mit ständig dem Publikum geöffnetem Laden“ (domiciliés et ayant un établissement dans le canton, soit magasin ou boutique habituellement ouverts au public).

Der gebührenfreie Erlaubnisschein bleibt auf Niedergelassene in diesem Sinne beschränkt; für alle anderen ist er gebührenpflichtig.

Es wird nun ausdrücklich zwischen dem Patent für Hausierer und Wanderhandwerker einerseits und dem für Wanderlager- und Standverkäufer andererseits unterschieden. Zwar bleibt die Abstufung nach den fünf, gegen früher nur wenig veränderten Warenklassen für beide Kategorien identisch; aber während die Gebühren für Hausierer und Wanderhandwerksbetrieb die gleichen bleiben, werden die für Wanderlager- und Standverkauf erhöht auf 10—60 Francs für den halben Monat. Daneben wird für Wanderlager- und Standverkauf den Gemeinden die Erhebung einer den Betrag der Staatssteuer nicht über-

schreitenden, auf Betriebstage zu veranlagenden Gebühr, welcher auch die Freischeininhaber unterworfen sind, zugestanden.

Das eigentliche Hausieren an Wochen- und Jahrmarkttagen wird verboten. Dagegen bleibt der Standverkauf auf den Märkten, wie bisher, von der Erlaubnis- und Gebührenpflicht frei. Die früheren Ausnahmen bezüglich des Wanderverkaufes von landwirtschaftlichen Geräthen, Lebensmitteln und Vieh bleiben bestehen.

Vorwiegend pädagogischen Erwägungen ist ein nach dem Vorgang der Ortschulbehörde von La Chaux-de-Fonds gefaßter Beschluß vom 10. Dezember 1875 entsprungen. Durch denselben wird der übliche Hausierverkauf von gewissen Eßwaren (Orangen, Kastanien, Ciern etc.) in öffentlichen Lokalen den Kindern unter 13 Jahren völlig verboten, Minderjährigen unter 16 Jahren auf schriftliche Erlaubnis, welche nach Anhörung der Eltern, Vormünder oder Lehrherren gebührenfrei auf 6 Monate gegeben wird, nur bis 10 Uhr abends gestattet. Duldung von Überschreitungen seitens der Wirte wird unter Strafe gestellt.

Nachdem die Nachbarcantone Freiburg und Waadt im Jahre 1878 die Ausübung der wandernden Berufsarten durch polizeiliche Vorschriften und durch bedeutende Gebührenerhöhung zu erschweren und zurückzudrängen versucht hatten, mußte auch Neuenburg der drohenden Überflutung mit wanderndem Handelsvolk durch entsprechende Neugestaltung seiner gesetzlichen Bestimmungen zu begegnen suchen.

Bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes über die wandernden Berufsarten und die Märkte wurde vorläufig durch Großratsdekret vom 21. November 1878 der Staatsrat mit einer Revision der Patenttarife im Sinne einer Erhöhung beauftragt. Diesem Auftrag entspricht der Beschluß vom 24. Dezember 1878, welcher unter Beibehaltung der bisherigen Warenklassen und der untersten Gebührenstufe die Taxen der vier übrigen erhöht, sodaß die Halbmonatssätze für Wanderlager und Standpatente auf 10—85 Francs, für Hausierpatente (in unterster Stufe auch Wanderhandwerker begreifend) auf 5—45 Francs gebracht sind; für wandernde Künstler und Schausteller sind die Taxen in den drei Gruppen auf 1—6 bezw. 2—50, 5—30 Francs pro Tag erhöht.

Dem auch im Kanton Neuenburg aufgetretenen Unjug, den teureren Wanderlagerpatenten dadurch zu entgehen, daß man mit diesem oder jenem Vorwande öffentliche Versteigerungen, insbesondere von Möbeln, Bettzeug u. s. w., inscenierte, begegnet ein Specialgesetz vom 18. April 1885, welches solche Versteigerungen der Wanderlagerpatentpflicht unterwirft.

Die Tarixerhöhungen des Jahres 1878 scheinen bezüglich des Wanderhandels noch immer nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; die andauernden Klagen der Geschäftswelt veranlaßten eine nochmalige Erhöhung der Patentgebühren durch den Beschluß vom 16. Januar 1886.

Zunächst ist, und zwar hauptsächlich aus der bisherigen fünften Warenklasse, eine Gruppe der geringwertigsten, vielgebrauchten Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnisse herausgezogen und als sechste Klasse mit der bisherigen untersten Tare belassen worden. Unter starken Verschiebungen innerhalb der übrigen Warenklassen, insbesondere innerhalb der zweiten bis vierten, sind die jetzt in Monatsbeträgen angelegten Gebühren so erhöht, daß für Wanderlager und Standpatente eine Stala von 20—200 Francs, für Hausierpatente eine solche von 10—20 Francs gegeben ist.

Die ausführliche und abschließende Regelung, bei der auch der in Neuenburg auffallend lang aufrecht erhaltene Unterschied zwischen Niedergelassenen und Nichtniedergelassenen gefallen ist, erfolgte durch Gesetz vom 22. Januar 1888 nebst dem Ausführungsreglement vom 22. Februar 1889. Dieses Gesetz definiert den Begriff der „wandernden Berufsarten“ ganz entsprechend wie das Freiburger und Waadter. Auch im übrigen hat es sehr ähnliche Bestimmungen. Hervorzuheben wird jedoch sein, daß es weitergehende Verbote für Hausieren hat.

In der Tarifpolitik folgt das Ausführungsreglement den bei der Freiburger Revision von 1882 erwähnten Gedanken, und es erscheinen infolgedessen die Taren der 6 Klassen für Wanderlager- und Stand- sowie Hausierpatente ermäßigt auf bezw. 15—160 und 8—80 Francs. Auch bei diesen Taren wird noch die Ermäßigung auf die Hälfte für Personen, welche seit mindestens 3 Jahren im Kanton angefahren sind, gewährt.

Daneben besteht Gemeindegebühr bis zur Höhe der Staatstare nur für Wanderlager- und Standverkauf. Auf den Marktstandverkauf bezieht sich die staatliche Patent- und Gebührenpflicht, wie früher, nicht.

Die Patente werden auf Monate ausgestellt, bei den Hausierpatenten in dem Sinne, daß sie 30 Betriebstage — *jours effectifs* — gelten. Thatsächlich werden Patente auch auf längere Zeit gegeben; für Wanderlager ist ausnahmsweise Ausstellung auf kürzere Zeit vorgesehen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Taren seit 1851 ist in folgender Tabelle gegeben. Die Gegenüberstellung der Klassen ist dabei eine ziemlich zutreffende, wenn von den oben erwähnten stärkeren Verschiebungen von 1878 auf 1886 in 2. bis 4. Klasse abgesehen wird.

Vergleich der Patent-Monatspreise für Wanderlager, Stand und Hausfieren seit 1851 (Kanton Neuenburg).

Wanderlager und Stand										Hausfieren									
1851		1864		1878		1886 ¹		1889		1851		1864		1878		1886		1889 ¹	
Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis	Klasse	Preis
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	50	1	120	1	170	1	200	1	160	1	50	1	50	1	90	1	120	1	80
2	40	2	90	2	130	2	180	2	140	2	40	2	40	2	70	2	90	2	60
3	30	3	50	3	180	3	150	3	120	3	30	3	30	3	50	3	70	3	50
4	20	4	40	4	60	4	100	4	80	4	20	4	20	4	30	4	50	4	40
5	10	5	20	5	20	5	40	5	30	5	10	5	10	5	10	5	30	5	15
						6	20	6	15							6	10	6	8

¹ Hausfieren mit Wagentransport ist dem Wanderlager gleichgestellt; ebenso der Hausfieverkauf von Bandagen und Hörrohren.

Die wandernden Handwerker stehen in der 6. Klasse des Hausfiertarifs; nur die (auch in Freiburg und Waadt veranlagten) Verleihbesitzer von Dreschmaschinen und Branntweinbrennapparaten stehen in der 2. Klasse. Ein Verbot des Handels ist hier den Handwerkern nicht aufgelegt, so daß Hausfieren mit Handwerksbetrieb und Handwerksbetrieb mit Hausfieren von Waren der betreffenden Klasse verbunden sein kann.

Ebenso werden die Lumpensammler, welche im Tarif nicht besonders erwähnt sind, in der 6. Hausfieriernklasse veranlagt.

Für wandernde Künstler und Schausteller besteht ein Tarif von 15 Positionen, deren in Grenzfällen gehaltenen Tagen im allgemeinen zwischen 1 und 100 Francs pro Tag variieren. Die Ausübung des Künstler- und Schaustellergewerbes kann außerdem seitens der Gemeinden mit einer Gebühr bis zur Hälfte der staatlichen belegt werden.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf S. 166 ff. verwiesen.

E. Kanton Genf.

Die geschichtliche Entwicklung Genfs um die Wende des Jahrhundert macht es erklärlich, daß die wandernden Berufsarten in diesem Kanton nicht sobald in eine gleichartig sonderrechtliche Stellung gerückt wurden, wie in seiner vorbesprochenen Nachbarschaft.

Von einem eigentlichen Verbot ist keine Rede.

Daher hat sich in Genf der Wanderhandel auch am stärksten ent-

wickelt; er zeigt seine verschiedenen Praktiken hier zum Teil früher als in den übrigen Kantonen, und man begegnet schon früher gesetzlichen Einschränkungsbestimmungen, welche in den übrigen Kantonen erst in der neuesten Gesetzgebung auftreten.

Als Genf gelegentlich der Neuordnung seiner Staatsverhältnisse im Jahre 1816 seine Gewerbesteuer festsetzte, setzte es den Wanderhandel und das Wandergewerbe in diese allgemeine Steuergesetzgebung ein. Beim Erlaß der jährlichen Budgetgesetze gab sich dann, wie bezüglich der übrigen Steuergesetzgebung, so auch bezüglich unserer Materie häufig Gelegenheit zu Erweiterungen und Änderungen, wie sie durch die Entwicklung veranlaßt wurden.

Auch die polizeilichen Verordnungen über die wandernden Berufsarten erschienen in vielen Einzelbeschlüssen.

So liegt der Stoff hier sehr zerstreut, bis durch Zusammenfassung und Erweiterung der einschlägigen Vorschriften in einem Special-Gesetz vom Jahre 1884 und in einem Special-Polizeireglement vom Jahre 1885 eine abgeschlossene Sondergesetzgebung, die seither freilich auch noch Änderungen erfahren hat, festgelegt ist. —

Das Gesetz vom 14. Mai 1816 über die „Patentsteuer“ subsumiert die Hausierer mit Wagen in die erste, diejenigen mit Traglasten in die zweite seiner acht, nach Gewerbe- und Handelsarten gebildeten Klassen und belastet sie dadurch mit einer jährlichen Patentgebühr von 250 bzw. 150 Gulden¹; Wanderkrämer fallen je nach der Art ihrer Waren in eine der folgenden Klassen, welche mit Gebühren von bzw. 100, 64, 35, 20, 15, 8 Gulden belegt sind.

Durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung vom 21. August 1816 wurde der Wanderhandel einigermaßen aus dem Rahmen der sonstigen Gewerbeverhältnisse herausgehoben.

Das Patent für Hausierer und auswärtige Kaufleute (marchands forains), unter denen die wandernden Standkrämer zu verstehen sind, wird nur in Genf, nicht in den Landgemeinden, ausgestellt und genießt daher nicht die sonst für die Landgemeinden vorgesehenen Ermäßigungen; es wird nur gegen Vorauszahlung der Patentgebühr für das ganze Jahr gegeben; Fremden und den Hausierern überhaupt wird es nur auf besondere, nach Anhörung der Handelskammer erteilte Erlaubnis des Staates gegeben.

¹ Das spätere gesetzliche Umrechnungsverhältnis stellt sich auf 2 $\frac{1}{6}$ Gulden gleich 1 Fr.

Von der Patentpflicht ausgenommen sind diejenigen, welche im Umherziehen Früchte, Gemüse, Käse und andere kleine Lebensmittel verkaufen.

Eine unerfreuliche Ausdehnung des Wanderhandels mit Geweben veranlaßte die Bestimmung des Budgetgesetzes vom 12. April 1817, nach welcher die Hausierer und auswärtigen Kaufleute, welche Seiden-, Wollen-, Leinen- oder Baumwollengewebe verkaufen, in besonderer Patentklasse mit einer Jahresabgabe von 500 Gulden veranlagt werden. Daneben wird die Patentgebühr der fünf untersten Klassen auf bezw. 50, 30, 15, 10, 5 Gulden ermäßigt.

Eine bedeutende Steuerentlastung für Handel und Gewerbe brachte das Budgetgesetz vom 4. April 1818, welches an Stelle der bisherigen Patentsteuer eine neue als „droit d'inscription“ bezeichnete Abgabe in vier Klassen von bezw. 25, 12, 5, 1 Gulden einführte. Die besondere Klasseneinweisung der Hausierer ist weggefallen. Dieselben zählen mit den Wanderkrämern einfach zu derjenigen Klasse, in welche sie nach der Art ihrer Waren gehören; nur die besondere Klasse der wandernden Gewebehändler ist mit einer Abgabe von jetzt 200 Gulden herausgehoben.

Die bedeutende Herabsetzung der Abgaben muß ein Anschwellen des Wanderhandels zur Folge gehabt haben, denn schon im nächstjährigen Budgetgesetz vom 5. April 1819 sah man sich veranlaßt, die Taxe für Hausierer und Wanderkrämer auf den doppelten Betrag der gewöhnlichen zu setzen; im folgenden Jahre, mit Budgetgesetz vom 17. März 1820, wurden die Taxen, mit erheblicher Erhöhung in 2. bis 4. Klasse, sogar auf bezw. 50, 40, 30, 20 Gulden gebracht.

Die gegenüber den alten Taxen der ansässigen Gewerbe als stark empfundene Belastung wurde nun von dem Wandervolk in schlauer Weise zum Teil abgewälzt. Wenn man, wie das namentlich bei den Hausierern vielfach üblich ist, eine Zeitlang den Wanderhandel betrieben hatte und nun irgend ein anderes Gebiet oder eine andere Zwischenbeschäftigung aufsuchte, überließ man den Jahresgewerbeschein einem Andern zur weitem Ausnutzung.

Diesem Unjuge begegnet die Bestimmung des Budgetgesetzes vom 1. Februar 1822, nach welcher die vorbedingliche polizeiliche Betriebsbewilligung für Hausierer und Wanderkrämer persönlich und unübertragbar sein und überhaupt nur auf bestimmte Zeit gegeben werden soll.

Dem Überhandnehmen des Hausier- und Wanderverkaufs von Geweben glaubte man im Budgetgesetz vom 30. März 1829 nochmals

einen Damm entgegensetzen zu müssen, indem man die Taxe auf fünf Gulden pro Tag und die Bewilligungsdauer auf mindestens 10 Tage festsetzte. Diese und die beibehaltenen übrigen Klassentagen sind dann durch das allgemeine Steuergesetz vom 8. Juni 1838 in bezw. 2^{1/2}, 25, 20, 15, 10 Francs der neuen Währung umgesezt.

Unter der wachsenden Konkurrenz des Wandervolkes fühlte sich das festansässige Gewerbe, namentlich so weit es den Verkauf eigener Erzeugnisse betrieb, stark beeinträchtigt; war dasselbe doch, sofern es selbst auf dem Wege des Hausierens den Wettbewerb aufnehmen wollte, neben seiner ordentlichen Gewerbesteuer auch an die Abgaben des Hausiererscheines gebunden. Es ergeht daher mit dem Budgetgesetz vom 19. März 1832 die Bestimmung, daß die in den Steuerrollen bereits veranlagten Ansässigen Waren eigener Erzeugung frei entweder selbst hausieren, oder durch (höchstens zwei) Beauftragte hausieren lassen können.

Die bisherige Gesetzgebung hatte nun zwar den Wanderhandel von den übrigen Gewerben strengstens abzuheben gesucht, war aber doch in ihren Bestimmungen, welche sich hier noch mehr als in den andern Kantonen als Gelegenheitsakte darstellen, nicht sehr exakt und daher nicht sehr glücklich gewesen. Namentlich muß der unbestimmte Ausdruck „marchand forain“ die Formen des nicht hausierenden Wanderhandels wenig zutreffend erfaßt haben. Jedenfalls hatte man dabei bisher auch nur an den hauptsächlich auf den Märkten und bei sonstigen passenden Gelegenheiten erscheinenden Standträger gedacht.

Wie es in den übrigen Kantonen zu beobachten war, ist nun auch im Kanton Gené das Aufkommen der zeitweiligen Ladenhaltung in Privat- und namentlich Wirtshäusern, des eigentlichen Wanderlagers, zu bemerken. So wird z. B. schon im allgemeinen Polizeireglement vom 21. März 1837 den Gastwirten die Pflicht auferlegt, ihre fremden Gäste aus dem Handelsstand auf die Bestimmungen über den Wanderhandel aufmerksam zu machen und die Vernachlässigung dieser Pflicht, sowie die Duldung von Verkaufsauslagen bei ihnen mit Strafe bedroht.

Es stellte sich aber bald das Bedürfnis heraus, den Wanderhandel schärfer aus dem Kreise der übrigen Gewerbe abzuheben, die Bestimmungen über denselben deutlicher zu gestalten und die neuen Erschwerungsformen desselben durch besondere Bestimmungen zu erfassen.

In dem Budgetgesetz vom 24. März 1841 kommt es nun zu dieser Abklärung, Verdeutlichung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebungen, indem der „industrie permanente exercée à domicile“ der

Wanderhandel in den Formen des Hausierens, des Standverkaufs und des Wanderlagers gegenübergestellt wird.

Für Hausier- und Standverkauf werden nach Warenarten 3 besondere Patentklassen, von denen die erste nur die Gewebe enthält, aufgestellt, und die Patentgebühren auf 3 Francs täglich in 1. Klasse, in den beiden andern Klassen auf 30 bzw. 10 Francs als feste Abgabe für die Zeitdauer der polizeilichen Erlaubnisbewilligung gesetzt.

Die Bewilligung zum freien Hausieren mit Eigenerzeugnissen wird auf die seit einem Jahre im Kanton Niedergelassenen und zur gewöhnlichen Gewerbesteuer Veranlagten für den Geschäftsinhaber selbst und nur einen Beauftragten beschränkt.

Die Wanderlager werden mit einer Abgabe von 8 Francs täglich für Gewebe und 4 Francs täglich für sonstige Waren belegt.

In der nächsten Zeit vereinzelt ergangene Bestimmungen zeigen, in welchem Maße der Wanderhandel, trotz aller Einschränkungen und aller fiskalischen Belastung, sich breit zu machen suchte. So werden die Formalitäten bei Lösung des Patents erschwert, die verkehrshemmende Ausbreitung der Verkaufsstände durch Verweisung auf besondere Plätze bekämpft, der räumliche Umfang der Verkaufsstände begrenzt, der Gassenverkauf der Kolporteure vor den Ladengeschäften gleicher Art verboten, das Betreten der Häuser und öffentlichen Lokale ohne Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers untersagt, die bisher ins Belieben der Polizeibehörde gestellte Bewilligungsdauer auf höchstens einen Monat begrenzt, Minderjährige unter 16 Jahren vom Hausierbetrieb ausgeschlossen.

Nachdem mit Gesetz vom 3. September 1859 unter Verzicht auf die allgemeine Gewerbesteuer (droit d'inscription) in der Stadt Genf dieser eine allgemeine Ertragssteuer zugewiesen worden war, in welcher auch Hausierer, Standträger und Wanderlager besonders veranlagt waren, ergab sich eine gewisse Kollision der Abgabepflicht für die Wandergewerbe, insofern nach Reglement vom 27. Dezember 1859 die für den ganzen Kanton gültige Hausierbewilligung an die staatliche Patentabgabe gebunden bleibt. Übrigens wird diese Kollision in dem sofort zu besprechenden Gesetze von 1884 auch wieder gelöst, indem die Wandergewerbe im ganzen nun einer abschließenden, polizeilichen und fiskalischen Sondergesetzgebung unterworfen werden.

Besondere Auswüchse des Wanderhandels hatten ausgesprochen sonderrechtliche Behandlung als geboten erscheinen lassen, so: die Umgehung der Wanderlagercharakterisierung durch die Inszenierung von Ausverkäufen oder durch Veranstaltung freiwilliger Versteigerungen, die

Ausartung des Standverkaufs durch den versteigerungsmäßigen Ausruf der Waren mit Preisabbietung („vente à la criée“), die Störung und Auflösung des eigentlichen Marktwezens durch das Hausieren während der Marktzeit, das Überhandnehmen der mit Fuhrwerk herumziehenden Hausierer.

Das Specialgesetz vom 18. Oktober 1884 nebst dem Beschluß vom 13. Januar 1885 und das Specialpolizeireglement vom 3. Februar 1885 sammeln und erweitern die bisherigen Vorschriften über Wanderhandel und erfassen auch die bis dahin nicht besonders behandelten Wandergewerbe unter gleichartiger Definition, wie in den übrigen Kantonen, nur mit Auslassung des Hausieraufkaufs. Wesentliche Veränderungen sind seitdem nur noch mit dem Beschluß vom 29. März 1887 und dem Gesetze vom 22. November 1890 erfolgt.

Indem weitere Einzelheiten der folgenden vergleichenden Darstellung (§ 166 ff.) vorbehalten werden, sollen hier nur noch die steuerpolitischen Änderungen, welche mit den oben genannten Gesetzesakten eingetreten sind, betrachtet werden.

Das Gesetz von 1884 stellt für Standverkauf und Wanderlager vier Patentkategorien nach Warengruppen auf; innerhalb einer jeden dieser Kategorien sind die Gebührensätze noch in drei Klassen abgestuft, in welche ein Betrieb je nach Bedeutung und Umfang einzuschätzen ist. Die so gegebene Gebührenskala enthält Sätze von 10—200 Francs pro Monat.

Ein etwas anders gestalteter Warentarif in fünf Gruppen ist für den Hausierverkauf gegeben, für welchen die monatlichen Gebührensätze auf 2—100 Francs lauten, woneben der Hausierverkauf mit Wagentransport den entsprechenden Wanderlagergebühren unterworfen ist.

Mit dem Gesetz von 1890 tritt auch hier unter geringer Veränderung der Warenkategorien eine Ermäßigung der Belastung ein.

Im Hausiertarif ist nunmehr ebenfalls in jeder Warenkategorie eine dreiklassige Abstufung der Gebühren gegeben, welche jedoch hier den Sinn hat, daß die erste Klasse für Hausierer mit bespannten Wagen, die zweite für solche mit Handlarren, die dritte für solche mit Traglasten gilt. Die Gebührensätze zeigen jetzt für Wanderlager- und Standverkauf eine Skala von 7—150 Francs, für Hausierverkauf von 2—50 Francs. Denjenigen Personen, welche seit mehr als einem Jahre Handel oder Gewerbe im Kanton betreiben, kann eine ins Ermessen der Behörden gestellte Ermäßigung gewährt werden. Über den Marktbezug ist keine besondere Verfügung gegeben; die Marktleute unterliegen also den allgemeinen Patentvorschriften. Die Patente werden auf Monate ausgestellt. Gemeinde-

gebühren giebt es nicht; vielmehr werden die Patenterträge zwischen Staat und Gemeinden zur Hälfte geteilt.

Eine Übersicht über die Taxenbewegung seit 1841 ist in folgender Tabelle gegeben. Die Warenkategorien stehen, abgesehen von einigen Verschiebungen, von 1884 auf 1890 sich zutreffend gegenüber; bei den stärkeren Veränderungen von 1841 auf 1884 hat jedoch die tabellarische Anordnung keine derartige Bedeutung.

Vergleich der Patenpreise für Wanderlager, Stand und Hausfieren seit 1841. (Kanton Genf.)

Wanderlager und Stand						Hausfieren											
1841			1884			1890			1841			1884 ¹			1890		
Klasse	Preis	Kategorie	Preis		Kategorie	Preis		Klasse	Preis	Kategorie	Preis		Kategorie	Preis			
	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.		Fr.	Fr.					
täglich			monatlich			täglich			monatlich								
1	8		a	b	c	a	b	c	1	3		d	e	f			
2	4	1	200;	150;	100;	1	150;	40;	25	Zeit für die Bewilligungsgesetz (höchstens 1 Monat)	1	100	150;	30;	20		
		2	150;	100;	60;	2	100;	30;	20		2	50	240;	25;	18		
		3	100;	60;	30;	3	80;	20;	15		3	25	330;	20;	15		
		4	40;	20;	10;	4	30;	15;	7		4	10	420;	10;	6		
										2	30	}	510;	5;	2		
										3	10		5				

¹ Hausfieren mit Wagentransport ist dem Wanderlager gleichgestellt. —
 a, b, c = je nach Bedeutung und Umfang des Geschäfts;
 d = Hausfieren mit angespannten Wagen, e = mit Handkarren,
 f = mit Traglasten.

Die wandernden Handwerker, Künstler und Schausteller treten erst 1884 in den Kreis der sonderrechtlich behandelten Berufsarten. Die Taxen für die Patente derselben sind durch den Beschluß vom 13. Januar 1885 erstmalig festgestellt und dann mit dem Beschluß vom 29. März 1887 erhöht. Sie sind in Grenzfällen festgestellt, innerhalb deren der einzelne Betrieb nach der Bedeutung und nach der Zahl der Teilnehmer einzuschätzen ist.

Für Wanderhandwerker ist die Gebühr von 1—5 Francs auf 1—8 Francs pro Monat erhöht; daneben 10—30 Francs pro Monat für die Verleiher von Dreschmaschinen und Branntweinbrennapparaten. Für wandernde Künstler und Schausteller ist die Gebühr von 0,50—5 Francs auf 1—6 Francs pro Tag hinaufgesetzt.

F. Vergleichende Darstellung des in den vier Kantonen geltenden Rechts.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die neueste Gesetzgebung der vier Kantone über die wandernden Berufsarten eine große Gleichartigkeit zeigt, daß aber dennoch Besonderheiten bestehen. Soweit die vorausgegangenen oder folgenden Abschnitte nicht hinreichende Auskunft geben, sollen die wichtigsten Bestimmungen hier vergleichend zusammengestellt werden.

Im Wanderhandel frei verkäuflich, d. i. der Patentspflicht nicht unterworfen, sind überall die gewöhnlichen Lebensmittel und die landwirtschaftlichen Produkte mit Ausnahme der Sämereien und Sehzwiebeln; nur Genf veranlagt Früchte, Gemüse und Blumen. Freiburg giebt außerdem die landwirtschaftlichen Holzgeräte, Neuenburg die Holzkohlen und, mit besonderer Genehmigung, die Kalender frei.

Der Hausieraufkauf (Lumpensammeln u. s. w.) ist frei in Genf und, sofern er nicht mit Austauschhandel verbunden ist, auch in Neuenburg.

Vom Vertrieb im Wanderhandel ausgeschlossen sind überall die explodierbaren und leicht entzündlichen Stoffe, die Apothekerwaren und Drogen, die geistigen Getränke und alle Waren, deren Verkauf durch besondere Gesetze eingeschränkt ist (z. B. Salz, Fleisch). Freiburg entzieht dem Hausierhandel noch die Waffen, Waadt den Tabak, die Cigarren und Cigaretten.

Die Einweisung der verschiedenen Warenarten in die Patenttarifklassen zeigt in den vier Kantonen zwar eine gewisse Gleichmäßigkeit, doch bestehen immerhin auch nennenswerte Verschiedenheiten. Es würde zu weit führen, die Tarife in ihrer ganzen Ausdehnung oder auch nur in irgendwelcher sicher orientierenden Zusammenfassung wiederzugeben. Übrigens werden der im Abschnitt II C 2 zu gebenden Nachweisung über den Warenvertrieb der Hausierer Auskunftsblätter über Klassifizierung und Veranlagung der in Freiburg und Neuenburg wirklich verhausierten Waren beigelegt, so daß auch für Waadt, bezüglich dessen in der betreffenden Nachweisung freilich nur Gesamtklassenausweise gegeben werden konnten, eine Vergleichung möglich ist.

Die Patente für die wandernden Berufsarten gelten, auch wenn sie, wie in Neuenburg und Waadt, von den Distriktsbehörden ausgestellt sind, immer für den ganzen Kanton; in Neuenburg werden Künstlerpatente jedoch nur mit Geltung für einen Distrikt gegeben.

Die Zulassung zum Patent ist an den Vorweis ausreichender Legiti-

mationspapiere gebunden; nicht ansässigen Ausländern gegenüber fordert das Freiburger Gesetz bezüglich des Wanderhandels noch den Beweis der Bergegenrechtlung; in Waadt kann der Mangel derselben Ablehnungsgrund sein. Außerdem führen die Gesetze von Freiburg, Neuenburg und Waadt eine Reihe von Gründen für Ablehnung oder Entziehung des Patentes auf; so namentlich: Verurteilung wegen Angriffs auf das Eigentum, Übertretung der besonderen Wandergewerbevorschriften, Mitführen schulpflichtiger Kinder, abstoßende Gebrechen, Landstreicherei oder Bettel, überhaupt schlechte Ausführung, in Freiburg und Neuenburg auch das Umherziehen mit Personen des anderen Geschlechts außer den nächsten Familienangehörigen.

Minderjährige werden in Waadt von 12, in Genf von 13, in Neuenburg von 14, in Freiburg von 18 Jahren ab zum Patent zugelassen; müssen aber eine besondere Bewilligung des Vaters, Vormunds oder Lehrherrn vorweisen, und zwar in Freiburg und Genf bis zur Großjährigkeit, in Neuenburg und Waadt bis zum Alter von 16 Jahren.

Die Ausübung des Hausierhandels ist verboten: überall während der Märkte, außer in Genf auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit, ferner in Neuenburg an den ortsüblichen Umziehtagen und bei öffentlichen Festen außerhalb der Festplätze. In Neuenburg und Waadt ist das abendliche Hausieren in öffentlichen Lokalen gestattet, Kindern unter 16 Jahren jedoch nur bis 10 Uhr (N.) bzw. 9 Uhr (W.).

Die Patente sind stets nur persönlich und unübertragbar. Für Wanderlager und Standverkauf bedeutet dies, daß auf ein Patent nur eine Warenauslage gehalten werden kann; nur Genf gestattet deren mehrere.

Als patentpflichtige Warenausbietung werden, außer im Falle der ordnungsmäßigen Auflösung eines seit bestimmter Zeit bestehenden Geschäftes, auch betrachtet die Liquidationen, Ausverkäufe und die unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommenden Schleuderverkäufe (N. u. W.), sowie öffentliche Warenversteigerungen, welche in Verdeckung eines Wanderlagerverkaufs unternommen werden. Genf behandelt die freiwilligen Versteigerungen überhaupt in besonderer Weise und unterwirft sie einer Enregistrentsgebühr von 5 Prozent des Verkaufserlöses.

Freiburg, Neuenburg und Waadt bekämpfen, insbesondere noch Auswüchse des Wanderlager- und Standverkaufs durch das Verbot des Glückspiels und des Ausrufverkaufs mit Preisabbietung. Genf, Neuenburg und Waadt fordern von den Wanderkrämern — Genf und Waadt auch von den Hausierern — den Nachweis rechtmäßigen Erwerbs der Waren. Dieselben Kantone verpflichten die Gastwirte dazu, die bei ihnen ein-

kehrenden Handelsleute auf die Patentvorschriften aufmerksam zu machen und keine heimlichen Warenauslagen bei sich zu dulden.

Besonderer Überwachung durch die Gemeindebehörden unterliegt die Berufsausübung der wandernden Künstler und Schausteller; in Freiburg, Neuenburg und Waadt können sogar nach Befinden der Gemeindebehörde die Produktion und Schaustellungen selbst trotz erfolgter Erteilung des staatlichen Patentes ohne weiteres untersagt werden. Gené, Neuenburg und Waadt erheben die Produktionen von wirklich künstlerischem Interesse der Patentpflicht.

Die Patente der verschiedenen Arten berechtigen nur zur Ausübung der bestimmten Berufsart, so daß bei Verbindung verschiedener Wanderberufsthätigkeit die entsprechenden Patente miteinander gelöst werden müssen. So dürfen insbesondere die Lumpensammler und die Handwerker (mit Ausnahme der Glaser bezüglich der von ihnen zu versetzenden Fenster Scheiben) nicht gleichzeitig Handels- bzw. Tauschgeschäfte treiben; nur Neuenburg gestattet dies und gliedert daher die Lumpensammler und Handwerkerpatente den Hausierpatenten ein. —

Besondere Besprechung verdienen die Bestimmungen, welche die Belästigung des Publikums durch Hausierer in der Wohnung und in den öffentlichen Lokalen hintanhaltend sollen. Dieselben lauten:

1. In Neuenburg:

„Il est interdit aux personnes exerçant des professions ambulantes de pénétrer dans les logements particuliers sans y avoir été préalablement autorisées.“ Strafe: 5–100 Fr.

2. In Freiburg:

„Kein Inhaber eines Patentes darf ohne Einwilligung des Eigentümers oder Inhabers in ein Privathaus oder eine Privatbesitzung, Wirtschaften und ähnliche Etablissements unbegriffen, eindringen oder darin verweilen. Im Übertretungsfalle macht er sich der Verletzung des Hausrechtes schuldig.“ (Authentischer deutscher Geheßtext.)

3. In Waadt:

„Il est interdit aux personnes exerçant des professions ambulantes de pénétrer dans les logements particuliers sans y avoir été préalablement autorisées.“

„Celui qui entre dans une maison interdite aux colporteurs, même pour offrir des produits du sol et des denrées alimentaires, ou qui, après avoir été admis dans une maison, refuse d'en sortir à la première invitation, est puni à teneur de la présente loi, sans préjudice aux dispositions du code pénal sur le delit de violation du domicile.“

„Il est formellement interdit aux industriels qui font le commerce des vieux objets et de déchets, d'entrer dans les maisons sans y être appelés; ils doivent avant de pénétrer dans les habitations, déposer les vieux objets dont ils sont porteurs.“

4. In Genè:

„Il est interdit aux colporteurs d'entrer dans les maisons ou enclos pour y offrir leurs marchandises, à moins qu'ils n'y soient appelés formellement.“

Ils ne pourront exercer leur industrie dans un établissement public, sans le consentement du propriétaire.“

Diejenigen Texte, welche nur von Eindringen (pénétrer) reden, wirken nicht besonders abschreckend, da der strafbare Thatbestand doch eine gewisse Brutalität voraussetzt. Und wenn diesen Texten auch die weitgehendste Auffassung gegeben würde: wer wird einen Hausierer wegen der bekannten Zudringlichkeiten denunzieren, um ihn einer unverhältnismäßig schweren Strafe zuzuführen? Die Thatfachen lehren, daß sogar die Forderung einer besonderen Eintrittsermächtigung illusorisch ist. Die Bedeutung dieser Bestimmungen mag aber immerhin in einem gewissen Schutz vor äußerster Belästigung bestehen.

Die weitergehende Waadter Bestimmung über den Eintritt in die „maisons interdites“ hält schon eher die Hausierer von denjenigen Häusern ab, welche den bekannten Verbotsanschlag tragen, weshalb dort denn auch, freilich durch die geschichtliche Entwicklung mitbedingt, der fliegende Gassenverkauf mehr Ausdehnung erlangt hat. Die Vorschrift bezüglich der Lumpensammler hat mehr sanitätspolizeilichen Charakter.

Die Genèr Bestimmung kommt schon einem Verbot des eigentlichen Hausierhandels nahe, indem sie den Anruf voraussetzt für die Berechtigung zum Eintritt in die Häuser. In Genè wird daher auch vorwiegend der Straßenverkauf von hier und da stationierenden Wagen und Karren aus betrieben. Ob die damit gegebene Belästigung des Straßenverkehrs das geringere Übel ist, wird fraglich sein.

Für den Verkehr auf dem Lande haben wohl alle diese Bestimmungen keine besondere Bedeutung. Über Bestrafungen auf Grund der besprochenen Gesetzesvorschriften ist dem Verfasser nichts bekannt geworden. —

Es ist schließlich noch eine Sonderbestimmung in der Waadter Gesetzgebung zu erwähnen. Jeder Hausierer und Wanderhandwerker muß eine von der Behörde (gegen Zahlung von 5 Francs) ausgegebene und bei Aufgabe des Betriebs an dieselbe (gegen Rückempfang von vier Francs) zurückzuliefernde Medaille mit Kontrollnummer bei Ausübung seiner Berufsthätigkeit sichtbar tragen.

Diese Vorschrift soll den Erfolg gehabt haben, daß gewisse Persönlichkeiten von bestechendem und elegantem Auftreten, da sie das Tragen der Marken verabscheuten, von ihrer wenig vertrauenswürdigen Hausierthätigkeit in diesem Kanton abgelassen haben.

II. Die Lage des Hauierhandels und der Wander- gewerbe.

A. Bevölkerung und Gewerbeverhältnisse im allgemeinen.

Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1888 belief sich die Wohnbevölkerung

im Kanton Freiburg	auf	119 155	Personen,
„ „ Genf	„	105 509	„
„ „ Neuenburg	„	108 153	„
„ „ Waadt	„	247 655	„

Es würde zu weit führen, hier eine ausführliche Berufsausgliederung dieser Bevölkerung zu geben. Die folgende Tabelle zeigt diese Gliederung wenigstens nach den Hauptberufsgruppen der eidgenössischen Statistik. In derselben ist nur die eigentliche Berufsbevölkerung — abzüglich der Personen ohne ein erkennbares Verhältnis zu einem Berufe — in der Trennung nach unmittelbaren oder erwerbsthätigen und mittelbaren oder miternährten Berufsangehörigen nachgewiesen.

Siehe Tabelle Seite 171.

Der Kanton Freiburg hat noch vorwiegend, der Kanton Waadt fast zur Hälfte landwirtschaftliche Bevölkerung, während im Kanton Genf etwas weniger als die Hälfte der Bevölkerung zu Industrie und Gewerbe gehören. Der Handel ist am stärksten in Genf mit $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung, am schwächsten im Kanton Freiburg mit $\frac{1}{20}$ der Bevölkerung vertreten. Im einzelnen stehen nach den Prozentanteilen der betreffenden Berufsangehörigen innerhalb der Berufsbevölkerung

	mit Landwirtschaft:	mit Gewerbe u. Industrie:	mit Handel:
an 1. Stelle: Freiburg	(60,3)	Neuenburg (56,4)	Genf (20,0)
an 2. Stelle: Waadt	(48,3)	Genf (42,8)	Neuenburg (9,2)
an 3. Stelle: Neuenburg	(19,0)	Waadt (29,9)	Waadt (8,2)
an 4. Stelle: Genf	(16,4)	Freiburg (24,9)	Freiburg (5,0)

Der landwirtschaftliche Betrieb Freiburgs ist vorwiegend ackerbaulich und viehwirtschaftlich, während im Kanton Waadt der Weinbau einen starken Anteil hat. Die hervorragende Stellung Neuenburgs in Bezug auf Gewerbe gründet sich in der Hauptsache auf die stark verbreitete Uhrenindustrie, welche auch im Kanton Genf eine bedeutende Rolle spielt.

Die Berufsbevölkerung der vier Kantone in Hauptberufsgruppen nach der eidgenössischen Volkszählung von 1888.

Berufsgruppen	Kanton Freiburg			Kanton Genève			Kanton Neuchâtel			Kanton Valais		
	Berufsangehörige			Berufsangehörige			Berufsangehörige			Berufsangehörige		
	un- mittel- bare	mittel- bare	zu- sammen	un- mittel- bare	mittel- bare	zu- sammen	un- mittel- bare	mittel- bare	zu- sammen	un- mittel- bare	mittel- bare	zu- sammen
A. Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau	28 769	37 737	66 506	7 268	8 120	15 388	7 136	11 598	18 734	45 152	63 364	108 516
b. Sonstige Urproduktionen	617	1 158	1 775	52	69	121	632	1 063	1 695	822	1 225	2 047
B. Veredelung der Natur- und Ar- beitszeugnisse	12 784	14 635	27 419	20 745	19 470	40 215	24 586	31 030	55 616	30 759	36 402	67 161
C. Handel	2 419	3 117	5 536	8 736	10 056	18 792	3 555	5 504	9 059	7 972	10 432	18 404
D. Herstellung von Verkehrswegen; Verkehr	1 282	2 283	3 565	2 567	3 648	6 215	2 063	3 512	5 575	4 499	6 939	11 438
E. Off. Verwaltung, Nachspflege, Wissenschaft, Kunst	1 828	2 420	4 248	4 065	5 625	9 690	2 255	3 445	5 700	5 435	8 438	13 873
F. Nicht genau bestimmbarer Be- rufstätigkeit	597	633	1 230	2 106	1 494	3 600	1 205	1 009	2 214	1 690	1 607	3 297
Summa:	48 296	61 983	110 279	45 559	48 482	94 021	41 432	57 161	88 593	96 329	128 407	224 736
	Su Prozent											
A. a. Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau	59,6	60,9	60,3	16,0	16,8	16,4	17,2	20,3	19,0	46,9	49,3	48,3
b. Sonstige Urproduktionen	1,3	1,9	1,6	0,1	0,1	0,1	1,5	1,9	1,7	0,8	1,0	0,9
B. Veredelung der Natur- und Arbeitszeugnisse	26,5	23,6	24,9	45,6	40,2	42,8	59,3	54,3	56,4	31,9	28,3	29,9
C. Handel	5,0	5,0	5,0	19,2	20,7	20,0	8,6	9,6	9,2	8,3	8,1	8,2
D. Herstellung von Verkehrswegen; Verkehr	2,6	3,7	3,2	5,6	7,5	6,6	5,0	6,1	5,7	4,7	5,4	5,1
E. Off. Verwaltung, Nachspflege, Wissenschaft, Kunst	3,8	3,9	3,9	8,9	11,6	10,3	5,5	6,0	5,8	5,6	6,6	6,2
F. Nicht genau bestimmbarer Be- rufstätigkeit	1,2	1,0	1,1	4,6	3,1	3,8	2,9	1,8	2,2	1,8	1,3	1,4
Summa:	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Mit Rücksicht auf die eingehendere Behandlung des Kantons Freiburg in den folgenden Abschnitten soll hier noch einiges Nähere über die Bevölkerung und deren Siedelungsweise angeführt werden.

In Freiburg ist von den vier Kantonen am meisten die Streusiedelung in Einzelsitzen, Häusergruppen, Weilern vertreten. Wenn man von den 6542 einzelnen Nummern, welche das vom statistischen Amte des Kantons herausgegebene Ortschaftsverzeichnis nachweist, diejenigen abstreicht, welche 1) Teile einer Ortschaft neben dieser aufführen, 2) Doppelvorträge in deutscher oder französischer Bezeichnung enthalten, 3) nur Gemeindebezeichnungen darstellen, ohne daß eine Ortschaft des Namens vorhanden ist, 4) keine eigentlichen Wohnplätze bezeichnen: so bleiben 6445 Örtlichkeiten, welche sich folgendermaßen verteilen:

Die Örtlichkeiten im Kanton Freiburg.

Bezirke	Städte	Dörfer	Weiler, Häuser- gruppen	Einzel- häuser	Einzel- hütten	Summa: Örtlich- keiten
Broye	1	54	123	372	—	550
Glâne	2	54	296	679	2	1 033
Grubère	2	49	199	719	865	1 834
Sarine	1	60	273	646	13	993
Ser	1	58	109	248	1	417
Senje	—	25	304	564	178	1 071
Veveyse	1	18	59	384	85	547
Kanton Freiburg	8	318	1 363	3 612	1 144	6 445

Wenn die Bevölkerung der geschlossenen Dörfer als agglomerierte bezeichnet wird, so läßt sich nach dem Material der Volkszählung von 1888 folgende Auscheidung der Bevölkerung aufstellen:

Die Bevölkerung des Kantons Freiburg nach Siedelungsweise.

Bezirke	Gesamt- Wohn- bevölke- rung	Davon wohnen:			
		in Frei- burg und den Land- städtchen	in Dörfern, Weilern und Einzelsitzen		
			agglom- meriert	zerstreut	zusammen
1	2	3	4	5	6
Broye	14 820	1 555	10 703	2 562	13 265
Glâne	13 864	2 290	5 265	6 309	11 574
Grubère	21 342	3 953	9 530	7 859	17 389
Sarine	27 963	12 195	7 900	7 868	15 768
Ser	15 152	2 337	10 893	1 922	12 815
Senje	18 224	—	6 141	12 083	18 224
Veveyse	7 790	2 271	1 753	3 766	5 519
Kanton Freiburg	119 155	24 601	52 185	42 369	94 554

Die beiden Tabellen, welche deutlich den Unterschied der Besiedelung im Flachland (Broye- und See-Bezirk) und im Hoch- und Gebirgsland (übrige Bezirke) hervortreten lassen, zeigen für den größten Teil des Kantons einen sehr starken Anteil zerstreuter Klein- und Einzelsiedelungen bezw. zerstreut wohnender Landbevölkerung, was für die Entfaltung von Wanderhandel und Wandergewerbe von maßgeblichem Interesse ist.

Für den Rahmen dieser Untersuchung ist noch von Bedeutung die Feststellung, in welcher Weise das Gebiet mit festhaften Handels- und Gewerbetreibenden besetzt ist: wenigstens das Landgebiet, da die Stadt Freiburg und die Landstädtchen als hinreichend von Handel und Gewerbe versorgt gelten können. Diejenigen Gewerbe, welche für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung sind (die wenigen Fabriken, Bäcker, Metzger, Schneider u. s. w.), können füglich außer Beachtung bleiben. Es werden somit in der folgenden Tabelle diejenigen festen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe nachgewiesen, welche im Landgebiete vorhanden sind, und mehr oder weniger gleichartige Geschäftszweige darstellen, wie sie im Wanderhandel und Wandergewerbe erscheinen:

Im Landgebiet des Kantons Freiburg vorhandene stehende Handels- und Gewerbebetriebe.

Bezirke	Spezerei-, Kraut-, Kurz- und Schnittwarenhandlungen	Hutmacher, Modistinnen, Konfektions- und Modewarenhandlungen	Schuhmacher und Schuhhandlungen	Sattler u. Tapetier	Gerber und Lederhandlungen	Zimmerleute, Stellmacher, Schreiner u.	Fachbinder u. Siebmacher	Drehstüler u. Holzschmied	Schmiede, Schlosser u.	Klempner und Fleßler	a) Glaser b) Töpfer	Stiller	Uhrmacher
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Broye	99	8	9	3	—	81	2	3	30	—	—	—	1
Glâne	71	2	23	2	2	84	6	2	30	1	—	—	2
Grupère	130	9	27	4	2	87	—	4	25	—	—	1	1
Sarine	102	11	20	8	—	78	6	1	32	2	a) 1	1	—
See	71	—	10	10	1	47	8	—	18	2	b) 1	2	1
Senfe	67	5	21	5	3	41	3	1	24	1	a) 1	—	4
Veveyse	27	1	3	2	—	24	1	1	11	—	—	—	—
Kanton Freiburg:	567	36	113	34	8	442	26	12	170	6	3	4	9

Die Angaben vorstehender Tabelle beruhen auf den in guten Adreßbüchern zugängigen Ausweisen, welche durch sorgfältige Nachforschungen berichtigt und ergänzt wurden. Wenn die Aufstellung auch nicht den Vollwert eines Auschnittes aus einer ganz zutreffenden Berufsstatistik

beanspruchen kann, so darf doch behauptet werden, daß alle beachtenswerten Betriebe in ihr aufgegriffen sind.

Die in Spalte 2 aufgeführten, mit Spezerei-, Kräm-, Kurz- und Schnittwarenhandlungen bezeichneten Ladengeschäfte stellen fast ohne Ausnahme die charakteristischen Landgeschäfte mit allen Artikeln ländlich-bürgerlichen Bedarfs dar; es sind die landessprachlich mit „epicerie mercerie“ bezeichneten Krämereien. Nur sehr einzelne mehr spezialisierte Geschäfte der einen oder andern Art in größeren Dörfern finden sich darunter. Man könnte die Versorgung der Landbevölkerung mit diesen Geschäften als wohl ausreichend bezeichnen, wenn man berechnet, daß

im Bezirk Broye	auf je 134	Landbewohner,
„ „ Glâne	„ „ 163	„
„ „ Grubère	„ „ 134	„
„ „ Sarine	„ „ 155	„
„ „ Ecce	„ „ 180	„
„ „ Senfe	„ „ 272	„
„ „ Veveyse	„ „ 204	„
		<hr/>
im Kanton	auf je 167	Landbewohner

durchschnittlich ein Ladengeschäft trifft. Jedoch ist zu erwägen, daß für die größte Masse der in der untern Tabelle S. 172 Sp. 5 aufgeführten, zerstreut wohnenden Landbevölkerung der Besuch dieser Geschäfte wegen der Entfernungen erschwert ist.

In den weiteren Spalten sind die nach bereits erwähnten Gesichtspunkten ausgewählten Gewerbebetriebe mit oder ohne Ladengeschäft bezeichnet. Die vergleichsweise hohe Zahl der Holz und Eisen bearbeitenden Handwerker (Sp. 7 und 10) kann nicht befremden, da es sich hier in der Hauptsache um diejenigen Gewerbe handelt, welche der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Betriebsgeräte liefern und in Stand setzen. In dieser Beziehung kann schon hier ausgesprochen werden, daß in Folge der reichen Besetzung des Landes mit diesen Handwerkern der in den übrigen Kantonen vorkommende Wanderhandel mit landwirtschaftlichen Geräten nicht bedeutend ist.

Dagegen ist die Besetzung des Landes mit sonstigen Handwerkern als sehr schwach zu bezeichnen und es ist, um ein Beispiel anzuführen, daher auch nicht zu verwundern, daß bei der geringen Zahl festhafter Klempner und Kessler (Sp. 11) das Wandergewerbe dieser Art (der chaudronniers) einen starken Umfang gewonnen hat. Vielleicht trifft aber hier umgekehrt die Vermutung besser zu, daß infolge einer alten Wandergewerbethätigkeit

im Reflektische (vgl. S. 137) die Niederlassung von Handwerkern dieser Art hintangehalten worden ist. Im allgemeinen läßt die Tabelle im Zusammenhalt mit den beiden vorausgegangenen erkennen, daß das Landgebiet des Kantons Freiburg ein gutes Feld für Wanderhandel und Wandergewerbe bietet.

B. Die Ausdehnung der Wandergewerbe im allgemeinen.

Die amtlichen Ausweise, welche über Stand und Entwicklung der Wandergewerbe zu erlangen sind, beschränken sich auf die Angaben über die Zahl der ausgestellten Patente, wie sie in den Rechenschaftsberichten (Comptes rendus) der Kantonsregierungen mitgeteilt sind.

Dabei sind die Einzelheiten über die verschiedenen Arten der Wandergewerbe vor allem nicht durchgängig gegeben; die wenigen vorhandenen — jedenfalls insofern nicht einheitlicher und wechselnder Gruppierungsweise — unbrauchbar. Man muß sich daher darauf beschränken, die Gesamtzahl aller Wanderberufspatente aufzunehmen, wenn eine Übersicht über die Entwicklung gegeben werden soll. Für die zehnjährige Periode von 1889 bis 1898 sind die betreffenden Zahlen in folgender Tabelle dargestellt.

Gesamtzahl der ausgestellten Patente für Wanderhandel und Wandergewerbe.

Jahr	Freiburg	Genf	Neuenburg ¹	Waadt
1889	622	5 096	700	.
1890	745	5 403	892	2 024
1891	853	5 654	945	2 401
1892	838	5 263	945	3 367
1893	784	5 489	894	3 230
1894	674	5 685	945	3 765
1895	867	6 228	927	3 587
1896	943	7 156	930	3 643
1897	944	6 824	1 039	4 300
1898	² 1 054	.	1 057	4 254

¹ Ohne die Patente für wandernde Künstler.

² Abweichend von der jedenfalls irrtümlichen Angabe des Rechenschaftsberichtes, nach direkter Ermittlung aus dem Patentregister.

Vor allem muß bemerkt werden, daß die Zahlen im Vergleich von Kanton zu Kanton (auch abgesehen von der in Anmerkung 1 schon hervorgehobenen Auslassung bei Neuenburg) nicht gleichwertig sind. Wie aus der Darstellung über die Gesetzgebung ersichtlich ist, mischen sich Tages-, Monats-, Vierteljahrs-, Halbjahrs- und Jahrespatente in ver-

schiedener Weise durcheinander; von der vorwiegend üblichen Ausstellung nach der der Gebührenfeststellung zu Grunde gelegten Zeit wird außerdem in mehr oder weniger häufigen Fällen auch abgegangen, indem einerseits auf längere Zeit, andererseits ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit ausgestellt wird. Ein Vergleich von Kanton zu Kanton mit irgendwelchen Relativzahlen auf Grund obiger Ausgaben ist also unmöglich. Auch für den Verlauf der Zahlen innerhalb der einzelnen Kantonsreihen muß noch folgendes bemerkt werden: In Freiburg trat im Juli 1895 eine beträchtliche Taxenerhöhung ein, wenigstens für Hausierhandel, bei welchem statt der bisherigen Vierteljahrspatente Monatspatente ausgestellt werden. In Genf tritt im November 1890 eine Erniedrigung der Taxen ein. In Neuenburg sind die Taxen gleichgeblieben. In Waadt erfolgt mit dem Jahre 1892 eine kompliziertere Änderung, nach welcher die Taxen der ersten Warenklassen ansehnlich erhöht, diejenigen für Waren der unteren Klassen etwas erniedrigt sind, wobei eine sehr geringbelastete fünfte Klasse mit Halbjahrspatenten neben den sonstigen Monatspatenten geschaffen ist; gleichzeitig greift die Bestimmung ein, daß für die wenigstens seit drei Jahren im Kanton Ansässigen die Taxen auf die Hälfte reduziert werden können.

Eine gewisse Unsicherheit der Zahlen besteht auch darin, daß die Patentarten zum Teil verändert bzw. frühere Patentarten weggefallen und neue eingetreten sind. Aus der Aufstellung kann jedoch immerhin ersehen werden, was auch der tatsächlichen Beobachtung und den allgemeinen gehörten Klagen entspricht: In den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt ist ein stetiges Anwachsen der Wandergewerbe zu verzeichnen; Unterbrechungen dieser Stetigkeit durch Hervortreten besonders stark besetzter Jahre begründen sich durch die Abhaltung von Ausstellungen und Landesfestlichkeiten, welche stets Wandergewerbevolk in erhöhtem Maße anziehen. Aus vorhandenen einzelnen Angaben und aus Beobachtungsmitteilungen kann festgestellt werden, daß diese Zunahme sich speziell auch auf das Hausierwesen bezieht, weshalb in den genannten Kantonen immerfort viele Klagen über Schädigung der stehenden Geschäfte durch die Konkurrenz des Wanderhandels laut werden.

Die Erscheinung ist in Genf und Neuenburg bei der verhältnismäßig geringen Taxenbelastung dieser Kantone leichter begreiflich. Überraschend ist sie bezüglich des Kantons Waadt mit Rücksicht auf dessen hohe Taxenstellung. Es sprechen indessen bei diesem Kanton Erwägungen mit, welche an weiterer Stelle bei den Betrachtungen über den hohen Stand der Hausiererzahl besprochen werden sollen.

In Freiburg ist eine mit 1895 eingetretene starke Zurückdämmung der Wandergewerbe zu erkennen, da die seitherige Zahl der Patente diejenige der Vorzeit nicht wesentlich übersteigt, während doch die Hausierpatente statt vierteljährlicher monatliche geworden, und die Jahrespatente für Markt- und Straßenstand hinzugekommen sind. Daß der Rückschritt insbesondere das Hausierwesen betrifft, wird durch weiter unten zu gebende Specialnachweisungen festgestellt werden. Überhaupt ist hier seit der Änderung von 1895 auch kein eigentliches Anwachsen des Hausierhandels mehr zu konstatieren. Für diesen Kanton bleiben nur die Klagen, welche auch in den übrigen gleichmäßig laut werden: daß nämlich gewisse Formen des Hausierhandels eine starke Übervorteilung des Publikums, verbunden mit direkter und indirekter Schädigung der stehenden Geschäfte mit sich bringen. Eine eingehendere Würdigung der Verhältnisse kann nur durch die Betrachtung der einzelnen Gewerbearten, soweit solche nach dem zur Verfügung stehenden Auskunfts- und Beobachtungsmaterial möglich ist, gewonnen werden.

C. Der Hausierhandel.

1. Die Zahl der Hausierer.

Die Aufarbeitung des zur Verfügung stehenden Materials ergab, daß im Jahre 1898 der Hausierhandel betrieben wurde:

im Kanton Freiburg	von 44 männl.	3 weibl.	zuf. 47 Pers.
" " Neuenburg	" 266	" 85	" " 351 "
" " Waadt	" 246	" 69	" " 315 "
<hr/>			
in diesem ganzen Gebiet	von 556 männl.	157 weibl.	zuf. 713 Pers.,
welche sich jedoch auf	545	144	" " 659 "

reduzieren infolge der Identität einer Anzahl von Personen, welche von Kanton zu Kanton gewandert sind (vergl. über internationales Wandern im folg. Abschn. 2).

Mangels anderer, zutreffenderer Relationsgrößen kann die Zahl der Hausierer nur mit der Bevölkerungszahl von 1888 in Bezug gesetzt werden, um irgend welche, wenigstens zum Vergleich geeignete Verhältnisziffern zu gewinnen.

Es kam je 1 Hausierer

im Kanton Freiburg	auf 2535 Einwohner
" " Waadt	" 786 "
" " Neuenburg	" 308 "

in diesem ganzen Gebiet auf 721 Einwohner.

In den drei Einzelgebieten zeigt sich demnach eine große Verschiedenheit in der Verbreitung des Hausierhandels. In Neuenburg ist man der entschiedenen Meinung, daß die verhältnismäßig niedrigen Patenttaxen den Zulauf einer größeren Zahl von Hausierern begünstigen. Indessen wird ein Grund für die stärkere Hausierthätigkeit, namentlich auf dem Lande, auch der sein, daß die mit Uhrmacherei beschäftigte hausindustrielle Bevölkerung dieses Kantons zu jeder Zeit für den Hausierer leichter anzutreffen ist, als die in anderen Gegenden stärker vertretene rein landwirtschaftliche, welche außerdem die Märkte mehr besucht, als jene. Schließlich ist noch zu bemerken, daß das eidgenössische Schützenfest, welches stets große Massen Volkes während der zehntägigen Festdauer zusammenführt, im Jahre 1898 in der Stadt Neuenburg abgehalten wurde und in dem betreffenden Monat auch eine größere Zahl von Hausierern in die Stadt zog; dieser oder jener von den Festhausierern mag im folgenden Monat sonst im Kanton noch Verkauf Gelegenheit gesucht haben, sodaß auch in den Patentregistern der übrigen Distrikte manche Namen ausnahmsweise erscheinen mögen.

Daß Waadt trotz seiner im allgemeinen höheren Taxen noch eine verhältnismäßig größere Zahl von Hausierern als Freiburg aufweist, kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden.

Zunächst ist in der Waadter fünften Patentklasse mit einer äußerst geringen Taxe (4 Francs pro Halbjahr) eine Gruppe vielgebrauchter Gegenstände veranlagt, welche in den anderen Gebieten frei oder nach ihrem Wert zu stark belastet sind (Zeitungen, kleine Wirtschafts- und Haushaltungsbedürfnisse), sodaß daselbst eine von der Registeranschreibung nicht erfaßte oder eine nur verschwindend geringe oder überhaupt keine Hausierthätigkeit mit diesen Gegenständen besteht, während sich in Waadt eine in den obigen Angaben unbegriffene große Anzahl von Personen mit dem Hausiervertrieb dieser Waren beschäftigt. Scheidet man die Personen dieser Gruppe, denen in Freiburg keine, in Neuenburg nur 4 entsprechen, aus, so bleiben im Kanton Waadt 162 männliche und 53 weibliche, zusammen 215 Hausierer übrig, so daß von dieser vergleichbareren Anzahl je 1 Hausierer auf 1152 Einwohner kommt.

Immerhin steht diese Verhältniszahl noch bedeutend hinter derjenigen Freiburgs zurück, mit anderen Worten: Waadt hat auch nach dieser Ausscheidung noch verhältnismäßig viel mehr Hausierer als Freiburg. Dafür dürften folgende Thatfachen grundlegend sein. Erstens wohnt in Waadt die Bevölkerung nicht in so hohem Maße zerstreut;

der Kanton weist mehr Städte und größere Dörfer auf; die Hauptstadt Lausanne ist bedeutender als Freiburg; die Bevölkerung bietet daher den Hausierern ein mit weniger Zeitverlust und also mit mehr Erfolg besuchbares Publikum. Zweitens kann man dieses Publikum bei den guten Wohlstandsquellen des Landes auch als besser situiert und kaufkräftiger bezeichnen. Drittens übt der starke Fremdenbesuch an den Ufern des Genfersees auch eine Anziehung auf das Hausierervolk, welches den Absatz von Galanteriewaren, Photographien u. dgl. betreibt, aus. Ein vierter Grund liegt (für die Zeit seit 1892) in der konsequenten Zulassung der seit drei Jahren im Kanton ansässigen Fremden zu halben Patenttagen, welche dann sich günstiger stellen als die Freiburger Tagen und den Neuenburger Volltagen bei vielen wichtigen Artikeln gleich oder doch nahe kommen. Das veranlaßt Schweizer und Ausländer, welche in der Westschweiz den Hausierhandel betreiben wollen, im Kanton Waadt Wohnsitz zu nehmen und auch vorwiegend hier zu hausieren.

Es wäre unrichtig voranzusetzen, daß die angegebenen Hausierer alle das ganze Jahr hindurch, oder auch nur die meisten den größten Teil des Jahres hindurch ihre Verkaufsthätigkeit betrieben hätten. Da die Hausierpatente grundsätzlich nur für einen Monat ausgestellt werden, so steht es den Hausierern frei, die Zeit ihrer Thätigkeit in für sie rentabelster Weise zu bestimmen. Hausierer mit eigenen Erzeugnissen, z. B. Korbmacher, und mit Saisonartikeln, z. B. Sensen und Viehglocken, hausieren vielfach nur je 1 Monat während des Jahres. Auch die Hausierer mit teureren Waren, z. B. Uhren, Geweben, Decken, suchen meistens nur während eines Monats im Jahre einen raschen und lukrativen Absatz. Manche Hausierer suchen nacheinander Verkaufsgelegenheit in mehreren Kantonen, so daß auf jeden Kanton nur ein oder mehrere Monate ihres Betriebs entfallen. Hauptsächlich sind es nur die Hausierer mit den viel gebrauchten Arten von Kram- und Kurzwaren, welche längere Zeit, aber auch sehr selten ein Volljahr hindurch in demselben Kanton handeln. So ist die Hausierthätigkeit auf der einen Seite nur eine zeitweilige Nebenbeschäftigung, auf der anderen Seite eine durch Auswahl der besten Zeiten, größere Wanderung und auch vorübergehenden Erholungsaufenthalt in der Heimat zeitlich eingeschränkte Beschäftigung.

Es haben haufiert:

		im Kanton Freiburg:		im Kanton Neuenburg:	
Je	1 Monat:	18 Pers. =	18 Betr.=Mon.	159 Pers. =	159 Betr.=Mon.
=	2	= 8 =	= 16 =	78 =	= 156 =
=	3	= 2 =	= 6 =	32 =	= 96 =
=	4	= 1 =	= 4 =	21 =	= 84 =
=	5	= 7 =	= 35 =	24 =	= 120 =
=	6	= 3 =	= 18 =	11 =	= 66 =
=	7	= 2 =	= 14 =	8 =	= 56 =
=	8	= 3 =	= 24 =	8 =	= 64 =
=	9	= 1 =	= 9 =	9 =	= 81 =
=	10	= 2 =	= 20 =	—	
Summa:		47 Pers. =	164 Betr.=Mon.	350 Pers. =	882 Betr.=Mon.
				und 1 =	mit 2 =

		im Kanton Waadt:	
Je	1 Monat:	86 (87) Pers. =	86 (87) Betr.=Mon.
=	2	= 31 (32) =	= 62 (64) =
=	3	= 19 (21) =	= 57 (63) =
=	4	= 15 =	= 60 =
=	5	= 10 =	= 50 =
=	6	= 86 (11) =	= 516 (66) =
=	7	= 4 (3) =	= 28 (21) =
=	8	= 14 (13) =	= 112 (104) =
=	9	= 9 (7) =	= 81 (63) =
=	10	= 7 =	= 70 =
=	11	= 8 =	= 88 =
=	12	= 26 (1) =	= 312 (12) =
		315 (215) Pers. =	1522 (748) Betr.=Mon.

Die eingeklammerten Zahlen bei Waadt zeigen den Stand nach Ausscheidung der oben besprochenen fünften Klasse.

Nimmt man den Haufierbetriebsmonat als die Einheit, auf welche die Bevölkerungszahl in Bezug zu bringen ist, so ergibt sich, daß

im Kanton Freiburg	auf 727	Einwohner
= " Waadt	= 163 bzw. 331	"
= " Neuenburg	= 123	"

je ein Haufierbetriebsmonat kommt.

Auch in dieser Darstellungsweise zeigt sich die Haufiertätigkeit in Freiburg am geringsten, in Waadt schon bedeutend stärker, in Neuenburg am stärksten.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß in den drei Kantonen eine große Verschiedenheit bezüglich der Ausbreitung des

Hausierhandels schon im Verkehr der Städte obwaltet. Die Stadt Freiburg hat fast gar keinen Hausierverkehr in den Wirtshäusern, während derselbe in Lausanne schon erheblich, in Neuenburg noch bedeutender in Erscheinung tritt.

An dieser Stelle sei übrigens bemerkt, daß dieses Wirtshaushausierwesen auch in der Stadt Genf eine große, wie es scheint, unter den Städten unseres Gesamtgebietes die größte Rolle spielt.

In gleichem Verhältnis steht der eigentliche Hausier- oder fliegende Gassenverkauf in den Städten: in Freiburg ist er ziemlich gering, stark schon in Lausanne und Neuenburg, sehr stark in Genf, wo er vielfach als Verkauf von den auf den Straßen und freien Plätzen stationierenden Wagen aus betrieben wird.

Nach der obigen Aufstellung betreibt in allen drei Kantonen der größte Teil oder doch über die Hälfte der Hausierer das Geschäft so kurze Zeit hindurch, daß sie wohl nur die Plätze mit zusammenhängenderer Bevölkerung aufsuchen, um ohne einen größeren Zeitverlust ein möglichst umfangreiches Geschäft zu machen. Dagegen können sie keinesfalls dort häufig vorsprechen, wo ihr Besuch am erwünschtesten ist, nämlich bei der zerstreut wohnenden Bevölkerung. Leider konnte kein Ausweis über den Verkehr von Hausierern an den einzelnen Plätzen gewonnen werden, da an eine Aufarbeitung der Bisaregister, welche hierüber Auskunft hätte geben können, nicht zu denken war; eine Probe ergab übrigens auch, daß kein der Mühe entsprechendes Resultat zu erzielen gewesen wäre.

Die aufgestellte Voraussetzung entspricht jedoch völlig der Beobachtung an gewissen Einzelfällen, bei denen sich der Eindruck der obigen Zahlen bestätigte.

Dieses Geschäftsgebaren ist sehr zu beklagen: beruht doch die wirtschaftliche Berechtigung des Hausierhandels wesentlich darauf, daß er dem mit Kaufgelegenheit schlechter versorgten Bevölkerungsteil Gegenstände starken Gebrauchs zubringt und demselben sonst unnötige Gänge zum nächsten größeren Platz oder zu Märkten erspart, welche Zeit rauben und meistens nebenbei zu unnützen Ausgaben Veranlassung geben. Bei dieser Betriebsweise ist vielmehr die Klage wohl berechtigt, daß der Hausierer nur dem anständigen Kaufmann ungerechtfertigte Konkurrenz mache. Die bedeutamsten und verwerflichsten Fälle dieser Art sollen noch im folgenden Abschnitt im Anschluß an weitere Ausgliederungen des Zahlenmaterials besprochen werden. Jedenfalls bleibt es von dem erwähnten Gesichtspunkt aus entschieden bedenklich, daß selbst im Durch-

schnitt aus den Summenangaben auf je einen Hausierer im Kanton Freiburg, sowie im Kanton Waadt bei Nichtberücksichtigung der fünften (übrigens wesentlich städtischen) Klasse, gleichmäßig nicht ganz $3\frac{1}{2}$ Monate, im Kanton Neuenburg sogar nur $2\frac{1}{2}$ Monate Thätigkeit entfallen.

Die Geschäftstendenz der Hausierer auf Abgrabung nur der fettesten Weiden und Meidung der wenig ergiebigen, nur mit Zeitverlust aufsuchenden Gegenden ist begünstigt durch die grundsätzliche Ausfertigung des Patentes auf nur einen Monat. Diese Befristung ermöglicht es dem Hausierer, nur so lange thätig zu sein, als ein reicher Ertrag bei raschem Durchlaufen der besten Plätze sich ermöglichen läßt. Wird das Patent auf längere Zeit ausgestellt, und ist einmal die Patentgebühr für diese Zeit entrichtet, so wird der Hausierer sich schon eher veranlaßt fühlen, die Restzeit einer Patentperiode, während welcher er auf Absatz in den schon ausgiebig besuchten größeren Plätzen nicht mehr rechnen kann, auch noch zur Bedienung der minder ergiebigen Stellen zu verwenden.

Wie weiter oben mitgeteilt, stellte Freiburg in der Periode 1882—1895 die Patente auf Vierteljahre aus. Bei der vorgenommenen Aufarbeitung des Patentregisters von 1894 in Bezug auf das Hausierwesen ergab sich, daß in diesem Jahre wenigstens noch durchschnittlich stark $4\frac{1}{2}$ Monat Thätigkeit auf einen Hausierer fielen, so daß damals das Hausierwesen doch noch in dem besprochenen Sinne rationeller betrieben zu sein scheint.

Die Kurzfristigkeit der Patente ermöglicht auch die Betreibung von Hausierhandel auf kurze Zeit als Nebenbeschäftigung. In dieser Form wird derselbe zum Schaden des Publikums jedenfalls nicht in der gleich guten Weise ausgeübt, wie von Leuten, welche, das Geschäft als eigentlichen Beruf betreibend, auf dauernde Thätigkeit reflektieren und deshalb das Wohlwollen des Publikums, mit Rücksicht auf das notwendig werdende häufigere Erscheinen an derselben Stelle, sich zu bewahren suchen müssen.

Es ist daher nicht leicht verständlich, wie man in anderen Kantonen bei neuester Änderung der Gesetzgebung gerade im Übergang auf die kurze Patentdauer ein neues Heilmittel gegen Schäden des Hausierwesens suchen mochte: so in der erst neuerlich vollzogenen Hausiergesetzrevision im Kanton Obwalden. Die Zurückdämmung, welche man vielleicht aus der Verumständlichung der Patentlösung und der leichteren Kontrolle der Hausierer bei den kurzen Patentfristen erwartet, gleicht, auch wenn sie erreicht werden sollte, nicht die schädliche Wirkung aus. Die Möglich-

keit aber, einem Hausierer, der sich eines schlechten Geschäftsgebarens schuldig macht, bei Zeiten das Handwerk zu legen, sollte man eher durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen als durch die Nichterneuerung eines kurzfristigen Patentes zu gewinnen suchen. —

Die oben erwähnte Aufarbeitung des Freiburger Register-Jahrgangs 1894 erfolgte auch mit Rücksicht auf die Beleuchtung der Frage, ob die nach diesem Jahr eingetretene bedeutende Erhöhung der Taxen (vgl. S. 146) den Zweck der Einschränkung des Hausierhandels erreicht hat.

Im Jahre 1894, welches als Folgejahr des Futtermangeljahres 1893 in dem landwirtschaftlichen Kanton keine besonders günstige Geschäftszeit war und auch thatsächlich nach Ausweis der Tabelle S. 175 gegen eine Reihe vorausgegangener Jahre eine sehr niedere Zahl der ausgegebenen Gesamtpatente aufweist, hausierten immerhin noch 75 Personen während 339 Monaten. Der Rückschlag bis auf 47 Personen mit 164 Monaten Betriebszeit im Jahre 1898 muß in der That als Erfolg der Taxenerhöhung angesehen werden. Dabei hat das fiskalische Interesse nicht nur nicht gelitten, sondern sogar seine Förderung erfahren. Es gingen, abgesehen von den Stempelgefällen, an Hausierpatentgebühren im Jahre 1894: 5200 Francs, im Jahre 1898 dagegen 13 170 Francs ein.

Nach alledem könnte die Festsetzung hoher Taxen, nach der man überall in der Schweiz schreit, als ein souveränes und gleichzeitig im Interesse des Staatsfiscals empfehlenswertes Mittel gegen unliebsame Ausbreitung des Wanderhandels bezeichnet werden. Aber eine genaue Erwägung der Sache muß die Befürchtung erregen, daß durch dieses Kampfmittel nur die besseren, noch gewissenhaften Elemente abgedrängt werden. Die weniger skrupulösen bleiben beim Geschäft, da sie nicht zurückschrecken vor den Praktiken, durch welche dasselbe auch jetzt noch rentabel gehalten werden kann.

Man macht eben die hohe Belastung wett durch eine Qualitätsverschlechterung der Waren, welche oft genug soweit geht, daß selbst bei sehr hoher Taxenbelastung noch unter dem Preis reeller Ladenware verkauft werden kann. Dadurch wird das minder kritische Publikum sehr leicht den ansässigen Geschäften abtrünnig gemacht, dabei aber getäuscht und geschädigt.

So wurden dem Verfasser an der Amtsstelle in Lausanne als Beispiel einer derartigen Praktik zwei Proben derselben Warenart vorgelegt, von denen die eine dem Wanderhandel, die andere einem ansässigen Geschäft entnommen war. Der niedrige Preis, zu welchem die Bazarware verkauft worden war, hatte das Publikum massenhaft zum Kauf verleitet

und gegen die Preisstellung der festen Ladengeschäfte aufgebracht. Bei oberflächlicher Betrachtung konnten die Artikel einem wenig geübten Auge auch als fast gleichwertig erscheinen, eine schärfere Prüfung aber ließ den Wanderhandelartikel als Schundware erkennen, die selbst um den viel niedrigeren Preis zu teuer gekauft war.

Ist das besprochene Verfahren mehr die Praxis der Wanderbazare, so verstehen es andererseits gewissenlose und gewandte Hausierer in einer vielleicht noch schlimmeren Weise, trotz hoher Belastung noch recht rentable Geschäfte zu machen. Sie werfen sich auf Waren, welche durch trügerischen äußeren Glanz bestechen und meistens einem gewissen Luxusbedürfnis kleiner Leute schmeicheln, und für welche sie dann bei schlechtester Qualität enorme Preise zu erzielen wissen. Es ist eine in unseren Gegenden allgemein bekannte und von Zeit zu Zeit durch die Zeitungen zur Warnung wiederholt festgestellte Thatsache, daß vielfach von Hausierern derartige unnütze Waren dem Publikum angehängt werden zu Preisen, welche die Normalpreise gutqualitatlicher Waren derselben Art in den Ladengeschäften noch bedeutend übersteigen. Die hohen Preisbeträge werden dabei häufig durch das verderbliche Mittel der Gewährung von Abzahlungs-terminen schmachtig gemacht. Die Käufer sind dann durch die Qualitätsprellerei geschädigt und gleichzeitig durch die Last der Abzahlungsverpflichtungen in der Kaufkraft für dringlicheren Bedarf auf lange Zeit geschwächt. Thatsächliche Beispiele dieser Art sollen an anderer Stelle noch besprochen werden.

Überhaupt wird die Frage an der Hand eingehenderen Materials noch weitere Beleuchtung erfahren. Soviel kann indessen hier schon gesagt werden: Jedenfalls ist es eine Operation von zweifelhafter Bedeutung, wenn durch hohe Taxenbelastung die Zurückdämmung des Wanderhandels versucht wird. Sofern dadurch das Feld den gewissenloseren Elementen ohne die Konkurrenz der solideren freigemacht wird, rächt sie sich an dem Publikum, welches nun doch einmal es nicht fertig bringt, den trügerischen Verlockungen zu widerstehen und den Hausierer von der Thüre zu weisen. Den Interessen des seriösen Handels ist unter solchen Umständen auch nicht gedient, indirekt wird vielmehr der schlimme Erfolg auch von ihm empfunden werden.

2. Der Warenvertrieb der Hausierer.

Aus den Originalpatentregistern des Kantons Freiburg und aus den Registerabschriften der Neuenburger Distrikte ließ sich feststellen, mit welchen Warenarten die Hausierer handelten. Freilich ist in vielen

Fällen jeweilig nur die Hauptwarenart angegeben, neben welcher auch sonstige passende Artikel geführt wurden. Doch trübt dieser Umstand das Bild nicht in erheblicher Weise. Die Registerabschrift des Kantons Waadt enthält zwar nicht die Angabe der Warenarten, sondern nur die der Zugehörigkeit nach Warenklassen. Die Zusammensetzung der Tarife läßt jedoch eine summarische Gegenüberstellung gegen Freiburg und Neuenburg zu. Bis zu einem gewissen Grade klärend für diese Gegenüberlegung wirkte auch die Identität einer Anzahl von Hausierern in den drei Kantonen.

Die Aufarbeitung der bezeichneten Registermaterialien ergab die in folgender Tabelle aufgeführte Nachweisung.

Siehe Tabelle S. 186/87.

Die bedenklichste Art des Hausierwesens ist der Vertrieb von Uhren und Decken, bei denen meistens auch Bilder (schlechte Öldrucke in jämmerlichen, aber gleichnerischen Rahmen) mitgeführt werden. Die mit diesen Gegenständen handelnden Hausierer, welche, wie ersichtlich, meistens nur einen Monat ihr Geschäft betreiben und dabei vorwiegend die Bevölkerung der städtischen Vororte und Außenquartiere heimsuchen, verstehen es, in dieser kurzen Zeit eine Menge gewinnbringender Verkaufsabschlüsse zu erzielen. Dabei sind ihre Waren derart, daß das gewöhnliche Publikum den Wert derselben schon an und für sich nicht leicht abzuschätzen versteht, noch viel weniger, wenn eine durch trügerischen Glanz verdeckte Qualitätsverschlechterung derselben zur Täuschung mitwirkt. Auch sind es gerade diese Hausierer, welche ihre nichtswürdigen Waren zu staunenswert übertriebenen Preisen durch die Gewährung von Abzahlungssterminen an den Mann zu bringen wissen. Aus der Stadt Freiburg ist folgender Fall bekannt geworden. Ein Hausierer mit Regulatoruhren hat während kurzer Geschäftsthätigkeit unter der Bevölkerung der weniger gut situierten Quartiere der Stadt massenhaft Uhren auf Abzahlung abzusetzen gewußt. Eine unglaublich hohe Zahl — eine zuverlässige Quelle gab sie auf ca. 200 an — von monatlichen Postnachnahmen drückt nun noch zur Zeit, da Gegenwärtiges geschrieben wird, die unglücklichen Käufer, die oft genug fremde Hilfe zur Deckung dieser Verpflichtungen anrufen müssen. Dabei hat sich sehr bald meistens völlige Unbrauchbarkeit der erstandenen Uhren, deren Reparatur von den Uhrmachern als unmöglich bezeichnet wird, herausgestellt. So in einem Falle, in welchem mit zehn monatlichen Abzahlungen à 5 Francs eine bald dienst- und reparaturunfähig gewordene Uhr gekauft wurde,

Der Geschäftsbetrieb der Häufierer und Warenarten.

Freiburg				Neuenburg				Waldst							
Kartellklasse	Verkaufte Waren	Zahl der Häufierer		Dauer der Patente in Monaten		Monatspreis d. Patente		Kartellklasse	Verkaufte Waren	Zahl der Häufierer		Dauer der Patente in Monaten		Monatspreis d. Patente	
		männlich	weiblich	zusammen	ermäßig	gr.	ermäßig			gr.	männlich	weiblich	zusammen	ermäßig	gr.
1	Uhren (Regulatoren)	1	—	1	1	—	150	1	Uhren	4	1	5	8	40	80
1	„	1	—	1	1	—	150	1	Gewöhnliche Uhren	1	1	2	2	40	50
1	„	1	—	1	1	—	150	1	Leichte Kleider	1	1	2	2	40	60
1	„	1	—	1	1	—	150	1	Wickelwaren	14(1)	3	17(1)	28	40	80
1	Gewebe	2	1	3	7	—	150	2	Gewebe, wollene	3(2)	2	5(2)	5	60	60
2	Docken	3	—	3	5	—	100	1	„lein. u. baumw.	3	—	3	3	40	80
	Summa a:	6	1	7	13				Wolldecken	27(3)	6	33(3)	49		
2	Regenschirme	3	—	3	3	—	100	2	Wachstuchteppiche	2	—	2	4	—	60
3	Gewirkte Waren	4(1)	—	4(1)	6	—	80	2	Regenschirme	5	—	5	18	25	30
3	„	—	—	—	—	—	—	3	Gewirkte Waren	3	—	3	10	30	60
3	„	—	—	—	—	—	—	5	Wollstrümpfe	8(2)	—	8(2)	20	20	40
3	„	—	—	—	—	—	—	3	Wachswollstrümpfe	—	—	—	18	—	15
3	„	—	—	—	—	—	—	3	„	1	—	1	9	25	50
3	„	—	—	—	—	—	—	3	„	4	—	4	4	25	40
3	„	—	—	—	—	—	—	3	„	24	—	24	37	20	40
2	„	—	—	—	—	—	—	3	„	1	—	1	1	25	—
2	„	—	—	—	—	—	—	3	„	1	—	1	1	—	50
4	„	—	—	—	—	—	—	5	„	8	—	8	14	—	15
1	„	—	—	—	—	—	—	3	„	3	—	3	6	—	15
3	„	22(4)	—	22(4)	100	40	80	3	„	4(2)	—	4(2)	5	25	50
3	„	—	—	—	—	—	—	5	„	19(3)	2	21(3)	52	20	40
3	„	—	—	—	—	—	—	6	„	88(13)	27(1)	110(14)	262	7 1/2	15
3	„	—	—	—	—	—	—	6	„	7	3(1)	10(1)	32	4	8

3	Wiebglöden	5	6	14	4	8									
3	Eisenblech u. -Baren	—	11(2)	35	7 1/2	15									
4	Holzschuftereien	—	4	5	14	15									
	Summa b:	39(5)	56(9)	241(50)	556				2	65(6)	19(3)	84(9)	341	60	120
3	Papier- und Schreib- utenfilien	—	13	1(1)	14(1)	16									
4	Papier- und Schreib- utenfilien ²⁾	—	2	—	2	2									
3	Eteingut-u.-Baren	1	2	3	3	5									
3	Gemeine Töpferwaren	1	7(1)	3	10(1)	26									
4	Künstliche Blumen ²⁾ u. c.	—	3	—	3	5									
4	Seitwaren	—	3	—	3	7									
4	Korbwaren	1	30	26(1)	56(1)	165									
4	Strohwaren	—	—	2(2)	2(2)	4									
4	Stämrerien	1	4	4	6	15									
4	Seife	—	3	—	3	6									
	Summa c:	3	67(1)	33(4)	100(5)	242			3	48(5)	21(1)	69(6)	193	20	40
3	Senfen	4(3)	7(3)	—	7(3)	9									
—	Sandwirtsch. Holzgeräte	—	1	3	4	9									
4	Pötkerpulver, Rinflein	—	2(1)	1(1)	3(2)	7									
4	Schuhstett	—	2(1)	1(1)	3(2)	4									
—	Petroleum	—	1	—	1	2									
	Summa d:	4(3)	13(5)	5(2)	18(7)	31			4	42	17(6)	59(5)	122	8	16
4	Summa a-d:	52(8)	292(90)	100(15)	392(45)	878			5	172(11)	63(6)	235(20)	748		
	Total:	52(8)	296(80)	100(15)	396(45)	882			5	87(2)	17(6)	104(4)	774	1/3	2/3

1) Mit Wandelagerpatent veranlagte Wagenbauartier sind hier nicht inbegriffen.

2) Wie es scheint, unzutreffend taxiert.

3) Darunter einer mit nur zwei Tagen Betriebszeit (Gebühr 3 Fr.).

2(1) gemeine Numerierung: Die eingeklammerten Zahlen bedeuten: Darunter Personen, welche in einer vorausgegangenen Gruppe bereits aufgeführt sind. — Nach Abzug der eingeklammerten Zahlen von den Hauptzahlen im Total erhält man die S. 177 vermerkte eigentliche Gesamtzahl der Hausierer.

deren reelles Gegenstück im Ladengeschäfte zum Preise von 20 Francs ausgezeichnet war.

Ein ziemlich ähnlicher Fall, der wohl in seiner Art nicht allein steht, ist der, daß bei einem Hausierer ein schlechtes Druckbild in Goldrahmen, welches einen Wert von etwa 5 Francs haben mochte, gegen 17 wöchentliche Abzahlungen à 1 Francs gekauft wurde, sodaß sich die Gesamtausgabe für dasselbe mit den Postkosten auf rund 19 Francs stellte.

Die vielfach unter ähnlichen Umständen verhauferten Decken sind natürlich vorwiegend mit schwer erkennbaren Fehlern behaftete Artikel, wie sie zu äußerst billigen Preisen auch häufig in den Zeitungen direkt von den Fabriken offeriert werden.

Auch einzelne Gewebehaufler betreiben recht unlautere Geschäfte ähnlicher Art, wobei jedoch nicht unterlassen werden soll, zu erwähnen, daß unter denselben auch diese oder jene Person ihrem Geschäfte und dessen eigentlicher Bedeutung wirklich gerecht zu werden sucht.

Die bösen Erfahrungen, welche mit dem Hausierhandel in teureren Gegenständen gemacht worden sind, lassen es verständlich erscheinen, daß vielfach die Forderung gestellt wird, den Hausierhandel auf den Vertrieb von Artikeln zu beschränken, deren reeller Wert vom Publikum leicht beurteilt werden kann¹. Eine solche Bestimmung, wie sie bereits in der Gesetzgebung einzelner Kantone bisher vorhanden war, ist z. B. auch in das neue Hausiergesetz des Kantons Thurgau vom 3. Oktober 1898 aufgenommen worden. Dasselbe sagt im § 9, nachdem es die vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossenen Waren aufgeführt hat: „Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege auch fernere Artikel, deren reeller Wert vom Publikum nicht leicht beurteilt werden kann, vom Hausierhandel auszuschließen.“ Auch die neue Verordnung des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 7. Februar 1899 schließt in Art. 12 bezw. 7 vom Hausierverkehr u. a. ausdrücklich aus: „Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Uhren“ und bestimmt weiter: „Durch Verjüngung der Polizeidirektion können auch noch andere Gegenstände, sofern sie die öffentliche Wohlfahrt gefährden, d. h. deren Wert vom Publikum nicht leicht beurteilt werden kann oder zum Zwecke der Täuschung der Käufer feilgetragen werden, ausgeschlossen werden.“ —

Es gilt als offenes Geheimnis, daß die Hausierer mit Waren der hochbesteuerten Klassen, namentlich eben auch Decken-, Bilder- und Uhrenhaufler,

¹ Vgl. Schwander a. a. O. S. 19.

die Gebührenbelastung in der Weise umgehen, daß sie das verhältnismäßig billige Bundespatent für Handelsreisende zur Aufnahme von Bestellungen bei Privaten (Gebühr: 150 Francs für ein Jahr, 100 Francs für ein Halbjahr) lösen, ihren Warenvorrat bei einem entgegenkommenden Wirt niederlegen, mit einzelnen Gegenständen ausziehen, diese auch wohl direkt der Kundschaft überlassen, falls keine Gefahr der Entdeckung zu befürchten ist, sonst aber aus dem improvisierten Lager die Abfälle realisieren und so den Charakter von Musterreisenden formulieren. Diese Manipulation wird speciell als im Kanton Freiburg vorkommend berichtet. Es wäre daher hier vielleicht die Aufnahme der sonstwo vorhandenen Bestimmungen über eine Haftbarmachung der Wirte und die strenge Durchführung derselben am Plage. Wenn jenes Geschäftsgebaren an und für sich auch auf Grund des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden schon straffällig ist¹, so dürfte es doch nicht überflüssig erscheinen, die Wirte durch eine Vorschrift der bezeichneten Art von der Begünstigung abzuhalten. —

Numerisch am stärksten hervortretend ist die Gruppe der Hausierer mit Kram- und Kurzwaren. Es sind dies die Leute, welche ein buntes Gemisch verschiedenartigster Waren führen: Bänder, Lizen, Nähgarn, Nadeln, Fingerhüte, Taschentücher, Hosenträger, Schnürriemen, Messer, Scheren, kleine Spiegel, Photographierahmen, ordinäre Brillen, Uhrfetten, unechte Schmucksachen, Portemonnaies und sonstige derartige Bazarartikel. Diese Art von Hausierbetrieb dürfte übrigens bezüglich eines Teils seiner Waren am meisten Berechtigung haben, sofern er einer stark zerstreuten und von Ladengeschäften nicht passend versorgten Bevölkerung dringliche Bedarfsgegenstände zubringen kann. Freilich giebt es auch unter diesen Leuten solche, welche das Geschäft nur kurze Zeit, entweder als Nebenbeschäftigung oder im Wechsel mit anderen Hausierarten oder auf der Wanderung durch mehrere Kantone, also wohl nicht in seiner gerechtfertigtesten Form betreiben. Aber immerhin kommen durchschnittlich auf einen Hausierer dieser Art im Kanton Freiburg wenigstens stark 4^{1/2} Monate, im Kanton Waadt (wenn man die ganze 2. Tarifklasse, welche vorwiegend die angegebenen Artikel enthält, in Betracht zieht) stark vier Monate Betriebszeit. Im Kanton Neuenburg

¹ Vgl. W. Rahn, Sammlung der Vorschriften über die Regelung des Verkehrs der schweizerischen Handelsreisenden im In- und Auslande und der ausländischen Handelsreisenden in der Schweiz, Bern 1898, S. 13.

teilen sie freilich noch mehr den Zugvogelcharakter der übrigen, indem hier nur etwas mehr als $2\frac{1}{3}$ Monate auf einen derselben treffen. Im Kanton Freiburg betrieben diesen Handel wenigstens 9 von den 22 Hausierern dieser Art während 6—10 Monaten, und darunter einige, welche schon seit sehr langer Zeit im Kanton verkehren, nur deshalb nicht während des ganzen Jahres, weil sie gelegentlich der monatlichen Patenterneuerung sich gewöhnlich eine kleine Ruhepause gönnen oder auch einige Zeit zu Reisen in die Heimat — es sind Tiroler — verwenden. Diese Hausierer machen überhaupt den Eindruck wohl zu duldbender Handelsleute, wenn vielleicht auch die Qualität mancher ihrer Waren zu wünschen übrig läßt.

Dem Verfasser ist es gelungen, bezüglich der Geschäftsverhältnisse einiger dieser Leute sowohl aus ihren eigenen Angaben, als auch aus den Mitteilungen von Anfässigen, denen sie in Folge des langjährigen Verkehrs bekannt sind, Auskünfte zu schöpfen, welche bei der kontradiktorischen Abklärung zu ziemlich glaubwürdigen Ermittlungen sich gestaltet haben.

Die Waren werden fast ausnahmslos aus Bazargeschäften der Stadt Bern, zu geringem Teil auch aus direkteren deutschen Quellen bezogen. Die Unkosten für Lebensunterhalt, Beförderung von Ort zu Ort und sonstige Spesen (z. B. die gemeindlichen Bisakosten) belaufen sich bei immerhin mäßiger Lebensführung auf durchschnittlich drei Francs pro Tag. Dieser Betrag wurde in auffallender Übereinstimmung sowohl von den Hausierern selbst, als auch von sachkundigen Gastwirten angegeben, dürfte also als zuverlässig zu bezeichnen sein. Die wenigen Plätze im Kanton, welche die Proportionalgebühr erheben, müssen dabei vermieden werden, um einer Belastung, welche neben der staatlichen Patentgebühr von monatlich 80 Francs begreiflicherweise als unerschwingbar bezeichnet wird, zu entgehen. Bei fleißiger Thätigkeit während 9—10 Monaten und einem angeblichen Verdienst von 25—30% vom Einkaufspreis ihrer Waren, wollen diese Hausierer nach Abzug der bezeichneten Kosten einen Reingewinn von höchstens 300 Francs erzielen. Vielleicht oder auch wahrscheinlich bleiben diese Angaben hinter der Wirklichkeit zurück, obgleich selbst von unbeteiligter Seite anerkannt worden ist, daß die Ergebnisse nicht wesentlich höher sein können. Wenn man nun den Profitprozentsatz mit der Höchstangabe und dabei einen nur etwas höheren Reingewinn in Anschlag bringt, so stellt sich eine Berechnung des ungefähren Umsatzes bei zehnmonatlicher Thätigkeit folgendermaßen:

Patentgebühr:	$10 \times 80 =$	800 Francs
dazu Stempelgebühr:	$10 \times 1 =$	10 "
Lebensunterhalt und sonstige Kosten:	$300 \times 3 =$	900 "
	Sa. Kosten	1710 Francs
	Reingewinn:	390 "
	Zu erzielender Bruttogewinn:	2100 Francs
Einkaufswert der vertriebenen Waren bei Annahme von	30 % Profit	7000 Francs
	Gesamtumsatz	9100 Francs

Man wird also den Geschäftsumsatz eines solchen Hausierers bei der angegebenen Betriebszeit auf rund 10 000 Francs annehmen können: ein recht beträchtlicher Geschäftsumfang, bei dem aber freilich das Ergebnis des Standverkaufs auf Jahr- und Wochenmärkten, welche diese Leute fleißig beziehen (vgl. S. 132), seine Rolle mitspielt.

Besondere Klagen gegen das Geschäftsgebahren dieser Hausierer waren nicht zu hören. Ihre langjährige Thätigkeit im Kanton, ihr häufiges Wiedererscheinen an derselben Stelle und ihr Bekanntheit in weiten Kreisen der Bevölkerung lassen mit Recht vermuten, daß in diesen den Hausierkasten bis ins hohe Alter herumschleppenden Personen dasjenige Hausierwesen vertreten ist, welchem die Fristenberechtigung nicht gerade abgesprochen werden kann. Aus gleichen Erwägungen kann bei ihnen auch nicht in demselben Maße, wie bei sonstigen fragwürdigen Erscheinungen des Hausiergewerbes, von Domizillostigkeit und Unbelangbarkeit in Fällen gerechtfertigter Klage die Rede sein. Manchem von ihnen wäre wohl eine geringere fiskalische Belastung zu gönnen und zu wünschen.

Eine bekannte Erscheinung im Hausier- und Marktwesen sind die Hausierer mit Bildern, d. h. mit geringwertigen Farbdrucken, meistens von etwa 35 \times 45 cm Größe, mit Darstellungen religiöser Art, von Heiligen, Regentenfamilien, Genrescenen und dgl.: ein Geschäftszweig, der vielleicht manches Entgegenkommen bei der ländlichen Bevölkerung findet, der aber, mit Rücksicht auf die durch ihn gebotene Veranlassung zu unnötigen Ausgaben für diese geschmacklosen Bildereien, der Befürwortung oder Schonung nicht gerade würdig ist.

Ein für Schweizerverhältnisse naturgemäßer Saisonhausierbetrieb ist derjenige mit Viehglöcken. Es sind fast ausnahmslos Italiener, welche diesen Bedürfnisartikel der Weidwirtschaft wie auf den Märkten so auch zur Frühjahrszeit vor dem Auftrieb des Viehes hausierend mit ein- oder höchstens zweimonatlichem Patent vertreiben. Ebenso berechnete

und, wie es scheint, zu Klagen nicht Anlaß gebende, übrigens nicht stark vertretene Hausierbetriebe sind diejenigen mit Senfen und Sämereien.

Es könnte auffallen, daß der Hausierhandel mit Korbwaren, welcher in Neuenburg und Waadt ziemlich stark betrieben wird, im Kanton Freiburg fast verschwindet: sind doch die von dem Hausierer oder von der in diesem Zweige häufig auftretenden Hausiererin geführten ordinären Korbwaren Gegenstände notwendigsten Bedarfs in den ländlichen Wirtschaften. Aber freilich ist im Kanton Freiburg selbst die auf die Hälfte, das ist auf den Betrag von 30 Francs monatlich, reduzierte Patentgebühr eine unersehwingliche Belastung dieser geringwertigen Artikel. Freiburger Korbflechter, welche nicht gerade als Korbflechter wandern wollen, ziehen es daher vor, mit Vermeidung des eigenen Kantons ihre Waren in den Nachbarkantonen, welche billigere Taxen gewähren, zu verhaufieren.

Die Korbflechterei ist seit alten Zeiten im Kanton Freiburg, wie in einigen anderen Gegenden der Schweiz Gegenstand ausgebreiteter Hausfleißes der ländlichen Bevölkerung. Wenn aber den hierin erwerb-suchenden Leuten der Wandervertrieb ihrer Erzeugnisse, auf den sie doch größtenteils angewiesen sind, im eigenen Kanton durch allzuhohe Patentgebührenbelastung unmöglich gemacht wird, so ist es begreiflich, daß dieses Hausfleißgewerbe bedauerlicherweise immer mehr zurückgeht, und daß ihm selbst durch die Gründung einer Korbflechtersehule in Freiburg, welche nunmehr auch ihrer Auflösung wieder entgegengeht, nicht ernstlich geholfen werden konnte.

Außer Freiburgern sind es in den Kantonen Neuenburg und Waadt namentlich Berner Korbflechter und Korbflechterinnen, welche mit ihren Eigenerzeugnissen haufieren.

In Freiburg fehlt auch vollständig die sonst bekannte Erscheinung des Hausierers mit Blech- und Drahtwaren, der hier und da berufen ist, wirklich notwendige Artikel ins Haus zu bringen. Die Patenttaxe von 80 Francs pro Monat ist eben auch hier eine unverhältnismäßig hohe gegenüber dem Werte der betreffenden Waren. Im Kanton Neuenburg waren 11 solcher Hausierer mit 35 Monat Betriebsthätigkeit zu verzeichnen.

Ferner weist der vom Publikum oft genug gerne aufgenommene Hausierverkehr mit gewöhnlichen Töpferwaren im Kanton Freiburg aus gleichem Grunde eine sehr schwache Vertretung auf. Im Kanton Neuenburg mit seinen viel niedrigeren Taxen fanden sich 13 solcher Hausierer,

wovon 3 (5 Monate) mit Steingut, Fayence und Glaswaren, 10 (26 Monate) mit dem gemeinen in Bruntrut angefertigten Töpfergeschirr, dessen Vertrieb früher dort sehr stark war, in der neueren Zeit aber auch abgenommen hat. Außerdem verkehrten im Kanton noch 2 auf Wanderlagerpatent veranlagte Wagenhausierer (7 Monate) mit solchen Töpferwaren und trieben den Austausch gegen Lumpen.

In Neuenburg, besonders aber in Waadt, hat der fliegende Gassenverkauf von Holzschlitzereien, dem bekannten Artikel der sogenannten Schweizer Fremdenindustrie, einige Bedeutung.

Der Vertrieb von Regenschirmen und gewirkten Waren wird meistens im Wechsel mit anderen Beschäftigungen nach Saisonbedürfnis unternommen.

Im Kanton Waadt ist durch die Aufstellung der fünften Warenklasse mit ihrer verschwindend kleinen Gebührenbelastung eine gewiß nicht zu bekämpfende Gelegenheit einigen Erwerbs für solche Leute geschaffen, denen eine andere Möglichkeit der Lebensfristung mangelt, oder die durch den Hausierervertrieb der in dieser Klasse aufgeführten vielgebrauchten Wirtschaftsbedürfnisse einen Nebenverdienst zu suchen genötigt sind. Die Gelegenheit wird auch, insbesondere von Einheimischen, stark ausgenutzt: von 104 Personen mit 774 Monaten Betriebszeit. Diese Gruppe stellt vor allem den größten Teil der städtischen Wirtschaftshausierer (Zeitungen, Streichhölzer u. s. w.), außerdem aber auch gewisse für die weinbauende Bevölkerung willkommene Saisonbesucher: so die Verkäufer von gewöhnlichen Strohseilen, welche zum Aufbinden der Rebstöcke verwendet werden. —

Bei einzelnen Hausierern kommt ein Wechsel im Warenvertrieb vor, wodurch sich die mehrmalige Aufzählung derselben in der Nachweisung nötig machte (vgl. die allgem. Anmerk. daselbst); andere treiben zeitweilig ein Wanderhandwerk, insbesondere die Scherenschleiferei, andere — in Freiburg — haben ein Jahresstandpatent (vgl. Abschn. 2 E), weil sie vor allem die zahlreichen Märkte besuchen und daneben zu guter Zeit auch hausieren wollen.

Nach der Art des Quellenmaterials konnte der Wechsel in allen Beschäftigungsarten nur für Freiburg verfolgt werden, für Neuenburg im Hausierwarenvertrieb und im Wanderhandwerk, für Waadt der Wechsel im Hausierwarenvertrieb allein. Es ergab sich:

Im Kanton Freiburg:

A hausierte 2 Mon. mit gewirkten Waren, 2 Mon. mit Kram- und Kurzwaren, 1 Mon. mit Senfen — trieb 4 Mon. die Scherenschleiferei.

B haufierte 1 Mon. mit Regenschirmen, 1 Mon. mit gewirkten Waren, 1 Mon. mit Senfen — hatte das Jahresstandpatent für Regenschirme — trieb 4 Mon. die Scherenschleiferei.

C haufierte 1 Mon. mit Regenschirmen, 4 Mon. mit Kram- und Kurzwaren — trieb 3 Mon. die Scherenschleiferei.

D haufierte 2 Mon. mit gewirkten Waren, 1 Mon. mit Senfen — trieb 4 Mon. die Scherenschleiferei.

E haufierte 6 Mon. mit Bildern, 2 Mon. mit Kram- und Kurzwaren.

F haufierte 1 Mon. mit Bildern, 1 Mon. mit Kram- und Kurzwaren — hatte das Jahresstandpatent für Bilder — trieb 1 Mon. die Scherenschleiferei.

G haufierte 1 Mon. mit Regenschirmen — trieb 3 Mon. die Scherenschleiferei — haufierte in Waadt 1 Mon. mit Senfen.

H haufierte 1 Mon. mit Sämereien — hatte das Jahresstandpatent für Senfen- und Sämereien — haufierte in Waadt 1 Mon. mit Senfen und Sämereien.

I haufierte 6 Mon. mit Kram- und Kurzwaren — hatte das Jahresstandpatent für solche.

K haufierte 7 Mon. mit Kram- und Kurzwaren — hatte das Jahresstandpatent für solche.

L und M haufierten 1 bzw. 2 Mon. mit Viehlocken — hatten das Jahresstandpatent für solche.

N haufierte 1 Mon. mit gewirkten Waren — trieb 1 Mon. die Scherenschleiferei.

O haufierte 1 Mon. mit Senfen — trieb 3 Mon. die Scherenschleiferei.

P haufierte 1 Mon. mit Korbwaren — trieb 1 Mon. die Korbflechterei.

Zm Kanton Neuenburg:

— abgesehen von den vielen Fällen, in denen verschieden tarifizierte Waren derselben Art (wollene und baumwollene Gewebe, gewirkte und gestrickte Waren, Kram und Kurzwaren u. f. w.) oder ähnliche und zusammengehörige, aber verschieden tarifizierte Warenarten (Senfen und Sämereien, Schuhe und Schuhfett u. f. w.) wechselnd haufiert wurden —

A haufierte 1 Mon. mit Bijouteriewaren, 2 Mon. mit Strumpfwaren, 6 Mon. mit Kramwaren.

B haufierte 6 Mon. mit Regenschirmen, 3 Mon. mit Kurzwaren.

C (wbl.) haufierte 1 Mon. mit Strumpfwaren, 2 Mon. mit Schmierfett.

D haufierte 1 Mon. mit Büchern, 4 Mon. mit Kramwaren.

E haufierte 1 Mon. mit Bildern, 7 Mon. mit Kram- oder Kurzwaren.

F haufierte 1 Mon. mit Bildern, 1 Mon. mit Wegsteinen.

G (wbl.) haufierte 3 Mon. mit Kramwaren, 4 Mon. mit Korbwaren.

H haufierte 3 Mon. mit Kramwaren, 1 Mon. mit Töpferwaren.

I und K haufierten je 1 Mon. mit Kramwaren, 3. Mon. mit Blechwaren.

L haufierte 1 Mon. mit Kramwaren, 3 Mon. mit Polierpulver.

M haufierte 4 Mon. mit Regenschirmen — betrieb 4 Mon. die Scherenschleiferei.

N (wbl.) haufierte 5 Mon. mit gewirkten Waren — betrieb 1 Mon. die Regenschirmfleckerei.

- O haufierte 6 Mon. mit Kramwaren — betrieb 1 Mon. die Regenschirmflückerei.
- P haufierte 2 Mon. mit Kramwaren — betrieb 1 Mon. die Glaserei.
- Q haufierte 1 Mon. mit Kramwaren — betrieb 2 Mon. die Kesselflückerei.
- R haufierte 3 Mon. mit Blechwaren — betrieb 3 Mon. die Kesselflückerei.
- S haufierte 2 Mon. mit Blechwaren — betrieb 5 Mon. die Kesselflückerei.
- T haufierte 1 Mon. mit Senfen — betrieb 1 Mon. die Kesselflückerei.
- U (wbl.) haufierte 3 Mon. mit Korbwaren — betrieb 1 Mon. die Regenschirmflückerei.

Für die 24 Fälle im Kanton Waadt, in denen Wechsel im Warenvertrieb statt hatte, lohnt eine besondere Aufzählung nicht, da nur Klassenangaben vorliegen, und die eigentlichen Warenbezeichnungen fehlen. —

Ein Teil der Haufierer wandert während des Jahres von einem Kanton zum andern oder gar durch mehrere Kantone. Für das Gebiet Freiburg, Neuenburg und Waadt wurden folgende Fälle interkantonalen Wanderns konstatiert.

Es haufierten während des Jahres 1898:

In den Kantonen Freiburg und Neuenburg:

A	während	1 Mon. (F.)	und	1 Mon. (N.)	mit	Regulatoren	und	Decken,	
B	=	5	=	=	=	4	=	=	Geweben,
C	=	1	=	=	=	2	=	=	Kramwaren,
D	=	8	=	=	=	1	=	=	=
E	=	8	=	=	=	1	=	=	=
F	=	5	=	=	=	3	=	=	=
G	=	2	=	=	=	2	=	=	Viehglöcken,
H (wbl.)	=	5	=	=	=	1	=	=	Korbwaren,
I (wbl.)	=	1	=	=	=	5	=	=	=

In den Kantonen Freiburg und Waadt:

A	während	1 Mon. (F.)	und	2 Mon. (W.)	mit	Geweben,			
B	=	1	=	=	=	1	=	=	Regenschirmen bezw. Senfen,
C	=	6	=	=	=	4	=	=	Kramwaren,
D	=	2	=	=	=	1	=	=	=
E	=	1	=	=	=	1	=	=	=
F	=	1	=	=	=	3	=	=	Viehglöcken bezw. Werkzeugen,
G	=	1	=	=	=	1	=	=	Sämereien,
H (wbl.)	=	2	=	=	=	5	=	=	Töpferwaren.

In den Kantonen Neuenburg und Waadt:

A	während	1 Mon. (N.)	und	3 Mon. (W.)	mit	Geweben,			
B	=	2	=	=	=	1	=	=	Bildern,
C	=	1	=	=	=	6	=	=	Gipsfiguren,
D (wbl.)	=	1	=	=	=	1	=	=	Parfümerieartikeln,

E	während 1 Mon. (N.) und 3 Mon. (W.) mit	Spiegeln,
F	= 1 = = = 3 = = =	Kurzwaren,
G	= 1 = = = 1 = = =	=
H	= 2 = = = 2 = = =	Kramwaren,
I	= 2 = = = 4 = = =	=
K	= 3 = = = 2 = = =	=
L	= 1 = = = 1 = = =	=
M	= 1 = = = 4 = = =	=
N (wbl.)	= 2 = = = 3 = = =	=
O	= 1 = = = 3 = = =	Bürsten,
P (wbl.)	= 2 = = = 3 = = =	Bürsten u. Siebmacher- waren,
Q	= 2 = = = 1 = = =	Viehglöden,
R	= 2 = = = 3 = = =	Eisenblechwaren,
S	= 1 = = = 1 = = =	=
T	= 3 = = = 3 = = =	Holzschneidereien,
U	= 2 = = = 1 = = =	=
V	= 2 = = = 1 = = =	Schreibutensilien,
W	= 3 = = = 2 = = =	Seilerwaren,
X (wbl.)	= 7 = = = 4 = = =	Korbwaren,
Y (wbl.)	= 8 = = = 2 = = =	=
Z (wbl.)	= 2 = = = 1 = = =	=
A ¹ (wbl.)	= 1 = = = 2 = = =	=
B ¹ (wbl.)	= 1 = = = 1 = = =	=
C ¹	= 1 = = = 6 = = =	Seife,
D ¹	= 2 = = = 1 = = =	Holzgeräten,
E ¹	= 1 = = = 1 = = =	Wehsteinen,
F ¹	= 1 = = = 2 = = =	Bimstein.

In den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt:

A (wbl.)	während 1 Mon. (F.), 2 Mon. (N.), 3 Mon. (W.) mit	Geweben,
B	= 1 = = = 1 = = = 1 = = =	Kramwaren,
C	= 1 = = = 3 = = = 2 = = =	Viehglöden.

In Bezug auf die Erträgnisse der Hausierpatent-Ausgabe sei bemerkt, daß im Jahre 1898 hierfür in den einzelnen Kantonen folgende Beträge vereinnahmt wurden:

im Kanton Freiburg:	
für 160 Patente auf 164 Mon.	13 170,— Frs. Gebühren und 160 Frs. Stempel,
im Kanton Neuenburg:	
für 873 Patente auf 822 Mon.	15 752,50 Frs. Gebühren,
im Kanton Waadt:	
für 877 Patente auf 1522 Mon.	48 820,— Frs. Gebühren u. 2197 Frs. Stempel u. Kanzleigebühr.

Inwieweit von der Ermäßigung der Patenttaxen Gebrauch gemacht wurde, zeigt folgende Aufstellung.

Der Kaufvertrieb im Kanton Freiburg in den Jahren 1894 und 1898.

Verkaufte Waren	1894						1898							
	Kartklasse		Zahl der Käufer		Dauer der Patente in Mon.	Vierteljahrespreis der Patente		Kartklasse		Zahl der Käufer		Dauer der Patente in Mon.	Monatspreis der Patente	
	männlich	weiblich	zusammen	niedrigster	höchster	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	ermäßig	Fr.	Fr.
Wajourenwaren	1	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uhren	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	150
Gewebe	1	4	8	—	27	70	100	—	—	—	—	—	—	150
Dosen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
Regenschirme	1	—	4	—	15	70	—	—	—	—	—	—	—	100
Gewirte Waren	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
Bilder	2	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	80
Kram- und Kurzwaren	2	21	25	4	162	40	—	—	—	—	—	—	40	80
Wärfeln	2	—	1	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	80
Dießglocken	2	4	4	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	80
Eisenblech-zc.-Waren	2	3	3	—	18	50	—	—	—	—	—	—	—	60
Senfen	2	5(1)	5(1)	—	15	20	—	—	—	—	—	—	—	60
Orb. Löpfer- und Glaswaren	3	2	5	3	15	15	—	—	—	—	—	—	—	60
Gipsfiguren	3	2	2	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	60
Sellerwaren	3	1	2	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	60
Rorbwaren ¹	3	1	1	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	60
Stimmerien	3	6(1)	7(1)	1	21	15	—	—	—	—	—	—	—	60
Stife	3	2	3	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Wagenfett	3	1	1	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Badtuch	3	1	1	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	3	1	2	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	62(2)	15	77(2)	389	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164

¹ Im Jahre 1894 wurden Rorbwaren auch mehrfach zusammen mit Kramwaren verkauft.

Es waren veranlagt:

	im Kanton Freiburg:		im Kanton Neuenburg:	
	1 Haus. m.	6 Betr.-M.	— Haus. m.	— Betr.-M.
zu stark ermäßigter Taxe	2 = =	3 = =	84 = =	775 = =
zur halben Taxe	44 = =	155 = =	267 = =	607 = =

	im Kanton Waadt:	
	— Haus. m.	— Betr.-Mon.
zu stark ermäßigter Taxe	139 = =	862 = =
zur halben Taxe	176 = =	660 = =

Man muß sich daran erinnern, daß Freiburg nur auf Armutszugnis hin, Neuenburg und Waadt aber allgemein den seit drei Jahren Anfässigen Ermäßigungen gewähren. In Waadt kommen insbesondere die Hausierer der fünften Klasse mit den Halbjahrspatenten stark in Betracht. —

Die bereits erwähnte Aufarbeitung des Freiburger Patentregisters von 1894 ermöglicht eine Gegenüberstellung des Hausierwarenvertriebs im Kanton Freiburg während der Jahre 1894 und 1898.

Die Nachweisung macht ersichtlich, daß die bedeutende Erhöhung der Taxen allerdings einige wenig empfehlenswerte Betriebe abgestoßen hat, so vor allem diejenigen mit Bijouteriewaren und einige mit Geweben. Dagegen wird auch klar, daß sie manches rechtfertigbare und willkommene Hausierwesen verhindert oder zurückgedrängt und damit manche gute Erwerbsgelegenheit abgeschnitten hat, insbesondere den Frauen, die durchaus als die harmlosesten und reellsten Vertreter des Hausiergewerbes bezeichnet werden können. Wenn bei der bedeutamen Klasse der Kram- und Kurzwarenhändler 1894 noch 6¹/₂ Monat, 1898 aber nur mehr 4¹/₂ Monat durchschnittliche Betriebszeit auf je 1 Hausierer entfällt, so ist das ebenfalls eine der Tarifpolitik zuzuschreibende, vom Gesichtspunkt der Landversorgung nicht erwünschte Erscheinung (vgl. S. 197).

Von den 75 Hausierern, welche im Jahre 1894 im Kanton Freiburg tätig waren, finden sich nur 13 im Jahre 1898 wieder und zwar:

- 6 Männer mit Kram- und Kurzwaren;
- 1 Mann mit Regenschirmen (zeitweilig auch Scherenschleifer);
- 1 = mit Gipsfiguren;
- 1 = mit Bijouteriewaren (1894) bezw. Viehglöcken (1898);
- 1 = mit Viehglöcken;
- 1 = mit Sensen (zeitweilig auch Scherenschleifer);
- 1 = mit Sämereien;

und 1 Frau mit Sämereien.

Es sind darunter 5 Italiener, 3 Franzosen (Savoyarden), 3 Österreicher (Tiroler), 1 Deutsche (Sämereihaufererin aus Württemberg), 1 kantonsfremder Schweizer (Tessin) — kein Einheimischer.

Die Verdrängung der Einheimischen aus dem Haufergewerbe ist als die bedauerlichste Folge der Tarifpolitik zu bezeichnen. Wie weiter unten noch klargestellt wird, hat auch kein nennenswerter Neuzugang von solchen stattgefunden, was ebenfalls der hohen Tarifstellung zugeschrieben werden muß. Bezüglich der Korbwarenhaufererei ist dies schon oben (S. 192) besprochen. Zu weiteren Erwägungen in dieser Beziehung werden die Auseinandersetzungen des folgenden Abschnittes Gelegenheit geben.

3. Herkunft und Alter der Hauferer.

Die Angehörigen des Hauferstandes sind in allen drei Kantonen zum weitaus größten Teil Ausländer, unter denen Italiener, Franzosen (meistens aus dem benachbarten Savoyen) und Österreicher (meistens Tiroler) vorwiegend vertreten sind. Die eigentlichen Kantonsangehörigen bilden nur eine dagegen verschwindende kleine Anzahl und auch die übrigen Schweizer sind nur vergleichsweise schwach vertreten. Dabei ist bezüglich des Kantons Waadt von der Berücksichtigung der Hauferer der fünften Warenklasse zunächst abgesehen. Wird diese Klasse, welche vorwiegend Einheimische enthält, zugezogen, so weisen diese hier einen ansehnlichen Anteil auf, der aber auch dann noch nicht demjenigen der Ausländer gleichkommt.

Unter den ausländischen Hauferern befinden sich oft ganze Familien, welche dieser Erwerbsart obliegen: Vater und Söhne, Geschwister mit ihrer Nachkommenschaft. In der Freiburgischen Stadt Romont giebt es eine Kolonie von Franzosen, meistens aus dem savoyischen Orte Megevette, welche das Wandergewerbe in den verschiedenen Formen wechselnd betreiben: als Scherenfleißer, Kesselflicker, Lumpensammler, Hauferer mit Regenschirmen, gewirkten Waren, Kram- und Kurzwaren, Sensen u. s. w., je nachdem Arbeits- oder Saisonverdienstgelegenheit den einen oder andern Betrieb empfehlenswert macht. Zum Teil haben diese Leute in ihrer Heimat einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, der von den Angehörigen besorgt wird, während die Männer einen Teil des Jahres in der angegebenen Weise sich hier bethätigen.

In der Waadter Stadt Yverdon hat sich ein Italiener, seines Zeichens Orgeldreher, dem aber die Ausübung dieses „Geschäftes“ durch die Waadter Vorschriften unmöglich gemacht ist, niedergelassen und sich

zum Mittelpunkt einer italienischen Hausierertruppe von ca. 30 Personen gemacht. Er bezieht die Waren, Bazarartikel, aus Deutschland und überläßt dieselben aus seiner stillen Niederlage an die mit ihm in Verbindung stehenden Landsleute, welche speciell die Kantone Freiburg, Neuenburg und Waadt hausierend bereisen. Nach den Mitteilungen, die über diesen eigenartigen Geschäftsbetrieb zu erlangen waren, scheint hier die sonst weniger bekannte Form des Lohnhausierwesens vorzuliegen. Näheres über die Geschäftsverbindungen dieses Konfortiums konnte aber leider nicht in Erfahrung gebracht werden.

Von weiteren Sammelpunkten des Hausierwesens und von einer besonderen Bevorzugung dieser oder jener Gegend im Geschäftsbetrieb kann nur insofern die Rede sein, als selbstverständlich die Industriepläze, die Städte und die Fremdenstationen stark als Wohn- und Vertriebsorte gesucht sind. Von Gené läßt sich speciell erwähnen, daß die Stadt den Stützpunkt giebt für eine beträchtliche Anzahl von Wagenhausierern, welche vormittags hier das Geschäft betreiben, um nachmittags die französischen Grenzorte zu besuchen, wobei ihnen die Begünstigung der Zollzone zu statten kommt.

Im allgemeinen sind, wie Materialnachweise und Erfragungen ergeben haben, die Wohnungsangaben der meisten Ausländer recht willkürliche bezw. sehr wechselnde. In den Patentregistern findet sich daher auch sehr häufig statt einer Wohnangabe die Bezeichnung „ambulant.“ Eine große Zahl der Ausländer ist demnach als im Auslande anässig oder nur vorübergehend hier oder da im Inlande wohnend anzusehen.

Die Einzelheiten über Herkunft und Wohnort der Hausierer, nach der Trennung in Kanton, sonstige Schweiz und Ausland, sind in folgender Tabelle gegeben.

Die Hausierer nach Herkunft und Wohnort.

Heimat	Freiburg				Neuenburg				Waadt			
	Wohnsitz			Zusammen	Wohnsitz			Zusammen	Wohnsitz			Zusammen
	Kanton	Sonstige Schweiz	Ausland		Kanton	Sonstige Schweiz	Ausland		Kanton	Sonstige Schweiz	Ausland	
Kanton	2	—	—	2	10	2	—	12	75	—	—	75
Sonstige Schweiz	1	2	—	3	48	68	—	116	41	27	—	68
Ausland	25	17	—	42	55	68	100	223	105	23	44	172
Summa:	28	19	—	47	113	138	100	351	221	50	44	315

Im Kanton Freiburg sind unter 42 ausländischen Hausierern 14 Italiener, 12 Franzosen, 12 Österreicher (darunter 10 Tiroler), 3 Russen, 1 Deutscher; von denselben wohnen 25 im Kanton, worunter 10 im Glâne-Bezirk (Savoyarden in Romont), 7 im Sarine-Bezirk (Tiroler in Freiburg), 6 im Gruyère-Bezirk (Tiroler und Italiener); 17 wohnen in der übrigen Schweiz, worunter 7 Italiener in Yverdon.

Unter den 116 im Kanton Neuenburg hausierenden sonstigen Schweizern sind allein 71 Berner; die übrigen verteilen sich in kleinen Zahlen auf die andern Kantone. Unter den 223 Ausländern sind 69 Italiener, 66 Franzosen, 37 Österreicher, 20 Russen, 19 Deutsche und 12 sonstige. Von ihnen sind 100 als in ihrer Heimat wohnend bezw. als „ambulants“ bezeichnet; im Kanton wohnen 55 und davon allein 27 in Stadt und Bezirk La Chaux-de-Fonds, dem Hauptstiz der Uhrenindustrie, deren Berufsangehörige, wie schon S. 178 bemerkt, vom Hausierhandel insbesondere aufgesucht werden; von den in der übrigen Schweiz Wohnenden sind 18 Italiener in Yverdon hervorzuheben.

Die 75 Kantonsangehörigen in Waadt verteilen sich der Herkunft nach auf alle 19 Distrikte des Landes; besonders starke Anteile liefern nur die Distrikte Moudon (10), Coffonay (8), Lausanne, Orbe, Dron, Bevey (je 6); als Wohnorte treten Lausanne mit 31, Bevey mit 10 und Yverdon mit 8 besonders hervor.

Von den 68 sonstigen Schweizern bilden 28 Berner die weitaus stärkste Kantonsgruppe. Unter den 172 Ausländern sind 93 Italiener, 52 Franzosen, 12 Österreicher, 4 Deutsche, 2 Russen und 9 sonstige; von ihnen sind 44 auch hier als in der Heimat wohnend bezw. als „ambulants“ bezeichnet; 105 wohnen im Kanton und bevorzugen vorwiegend Yverdon mit 45 (darunter 42 Italiener), Lausanne mit 29, Bevey mit 16. Im ganzen sind im Patentregister bezeichnet als wohnend in den Städten und Distrikten: Lausanne 74, Yverdon 56, Bevey 32 Hausierer. Nach einer Feststellung der Amtsstelle in Lausanne haben im Jahre 1898 überhaupt verkehrt: in Lausanne 250, in Yverdon 237 Hausierer.

Besser als durch die Zahl der Hausierer läßt sich der Geschäftsanteil der einzelnen Herkunftsgruppen durch die Betriebszeit derselben abwägen. In der folgenden Tabelle ist daher die Betriebszeit in dieser Verteilung nachgewiesen. Dabei sind, um den Vergleich in jeder Beziehung zutreffender zu gestalten, die Tarifklassen von Freiburg und Neuenburg auf solche von Waadt reduziert. Unter der Gruppe der jeweiligen kantonsfremden Schweizer sind diejenigen aus dem Kanton Bern, welche in Neuenburg und Waadt die weitaus bedeutendste Kantonsgruppe aus-

Betriebszeit der Häufierer-Verknüftungsgruppen nach Waadler Tarifklassen.

Herkunft der Häufierer	Betriebszeit in Monaten																						
	Freiburg					Neuenburg					Waadt												
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	1.-5. St.	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	1.-5. St.	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	1.-5. St.	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
Kanton	—	2	1	—	3	3	3	15	7	—	25	—	25	2	3	5	8	18	492				
Kanton Bern	—	—	—	—	—	1	79	106	2	188	2	190	—	17	8	38	63	111					
Übrige Kantone	—	1	3	—	4	—	62	140	1	103	—	103	—	—	42	36	79	223					
Sonstige Schweiz	—	1	3	—	4	1	141	146	3	291	2	293	—	17	50	74	142	331					
Italien	—	57	—	—	57	8	169	6	5	188	—	188	66	250	103	8	427	451					
Frankreich	7	17	1	4	29	22	66	29	22	139	1	140	8	39	27	31	105	177					
Österreich	—	4	—	—	67	67	78	37	—	115	—	115	3	27	—	—	30	30					
Deutschland	—	—	1	—	1	5	39	14	1	59	—	59	2	—	7	—	9	15					
Rußland	2	1	—	—	3	5	37	1	—	43	—	43	3	—	—	—	3	3					
Sonstige Länder	—	—	—	—	—	5	11	2	—	18	1	19	7	5	1	1	14	20					
Ausland	13	138	2	4	157	45	400	89	28	562	2	564	89	321	138	40	588	696					
Summa	13	141	6	4	164	49	556	242	31	878	4	882	92	361	193	122	748	1522					

machen, herausgehoben und den Angehörigen der übrigen Kantone gegenübergestellt. Ebenso sind die Ausländer in die wichtigsten Landesgruppen zerlegt.

S. Tabelle S. 202.

Mit Rücksicht darauf, daß in Waadt, wie schon früher hervorgehoben, mit der fünften Tarifklasse eine Hausiergelegenheit geschaffen ist, der in den andern Kantonen nichts oder nur verschwindend wenig entspricht, zieht die Tabelle vorab die Summen der ersten bis vierten Klasse, welche am trefflichsten mit einander verglichen werden können. Zu diesem Zwecke sind in der weiteren Tabelle S. 203 noch die Prozentanteile angegeben.

Prozentanteile der Herkunftsgruppen an der Gesamt-Hausierzeit.

Herkunft der Hausierer	P r o z e n t a n t e i l e					
	im Total 1. bis 5. Klasse			in Summa 1. bis 4. Klasse		
	Frei- burg	Neuen- burg	Waadt	Frei- burg	Neuen- burg	Waadt
Kanton	1,8	2,8	32,3	1,8	2,9	2,4
Kanton Bern	—	91,5	7,3	—	21,4	8,4
Übrige Kantone	2,5	12,7	14,7	2,5	11,7	10,6
Sonstige Schweiz	2,5	33,2	22,0	2,5	33,1	19,0
Italien	34,8	21,3	29,6	34,8	21,4	57,1
Frankreich	17,7	15,9	11,6	17,7	15,8	14
Österreich	40,8	13,0	2	40,8	13,1	4
Deutschland	0,6	6,7	1	0,6	6,7	1,2
Rußland	1,8	4,9	0,2	1,8	4,9	0,4
Sonstige Länder	—	2,2	1,3	—	2,1	1,9
Ausland	95,7	64,0	45,7	95,7	64,0	78,6
Summa:	100	100	100	100	100	100

Wenn in Waadt die fünfte Klasse, in der sich eine große Zahl von Einheimischen bethätigt, mit in Betracht gezogen wird, dann fallen freilich den Kantonsangehörigen 32,3 % der Hausierzeit zu, während 22 % derselben auf die sonstigen Schweizer und 45,7 % auf die Ausländer entfallen.

Berücksichtigt man aber nur die Summen der ersten bis 4. Klasse, so ist in allen drei Kantonen der Anteil der Einheimischen äußerst gering: 1,8 bzw. 2,9, bzw. 2,4 %.

Auch der Anteil der sonstigen Schweizer ist in Freiburg gleich schwach:

2,5 %; er ist auch in Neuenburg mit 33,1 % und Waadt mit 19 %, wenn auch bedeutender, so doch immer noch weit zurückstehend hinter dem der Ausländer, welcher in Freiburg 95,7 %, in Neuenburg 64 %, in Waadt 78,6 % ausmacht.

Diese Zurückdrängung des einheimischen und sonstig-schweizerischen Elementes ist, wie schon früher bemerkt, ganz oder doch jedenfalls zum größten Teil dem Einfluß der hohen Taxen zuzuschreiben. Wenn diese Leute sich der Praktiken, durch welche die Taxbelastung wettgemacht wird, nicht schon an und für sich ihren Landsleuten gegenüber schämen, so verbieten die Geschäftsmanipulationen sich für sie entschieden dadurch, daß sie doch immerhin eher faßbar sind, als jeder ausländische Hausierer. Das bedeutet für sie überhaupt den Verzicht auf das Hausiergewerbe oder wenigstens auf den Handel mit den wertvolleren und ertragsreicheren Gegenständen.

Kein Fleiß eines realen Händlers kann in diesen Zweigen die Schwindelkonkurrenz besiegen. So sieht man denn Einheimische und sonstige Schweizer namentlich in den höchsten Klassen nicht oder nur schwach beteiligt, und selbst die bekannt rührigen Berner stellen in der 1. Klasse nur in Neuenburg einen Monat Betriebszeit (mit Decken), während in Waadt ein Neuenburger einen Monat Betriebszeit mit Waren der 1. Klasse wagt.

Im Kanton Neuenburg mit seinen mäßigeren Taxen treten daher auch überhaupt mehr und speziell auch in 1. und 2. Klasse mehr einheimische und sonstige schweizerische Hausierer auf. Wenn man voraussetzen wollte, daß unter der Annahme dieser Taxenwirkung Neuenburg noch mehr Einheimische und sonstige Schweizer aufweisen müßte, so muß man doch bedenken, daß gerade die Taxen der ersten und zweiten Klasse auch hier nicht besonders mäßig sind. Ferner ist es natürlich, daß auch Neuenburg stark mit Ausländern überschwemmt wurde, nachdem diese in den Nachbarantonen das Geschäft an sich gerissen hatten.

Eine ergänzende Beleuchtung dieser Frage ergibt sich aus einem Vergleich der Hausiertätigkeit in Freiburg während der Jahre 1894 und 1898. Wenn die Klassen des 1894er Tarifs der besseren Vergleichbarkeit wegen in solche des Tarifs von 1898 umgefegt werden, so ergibt sich folgende Nachweisung:

Betriebszeit der Hausierer-Herkunftsgruppen im Kanton Freiburg in den Jahren 1894 und 1898 nach Warenklassen von 1898.

Herkunft der Hausierer	Betriebszeit in Monaten									
	1894					1898				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Summa	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Summa
Kanton	3	—	27	15	45	—	—	2	1	3
Sonstige Schweiz	15	6	12	18	51	—	—	1	3	4
Italien	—	—	96	9	105	—	—	51	6	57
Frankreich	6	9	21	15	51	7	3	18	1	29
Österreich	—	—	60	9	69	—	4	63	—	67
Deutschland	6	—	3	6	15	—	—	—	1	1
Sonstige Länder	3	—	—	—	3	1	1	1	—	3
Ausland	15	9	180	39	243	8	8	133	8	157
Summa:	33	15	219	72	339	8	8	136	12	164

Während unter der Herrschaft der alten mäßigen Taxen die Einheimischen noch 45 Betriebsmonate = 13,3 %, die sonstigen Schweizer 51 Betriebsmonate = 15 %, die Ausländer 243 Betriebsmonate = 71,7 % stellten, hat sich nach Einführung der hohen Taxen das Verhältnis so verschoben, daß den Einheimischen nur mehr 3 Betriebsmonate = 1,8 %, den sonstigen Schweizern 4 Betriebsmonate = 2,5 % zufallen, die Ausländer aber den Löwenanteil mit 157 Betriebsmonaten = 95,7 % an sich gezogen haben.

Außerdem haben Einheimische und sonstige Schweizer den Vertrieb von Waren der ersten und zweiten Klasse, in welchen sie 1894 doch noch zusammen 24 Betriebsmonate aufweisen, vollständig aufgegeben. Dabei muß man in Bezug auf die 1894er Zahl noch bedenken, daß das Jahr 1894 ein schlechtes Geschäftsjahr war, in welchem der Einheimische schon eher sich des weniger einträglichen Hausierergeschäftes enthalten haben mag, als der Ausländer, dem die Auffuchung anderweitiger Geschäfte minder möglich ist.

Der hervorgehobene Einfluß der Tarifpolitik ist sehr zu beklagen, insofern er zweifellos solidere und reellere Geschäftselemente aus dem Hausierhandel verdrängt und Landesangehörigen die Erwerbsmöglichkeit dieser Art abgeschnitten hat. —

Zum Schlusse soll noch eine Nachweisung über die Altersverhältnisse unter den Hausierern gegeben werden.

Die Hausierer nach dem Alter.

Altersgruppen	Freiburg			Neuenburg			Waadt			Prozentanteile der ganzen Altersgruppen		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Frei-	Neuen-	Waadt
										burg	burg	
14—15	—	—	—	3	—	3	1	—	1	—	0,9	0,3
16—17	—	—	—	11	1	12	16	3	19	—	3,4	6,0
18—19	3	—	3	13	2	15	18	3	21	6,4	4,3	6,7
20—24	9	—	9	37	17	54	27	12	39	19,1	15,4	12,4
25—29	11	1	12	50	13	63	42	15	57	25,5	17,9	18,1
30—34	5	—	5	43	5	48	39	9	48	10,6	13,7	15,2
35—39	6	—	6	32	14	46	25	9	34	12,8	13,1	10,8
40—44	4	—	4	24	7	31	27	8	35	8,5	8,8	11,1
45—49	2	—	2	17	4	21	19	4	23	4,2	6,0	7,3
50—54	1	1	2	18	10	28	14	3	17	4,3	8,0	5,4
55—59	2	—	2	8	5	13	10	2	12	4,3	3,7	3,8
60 u. m.	1	1	2	10	7	17	8	1	9	4,3	4,8	2,9
Summa:	44	3	47	266	85	351	246	69	315	100,0	100,0	100,0

Die Tabelle giebt Anlaß zu besonderen Bemerkungen nur bezüglich der niedrigsten und der höchsten Altersklassen.

Die zweijährigen Gruppen der 14—15-, 16—17- und 18—19-Jährigen sind gebildet mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Altersgrenzen, welche in den Gesetzgebungen der drei Kantone bezüglich der Zulassung der Minderjährigen zum Hausierergewerbe angenommen sind.

In allen drei Kantonen hausiert ein nicht ganz unbedeutender Anteil jugendlicher Personen. Es sind zum größten Teil Söhne der im Lande verkehrenden Hausiererfamilien. Hier und da ist, wie es scheint, ein jugendlicher Commis eines auswärtigen Handlungshauses darunter. Speciell gehört jener Uhrenhausierer, welcher die oben besprochenen fatalen Geschäfte in Freiburg machte, in die Gruppe der 19-Jährigen.

Von den 14—17-Jährigen (welche in Freiburg noch nicht zum Hausieren zugelassen werden) hausierten:

Im Kanton Neuenburg:

- ein 14-jähriger Österreicher mit Korbwaren,
- = 15-jähriger Franzose mit Regenschirmen,
- = 15-jähriger Franzose mit künstlichen Blumen u. Polierpulver,
- = 16-jähriger Schweizer mit Kramwaren,
- = 16-jähriger Italiener mit Kramwaren,
- = 16-jähriger Franzose mit Kram- bzw. Korbwaren,
- = 16-jähriger Italiener mit Bildern,
- drei 17-jährige Schweizer mit Kramwaren,
- = 17-jährige Österreicher mit Kramwaren,

drei 17jährige Italiener mit Gipsfiguren,
 eine 17jährige Italienerin mit Kramwaren und Wollstrümpfen,
 zwei 17jährige Russen mit Weißzeug- bzw. Kramwaren.

Im Kanton Waadt:

ein 15jähriger Einheimischer mit Waren der 5. Klasse,				
ein 16jähriger Tiroler	=	=	=	2. =
drei 16jährige Italiener	=	=	=	3. =
eine 16jährige Schweizerin	=	=	=	4. =
drei 16jährige Einheimische	=	=	=	5. =
zwei 17jährige Italiener	=	=	=	2. u. 3. Klasse,
ein 17jähriger Italiener	=	=	=	3. Klasse,
eine 17jährige Schweizerin	=	=	=	3. =
ein 17jähriger Schweizer	=	=	=	4. =
zwei 17jährige Einheimische	=	=	=	5. =
ein 17jähriger Schweizer	=	=	=	5. =
eine 17jährige Einheimische	=	=	=	5. =

Es dürfte weiterhin interessieren, mit welcher Art von Geschäften sich die über 60-Jährigen noch schleppen.

Es haufierten aus dieser höchsten Altersgruppe:

Im Kanton Freiburg:

ein 60jähriger Tiroler mit Kram- und Kurzwaren,
 eine 61jährige Württembergerin mit Sämereien.

Im Kanton Neuenburg:

ein 60jähriger Russe mit Geweben,
 eine 60jährige Schweizerin mit Töpferwaren,
 zwei 61jährige Schweizer mit Töpferwaren,
 ein 61jähriger Württemberger mit Sämereien,
 eine 61jährige Schweizerin mit Töpferwaren,
 ein 63jähriger Deutscher mit Geweben,
 ein 63jähriger Schweizer mit Kramwaren,
 eine 65jährige Schweizerin mit Korbwaren,
 ein 66jähriger Italiener mit Bimstein,
 ein 67jähriger Schweizer mit Korbwaren,
 eine 67jährige Französin mit gewirkten Waren,
 eine 67jährige Schweizerin mit Strumpfwaren,
 ein 68jähriger Schweizer mit Kramwaren,
 eine 68jährige Französin mit Korbwaren,
 ein 69jähriger Franzose mit Seilerwaren,
 eine 77jährige Französin mit Holzwaren,

Im Kanton Waadt:

ein 60jähriger Einheimischer mit Waren der 4. Klasse,				
= 61jähriger Einheimischer	=	=	=	5. =
zwei 63jährige Einheimische	=	=	=	4. bzw. 5. Klasse,

ein 64jähriger Franzose	=	=	=	3. Klasse,
= 67jähriger Italiener	=	=	=	4. "
= 68jähriger Franzose	=	=	=	3. "
eine 69jährige Italienerin	=	=	=	1. "
ein 75jähriger Einheimischer	=	=	=	5. "

Zum Teil schleppten diese Alten, unter denen einige Senioren der in den Gebieten verkehrenden Hausiererfamilien sind, sich noch mehrere Monate während des Jahres mit der Last des Geschäftes. —

Über das Vorkommen von Gebrechen im Hausiervolke lag kein Auskunftsmaterial vor. Soweit die Beobachtung des Verfassers, welche bezüglich des Kantons Freiburg eine ziemlich umfassende ist, reicht, waren mit Gebrechen behaftete Hausierer nicht wahrzunehmen. Die Gesetzgebung schließt übrigens mit nennenswerten Gebrechen behaftete Leute vom Hausierhandel aus, und das ganze Geschäftsgebaren eines großen Teils der Ausländer läßt voraussetzen, daß sie nicht zur Klasse der Presthaften gehören.

D. Der Hausieraufkauf.

Im Kanton Freiburg werden als fünfte Klasse des Hausiertarifs die Sammelaufkäufer von Lumpen, Knochen, altem Eisen u. s. w. aufgeführt. Thatsächlich wird dieser Klasse auch der Hausierverkauf von Holzkohlen zugerechnet, welcher ganz vereinzelt mit dem Lumpensammeln zusammen betrieben wird.

Es verkehrten im Kanton:

1894 : 49 m. 12 w., zus. 61 Sammler mit 197 Vierteljahren Betr.-Zeit,
1898 - 47 m. 10 w., zus. 57 " " 174 " " "

Zahl und durchschnittliche Betriebszeit (stark drei Vierteljahre) dieser Sammler ist also in den beiden Jahren ziemlich gleichartig. Auch die Einzelheiten in Bezug auf die Betriebszeit gestalten sich sehr ähnlich. Es haufierten nämlich:

Je 1 Vierteljahr 1894: 8; 1898: 10 Sammler,
" 2 " 1894: 8; 1898: 10 "
" 3 " 1894: 7; 1898: 4 "
" 4 " 1894: 38; 1898: 33 "

Summa: 1894: 61; 1898: 57 Sammler.

Die Zahl der Lumpensammler muß als verhältnismäßig sehr groß bezeichnet werden. Einige Papierfabriken, welche der Kanton besitzt, üben als bequeme Wiederabfahgelegenheiten dabei ihren Einfluß aus. Außerdem muß hervorgehoben werden, daß Familien mehrere ihrer Mitglieder, die bei der Persönlichkeit des Patentes einzeln zu zählen sind, zum Sammeln ausschicken.

Bei der damit gegebenen großen Konkurrenz kann das Geschäft daher nicht recht lohnend sein. Mit Rücksicht darauf wird der Nachlaß der halben Taxe auch stets umfänglichst gewährt. Es bezahlten pro Vierteljahr die Taxe von 1½ Frs. 1894: 46 Pers. m. 156 Wj. 1898: 43 Pers. m. 139 Wj. Betriebszeit,
 „ 3 „ 1894: 15 „ „ 41 „ 1898: 6 „ „ 16 „ „
 „ 5 „ 1894: — „ „ — „ 1898: 8 „ „ 19 „ „

Von Visa- und Gemeindegebühr sind die Lumpensammler entlastet; jedoch bedeutet die jedesmalige Zahlung von 1 Fr. Stempelgebühr bei der vierteljährlichen Lösung des Patentes für manchen derselben eine empfindliche Weiterbelastung.

Herkunft und Wohnsitz der Lumpensammler im Kanton Freiburg.

Herkunft	1894			1898		
	Wohnsitz		zusammen	Wohnsitz		zusammen
	Kanton	Sonstige Schweiz		Kanton	Sonstige Schweiz	
Kanton	44	3	47	43	3	46
Sonstige Schweiz .	4	1	5	3	1	4
Ausland	4	5	9	2	5	7
Summa:	52	9	61	48	9	57

Unter den Ausländern waren: 1894: 6 Franzosen, 1 Italiener, 2 Deutsche; 1898: 5 Franzosen, 2 Italiener.

Ein Hauptherkunfts- und Wohnort der Personen dieses Gewerbes ist das Dorf Auby-devant-Pont im Gruyèrebezirk, welches im Jahre 1898 allein 14 Lumpensammler gestellt hat, worunter 7 bezw. 3 bezw. 2 je des gleichen Familiennamens.

Innerhalb der vier Jahre hat ein verhältnismäßig starker Personenwechsel stattgefunden. Von den 61 Sammlern des Jahres 1894 betreiben das Gewerbe im Jahre 1898 nur noch 33, und zwar 28 Einheimische, 2 sonstige Schweizer und 3 Franzosen. Zum Teil erklärt sich diese Erscheinung damit, daß die hohen Altersklassen stark vertreten sind, und deshalb ein natürlicher Abgang durch Tod das Seinige zum Wechsel beiträgt. Es standen im Alter von:

unter 20	Jahren 1894: 1; 1898: —;
20—29	„ 1894: 6; 1898: 4;
30—39	„ 1894: 12; 1898: 18;
40—49	„ 1894: 16; 1898: 8;
50—59	„ 1894: 18; 1898: 15;
60—69	„ 1894: 7; 1898: 12;
71	„ 1894: 1; 1898: —

Andererseits stellt sich das Gewerbe, abgesehen von einigen alten Lumpensammlerfamilien, als ein durchaus proletarisches dar, welches mangels anderer Erwerbsgelegenheit aufgenommen, aber auch wieder aufgegeben wird, wenn eine andere Verdienstaussicht winkt, oder die Konkurrenz die Ergebnisse auf minimale herunterdrückt.

Von den 57 Lumpensammlern des Jahres 1898 begegnet man 11 noch an anderen Stellen des Patentregisters als gleichzeitigen Vertretern einer anderen Wandergewerbeart.

Es hatten

- 1 das Jahresstandpatent für Gewebe;
- 5 = = = Töpferwaren, wovon einer auch das Handwerkerpatent als Geschirrflicker auf 1 Monat,
- 1 = = = alte Kleider,
- 3 = Handwerkerpatent als Kesselflicker auf bezw. 4, 2, 1 Monat,
- 1 = = = Sägenhärter auf 6 Monate.

Der Hausierverkauf und die Intauschgabe von Waren ist den Sammlern nicht gestattet. Diese Bestimmung, welche verstedte Hausiererei verhindern soll, dürfte für manchen armen Haushalt auch die gute Bedeutung haben, daß für die Abfälle einiges Geld einkommt, während sonst vielfach unnötige oder ganz unnütze Gegenstände in Tausch genommen werden.

Im Kanton Neuenburg ist der eigentliche Sammelaufkauf freigegeben. Findet das Sammeln mit Warenaustausch statt, so wird der Sammler in der zutreffenden Hausierklasse veranlagt. Die Lumpensammlerei wird meistens von den Hausierern dieser Klasse und zwar in der Weise des Tauschgeschäftes ausgeübt: so von den S. 193 erwähnten Wagenhausierern mit Töpferwaren. Die Register weisen außerdem nur 1 Lumpensammler mit 1 Monat Betriebszeit auf. Freilich ist selbst die Halbtaxe von 4 Fr. pro Monat zu hoch, als daß sich der Betrieb als Neben- oder Gelegenheitswerb, wie er im Kanton Freiburg vielfach geübt wird, lohnen könnte.

Aus dem Kanton Waadt waren Auskünfte über Lumpensammlerei nicht zu erhalten.

Der Kanton Freiburg hat eine besondere Art des Hausieraufkaufs in dem Einfammeln von zur Hutfabrikation dienenden Strohflechten.

Die Strohflechterei ist hier eine alte Hausbeschäftigung, besonders der Frauen, in den gebirgigen Gegenden vornehmlich des Gruyère- und des Veveyse-Bezirktes. Dieselbe liefert sehr geschätzte Produkte, da ein vorzügliches Material — schönes, weißes Weizenstroh — verwendet wird.

Der Entwicklung und Entfaltung dieser selbst nach ihrem jetzigen Rückgang noch bedeutsamen Hausindustrie, hat die Regierung stets eine fürsorgliche Beachtung geschenkt. So wurden durch ein Gesetz vom 22. Oktober 1851 Kontrollvorschriften gegeben, welche bezweckten, Unredlichkeiten der Produzenten und Unterhändler zu verhindern und die Herstellung der Strohflechten in den vom Handel verlangten Qualitäten und Maßen zu sichern. Eigens bestellte Kontrolleure hatten sich zu vergewissern, daß die zum Export bestimmten Strohflechten das handelsübliche Maß von 24 Meter hatten und in ihrer ganzen Länge gleich qualitativ waren. Den gut befundenen Flechten wurden dann an beiden Enden Marken als staatliche Garantiezeichen aufgeklebt. Herstellung und Vertrieb nicht entsprechender Waren stand unter Strafandrohung. Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen gewann die Strohflechterei einen bedeutenden Aufschwung. Während in den dreißiger Jahren der durchschnittliche jährliche Export auf 280 000 alte Franken geschätzt wurde, belief derselbe sich Anfangs der sechziger Jahre auf 1 800 000 Frs.

Auf diesen Höhepunkt folgt jedoch eine andauernde Periode des Rückschrittes, der vornehmlich dem Eintritte auswärtiger Konkurrenz auf dem Absatzmarke zugeschrieben wird. Die alte scharfe Kontrolle, sowie die Garantiestempelung wurde durch Dekret vom 19. November 1860 aufgehoben; nur eine periodische Revision durch die gemeindlichen Verwaltungs- und Polizeiorgane blieb bestehen. Die damit gegebene größere Freiheit wurde durch Ungebührlichkeiten in Produktion und Zwischenhandel mißbraucht, was weiterhin zu einem Sinken des Gewerbes beitrug.

Nochmals hat die Regierung im Jahre 1885 durch Kreis Schreiben die Gemeindebehörden angewiesen, oft und unerwartet bei Produzenten und Händlern Untersuchungen über Maß und Güte der Ware anzustellen; in der Neuzeit ist aber die Kontrolle mehr und mehr erlahmt.

Anfangs der achtziger Jahre wurde der Wert des Exportes noch auf durchschnittlich jährlich 1 500 000 Frs. geschätzt, gegen welche Summe er heute jedoch beträchtlich zurückbleiben wird.

Hauptföhr des Zwischenhandels, der die Ware Strohhutfabriken in Aargau, Frankreich und Deutschland zuföhrt, ist die Stadt Bulle im Grunderebezirk. Die Zwischenhändler kaufen die Flechten den Sammlern und Sammlerinnen ab, welche dieselben haufierweise bei den Produzenten aufkaufen. Diesem Aufkaufsgewerbe widmeten sich:

1894: 11 Männer 9 Frauen, zus. 20 Pers. mit 69 Bj. Betriebszeit,

1898: 4 = 10 = = 14 = = 43 = =

14*

Es sind dies fast ausschließlich Angehörige der Produktionsgegenden: lauter kleine Leute, die in mühsamer Wanderschaft an den sehr zerstreuten Produktionsstellen die Strohflechten auffuchen. Bezüglich der Verdienstmöglichkeit in dieser Tätigkeit ließ sich folgendes feststellen: Eine sehr fleißige Sammlerin im Wevhebezirk kauft wöchentlich ungefähr 800 Pakete (zusammengerollte Flechten von je 24 Metern) auf. An jedem Paket verdient sie beim Wiederverkauf 3 Cts., so daß sich ein wöchentlicher Bruttoverdienst von 24 Francs ergibt. Das ist aber auch das Äußerste, was heutzutage bei gesunkener Konjunktur — früher wurden 5 Cts. pro Paket verdient — mit ausdauernder Mühe sich erarbeiten läßt. Weit- aus die meisten Sammler erreichen dieses Resultat nicht und begreiflicherweise bietet sich auch dem Fleißigsten nicht das ganze Jahr hindurch gleich gute Aufkaufsgelegenheit. Visa- und Gemeindegebühr wird auch von dieser Hausierklasse nicht erhoben. Die Patentgebühr war bei allen auf Halbtage (1 Franc vierteljährlich, jeweils nebst 1 Franc Stempel) gesetzt. —

Auch der Kanton Waadt hat eine eigenartige Erscheinung im Aufkaufgewerbe. Während ungefähr zwei Monaten, je im Frühjahr und Herbst, ziehen in den Weinbaugegenden Leute umher, welche den vom Wein abgesehten Weinstein bei Privaten und Weinhändlern aufkaufen, um ihn an Fabriken und auswärtige Geschäftshäuser wieder abzugeben. Das Geschäft, welches von etwa zehn Leuten betrieben wird, soll sehr rentabel sein und häufig mit großer Unredlichkeit betrieben werden. So wurde einmal ein ganzer Waggon Weinstein mit Rhone- sand, der sich nur schwer vom Weinstein unterscheiden läßt, vermischt gefunden. Praktiken dieser Art gaben die Veranlassung zu der Gesetzesbestimmung, daß der Weinstinaufkäufer bei Lösung des Patentess eine Kaution von 500 Francs zu hinterlegen hat, welche erst drei Monate nach Ablauf der Patentzeit zurückbezahlt wird, sofern keine Klagen aus dem Geschäftsbetrieb eingelaufen sind. Die „exploiteurs et acheteurs de tartre“ sind zwar in der ersten Klasse der wandernden Handwerker in einer Reihe mit den „médicastres, pédicures, manicures, accordeurs de pianos“ (50 Francs Monatspatent nebst 1 Franc Stempel und 1 Franc Kanzlei- gebühr) veranlagt; es schien jedoch passend, die obigen Auskünfte, welche über dieses Gewerbe zu erlangen waren, an dieser Stelle anzuführen.

E. Wanderlager- und Standverkauf.

Beim Durchlaufen der Freiburger Originalpatentregister war auf lange Periode rückwärts das Vorkommen eines eigentlichen Wanderlagers

nicht zu konstatieren. Die vergleichsweise stillen Geschäftsverhältnisse der Stadt machen dieselbe wohl auch zu einem minder günstigen Geschäftsfeld für diese Form des Wanderhandels.

Bezüglich Neuenburgs wird anerkannt, daß in neuerer Zeit das Wanderlagerwesen zurückgegangen ist.

Im Jahre 1898 sind im Kanton Neuenburg folgende Wanderlager- bezw. Standpatente zur Ausgabe gekommen:

Un eine Franzöfin	auf 1 Mon. für Möbel (1. Klasse),
= einen Einheimischen	= 1/2 = = fertige Kleider (1. Klasse),
= = Schweizer	= 1 = = Kramwaren (5. Klasse),
= = Franzosen	= 9 = = Kramwaren (5. Klasse),
= eine Franzöfin	= 1 = = Kramwaren (5. Klasse),
= einen Franzosen	= 1 = = Sämereien (5. Klasse),
= = Schweizer	= 4 = = Holzschuhe (6. Klasse).
= = Franzosen	= 6 = = Töpferwaren (6. Klasse),
= = Franzosen	= 1 = = Töpferwaren (6. Klasse).

Die beiden letztgenannten Geschirrhändler, welche den Eintausch von Lumpen betrieben, sind bereits weiter oben erwähnt worden.

Die Waadter Hauptstadt Lausanne und die Stadt Genf sind dagegen öfter der Schauplatz wenig vertrauensvoller Wanderlager, welche auch die Ausfendung von Lohnhausierern hier und da versuchen.

Leider waren eingehendere Mitteilungen und statistische Nachweise hierüber nicht zu erlangen; jedoch kann nach amtlicher Auskunft konstatiert werden, daß das Unwesen in neuester Zeit zurückgeht.

Im allgemeinen sucht man in Neuenburg und Waadt dem Andrängen dieser Geschäftsleute, welche die hohen Patenttaxen und die noch daneben bestehenden gemeindlichen Gefälle nicht scheuen, durch scharfe Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen polizeilichen Charakters entgegenzuwirken. Gerade die schwindelhaftesten Unternehmungen dieser Art, die in recht kurzer Zeit recht viele gewinnreiche und das Publikum schädigende Geschäfte machen möchten, werden übrigens auch abgehalten von der nur in Ausnahmefällen durchbrochenen Praxis der Patentausstellung auf einen ganzen Monat; für einen achttägigen Betrieb z. B. sind doch die im Monatsbetrag zu leistenden Staats- und Gemeindegebühren zu hoch bemessen.

Schließlich ist auch hervorzuheben, daß die Presse, welche hierin von Amtsstellen und Interessentenvereinen sehr unterstützt wird, fleißig vor diesen ephemeren Erscheinungen des Wanderhandels warnt. —

Aus dem Kanton Freiburg sind an dieser Stelle der Vollständigkeit halber noch die Standpatente zu erwähnen, welche die im Kanton seit

Die Jahresstandpatente für Niedergelassene im Kanton Freiburg i. S. 1898.

Klasse	Bezeichnung der Standwaren	Zahl der Patentinhaber			Sonstige Wandergewerbebethätigung der Patentinhaber
		m.	w.	zuf.	
1	Silberfachen	1	—	1	
	Uhren	1	—	1	
	Gewebe	25	7	32	Einer trieb 12 Mon. die Lumpensammlerei.
2	Modewaren	—	1	1	
	Regenschirme	2	—	2	Einer haufierte 1 Mon. mit Regenschirmen, 1 Mon. mit gewirkten Waren, 1 Mon. mit Sennen — trieb 4 Mon. die Scherenschleiferei; einer trieb 8 Mon. die Scherenschleiferei.
3	Hüte	3	8	11	
	Gewirkte Waren	1	2	3	
	Schuhwaren	12	2	14	
	Bilder	2	—	2	Einer haufierte 1 Mon. m. Bilder, 1 Mon. m. Kram- u. Kurzwaren — trieb 1 Mon. die Scherenschleiferei.
	Cigarren	1	—	1	
	Kram- u. Kurzwaren	9	5	14	Zwei haufierten 6 bezw. 7 Mon. m. Kram- u. Kurzwaren.
	Devotionalien	2	8	10	
	Messerwaren	2	—	2	
	Verfch. Werkzeuge	1	—	1	
	Bürsten	1	—	1	
Biehglocken	6	—	6	Zwei haufierten 1 bezw. 2 Mon. m. Biehglocken; einer trieb 3 Mon. die Kesselflickerei.	
4	Eisenblechwaren	3	—	3	
	Sennen (u. Sämereien)	2	—	2	Einer haufierte 1 Mon. m. Sämereien.
	Holzschuhe	2	—	2	Drei trieben je 12, einer 6 Mon. d. Lumpensammlerei; einer trieb 6 Mon. d. Lumpensammlerei u. 1 Mon. d. Geschirrflickerei.
	Töpferwaren	7	1	8	
	Grobe Eisenwaren	3	—	3	
	Sattlerwaren	2	—	2	
	Seilerwaren	5	—	5	
	Korbwaren	5	—	5	Einer trieb 1 Mon. die Korbflickerei.
	Holzbinderwaren	11	—	11	
	Spezereitwaren	1	1	2	
Sämereien	2	2	4		
Seife u. Schmierfett	2	1	3		
Alte Kleider	1	—	1	Trieb 12 Mon. die Lumpensammlerei.	
	Summa:	115	38	153	

mindestens einem Jahr regelrecht niedergelassenen Händler lösen müssen, wenn sie außerhalb ihrer Wohngemeinde Lager- oder Standverkauf betreiben (*déballer ou étaler*) wollen. Diese Patente werden nach den gleichen Warenklassen, wie die Hausierpatente zum wechselnden Preis von 5—10 Francs pro Jahr nebst 1 Franc Stempel ausgestellt. Thatsächlich erhoben wurden im Jahre 1898:

- in erster Klasse: 5, 6, 7, 8 und 10 Frs.
- = zweiter = 6 und 8 Frs.
- = dritter und vierter Klasse: 5 und 6 Frs.

Die folgende Tabelle zeigt Zahl und Art der im Jahre 1898 ausgegebenen Jahresstandpatente.

Siehe Tabelle S. 214.

Diese Patente dienen mit wenigen Ausnahmen, bei denen es sich um dauernde Stände oder um Gelegenheitsverkauf handelt, in der Hauptsache dem Bezug der Märkte, deren im Kanton außer den städtischen Wochenmärkten noch 103 abgehalten werden. Innerhalb ihrer Wohngemeinde können Kaufleute die Märkte frei beziehen.

Hausierern ist der Marktstandsverkauf auf Grund ihres Hausierpatentes gestattet, wovon namentlich die Kramwaren- und Viehglöckenhäusierer reichen Gebrauch machen. Wenn sich freilich zeigt, daß von einigen Leuten das Jahresstandpatent und außerdem Hausierpatente für eine Anzahl von Monaten gelöst werden, so beruht das auf der Absicht, zwar alle Märkte zu beziehen, aber nur während kürzerer Zeit dem Hausierhandel obzuliegen.

Es bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung, daß die seitens der Gemeinden von den Standverkäufern erhobenen Platzgelder unabhängig von der staatlichen Patentgebühr sind.

F. Die wandernden Handwerker.

Reßler, Scherenschleifer und Korbmacher bilden in der Westschweiz überall einen großen Stock wandernder Handwerker, denen sich sonstige Wanderbetriebe nur in geringerer Vertretung anschließen.

Eigenartig ist die Subsumierung der Hersteller (Verleiher) von Dreschmaschinen und Branntweimbrennapparaten unter die Klasse der „*artisans ambulants*“.

Wanderndes Heilpersonal, welches z. B. im Waadter Tarif noch unter dieser Kategorie aufgeführt wird, tritt heutzutage nicht mehr auf.

Statistische Ausweise über den Verkehr von Wanderhandwerkern liegen nur aus den Kantonen Freiburg und Neuenburg vor. Während in Freiburg das in drei Klassen abgestufte Patent der wandernden Handwerker als besondere Tarifkategorie auftritt, ist dasselbe in Neuenburg mit in den Hausiertarif einbezogen, und zwar stehen die Drechsmaschinen- und Brennapparat-Versteller in der 2. Klasse, die sonstigen Handwerker in der 6. Klasse dieses Tarifs. Während nun in Freiburg den mit Handwerkerpatent versehenen aller Verkauf (mit Ausnahme desjenigen von Glascheiben durch die Glaser) untersagt ist, trifft dieses in Neuenburg bei der Identität der Patente mit denen für Hausierer nicht zu. Ebenso wie wandernde Handwerker Waren der 6. Klasse verhaufieren können, z. B. Korbmacher und Kefler, können Hausierer anderer Klassen gleichzeitig Handwerk ausüben, z. B. die Hausierer mit Eisenblech- und Eisendrahtwaren das Handwerk der Kefler u. s. w. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Neuenburger Register eine verhältnismäßig kleinere Zahl von besonderen Handwerkerpatenten aufweisen, als das Freiburger.

Für den Kanton Freiburg zeigt folgende Tabelle den Stand des Wanderhandwerks in den beiden Jahren 1894 und 1898.

Die Wanderhandwerker im Kanton Freiburg in den Jahren 1894 und 1898.

Tarifklasse	Bezeichnung der Gewerbe	1894					1898				
		Zahl der Gewerbetreibenden			Darunter mit halber Patenttage	Betriebszeit in Monaten	Zahl der Gewerbetreibenden			Darunter mit halber Patenttage	Betriebszeit in Monaten
		männlich	weiblich	zusammen			männlich	weiblich	zusammen		
1	Photograph	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
2	Kefler und Spengler	32	—	32	20	153	39	—	39	17	212
	Scherenschleifer	27	—	27 ¹⁾	2	74	32	—	32 ¹⁾	—	130
	Korbmacher	5	13	18	5	36	6	26	32	5	74
	Vergolder	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
	Uhrmacher	1	—	1	1	2	1	—	1	—	2
	Drechsmaschinen-Versteller	2	—	2	—	5	7	—	7 ²⁾	—	18
3	Glaser und Sägenscharfer	8	—	8	5	37	5	—	5	5	23
	Geschirr- u. Regenschirmflecker	1	—	1	1	1	7	—	7 ¹⁾	3	41
	Hantflecker	6	—	6	3	14	4	—	4	3	10
	Summa:	83	13	96	37	323	102	26	128	33	512

¹ Darunter einer mit Gratispatent.

² Darunter eine ländliche Genossenschaft.

Bei gleichgebliebenen Taxen hat sich Zahl und Betriebszeit der wandernden Handwerker von 1894 auf 1898 ansehnlich gemehrt; eine

Ausnahme macht nur das Handwerk der Sägenschräfer, welches hier und da mit der Glaserei verbunden ist, und dasjenige der Hanfhechler.

Von den 96 Wanderhandwerkern des Jahres 1894 sind im Jahre 1898 noch 45 vertreten, nämlich:

- 20 Kefler (wovon einer früher Korbflechter),
- 9 Scherenschleifer,
- 9 Korbmacher,
- 1 Dreschmaschinenversteller,
- 2 Glaser und Sägenschräfer,
- 4 Hanfhechler.

Am konservativsten sind also die Kefler, welche überhaupt ein alt-hergebrachtes Wanderhandwerk im Kanton darstellen und noch heute nach Zahl und Betriebszeit voran stehen. Mit dem hohen Stand an Wanderhandwerkern korrespondiert eine geringe Versorgung der Landgegenden mit entsprechendem festhaftem Handwerk (vgl. S. 174). Heute ist es jedoch kaum mehr zu entscheiden, welches der Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen ist; speciell bezüglich der Kefler ist dies schon an der angegebenen Stelle hervorgehoben.

Übrigens kommt auch für die Zahl der Handwerker wie für die der Lumpensammler der Umstand in Betracht, daß unter denselben ein starker Familienzusammenhang besteht und daß daher wegen der Persönlichkeit des Patentes die zusammen oder nach einander ausgeschiedenen Familienmitglieder im Patentregister und in unserer Statistik als Einzelnummern erscheinen müssen.

Ein sehr rühriges Völkchen ist dasjenige der Scherenschleifer (Franzosen und Österreicher). Unter ihnen hauptsächlich sind jene Leute, welche in den verschiedensten Formen der Wanderberufsarten je nach guter Gelegenheit ihren Verdienst suchen und in den jüngeren Altersklassen derselben ist zum Teil eine Rekrutierung für das Hausiergewerbe vorhanden.

Die Korbmacher stellen nicht ein Volk von bloß Korbflickern vor: sie arbeiten zum Teil auch neue Sachen an Ort und Stelle. Bei der geringen Vertretung der Hausiererei in Korbwaren ist dies natürlich.

Die Hanfhechler betreiben ihre Beschäftigung schon seit langen Jahren. Die geringe Anzahl derselben zeigt schon, daß es sich hier nicht um eine besonders bedeutende landwirtschaftliche Wanderarbeiterschaft handelt; es sind kleine Leute, welche sich zum Zwecke eines gelegentlichen Nebenverdienstes den wenigen Hanfbauern des Kantons zur Verfügung stellen.

Die durchschnittliche Betriebszeit ist bei allen bedeutsameren Gruppen der Wanderhandwerker gegen früher gestiegen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Die Betriebszeit der Wanderhandwerker (Freiburg 1894 und 1898).

Bezeichnung der Gewerbe	Es betrieben das Gewerbe während												Durchschnittliche Betriebszeit in Monaten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	M o n a t e n												
1894													
Photograph	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1, —
Reßler und Spengler	8	3	2	4	2	4	2	1	2	2	1	1	4,78
Scherenschleifer	9	8	3	4	—	—	1	1	1	—	—	—	2,74
Korbmacher	11	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2, —
Uhrmacher	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2, —
Drehmaschinen-Versteller	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2,50
Glas- und Sägenscharfer	—	4	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	4,62
Geschirr- u. Regenschirmflecker	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1, —
Hantflechter	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2,33
1898													
Reßler und Spengler	5	2	5	4	4	4	4	4	3	3	1	—	5,44
Scherenschleifer	9	3	5	5	—	—	4	5	—	—	—	—	4,06
Korbmacher	14	8	4	2	2	1	—	1	—	—	—	—	2,31
Bergolber	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2, —
Uhrmacher	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2, —
Drehmaschinen-Versteller	—	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2,57
Glas- und Sägenscharfer	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	4,60
Geschirr- u. Regenschirmflecker	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	5,86
Hantflechter	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,50

Die Nachweisung zeigt auch, wie sich die Gesamtbetriebszeit auf einzelne Personen verteilt. Es geht daraus hervor, daß die Mehrzahl der Handwerker sich nur kurze Zeit während des Jahres im Gewerbe bethätigt, sei es, daß dieses als Nebenerwerb oder im Wechsel mit anderen Gewerbearten betrieben wird. In letzterer Beziehung ist an einigen vorausgegangenen Stellen bereits berichtet; das zerstreut Aufgeführte sei hier im Zusammenhang dargestellt:

1. Reßler.

A, B und C (4, 2 und 1 Mon. Betriebszeit) trieben 3, 9 und 9 Mon. die Lumpensammlei.

D hatte das Jahresstandpatent für Viehlocken.

2. Scherenschleifer.

A (4 Mon. Betr.) haufierte 5 Mon. mit gewirkten Waren, Kamm- und Kurzwaren, Senfen.

B (4 Mon. Betr.) haufierte 3 Mon. mit Regenschirmen, gewirkten Waren, Senfen — hatte das Jahresstandpatent für Regenschirme.

C (3 Mon. Betr.) haufierte 5 Mon. mit Regenschirmen, Kram- und Kurzwaren.

D (4 Mon. Betr.) haufierte 3 Mon. mit gewirkten Waren, Senfen.

E (1 Mon. Betr.) haufierte 2 Mon. mit Bilbern, Kram- und Kurzwaren — hatte das Jahresstandpatent für Bilder.

F (3 Mon. Betr.) haufierte 1 Mon. mit Regenschirmen (und 1 Mon. in Waad mit Senfen).

G (1 Mon. Betr.) haufierte 1 Mon. mit gewirkten Waren.

H (3 Mon. Betr.) haufierte 1 Mon. mit Senfen.

I (8 Mon. Betr.) hatte das Jahresstandpatent für Regenschirme.

3. Korbmacher.

A (1 Mon. Betr.) haufierte 1 Mon. mit Korbwaren.

B (1 Mon. Betr.) hatte das Jahresstandpatent für Korbwaren.

4. Sägenscharfer.

A (6 Mon. Betr.) trieb während des ganzen Jahres die Lumpensammlerei,

5. Geschirrflechter.

A (1 Mon. Betr.) trieb 6 Mon. die Lumpensammlerei — hatte das Jahresstandpatent für Töpferwaren.

Mit Ausnahme der Dreschmaschinenversteller verteilten sich die Wanderhandwerker nach Altersgruppen folgendermaßen:

Unter 20 Jahr:	1894	2,	1898	8,	
20—29	„	1894	30,	1898	41,
30—39	„	1894	20,	1898	30,
40—49	„	1894	15,	1898	11,
50—59	„	1894	15,	1898	14,
60 u. m.	„	1894	11,	1898	15,
Unbestimmt:		1894	1,	1898	2.

Es sind demnach die unteren Altersklassen am stärksten vertreten (vgl. das oben über die Scherenschleifer Gesagte); aber auch das hohe Alter stellt noch eine ziemliche Anzahl.

Unter den 15 über 60-Jährigen sind sieben Refpler und drei Hanfhechler. Der Senior der Gruppe ist ein 84 jähriger Glaser und Sägenscharfer.

Siehe Tabelle S. 220 (oben).

Die Franzosen unter den Scherenschleifern gehören sämtlich der favonischen Kolonie in Romont an, von der S. 199 gesprochen ist.

Im ganzen stellt der Kanton selbst einen ansehnlichen Teil der Wanderhandwerker, aber auch hier drängen sich die Ausländer, die vor allem die Scherenschleiferei ganz occupieren, im Laufe der Zeit stärker vor. Bedauerlich für die einheimische Korbflechterei ist auch die stärker werdende Konkurrenz sonstig-schweizerischer Gewerbsgenossen. —

Die Herkunft der Wanderhandwerker (Freiburg 1894 und 1898).

Bezeichnung der Gewerbe	Kanton	Sonstige Schweiz			Ausland				Summa
		Basel	Übrige Kantone	zusammen	Frankreich	Österreich	Italien	zusammen	
1894									
Reflexer und Spengler . . .	20	1	—	1	2	—	9	11	32
Eherenschleifer	2	—	—	—	18	5	2	25	27
Korbmacher	5	5	8	13	—	—	—	—	18
Sonstige Gewerbe	14	2	2	4	1	—	—	1	19
Summa:	41	8	10	18	21	5	11	37	96
1898									
Reflexer und Spengler . . .	18	—	1	1	6	—	14	20	39
Eherenschleifer	1	—	—	—	13	18	—	31	32
Korbmacher	5	8	16	24	3	—	—	3	32
Sonstige Gewerbe	16	2	4	6	1	1	1	3	25
Summa:	40	10	21	31	23	19	15	57	128

Über die verhältnismäßig wenigen Wanderhandwerker im Kanton Neuenburg giebt folgende Tabelle nähere Auskunft:

Die Wanderhandwerker im Kanton Neuenburg 1898.

Bezeichnung der Gewerbe	Zahl der Gewerbetreibenden			Betriebszeit in Monaten	Herkunft			
	männlich	weiblich	zusammen		Sonstige Schweiz	Frankreich	Italien	Österreich
Reflexer und Verzinner	23	—	23	62	—	9	14	—
Eherenschleifer . . .	6	—	6	9	—	2	—	4
Korbmacher	1	1	2	2	—	2	—	—
Glaszer	4	—	4	5	4	—	—	—
Regenschirmflecker . . .	2	2	4	4	2	1	—	1
Schuhmacher	4	—	4	7	—	—	4	—
Summa:	40	3	43	89	6	14	18	5

Das Wanderhandwerk, soweit es nicht mit dem Hausierhandel zusammen vereinigt ist liegt also ganz in den Händen von Italienern, Franzosen und Österreichern kantonsfremden Schweizern.

Über den Wechsel mit Hausierthätigkeit kann auf die S. 194/195 unter N bis U verzeichneten Angaben verwiesen werden. —

Aus Waadt ist dem Verfasser kein Material über Wanderhandwerk zugegangen.

G. Wandernde Künstler und Schausteller.

Die Gesetzesbestimmungen, welche den Gemeindebehörden eine besondere Überwachung der wandernden Künstler und Schausteller anbefehlen und ihnen anheim stellen, die Produktionen selbst nach Gewährung des staatlichen Patentbes zu untersagen, haben vielfach einschränkend auf die Ausbreitung dieser Berufsarten gewirkt.

Der große Musikfenn der Schweizer und die starke Ausbreitung der Privatmusik- und Gesangvereine lassen musikalische Produktionen, wie sie in das Gebiet der wandernden Musikanten fallen, nicht viel zu. Die Orgeldreherei ist in Waadt durch besondere Verordnung überhaupt verboten; auch in Freiburg ist kaum ein Orgeldreher zu hören; in Neuenburg ist dieses Musikvolk dagegen eine häufige Erscheinung. Das Getriebe der Volksfänger ist zum Teil durch die gesetzlichen Vorschriften ziemlich zurückgedrängt, macht sich in den Städten jedoch immerhin auch recht breit.

Über die Ausdehnung der hier besprochenen Gewerbe liegen aus den beiden Kantonen Freiburg und Neuenburg Ausweise vor. Wenn die Freiburger Klasseneinteilung auf die Neuenburger Gruppen angewendet wird, so ergibt sich für 1898 folgende Gegenüberstellung:

Kanton Freiburg:		Kanton Neuenburg:	
1. Kl.:	20 Patente für 49 Tage bzw. Vorstellungen;	16 Pat. für 34 Tage,	
2. =	131 = = 470 = = =	132 = = 279 ¹ / ₂ =	=
3. =	121 = = 354 = = =	670 = = 1677 ¹ / ₂ =	=

Sa. 272 Patente für 873 Tage bzw. Vorstellungen. 818 Pat. für 1991 Tage.

Die Einnahmen aus der Patentierung dieser Produktionen und Schaustellungen beliefen sich im Kanton Freiburg auf 3505 Francs nebst 271 Francs Stempel; in Neuenburg auf 8001,25 Francs.

Die angegebene Zahl der Patente ist nicht identisch mit der Zahl der ausübenden Personen, da es sich zum Teil um Gruppen von Personen und auch um wiederholtes Auftreten der Einzelpersonen handelt. Überhaupt war eine Feststellung der Personenzahl an und für sich nicht möglich. In der 1. Klasse figurieren vorwiegend die Circus, in Freiburg auch mehrere Konzertaufführungen; in der 2. Klasse die Panoramas, Museen, Menagerien und Harrouffels, in der 3. Klasse das übrige Volk der Musikanten, Sänger, Orgeldreher, Jahrmarttsbelustiger u. s. w. Die letzte Klasse ist in Neuenburg besonders stark vertreten, infolge des häufigeren Auftretens von Sängergefellschaften und Orgeldrehern.

H. Schlusswort.

Ein Rückblick auf die Ergebnisse der Ermittlungen und Beobachtungen über den Hauptzweig der wandernden Berufsarten, den Hausierhandel, giebt zu folgenden Erwägungen Anlaß.

Gewissen Arten und Formen des Hausierhandels wird man die Berechtigung nicht absprechen können. Wenn er einer mit Kaufgelegenheit schlecht versorgten Bevölkerung vielgebrauchte Wirtschafts- und Haushaltungsartikel geringer Art zubringt; wenn er den Absatz von Eigenzeugnissen, denen sich eine andere Vertriebsweise nicht so leicht darbietet, ermöglicht; wenn er in harmloser Form dem Dürftigen eine sonst vermißte Erwerbsgelegenheit giebt: dann wird ihm jedenfalls eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.

Der eigentliche Berufshausierer, der, stets wiederkehrend, dem Publikum zu einer bekannten Persönlichkeit wird, ist, sofern er wirklichem Bedürfnis entgegenkommt, eine weder der kaufenden Bevölkerung, noch dem festhaften Handel gefährliche Erscheinung.

Bedenklich wirken jene Hausierer, welche, nur zeitweilig auftretend, äußerlich bestechende Waren, die sich dann hinterher als unbrauchbar oder schlecht erweisen, meist zu unbegreiflichen Preisen, wenn nötig unter verlockenden Bedingungen, dem warenunkundigen Publikum aufzuhängen verstehen. Nach Einheimung eines schnell gemachten Profits verschwindet der eine von ihnen und ein anderer findet trotzdem wieder leichtgläubige Käufer. Hier ist, wie es aus dem Beispiele der Uhren-, Decken- und Bilderhausierer in unserem Gebiete zu bemerken war, wirklich von prellerischer Schädigung der Käufer und von Beeinträchtigung des stehenden Handels zu reden.

Wenig vertrauenerweckend sind auch die meisten jener Hausierer, die unter der Begünstigung der kurzfristigen Patente von einer Wandergewerbeart zur andern, von einem Warenvertrieb zum andern übergehen und ihre Thätigkeit bald in diesem bald in jenem Kanton betreiben. Die wirkliche Domizillofigkeit dieser Leute läßt sie zu leicht in sehr unreeles Geschäftsgebahren verfallen. —

Die bisher versuchten Kampfmittel haben entweder keinen Erfolg oder mißliche Nebenerfolge gehabt. Insbesondere hat die Politik der hohen Patenttaxenbelastung sich infolge der von den Händlern geübten Kniffe hauptsächlich nur am Publikum gerächt. Wenn sie andererseits auch, wie in Freiburg, bei seltener Gewährung von Nachlässen das An-

schwellen der Hausiererzahl zurückzudämmen vermochte, so hat sie doch hauptsächlich nur die harmlosesten und berechtigtesten Betriebe verhindert und gerade die Einheimischen, welche die Ausweichungspraktiken nicht mitmachen wollen oder können, aus dem Wettbewerb verdrängt. Wo, wie in Waadt, Ermäßigungen vorgesehen sind, da sucht das Wandervolk den Anspruch auf dieselben sich zu erfüllen, um nach einiger Zeit minder fruchtbaren Hinziehens die Erleichterung auszunutzen.

Die Kurzfristigkeit der Taxen hat nur die unangenehmsten Formen des Hausierbetriebs begünstigt und ihm die Meidung derjenigen Plätze, wo er am geeignetsten wirken könnte, aber freilich weniger ertragsreich arbeiten muß, erleichtert.

Wie im allgemeinen in der Schweiz, so wird auch in unseren Gebieten lebhaft über die wachsende Ausdehnung des Hausierhandels geklagt und gesetzliche Bekämpfung seiner Auswüchse gefordert; auch in Freiburg, welches nicht gerade über zu große Entfaltung des Hausierwesens klagen kann, wird die Forderung letzterer Art häufig laut.

Wenn man sich schließlich fragt, welche Mittel wohl geeignet wären, das Hausierwesen, ohne völlige Unterdrückung desselben, in bessere Formen überzuleiten, so werden sich vorwiegend zwei Erwägungen darbieten.

Zunächst wird ein Schutz des minder kritischen Publikums gegen die Prellerei mit teuren und unnützen Waren zu suchen sein. Es wird nach anderwärts gegebenen Beispielen der Patentbehörde eine weitgehende diskretionäre Befugnis auf Ausschluß derartiger Artikel vom Hausierbetrieb zu geben sein, so daß sie die Harmlosigkeit und Bedürfnismäßigkeit des Hausierhandels mehr zu beeinflussen vermag.

Die Zurückdrängung der unsoliden und zugvogelartigen Elemente und die Wiederüberleitung des Geschäftes an vertrauenswürdigeren einheimische Kreise wäre wohl am besten durch die Bildung kleinerer Hausierbezirke und Beschränkung des Patentes auf dieselben zu ermöglichen. Bei derartiger Anordnung könnte sich vielleicht die Betriebsweise herausbilden, daß von stehendem Geschäfte des betreffenden Bezirkes aus durch bekannte Personen dem Bedürfnis auf hausiermäßige Bedienung der Bevölkerung entsprochen würde. Die Frage der Patentbefristung würde dabei leichte Lösung finden.

Vor der damit freilich gegebenen Einschränkung der Handelsfreiheit wird man nicht zurückschrecken dürfen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

